digung oder Beschmutzung eines
giments - Bibliothek entnommenen
ht den Ersatz des einzelnen Theils
Werkes nach sich.

ermin, wie lange ein Buch behalten
darf, ist 8 Tage. Wer diese Zeit-
berschreitet, zahlt in die Bibliothekkassa
Wissenschaftliche Werke, machen von
mmung eine Ausnahme, diese dür-
und 3 Wochen behalten werden.

rren Offiziere können unter
r gute Verpackung, Bücher
egs aber beurlaubte.

M. for.
143
2

Militärische

Gesundheits-Polizei.

Zweiter Band.

Militärische

Gesundheits-Polizei,

mit besonderer Beziehung

auf die

k. k. Oesterreichische Armee.

Von

Johann Nep. Isfordink,

Doctor der Medicin und Chirurgie, k. k. Hofrathe, oberstem Feldarzte der Armee, beständigem Director der k. k. medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie, Präses der Militär-Medicamenten-Regie und der permanenten Feld-Sanitäts-Commission, Commandeur des königl. Sicilianischen militär. St. Georg-Ordens der Wiedervereinigung, und Ritter des grossherzoglich Baden'schen Militär-Verdienst-Ordens, ordentlichem und correspondirendem Mitgliede der königl. Preussischen Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften zu Erfurt etc.

Zweiter Band.

Zweite vermehrte Auflage.

BIBLIOTHEK DES K.B. INFANT. REGIMENTS ERBGROSSHERZOG VON HESSEN.

Wien, 1827.

Im Verlage von J. G. Heubner.

STAATSBIBLIOTHEK
BAMBERG

Inhalt.

Einleitung.

Verhüthung der Krankheiten im Allgemeinen.

Begriff, Umfang und Eintheilung dieses Gegenstandes, §. 1.

Erste Abtheilung.

Vorschriften, welche das Wohl des einzelnen Soldaten betreffen.

Zweck und Richtung dieser Vorschriften, §. 2.

Erstes Hauptstück.

Die ärztliche Visitation der gesammten Mannschaft.

Zweck und Art dieser Untersuchung, §. 3.

I. Abschnitt.

Gesundheits-polizeiliche Aufsicht über die Krätzigen.

Allgemeine Bemerkungen über die Krätze, §. 4. — Vorschriften gegen das Umsichgreifen der Krätze, §. 5.

II. Abschnitt.

Gesundheits-polizeiliche Anstalten gegen die Venerischen.

Vorschriften gegen Verbreitung der Syphilis, §. 6.

III. Abschnitt.

Untersuchung einzelner Leute, ausser der allgemeinen Visitation der Mannschaft.

Wann die Untersuchung einzelner Leute Statt habe? §. 7.

IV. Abschnitt.

Voranstalten für die bei der Truppe erkrankte Mannschaft.

Verfahren bei krank befundenen Leuten, §. 8.

Zweites Hauptstück.

Impfung mit Kuhpocken.

Impfung mit Kuhpocken im Allgemeinen, §. 9. — Leitung und Ausführung des Impfgeschäftes, §. 10. — Weitere Massregeln zur Verbreitung der Kuhpocken-Impfung, und zur Ausrottung der natürlichen Blattern, §. 11.

Drittes Hauptstück.

Verletzungen durch wüthige Thiere, und deren Biss.

Aufmerksamkeit der Gesundheits-Polizei auf diesen Gegenstand, §. 12. — Anordnungen, wenn sich die Hundswuth äussert, oder wirklich ausgebrochen ist, §. 13. — Beissige Hunde sind vor erkannter Wuth nicht zu tödten, §. 14. — Kennzeichen der Wuth eines Hundes, §. 15. — Vorschriften, wenn Hausthiere von wüthigen Hunden gebissen werden, §. 16. — Vorschriften, wenn ein Militär-Individuum von einem wüthigen Thiere gebissen wird, §. 17. — Vorschriften, wenn ein Individuum an der Wuth starb, §. 18. — Warnung der Mannschaft wegen der Hundswuth, §. 19. — Augenblickliche Nothhülfe bei den, von einem wüthigen Thiere Gebissenen, §. 20. — Neue Kleider für diejenigen, von welchen solche Unglückliche besorget werden, §. 21.

Viertes Hauptstück.

Rettung der Verunglückten und Scheintodten.

Allgemeine Voranstalten zur Rettung der Verunglückten, §. 22.

I. Abschnitt.

Hülfe bei verschiedenen, dem Tode ähnlichen Zuständen.

Hülfeleistung für den ersten Augenblick, §. 23.

II. Abschnitt.

Hülfe bei scheinbar Erstickten.

Wo vorzüglich Erstickungsgefahr drohet, §. 24. — Zufälle der Erstickung, §. 25. — Hülfeleistung bei scheinbar Erstickten, §. 26.

III. Abschnitt.

Hülfe bei scheinbar Ertrunkenen.

Gegenseitiger Rettungsbeistand. Nothwendigkeit desselben, §. 27. — Ursache des erfolgten Todes bei Ertrunkenen. Erste Beachtung zu deren Lebensrettung, §. 28. — Weitere Hülfeleistung bei scheinbar Ertrunkenen, §. 29. — Verhüthung der Gefahr des Ertrinkens, §. 30.

IV. Abschnitt.

Hülfe bei scheinbar Erfrorenen.

Zustand der Erfrorenen, §. 31. — Hülfeleistung bei scheinbar Erfrorenen, §. 32.

V. Abschnitt.

Hülfe bei Erhängten und Erwürgten, welche todt zu seyn scheinen.

Vertilgung des hierüber herrschenden Vorurtheiles, §. 33. — Symptome bei Erhängten, §. 34. — Worin die Wiederbelebungs-Versuche bestehen? §. 35.

VI. Abschnitt.

Hülfe bei Vergifteten.

Vergiftung als Gegenstand der Gesundheits-Polizei, §. 36. — Eintheilung der Gifte, §. 37. — Thierische Gifte, §. 38. — Pflanzengifte, §. 39. — Hülfeleistung nach Vergiftung durch Pflanzen, §. 40. — Mineral-Gifte, §. 41. — Worin die Hülfeleistung bestehe? §. 42.

VII. Abschnitt.

Hülfe bei den vom Blitze Gestreiften.

Wirkung des Blitzes, §. 43. — Hülfeleistung bei den vom Blitze Gestreiften, §. 44. — Vorsichtsmassregeln bei Gewittern, §. 45.

Fünftes Hauptstück.

Sicherung gegen Ansteckung beim Krankendienste.

Vermeidung der Ansteckung beim Krankendienste, §. 46.

Zweite Abtheilung.

Vorschriften, welche das allgemeine Gesundheitswohl betreffen.

Zweck und Richtung dieser Vorschriften, §. 47.

Sechstes Hauptstück.

Anstalten bei allgemein herrschenden Krankheiten.

Nöthige Massregeln bei häufigerem Erkranken der Mannschaft, §. 48. — Benehmen der Feldstabsärzte bei häufigem Erkranken der Mannschaft, §. 49. — Verfahren bei einer herrschenden Epidemie, §. 50. — Berathung dieses Gegenstandes bei den höheren Stellen, §. 51. — Rapports-Erstattung während einer solchen Epidemie, §. 52.

Siebentes Hauptstück.

Militärische Sicherungsanstalten gegen die Pest.

Pest als Gegenstand der militärischen Gesundheits-Polizei, §. 53. — Erkenntniss der Pest, §. 54. — Pflicht der Aerzte bei pestähnlichen Erscheinungen, §. 55. — Benehmen der Sanitäts-Commission bei Pestfällen, §. 56. — Abgabe der Militärkranken in die Civil-Pestanstalten, §. 57. — Trennung des Militärs von den Einwohnern. Momentane Pestanstalten im eigenen Lande, §. 58. — Militärische Pestanstalten in Feindes Land, §. 59. — Errichtung militärischer Contumaz-Anstalten in Feindes Land, §. 60. — Behandlung der Kriegsgefangenen, §. 61. — Reinigung der pestverdächtigen Gegenstände bei Kriegsgefangenen, §. 62. — Verhüthung der Pest bei der vor dem Feinde stehenden Truppe, §. 63. — Verfahren, wenn die Truppe in dem, der Pest verdächtigen Lande einrücket, §. 64. — Pestaufsicht an Seen und Flüssen, §. 65. — Verfahren mit den wirklichen Pestkranken, §. 66. — Allgemeine Anordnung in Hinsicht auf Pestverhüthung, §. 67. — Vorschriften bei Rückkehr der Truppen aus Ländern, wo die Pest einheimisch ist, §. 68.

Achtes Hauptstück.

Errichtung der Spitäler und hierbei zu beobachtende Rücksichten.

I. Abschnitt.

Einfluss der Spitäler auf das allgemeine Gesundheitswohl.

Würdigung dieses Gegenstandes in Hinsicht auf die Gesundheits-Polizei, §. 69. — Einfluss der Spitäler auf das allgemeine Gesundheitswohl, §. 70. — Ortslage der Hospitäler, §. 71. — Massstab der Krankenzahl für

ein Spitals-Etablissement. Folgen zu grosser Spitäler, §. 72. — Aufnahme aller kranken Militär-Individuen in die Spitäler, §. 73. — Vermeidung des Ueberfüllens der Spitäler, besonders durch Aufnahme von Kranken-Transporten. Folgen hiervon, §. 74. — Trennung der Kranken von den Gesunden, §. 75. — Verhüthung der wechselseitigen Ansteckung in den Spitälern. Absonderung der verschiedenen Kranken, §. 76. — Nöthige Luftreinigung, §. 77. — Verbreitung der Krankheiten durch Umgang mit Kranken, §. 78. — Verbreitung der Krankheiten durch Spitalsgeräthe und Kleidungsstücke, §. 79.

II. Abschnitt.

Nachtheile der zu grossen Vermehrung der Feldspitäler in einer Provinz.

Wachsamkeit gegen die zu grosse Anhäufung von Kranken in einem Lande, §. 80.

III. Abschnitt.

Reinigungsarten der mit Ansteckungsstoff geschwängerten Gemächer, Kleidungsstücke und Bettsorten.

Anwendungsfälle der Reinigungsarten, §. 81. — Reinigung mittelst Waschens, §. 82. — Anwendung der salzsauren Räucherungen zur Reinigung angesteckter Bettsorten und Kleidungsstücke, so wie zur Verbesserung der Luft, §. 83. — Salpetersaure Dämpfe, §. 84. — Gemeine salzsaure Dämpfe, §. 85. — Oxygenirt-salzsaure Dämpfe, §. 86. — Dampfgläser, §. 87. — Sprengwasser, §. 88. — Vorsichtsmassregeln und Verfahren bei den mineralsauren Räucherungen, §. 89. — Auswahl der mineralsauren Räucherungen, §. 90. — Material-Bedarf zu einer jedesmahligen Räucherung, §. 91. — Anwendung der Räucherungs-Tonnen. Verfahren hierbei, §. 92. — Reinigung der mit Ansteckungsstoff erfüllten Gegenstände durch Schwefelräucherung, §. 93.

Neuntes Hauptstück.

Einquartierung der Kranken.

Aufsicht der Gesundheits-Polizei über die Einquartierung der Kranken, §. 94. — Verfahren, wenn ein bequartiertes, mit ansteckender Krankheit behaftetes Militär-Individuum stirbt, §. 95.

Zehntes Hauptstück.

Transportierung der Kranken.

Wichtigkeit dieses Gegenstandes, §. 96. — Unausweichbare Nothwendigkeit zahlreicher Kranken-Transporte. Ihre Folgen, §. 97. — Bestimmung der zum Transporte geeigneten Kranken, §. 98. — Vermeidung

der Anlässe, wodurch sich die Kranken während des Transportes verschlimmern können, §. 99. — Sorge gegen allgemeine Krankheitsverbreitung durch Kranken-Transporte, §. 100. — Transport der Kranken auf dem Wasser, §. 101.

Eilftes Hauptstück.

Behandlung der Reconvalescenten in Spitälern und auf Märschen.

Bestimmung des Begriffes von Reconvalescenz, §. 102. — Reconvalescirung, §. 103. — Nöthige Absonderung der Reconvalescenten von den Kranken, §. 104. — Verhüthung der Krankheitsverbreitung durch Reconvalescenten, §. 105. — Gesundheits-polizeiliche Aufsicht über die Reconvalescenten während des Marsches, §. 106. — Verhalten, wenn ein Reconvalescent auf dem Marsche erkranket, oder stirbt, §. 107. — Behandlung der Reconvalescenten beim Einrücken bei den Regimentern, §. 108.

Zwölftes Hauptstück.

Krankenwärter.

Wichtigkeit dieses Gegenstandes in gesundheits-polizeilicher Hinsicht, §. 109.

Dreizehntes Hauptstück.

Obsorge über Selbst-Rançonnirte, Deserteure vom Feinde, und Kriegsgefangene.

Verfahren mit Deserteuren vom Feinde, und mit Selbst-Rançonnirten, §. 110. — Aufsicht über Kriegsgefangene, §. 111. — Aerztliche Untersuchung der Kriegsgefangenen, §. 112 — Gute Bekleidung der Kriegsgefangenen, §. 113. — Nöthige Voranstalten während des Transportes der Kriegsgefangenen, §. 114. — Sorge während des Transportes, §. 115. — Wann eine verdoppelte Aufsicht über Deserteure, Rançonnirte und Kriegsgefangene einzutreten habe? §. 116.

Vierzehntes Hauptstück.

Aufsicht über die Todten und deren Beerdigung.

Wichtigkeit der Aufsicht über die Todten, §. 117. — Benehmen des herbeigerufenen Arztes, §. 118. — Unterbringung der Verstorbenen in die Todtenkammer. Einrichtung derselben, §. 119. — Ueberbringung der Todten auf den Leichenacker, §. 120. — Beerdigung der Todten, §. 121. — Sanitätsgemässe Bestimmung in Hinsicht auf Leichenäcker, §. 122.

Verhüthung der Krankheiten

des

Soldaten.

Verhüthung der Krankheiten
im Allgemeinen.

Einleitung.

§. 1.

Begriff, Umfang und Eintheilung dieses Gegenstandes.

Eben denselben Weg, welchen die militärische Gesundheits-Polizei für die Erhaltung der Gesundheit (Conservation des Mannes) im ersten Bande einschlug, verfolget sie auch bei dem Streben: Krankheiten zu verhüthen; sie wendet nähmlich Alles ab, was den Zustand der Salubrität bedrohen könnte. — Beide: Erhaltung der Gesundheit und Verhüthung von Krankheiten, haben daher Einen Zweck und eine gleiche Richtung. Logisch genommen bestehet auch kein Unterschied zwischen beiden Begriffen und keine Trennung in diesen aufgestellten Abtheilungen; denn Erhaltung der Gesundheit ist Verhüthung der Krankheit, — und Verhüthung der Krankheit ist Erhaltung der Gesundheit.

Allein die militärische Gesundheits-Polizei nahm bei der Abhandlung über Conservation der Mannschaft nur Gegenstände in ihr Gebieth auf, welche unmittelbar und nothwendig an die Verhältnisse des Soldatenlebens gebunden sind; die Sorge für Verhüthung der Krankheit erstrecket sich aber über dieses einzelne Standesverhältniss hinaus: sie umfasset, ohne beschränkte Hin-

sicht auf das Militär, alle jene allgemeinen oder besonderen Krankheitseinflüsse, welche die Gesundheit einer jeden in Gemeinschaft lebenden Classe von Menschen bedrohen können.

Nach der Grösse und Allgemeinheit ihres Gebiethes wirken daher ihre Vorschriften bald vom Militär auf das Civil, bald von diesem auf jenes, und dieses immer nach dem Unterschiede, von welcher Seite die Krankheitsgefahr komme.

Da nun aber bestimmte Krankheitseinflüsse entweder nur auf einzelne, oder, durch ihre Allgemeinheit, auf viele Menschen zugleich schädlich einwirken, und nach Verschiedenheit dieser Richtung bald nur den einzelnen Soldaten, bald ganze Truppenkörper, bald den Bürger und Soldaten zugleich ergreifen: so zerfallen auch die gesundheits-polizeilichen Vorschriften über Verhüthung der Krankheiten in folgende Abtheilungen:

I. In Vorschriften, welche das Wohl des einzelnen Soldaten betreffen.

II. In jene, welche das gesammte Gesundheitswohl, nicht nur der Soldaten, sondern auch der Bürger, zu ihrem Gegenstande machen.

Erste Abtheilung.

Vorschriften, welche das Wohl des einzelnen Soldaten betreffen.

§. 2.

Wenn das Gesundheitswohl der einzelnen Mannschaft dergestalt von äusseren Schädlichkeiten gefährdet wird, dass für jedes, diesen Einflüssen ausgesetzte Individuum die Besorgniss zu erkranken bestehet: so ist es die Pflicht der Gesundheits-Polizei, mit Rath und Hülfe beizuspringen, um die drohenden Uebel, wo möglich, abzuwehren, oder die schon vorhandenen in ihren bösen Folgen zu beschränken, und auf diese Art die Schützerinn jedes Individuums zu werden. — Diesen Zweck erreichet sie durch Anordnung der ärztlichen Untersuchungen des einzelnen Mannes, und erhält hierdurch die Beruhigung, dass derselbe nicht etwa mit einer Krankheit behaftet sei, welche er selbst nicht kennet, oder, wenn er sie erkennet, absichtlich verheimlichet. Zweck und Richtung dieser Vorschriften.

Sie trifft ferner die Veranstaltung, dass, wenn der Soldat plötzlich bei der Compagnie oder Escadron erkranket, es nicht an augenblicklichem ärztlichen Beistande mangle.

Da in Impfung mit Kuhpockenstoff das Mittel zur Sicherung gegen die natürlichen Blattern gegeben

ist: so forschet sie allen jenen nach, welchen dieses Schutzmittel noch nicht zu Theil wurde, oder welche die Pocken noch nicht überstanden haben, um sie vor dieser scheusslichen Krankheit zu bewahren. — Eben so sorgfältig suchet sie den Mann vor Verletzung durch wüthende Thiere und vor den Folgen dieses Unglückes zu sichern; auch stehet sie ihm in plötzlicher Lebensgefahr rettend zur Seite, so wie sie ihm die Mittel lehret, sich bei herrschenden ansteckenden Krankheiten gesund zu erhalten.

Erstes Hauptstück.

Die ärztliche Visitation der gesammten Mannschaft.

§. 3.

Zweck und Art dieser Untersuchung.

Es bestehet die Dienstvorschrift, dass, wenn ein Mann kränklich aussieht, der Corporal, als dessen unmittelbarster Vorgesetzter, ihn mit guter Art darum frage, auch ermahne, keine Krankheit zu verhehlen; und wenn letzteres der Fall wäre, dass ohne Verzug die Anzeige davon zu erstatten sei, damit ein solcher untersuchet, und nach Befund behandelt werden könne [1]). Die Gesundheits-Polizei erkannte, dass diese zwar ununterbrochene Beobachtung trefflich, aber noch nicht vollkommen beruhigend sei; es wurden daher, um über das körperliche Wohl des Soldaten die entsprechende Gewissheit zu erlangen, und um sich zu überzeugen, dass derselbe mit keiner Krankheit behaftet sei, welche verheimlichet, und lange Zeit ohne merkbare Erscheinungen herumgetragen werden kann, ärztliche Visitationen angeordnet [2]), welche, in der Regel, alle Monathe Compagnie- oder Escadronsweise vorgenommen werden, wo die Mannschaft im Beiseyn eines Officieres nahmentlich vorgerufen wird. Ein Ober- oder Unterarzt hat dieselbe in der Art zu besorgen, dass er jeden Mann genau untersuchet. — Die an diesem Tage, wegen anderweitiger Commandirung, Abwesenden werden bei ihrem Einrücken ebenfalls dem Arzte nachträglich zur Untersuchung vorgestellet.

Das Hauptaugenmerk gehet bei dieser Visitation dahin, zu erforschen: ob der Mann seit der letzten Untersuchung keine neue Krankheit, z.B. Krätze, Lustseuche,

Hautausschlag, Brüche, Geschwülste, Auswüchse oder Flecken bekommen habe?

Wenn der Arzt Leistenbrüche entdecket, oder wenn einzelne Leute ausser der Visitations-Zeit desshalb Hülfe suchen: so werden sie dem Regiments- oder Corps-Arzte zur Erlangung eines Bruchbandes gemeldet. — Da aber die Anlegung desselben das Wesentlichste ausmachet: so ist es, nach der Verordnung vom 4. Februar 1801, nicht nur Pflicht der Aerzte, dem Manne dieses einige Mahle in Gegenwart der Unter-Officiere anzulegen, sondern es ist auch dem, mit einem Bruche behafteten Soldaten und den anwesenden Unter-Officieren darüber eine Erklärung zu machen: welche Stellung der Mann annehmen muss, um den Bruch in seine Lage zurück zu bringen, ehe er das Bruchband anleget; ferner ist ihnen eine Erläuterung über die Bestandtheile des Bruchbandes zu geben, und zu zeigen, wie es anzugreifen, an welchem Orte es anzulegen, und wie der grosse Riemen zu befestigen sei, damit er nicht nachgebe.

Ob sich gleich die meisten dieser Leiden bei genauer Aufmerksamkeit leicht entdecken lassen: so bedarf es doch von Seite des Arztes vieler Vorsicht, damit er nicht jene, welche nur an einzelnen, kleinen Stellen haften, und oft kaum bemerkbar sind, eben so oft aber von dem Manne absichtlich verborgen gehalten werden, übersehe.

Von besonderer Wichtigkeit ist es bei diesen Untersuchungen, dass sich der Arzt nicht allein damit begnüge, die etwa vorhandenen Krankheiten zu entdecken, sondern dass er mit unermüdetem Eifer zu erforschen trachte: wo und durch welche Anlässe dieselben entstanden seien, um sie, durch Hebung der Ursache, für die Zukunft zu verhüthen, und ihrer Verbreitung vorzubeugen.

In dieser Hinsicht werden die Aerzte ihre besondere Aufmerksamkeit auf die, mit Krätze oder Lustseuche Behafteten richten, um sodann unverzüglich die hierher

gehörigen gesundheits-polizeilichen Anordnungen in Anwendung zu bringen.

Stehet der Mannschaft ein Marsch bevor: so wird, besonders bei jungen Leuten, dem vielen Marodiren während des Marsches vorgebeuget werden, wenn der Arzt auch die Füsse einer besonderen Untersuchung unterziehet, um zu erforschen: ob keine Leichdörner, Schwielen, oder verwachsene Nägel vorhanden seien, die in der Folge zum Marsche untauglich machen könnten, vorher aber noch leicht zu entfernen sind.

[1]) Dienst-Reglement für die Infanterie. I. Theil, S. 19.

[2]) Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen.

I. Abschnitt.

Gesundheits-polizeiliche Aufsicht über die Krätzigen.

§. 4.

Allgemeine Bemerkungen über die Krätze.

Nicht selten sind schon ganze Bataillone durch das Umsichgreifen der Krätze auf kürzere oder längere Zeit zum Dienste untauglich geworden. Dieses Leiden bedarf daher um so mehr der strengsten und pünctlichsten Aufsicht, weil dessen Verbreitung durch kluge und genaue Anordnungen leicht zu verhüthen ist, und man mit Recht die Versäumniss der vorgeschriebenen Anordnungen in Hinsicht auf Reinlichkeit des Körpers, so wie jener über Weisswäsche, Kleidung und Bettzeug, oder die unterbliebene augenblickliche Absonderung der Krätzigen von der gesunden Mannschaft, anklagen kann, wenn die Mehrzahl eines Truppenkörpers davon befallen wird.

Die gewöhnliche Ausrede, mit welcher man die vernachlässigte Aufsicht zu bedecken glaubet, dass (wie dieses oft bei den Reserven der Fall ist) die Leute schon mit der Krätze behaftet der Truppe zugewachsen seien,

kann nicht als gültig erkannt werden, weil der Aufnahme zum Militär immer die ärztliche Untersuchung vorangehet, und, nach den Gebothen der Gesundheits-Polizei, nie ein Krätziger der Truppe zugesellet werden kann. — Eben so nichtig ist der Vorwand, dass die Leute während des Marsches, durch elende Einquartierung und unreinliche Lagerstätte, die Krätze erhalten haben; — denn sowohl die vom Urlaube, von auswärtigen Commandirungen, aus der Gefangenschaft, ja selbst die aus den Spitälern neu Angekommenen, so wie überhaupt alle jene, welche der speciellen, dienstlichen Aufsicht bei der Truppe längere Zeit entzogen waren, müssen, ehe sie derselben wieder einverleibet, und ihnen bei der Compagnie oder Escadron ein Schlaf-Camerad zugewiesen wird, vorher ärztlich untersuchet werden.

Wenn nun aber doch das Erscheinen der Krätze, ungeachtet der Wachsamkeit über die einzelnen Individuen, nicht verhüthet würde, und ganze Truppenkörper damit angestecket wären: so kann dieses nur bei offenbarer Vernachlässigung aller Obsorge von Seite der unmittelbaren Vorgesetzten, und bei einer strafbaren Saumseligkeit der Aerzte Statt finden, und es liesse sich erweisen, dass die Anzahl der Krätzigen immer im gleichen Verhältnisse mit der Unthätigkeit stehe, nach welcher die Gesundheits-Polizei bei einer Truppen-Abtheilung gehandhabet wird.

§. 5.

Vorschriften gegen das Umsichgreifen der Krätze.

Da die zweckmässigsten Anstalten zur Verhüthung eines Uebels darin bestehen, dass man den Ursachen desselben nachzuforschen, und diese zu heben trachte: so werden sich auch in gesundheits-polizeilicher Hinsicht jene Anordnungen gegen die Krätze am wohlthätigsten zeigen, welche den Anlässen zu ihrer Erzeugung und Verbreitung vorbeugen.

Mögen auch gleich die Nahrung, das Wasser, die

atmosphärischen Verhältnisse, und besondere, im Körper liegende Bedingnisse zur Erzeugung der Krätze Vieles beitragen: so muss doch bei dem Soldaten vor Allem versäumte Reinlichkeit und vorschriftwidriges Benehmen angeklaget werden, wenn neu zuwachsende, oder von auswärts einrückende Leute, ohne vorher von dem Arzte untersuchet zu seyn, der Truppe einverleibet werden, und hierdurch zur Verbreitung der Krätze Anlass geben. — In Hinsicht der Reinlichkeit ist aber zu bemerken, dass sich dieselbe nicht allein auf körperliche, durch Waschen und Baden, beschränke, sondern dass alle bereits im ersten Bande über die Bequartierung, Kleidung und das Bettzeug verzeichneten Bestimmungen strenge zu beachten sind, und daher auf den vorschriftmässigen Wechsel der Leibwäsche und Bett-Fournituren sorgsam gesehen, die Erneuerung des Bettstrohes pünctlich inne gehalten, und nicht altes, unreines, kurzes, dumpfiges, mit neuem gemischet, eingefüllet werde.

Wenn sich aber, ungeachtet aller Vorsicht, dennoch bei den ärztlichen Visitationen der Mannschaft Leute finden, die mit der Krätze behaftet sind: so gehet die erste Sorge dahin, sie sogleich aus der Gemeinschaft der Uebrigen zu entfernen. — Man darf sie unter keinem Vorwande mit Gesunden gemeinschaftlich legen; ihr Bettzeug muss sogleich gewechselt, und nicht mit den Bett-Fournituren der letzteren vermenget werden [1]).

Ausser jenen Montursstücken, die der Krätzige zur nothwendigen Bekleidung im Spitale besitzen muss, sollten ihm alle anderen abgenommen, mit Schwefel geräuchert, und durch einige Wochen zur Lüftung aufgehänget werden. — Ein solches Verfahren wird besonders bei Kleidungsstücken aus Wolle oder Pelz nöthig, weil sich der Krätzenstoff sehr hartnäckig in ihnen festsetzet. — Da aber die Verbreitung dieses Uebels so

äusserst leicht, und oft durch kaum merkbare Anlässe geschieht: so sollte in den Zimmern, aus welchen dergleichen Kranke in das Spital abgegeben sind, alles, was dieselben berühret haben könnten, sorgfältig mit Lauge gereiniget, und nebstbei auch die Säuberung der Bettstellen, Tische, Bänke, der Schnallen an den Zimmerthüren etc. besonders berücksichtiget werden. — Zur Reinigung des Säbelgriffes, des Gewehres und Stockes reichet Seifenwasser hin. — Bei der Cavallerie bedürfen die Zügel und Striegel besondere Reinigung.

Neben diesen Verfügungen muss auch die ganze Cameradschaft des mit Krätze Behafteten, besonders sein Schlaf-Camerad, sorgfältig untersuchet, und wenn der Mann verheirathet ist, auch bei dessen Weib und Kindern die Visitation vorgenommen, sodann über diese Individuen durch sechs bis acht Tage besondere ärztliche Aufsicht gepflogen werden, weil die Krätze nach geschehener Ansteckung oft noch später ausbricht [2]).

Zeigen sich unter der Truppe ungewöhnlich viele Krätzenkranke: so hat, bis zur Abnahme des Uebels, die ärztliche Untersuchung alle vierzehn Tage zu geschehen. — Da sich aber die Krätze von einem Visitations-Tage zum anderen bei einem Manne ausbilden und auf Andere verbreiten kann: so sollte, um das Uebel gleich bei seinem Entstehen zu unterdrücken, der Mannschaft bekannt gegeben werden, dass jeder, der die Krätze länger als drei Tage sichtbar an seinem Körper trägt, ohne dem Arzte hiervon Meldung gemacht zu haben, strenge bestrafet würde. Die im Spitale aufgenommenen Krätzigen müssen verhalten werden, sich ihr Bett selbst aufzubetten, damit nicht auch die Krankenwärter angesteckt werden.

[1]) Allerhöchster Befehl vom 23. Februar 1785.
Hofkriegsräthliche Verordnung an das Nieder-Oesterreichische General-Commando vom 24. Februar 1785.

Hofkriegsräthliche Verordnung an das Ungar. General-Commando und an den Protochirurgus vom 21. Mai 1786.

[2]) Reglement für die Infanterie. S. 4.

II. Abschnitt.

Gesundheits-polizeiliche Anstalten gegen die Venerischen.

§. 6.

Vorschriften gegen Verbreitung der Syphilis.

Wenn auch gleich der mit Venerie angesteckte Soldat nicht mehr die Vorwürfe und Strafe zu erwarten hat, mit welchen man einst die mit solchen Leiden Behafteten behandelte: so suchet dennoch Mancher, zuweilen aus Scham, öfter aus Scheu vor dem Spitale, nicht selten auch, um die Weibsperson, von welcher er angestecket wurde, nicht zu verrathen, das Uebel, so lange als möglich, zu verheimlichen. Es kann also den Aerzten nicht genug Aufmerksamkeit empfohlen werden [1]), sich nicht mit einer flüchtigen Besichtigung der Schamtheile zu begnügen, weil der Soldat vor der Visitation alle Mittel anwendet, um Ausflüsse, Geschwüre und Auswüchse zu verbergen. — Gewöhnlich suchen die Angesteckten sich unter allem möglichen Vorwande, durch Abwesenheit, der Untersuchung zu entziehen. Es ist daher von dem anwesenden Officiere mit grösster Strenge darauf zu sehen, dass kein Mann während derselben abgehe, und dass die im Dienste Commandirten oder sonst Abwesenden nachträglich untersuchet werden.

Entdecket sich bei einem Manne venerische Ansteckung: so ist derselbe sogleich aus der Gemeinschaft der Gesunden zu entfernen, und, so bald als möglich, in das Spital zu bringen. Vor seinem Abgange dahin muss man aber zu erfahren trachten, wo er die Krankheit erhalten habe, um die angesteckte Weibsperson ausfindig machen zu können. — Damit man

um so eher und sicherer zur Kenntniss solcher Geschöpfe gelange, erging den 23. Februar 1785 der Allerhöchste Befehl: den Soldaten bekannt zu machen, dass derjenige, welcher ein angestecktes Weibsbild anzeiget, eine Belohnung zu erhalten habe; diese Person aber unentgeldlich geheilet, und ohne Strafe in Freiheit gesetzet werde.

Es ist nicht genug, die mit Syphilis behafteten Leute aus der Gemeinschaft der Gesunden zu entfernen, und ihre Heilung einzuleiten, sondern von Seite der Gesundheits-Polizei muss alles Mögliche gethan werden, um die Verbreitung der Ansteckung zu verhüthen.

Zu diesem Zwecke wird es besonders nöthig, auf die liederlichen Weibspersonen ein wachsames Auge zu halten. Nach dem Reglement für die Infanterie (S. 19, 40 und 79) sollte daher dieses Weibsvolk, welches in die Casernen oder Quartiere kommt, sich bei den Traiteurs aufhält, oder die Wein-, Branntwein- und Bierschenken, so wie die Ordonnanz-Posten der Soldaten, besuchet, oder auch auf Märschen und Transporten ihnen nachfolget, aufgefangen, untersuchet, und, im Falle der Ansteckung, dem Civil übergeben werden [2]. — Um überhaupt bei letzteren die Beigesellung solcher Personen hintan zu halten, soll in jeder Marsch-Route die Anzahl der mitmarschirenden Soldatenweiber angesetzet werden; die nicht zum Transporte gehörigen Weibspersonen aber sind an die politischen Behörden auszuliefern [3].

Findet sich eine ungewöhnliche Anzahl mit Venerie Angesteckter: so müsste man die allgemeine Untersuchung der Mannschaft öfter vornehmen, und, wenn ein verheiratheter Soldat darunter wäre, den Gesundheitszustand seines Weibes erforschen, und nöthigen Falls auch dieses untersuchen. — Die Angesteckten werden sodann dem Commandanten gemeldet, und zu ihrer

Absonderung und Heilung unverzüglich die nöthigen Anstalten getroffen. Die Polizei-Direction oder der Magistrat ist sogleich von der auffallenden Verbreitung der Venerie in officielle Kenntniss zu setzen, und zu ersuchen, das Zweckdienliche zur Verminderung und Aufhebung der liederlichen Weibsleute beizutragen. Im Falle den militärischen Vorgesetzten durch die Aussage der Leute der Aufenthaltsort dieser Dirnen bekannt würde: so wären jene Stellen hiervon sogleich zu verständigen *) — Ueber diess obliegt den Kreisämtern, nach dem Hof-Decrete vom 7. August 1807, durch die Wundärzte, der Lustseuche wegen, öftere Untersuchungen zu veranstalten.

Da das sicherste Mittel, den Soldaten vor syphilitischer Ansteckung zu verwahren, darin bestehet, den Umgang mit liederlichen Weibspersonen zu verhindern: so muss man in Ländern und Orten, wo sich auf die Einwirkung der bürgerlichen Sanitäts-Aufsicht nicht zu verlassen ist, trachten, aller solcher Dirnen habhaft zu werden. — Dieses wird am sichersten erreichet, wenn man der Mannschaft öffentliche, militärische Tanzbelustigungen erlaubet, bei welchen sich sodann die verworfenen Weibsbilder leicht selbst zur Arretirung kennbar machen **).

*) Es ist eine an vielen Orten noch herrschende, übel verstandene Benehmungsweise, wenn von Seite der politischen Behörden solche Weibspersonen nur abgestrafet, nicht aber untersuchet und geheilet werden; und es scheinet wirklich, dass die äusserst wohlthätige Anordnung: es sollen die angesteckten Weibsleute an jenen Orten, wo keine ordentlichen Civil-Heilanstalten bestehen, in die Militärspitäler abgegeben werden, nicht allgemein bekannt sei.

**) In Kairo war zur Verminderung der unter den Franzosen ausserordentlich stark eingerissenen Venerie, auf *Larrey's* Vorschlag (Denkwürdigkeiten, Seite 188), ein ei-

[1]) Hofkriegsräthlicher Befehl vom 21. August 1802.

[2]) Hofkriegsräthliche Verordnung vom 10. August 1785.
Erledigung des Hofkriegsrathes auf Anzeige der vereinigten Hofkanzlei vom 27. September 1814.

[3]) Circular-Befehl an alle General-Commanden vom Jahre 1817.
Decret der Polizei-Hofstelle an die Stadthauptmannschaft und die vier Kreisämter in Nieder-Oesterreich vom 3. August 1817.

III. Abschnitt.

Untersuchung einzelner Leute, ausser der allgemeinen Visitation der Mannschaft.

§. 7.

Wann die Untersuchung einzelner Leute Statt habe.

So oft ein Mann von einer auswärtigen Commandirung, welche über vierzehn Tage dauerte, oder vom Urlaube [1]) bei seiner Truppe wieder einrücket, muss er unerlässlich von dem Arzte untersuchet, und hierdurch die Beruhigung über seine Gesundheit gegeben werden.

Die gleiche Vorsicht dürfte auch gegen Kriegsgefangene und feindliche Deserteure einzuleiten seyn; man sollte daher keinem der letzteren einen Pass ausfertigen lassen, ehe er nicht ärztlich untersuchet, und gesund befunden wurde; im entgegengesetzten Falle müsste er sich vorerst der Heilung unterziehen. — Die Kriegsgefangenen wären, ehe sie zum weiteren Marsche bestimmet, und bei den Einwohnern bequartie-

genes Civil-Hospital errichtet, wohin alle des Umganges mit den Soldaten verdächtigen Frauenzimmer ohne Unterschied gebracht und untersuchet, die nicht Angesteckten fortgeschicket, die Anderen zurückbehalten und behandelt wurden. Auch die Mannschaft ward genau untersuchet. — Bald hatte sich durch diese Anstalten das Uebel beinahe ganz verloren.

ret werden, ebenfalls vorher in grossen Localitäten unterzubringen, dort von einem Militär- oder Civil-Arzte zu untersuchen, und die Kranken sogleich zur Abgabe in ein Spital auszuscheiden; worüber das dreizehnte Hauptstück dieses Bandes die näheren Bestimmungen enthält.

Diese gegen die Verpflanzung der Krankheiten vom Militär auf das Civil eingeleiteten Anstalten erheischen die gleiche Folgeleistung, wenn ein Mann von der militärischen Aufsicht durch den erhaltenen Abschied, oder als Sträfling mit Laufpass, entlassen wird. Dieses soll von allen, auch den isolirten Truppengattungen, wie z. B. vom Fuhrwesen [2]), beobachtet werden; indem auch hier vorerst die Ueberzeugung gegeben seyn muss, dass keine ansteckende Krankheit sich vorfinde.

Eben so darf kein Mann von der Compagnie oder Escadron mit Urlaub entlassen werden, ehe man sich nicht durch die ärztliche Visitation die Gewissheit verschaffet hat, dass er gesund, besonders, dass er nicht mit venerischer Krankheit behaftet ist [3]). Da es jedoch seyn kann, dass ein Beurlaubter sich während des Marsches zur Urlaubs-Station eine Ansteckung zuziehet: so sollte jeder derselben nach dem Eintreffen in seiner Heimath abermahls von einem Feldarzte, oder, in Ermangelung eines solchen, durch einen Civil-Arzt untersuchet werden; wozu den Länder-General-Commanden und den politischen Behörden die nöthigen Weisungen ertheilet sind [4]). Während des Urlaubes können diese Leute zwar der vorgeschriebenen Untersuchung nicht unterzogen werden; unterdessen bestehet die Verordnung, dass erkrankte Urlauber, deren Pflege zu Hause gesichert ist, auch dort auf eigene Kosten behandelt werden können; wenden sie sich aber an einen Feldarzt, so sollen derlei Erkrankte von demselben ehestens zur Heilung in das nächste Militär-Spital angewiesen werden [5]).

Wenn, wie im §. 3 angeführet wurde, der Commandant der Corporalschaft an dem Soldaten ein ungewöhnlich übles Aussehen entdecket, oder wenn man bemerket, dass er nicht mit Lust esse, Trägheit, Müdigkeit und Muthlosigkeit verrathe; oder wenn er zwar kein Uebelbefinden klaget, aber dennoch in seinem ganzen Aeusseren durch mehrere Tage Krankseyn verräth: so muss er, auch gegen seinen Willen, dem Arzte vorgeführet werden; denn, wie schon erwähnet ward, bestimmen Manchen oft verschiedene Ursachen, die Krankheit so lange als möglich zu verheimlichen.

Es dürfte daher erneuert von Nutzen seyn, wenn, nach dem Allerhöchsten Befehle vom 20. Februar 1785, dem Soldaten von Zeit zu Zeit durch die Ober- und Unter-Officiere begreiflich gemacht würde, wie sehr er sich durch Verheimlichung von Krankheiten, oder durch Quacksalberei schade; indem man im Anfange dem Uebel mit Wenigem vorbeugen kann, dasselbe aber oft nach dem geringsten Verschube weit schwerer zu heben ist, damit er sich bei der mindesten Spur sogleich melde, um in ein Militärspital aufgenommen zu werden [6]).

Damit aber jedem Anlasse zur Verheimlichung einer Krankheit ausgewichen, und der Gebrauch unzweckmässiger, oft auch sehr schädlicher Mittel beseitiget werde, sollte man den Soldaten bekannt machen: dass jeder, der sich herbei lässt, seinem Cameraden ein Heilmittel gegen ein Leiden anzurathen, oder ihm dasselbe zu verabreichen, strafbar werde. Eben so ist auch zu sorgen, dass die Leute nicht von anderen Seiten quacksalberischen Versuchen Preis gegeben seien; daher auch der Verkauf aller Arzeneien ohne Ausnahme beim Militär strenge untersaget ist.

Sehr oft suchet der gemeine Soldat, wenn er erkranket, gegen die bestehenden Vorschriften, bei Civil-

Aerzten Hülfe. — Dieses geschieht am meisten bei weit dislocirter, oder bei einzeln detaschirter Mannschaft, weil nicht immer ein Militär-Arzt zugegen ist; oder, wenn sie auch hier Hülfe suchen könnte: so weichet sie der Mittheilung an den Feldarzt aus, um das Uebel bei den Vorgesetzten geheim zu halten, und dem Spitale zu entgehen. — Dadurch wird nun nicht selten, besonders bei Krätzigen und Venerischen, zur Fortpflanzung der Ansteckung Anlass gegeben; zu dem ist eine solche ärztliche Behandlung meistens von üblem Erfolge, weil sich der Mann nicht nach der Vorschrift des Arztes verhalten kann; indem ihm, da er bei seinem Truppenkörper als gesund erachtet wird, durch die Dienstleistung Schonung und Pflege versaget sind. Es wäre daher sehr wünschenswerth, dass die Civil-Aerzte, im Falle sie einen gemeinen Soldaten in die Behandlung bekommen, an die, dem Manne unmittelbaren Vorgesetzten die freundschaftliche Meldung machten, damit zur Absonderung, genaueren Beobachtung, möglichsten Schonung, und etwa nöthigen Transferirung in das Spital, die gehörige Einleitung getroffen werden könnte.

1) Hofkriegsräthliche Verordnung an das Siebenbürgische General-Commando vom 27. Junius 1793.

2) Decret der Central-Organisirungs-Hof-Commission an sämmtliche, ihr unterstehende Länderstellen vom 20. April 1817.

3) Hofkriegsräthliche Verordnung an sämmtliche General-Commanden vom 5. Februar 1791.

4) Hofkriegsräthliche Verordnung auf Mittheilung der vereinten Hofkanzlei vom 6. Julius 1815.

5) Hofkriegsräthliche Verordnung vom 23. November 1817.

6) Hofkriegsräthliche Verordnung auf Vorstellung der Siebenbürgischen Hofkanzlei vom 18. April 1817.

IV. Abschnitt.

Voranstalten für die bei der Truppe erkrankte Mannschaft.

§. 8.

Verfahren bei krank befundenen Leuten.

Wenn der Arzt bei der Untersuchung einen Mann krank findet, ein solcher sich freiwillig meldet, oder wenn die Unter-Aerzte bei dem, täglich vor dem Früh-Rapporte vorgeschriebenen Nachsehen in den Compagnie-Nummern Kranke finden [1]): so ist für's erste zu bestimmen: ob solche in das Spital gebracht werden müssen, oder ob man sie bei der Compagnie behandeln könne. Nach dem Reglement für die Feld-Chirurgen (II. Theil, II. Cap. §. 10) sind nur die mit leichten Excoriationen, mit unbedeutenden Quetschungen, oder mit ganz kleinen, oberflächlichen Wunden Behafteten, welche keine besondere Pflege nöthig haben, und der übrigen Mannschaft nicht lästig fallen, bei der Compagnie zu heilen. Alle übrigen, besonders jene, die mit ansteckenden oder fieberhaften Krankheiten befallen sind, dürfen bei Strafe und Verantwortung nie länger, als vier und zwanzig Stunden, bei der Escadron oder Compagnie behandelt werden [2]).

Vor der Abschickung des Kranken in das Spital muss der Arzt den Feldwebel oder einen anderen Unter-Officier davon in Kenntniss setzen, damit diese dem betreffenden Officiere hiervon die Meldung machen, um sogleich für Absonderung des Kranken von den Gesunden, und zur Transferirung in das Spital die nöthigen Anstalten zu treffen [3]).

In Garnisonen oder stabilen Quartieren sind die Ober- und Unter-Aerzte verbunden, vor Abschickung eines Mannes, dem Regiments-Arzte, oder dem dessen Stelle versehenden Ober-Arzte hiervon die Meldung zu

machen, damit dieser sich von dem Zustande des Kranken Ueberzeugung verschaffe, und bestimme: ob er sogleich in das Spital gebracht werden müsse, oder ob vielleicht nicht durch Darreichung einiger Mittel schnelle Besserung erwartet, er wohl auch vollends bei der Truppe behandelt werden könne [4]).

Im Falle das Spital zu weit entfernet läge, und der Kranke auf einem Wagen dahin gebracht werden müsste, eine solche Fuhre aber nicht augenblicklich aufzutreiben wäre, auch vielleicht die äusserst rauhe Witterung, und andere unausweichbare Umstände die Abschickung verzögerten, oder selbst der Krankheitsfall von der Art wäre, dass der Transport schädlich, ja wohl sehr gefährlich werden könnte: müsste man den Erkrankten, bis zur Aenderung der Umstände, bei der Compagnie oder Escadron behalten. Hier wird es nun, nach dem Reglement für die Infanterie (Seite 27), zur besonderen Pflicht des Fähnrichs, und bei der Cavallerie des Unter-Lieutenants, zu sorgen, dass der Kranke mit Allem ordentlich gepfleget werde; auch die von dem Arzte vorgeschriebenen Arzeneien, Speisen und Getränke zur gehörigen Zeit erhalte. In dieser Hinsicht muss der Fähnrich in der Früh, Mittags und Abends dem Kranken nachsehen, und den zur diessfälligen Aufsicht bestimmten Führer, oder Corporal (Seite 64) zur genauen Erfüllung seiner Schuldigkeit anhalten. — Eben so gehöret zu den speciellen Obliegenheiten des Fähnrichs, wenn der Fall wäre, dass ein Mann bei der Compagnie plötzlich erkranket, bei Tag oder Nacht sogleich selbst nachzusehen, und zu verfügen, dass der Arzt herbei gehohlet, auch bei vorhandener Gefahr der Priester gerufen werde.

Ist aber das Spital ganz in der Nähe, und kann man den Kranken transportiren: so muss derselbe unter gehöriger, schonender Vorsicht und in Begleitung eines Arztes dahin gebracht werden. Diese Begleitung wird

auch bei weiteren Transporten nöthig, wenn die Art der Krankheit ärztlichen Beistand fordert, was wohl nur bei schwer Verwundeten und Fieberkranken, nicht aber bei den Krätzigen, Venerischen u. s. w., der Fall ist.

Zur Rechtfertigung, dass der Kranke nicht, gegen die bestehende Vorschrift, zu lange bei der Truppe zurückgehalten, und wie er behandelt worden sei, sollte über jeden in das Spital Abzugebenden eine ärztliche Consignation verfasset, und dem Spitale zur Einsicht überreichet werden. Diese Consignation müsste folgende Rubriken haben: Nahme des Kranken; Benennung der Krankheit; Tag des Anfanges derselben; Tag der Absendung in das Spital; bisher angewendete Heilmittel.

Stirbt ein Mann plötzlich bei der Compagnie, oder verliert er durch ein Unglück schnell sein Leben: so kommt es darauf an, schleunigst auszumitteln, ob noch Wiederbelebungsversuche angezeiget sind, oder nicht. Im ersteren Falle wird der Arzt die im vierten Hauptstücke dieses Bandes gegebenen Lehren zur Wiederbelebung benützen; im entgegengesetzten aber, nähmlich bei wirklichem Tode, darf nicht vergessen werden, dass die gerichtliche Untersuchung eintreten müsse, und diese besonders dann, wenn Verdacht bestehet, dass der Tod die Folge eigener oder fremder Gewaltthätigkeit sei. — Hier darf die Leiche nicht von der Stelle getragen werden, sondern es muss zur Erhebung aller Umstände eine aus dem Auditor, zwei Officieren, und dem das Parrere gebenden Arzte bestehende Untersuchungs-Commission zur Verfassung eines eigenen Protokolles eingeleitet, und hierbei nach der gedruckten Instruction für die Militär-Aerzte in der k. k. Armee etc. bei gerichtlichen Leichenbesichtigungen (Wien 1818) verfahren werden.

Zur Vollziehung aller dieser, über das Erkranken

der Mannschaft gegebenen Vorschriften muss, nach dem Reglement für die Feld-Chirurgen (I. Theil, I. Capitel, §. 29), täglich ein Arzt im Regimente oder Bataillon Inspection halten, und sich den ganzen Tag in der Caserne, oder in der Nähe derselben aufhalten, um im Falle der Noth sogleich bei der Hand zu seyn.

[1]) Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen. I. Theil, I. Cap. §. 21.

[2]) Gedruckte Verordnung vom 1. Mai 1738 für die Armee in Ungarn.
Allerhöchstes Handschreiben vom 23. Januar 1810.

[3]) Reglement für die Infanterie, S. 27.

[4]) Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen. I. Theil, I. Cap. §. 29.
Reglement für die Infanterie, S. 74.

Zweites Hauptstück.

Impfung mit Kuhpocken.

§. 9.

Impfung mit Kuhpocken im Allgemeinen.

Unter den gesundheits-polizeilichen Anstalten, welche zur Verhüthung von Krankheiten beitragen, behauptet zuverlässig die Impfung mit Kuhpocken den ersten Rang; denn, abgerechnet die unendliche Wohlthat, dass sie den Menschen vor der eben so scheusslichen als gefährlichen Krankheit der natürlichen Blattern verwahret, ist durch sie auch die Hoffnung gegeben, endlich diese ganz vertilget, oder doch minder gefährlich zu sehen [1]).

Der glückliche Erfolg, mit welchem diese Impfung, als Schutzmittel gegen die natürlichen Blattern, bis jetzt ausgeübet wurde, hat daher die Regierungen bewogen, dieses leichte und einfache Mittel zum Wohle der Menschheit allgemein gesetzlich einzuführen.

So wie nun mit unermüdeter Thätigkeit und Sorgfalt die Verbreitung der Kuhpocken-Impfung unter dem Civil betrieben, und die Nichtbeachtung der hierher gehörigen Vorschriften mit Strafe beleget wird: so bestehet auch für das Militär die Norm [2]), dass jedes Individuum, ohne Unterschied des Alters, Geschlechtes oder Standes, welches die natürlichen Blattern noch nicht überstanden hat, und nicht mit gutem Erfolge geimpfet wurde, verbunden sei, sich der Vaccination zu unterziehen, und, um hierin die grösste Genauigkeit und Sicherheit zu erzielen, erschien im Jahre 1824 eine gedruckte umständliche Belehrung für das Militär [3]).

Wenn sich daher bei was immer für einem Truppenkörper Individuen befinden, die nicht mit günstigem Erfolge vacciniret sind, oder wenn sich wohl gar natürliche Blattern zeigen: so sollte man den

jedesmahligen Commandanten und Chef-Arzt um so mehr zur Verantwortung und Strafe ziehen, weil dieses offenbar eine Vernachlässigung der bestehenden Gesetze beweiset: da schon, nach den Verordnungen vom 17. Julius 1812 und vom 3. Junius 1816, eine allgemeine Untersuchung in den Casernen und sonstigen, lediglich mit Militär belegten Gebäuden zeitweise geschehen, und die Impfung aller Individuen, welche weder geblattert haben, noch vacciniret worden sind, durch den dortigen Chef-Arzt, unter Aufsicht eines Officieres, unternommen werden soll. Trifft man auf Personen, welche die Impfung geradezu verweigern: so sollte die Meldung davon durch das General-Commando an den Hofkriegsrath gemachet werden; wodurch sodann die vorstehenden Behörden, wenn natürliche Blattern ausbrechen, vor Vorwurf und Verantwortung gesichert sind.

Es ist nicht die Aufgabe der Gesundheits-Polizei, die Methoden zu lehren, wie die Kuhpocken-Impfung bewerkstelliget wird, oder die Kennzeichen ihres sicheren und guten Erfolges anzugeben. Dieser Unterricht gehöret zum medicinisch-chirurgischen Studium, und eine umständliche Belehrung darüber wird hier um so mehr überflüssig, weil die Impfung stets nur von hierin wohl unterrichteten Aerzten verrichtet werden darf.

Jeder Arzt, der sich mit der Kuhpocken-Impfung beschäftiget, ist verbunden, ein eigenes Vaccinations-Protokoll zu führen, und darin zu bemerken: Anzahl der beim Militär oder Civil Geimpften; Vor- und Zunahmen; Stand; Alter; Wohnort; Zeit der Impfung; Art derselben; woher der Impfstoff genommen ward; Erfolg und Verlauf der Impfung.

Eine gleiche Vormerkung der Geimpften oder nicht Geimpften sollte auch in dem, bei den Regimentern und Corps vorhandenen Grundbuche Statt haben.

In Fällen, wo die erste Impfung nicht gehörig ge-

fasset hat, ist sie das zweite und dritte Mahl zu wiederhohlen. Da, wo man nicht gewiss ist, ob ein Individuum die natürlichen Blattern überstanden habe, oder mit gutem Erfolge vacciniret worden sei, muss die Schutzpocken-Impfung vorgenommen werden [4]).

Da aber die Operation des Impfens an und für sich allein keine Sicherheit gegen die natürlichen Blattern gewähret, sondern nur die richtige Wirkung des Stoffes hierüber Gewissheit gibt: so müssen die Impfärzte den Vaccinirten gegen den siebenten bis achten Tag besuchen, um sich von dem regelmässigen Verlaufe der Impfung und von der Echtheit der Kuhpocke zu überzeugen. Sollte der Vaccinirte etwa die Pusteln aufgekratzet haben, und hätten diese daher kein regelmässiges Aussehen: so muss der Impfarzt den Geimpften am zehnten Tage wieder besuchen, um zu sehen, ob der rothe Kreis um die Blattern erscheine, oder nicht. Ist dieser zugegen: so sind es echte Kuhpocken; — fehlet er, so sind es unechte. Dabei ist jedoch wohl zu bemerken, dass dieser rothe Kreis nur dann am zehnten Tage zugegen sei, wenn die Kuhpocken den gewöhnlichen Verlauf nehmen; — kommt dieser aber geschwinder, oder langsamer: so erscheinet auch der rothe Kreis gerade um so viel früher, oder später [5]).

Damit man diese Beobachtung um so ruhiger anstellen könne, und der Geimpfte sich genau nach der ärztlichen Vorschrift verhalte, muss er aus der Gemeinschaft der übrigen Mannschaft gebracht, und dort bis zum Zeitraume der Abtrocknung der Impfstelle gehalten werden.

[1]) Hofkriegsräthliches Rescript vom 16. April 1803.
Hof-Decret vom 21. Februar 1812.

[2]) Hofkriegsräthliche Verordnung vom 17. Julius 1812.

[3]) Vorschrift über die Leitung und Ausübung des Impfgeschäftes bei der k. k. Armee und der Militär-Gränzbevölkerung. Wien 1824.

[4]) Hofkriegsräthliche Verordnung vom 3. Julius 1816.

[5]) Weisung an sämmtliche Impfärzte etc. von der Kur-Pfalz-Baierischen Landes-Direction. Ulm den 6. Junius 1805.

§. 10.

Leitung und Ausführung des Impfgeschäftes.

Die Oberleitung des Geschäftes der Kuhpocken-Impfung haben für das Militär in jeder Provinz das General-Commando und der, bei demselben angestellte, dirigirende Stabsarzt. In den einzelnen Kreisen eines Landes besorgen die besondere Leitung dieses Geschäftes der jedesmahlige Militär-Commandant und der anwesende Stabs- oder Regiments-Arzt. Jedes halbe Jahr müssen die gesammten Oesterreichischen Feldärzte über den Fortgang des Impfgeschäftes einen getreuen Rapport, nach Inhalt ihres Vaccinations-Protokolles, verfassen, und an den dirigirenden Stabsarzt einsenden. Diese einzeln eingelaufenen Rapporte benützet derselbe zur Verfassung eines halbjährigen Total-Impfungs-Rapportes, welcher sodann an die oberstfeldärztliche Direction eingeschicket wird.

Ueber jene Impfungen, welche die Militär-Aerzte an Civil-Individuen vollziehen, wird von dem, die Leitung des Impfgeschäftes führenden Arzte der Bericht an das Gubernium, Kreisamt, Comitat, oder an die Delegation eingesendet, damit die Civil-Stellen stets in Kenntniss über den Fortgang desselben erhalten werden.

Damit es nie an Impfstoff fehle, und das Impfgeschäft dadurch nicht in's Stocken gerathe, müssen die, der Leitung desselben vorstehenden Doctoren dafür Sorge tragen, dass diejenigen Aerzte, welche solchen verlangen, stets damit versehen werden können. — In den Provinzial-Hauptstädten, wo sich General-Commanden befinden, wird durch zweckmässige Eintheilung des Impfgeschäftes dafür gesorget, dass das ganze Jahr Lymphe zu erhalten sei. — Jeder Feldarzt kann sodann, falls Impfstoff mangelte, sich an das nächste General-Commando, oder an den dirigirenden Stabsarzt wenden, wo-

durch die Entschuldigung, dass die Impfung wegen Mangels an Stoff unterbleiben müsse, von selbst beseitiget wird. — Im Falle es aber den Militär-Aerzten dennoch unmöglich wäre, immer einen gehörigen Vorrath an Impfmaterie zu unterhalten: so werden die Civil-Doctoren, welchen die allgemeine Verbreitung der Vaccination ebenfalls zur Pflicht gemacht ist, ihnen gewiss damit aushelfen, so wie im Gegentheile auch die Militär-Aerzte den Civil-Heilkundigen hierin allen möglichen Vorschub leisten werden.

§. 11.

Weitere Massregeln zur Verbreitung der Kuhpocken-Impfung, und zur Ausrottung der natürlichen Blattern.

Ungeachtet die Stabsärzte schon durch die eingelaufenen Rapporte von dem Fortgange der Impfung unterrichtet sind, sollten sie sich dennoch bei ihren jährlichen Länderbereisungen, so viel möglich, selbst davon zu überzeugen suchen, und sich daher auch von der richtigen Führung der Impf-Protokolle, durch Einsicht derselben, Gewissheit verschaffen; nebst dem sich aber erkundigen: ob die Impfung thätig betrieben werde; ob keine Ungeimpften vorhanden seien, und ob kein Militär-Individuum mit den natürlichen Blattern befallen wurde? damit bei den nicht Geimpften die Vaccination, wo möglich, sogleich bewerkstelliget, — wegen vorhanden gewesener natürlichen Blattern aber der Schuldige zur Strafe gezogen werde.

Wenn sich dennoch, Trotz dieser Anstalten, bei einem Militär-Individuum die natürlichen Blattern zeigen; so muss dem Regiments- oder Chef-Arzte unverzüglich hiervon die Meldung gemacht, der Erkrankte aber sogleich in das nächste Militärspital gebracht, und dort in ein besonderes, vom Chef-Arzte zu bestimmendes Zimmer geleget werden [1]).

Darf man ein mit natürlichen Blattern behaftetes Militär-Individuum, vermöge seines Ranges, oder seiner Anstellung, oder weil es, nach dem Systeme, keinen

Anspruch auf die Unterkunft im Militärspitale hat, nicht dahin bringen: so sollte sich die Militärstelle, nach erhaltener Anzeige, alsogleich mit der Orts-Behörde in das Einvernehmen setzen, damit man vor das Haus eine Tafel hefte, auf welcher leserlich geschrieben seyn muss: »Hier sind bei N. N. die natürlichen Blattern,« damit Jedermann von der Gefahr unterrichtet sei, und ihr ausweichen könne.

Werden von den natürlichen Blattern befallene Civilisten durch Militär-Aerzte behandelt: so müssen dieselben die Meldung hiervon an die Civil-Behörde erstatten, damit diese die gleichen polizeilichen Einleitungen treffe.

Wenn ein unobligates Militär-Individuum an den Folgen natürlicher Blattern stirbt, oder hierdurch eine Verkrüppelung erleidet: so muss die Meldung an den dirigirenden Stabsarzt, und von diesem an den obersten Feldarzt erstattet werden.

Bei der Truppe aber sollte sowohl der Commandant, als der Geistliche, solche Ereignisse zum Anlasse benützen, um die Mannschaft auf die traurigen Folgen der unterlassenen Vaccination aufmerksam zu machen, und in kurzen Ermahnungsreden oder Circular-Befehlen diese Beispiele zur Warnung darzustellen.

Nach den Impfverordnungen für das Civil sollen jene Individuen, welche an den natürlichen Blattern sterben, zwar vom Priester eingesegnet, übrigens aber ohne Begleitung desselben und der Verwandten oder Freunde zur Erde bestattet werden. — Diese Anordnung kann beim Militär nur jene Individuen treffen, welche sich gegen die Impfung weigerten; weil in jedem anderen Falle die Schuld der nicht geschehenen Vaccination dem Commandanten und Chef-Arzte zur Last fällt, da die Unterlassung mehr von ihrer Nachlässigkeit, als von dem üblen Willen des Individuums herrühren kann. Nur

diejenigen also, welche die Wohlthat der Impfung geflissentlich von sich ablehnten (worüber das Protokoll Auskunft gibt), verlieren den Anspruch auf die gewöhnliche militärische Beerdigungsart, und werden, nach geschehener priesterlicher Einsegnung, ganz in der Stille, ohne irgend eine Begleitung, zu Grabe bestattet.

[1]) Hofkriegsräthliche Verordnung vom 17. Julius 1812.

Drittes Hauptstück.

Verletzungen durch wüthige Thiere, und deren Biss.

§. 12.

Aufmerksamkeit der Gesundheits-Polizei auf diesen Gegenstand.

Das traurige, und man kann (bei der noch bestehenden Unzuverlässigkeit von Heilmitteln gegen die Hundswuth) sagen, das verzweiflungsvolle Loos, welches jene trifft, die das Unglück hatten, von einem wüthigen Thiere gebissen zu werden, hat von jeher das Mitleid und die Sorgfalt der hohen Behörden so rege in Anspruch genommen, dass man sich nicht allein damit begnügte, die umfassendsten Sicherungsanstalten gegen die Gefahr vor solchen Thieren zu entwerfen, und die Aerzte mit den bewährtesten Heilungs-Methoden bekannt zu machen; sondern man bemühte sich auch, durch allgemein verständliche und leicht fassliche Volksschriften die Unterthanen von der Gefahr und den Mitteln dagegen zu unterrichten, und diesen Gegenstand zum Hauptaugenmerke der öffentlichen Sicherheitsanstalten zu machen.

Was der Staat für Sicherung des physischen Wohles seiner Bürger thut, darf, wo die Umstände es erlauben, auch dem Militär nicht vorenthalten werden, und es sind daher Vorschriften, die dem Uebel der Wasserscheue vorbeugen, und das erfolgte Unglück mindern, hier gewiss eben so erwünscht, als nothwendig.

Da die Verhüthung eines Uebels am sichersten durch Entfernung der Erzeugungsursachen erzielet wird: so muss das Streben der militärischen Gesundheits-Polizei vor Allem dahin gehen, die Anzahl der unnöthigen Hunde zu verkleinern, weil dadurch auch die Gefahr viel seltener sich äussern kann.

Diese Verminderung der Hunde lässt sich beim Militär um so eher bezwecken, weil die meisten Bedin-

gungen, welche beim Civil, wegen besonderer Gewerbe oder eigener Sicherheit, das Halten von Hunden nothwendig machen, bei jenem wegfallen. — Es sollte daher in Kriegszeiten, von der Mobilmachung der Truppen, oder der Beorderung in das Feld angefangen, keinem Militär-Individuum, ausser den Fleischhackern, weder bei der activen Armee, noch bei den Branchen im Haupt-Quartiere, oder hinter demselben, gestattet werden, Hunde zu halten, weil im Felde zu viele Fälle eintreten, wo diese Thiere herrenlos herum laufen, oder der nachlässigen Wartung der Diener anvertrauet bleiben, durch beides aber die Möglichkeit des Ausbruches der Wasserscheue um so eher herbei geführet wird. Den Fleischhackern müsste jedoch verbothen werden, ihre Hunde mit zur Fleischbank zu nehmen; auch hätten sie keine andere Gattung zu halten, als welche sie zu ihrem Gewerbe benöthigen.

In Friedenszeiten sollte, theils zur Erhaltung der Reinlichkeit, theils wegen Gefahr der Wuth, als Regel bedinget seyn, dass in keinem Gebäude, wo das Militär ausschliessungsweise in Gemeinschaft lebet, sei es in einer Aerarial- oder Quasi-Caserne, in einer Akademie, einem Institute oder Invalidenhause, ein Hund gehalten werden dürfe. — Nur jenen Officieren und Militär-Parteien wäre das Halten einer bestimmten Zahl von Jagdhunden zu gestatten, welche für sich bequartieret, und in dem Besitze einer Jagdgerechtigkeit, oder Jagdpachtung sind, oder das Befugniss einer localen Jagdbenutzung haben. Haushunde anderer Gattung zu halten, sollten nur jene Officiere berechtiget seyn, welche in vereinzelnten Gebäuden leben, was z. B. oft in der Militärgränze der Fall ist, wo der Sicherheit wegen Hunde nöthig sind. Vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts aber sollte der Mannschaft, auch bei einzelner Bequartierung, Hunde zu haben verbothen seyn.

Jeder Hund, der sich bei der Truppe aufhält, ohne einem bestimmten, zur Haltung desselben berechtigten Herrn anzugehören, sollte daher getödtet, und hierauf eine Belohnung gesetzet werden.

Jene Individuen, denen es erlaubet ist, Hunde zu haben, müsste man verbindlich machen, dafür zu sorgen, dass dieselben nie allein herum laufen, weil sie sonst aufgefangen, und ihren Eigenthümern nur gegen Erlag einer Strafe von fünf Gulden Conventions-Münze zurück gegeben, oder wie herrenlos behandelt würden; auch, dass sie mit einem Halsbande versehen seien, worauf die Anfangsbuchstaben des Nahmens ihrer Herren bezeichnet wären. — Hunde ohne dasselbe, oder solche, die bloss einen Strick, oder ein schmales Band um den Hals haben, sind ebenfalls als herrenlos zu tödten.

Während der Dauer der heissesten Jahreszeit, in der Regel nähmlich vom ersten Julius bis letzten August, sollte jeder Hund von Früh sieben bis Abends sieben Uhr, so wie die ganze Nacht hindurch, eingesperret und angebunden, oder nur an kurzen Stricken oder Riemen ausgeführet werden. Frei gelassen dürften sie nur von Morgens fünf bis sieben und von Abends sieben bis neun Uhr seyn. — Jeder ausser dieser Zeit frei herum laufende Hund müsste getödtet werden [1]).

Wenn die Truppe auf dem Marsche ist, sollten die Eigenthümer der Hunde dafür sorgen, dass diese immer an einen Wagen gebunden, oder von den Fourierschützen und Privat-Dienern an einem Seile geführet, der Truppe folgen *). In widrigen Fällen sind dieselben zu tödten.

[1]) Verordnung der königlichen Regierung zu Cöln vom 12. Junius und 9. October 1818.

*) Manchen Truppenkörpern folget auf dem Marsche ein ganzer Schwarm Hunde. Einige Französische Regimen-

§. 13.

Anordnungen, wenn sich die Hundswuth äussert, oder wirklich ausgebrochen ist.

Wenn nun gleich durch obige Anstalten die Zahl der Hunde bei den Truppen vermindert wird: so ist dadurch die Beruhigung noch nicht gegeben, dass nicht Hunde wüthig, und Menschen von ihnen gebissen werden können. Da aber die Sorgfalt der militärischen Gesundheits-Polizei dort am regsamsten werden muss, wo die Gefahr am nächsten ist: so gehet ihr Streben vorzüglich dahin, die Menschen, wenn ein Hund wüthig wurde, durch Angabe der nöthigen Vorsichtsmassregeln vor Gefahr zu bewahren. Sie rechnet es daher jedem, der einen Hund besitzet, bei welchem sich auch nur der leiseste Verdacht von Wuth äussert, zum Polizei-Verbrechen an, wenn er sich und Andere der Gefahr der Beschädigung durch dieses Thier aussetzet, und dasselbe nicht sogleich entweder selbst tödtet, dem Abdecker zum Tödten übergibt, oder doch augenblicklich von sich entfernet, und in solche Verwahrung bringet, in welcher die Gewissheit gegeben ist, dass niemand ein Schade zugefüget werde, und der Hund nicht entlaufen könne. Hierbei ist vorzüglich zu sorgen, dass jene, die dem Hunde zu trinken oder zu fressen bringen, nicht von ihm gebissen werden.

Aufmerksam muss man daher beobachten: ob der Hund noch saufe, oder nicht; oder wohl gar das Wasser schon sichtbar verabscheue?

ter zeichneten sich hierin aus. Daher kam es, dass, nach *Thibauth's* Nachrichten (Beschreibung des Kriegszuges nach Portugal in den Jahren 1807 und 1808) die Franzosen genöthiget waren, wegen der grossen Gefahr, welche durch die, der Truppe gehörigen, und in Lissabon ohne diess in grosser Menge herum laufenden Hunde erzeuget ward, Mehlklösse, mit Arsenik vermischet, in den verschiedenen Quartieren der Stadt auszustreuen; allein ohne Erfolg, weil sie hierdurch nicht getödtet wurden.

So lange er noch trinket, ist die Wuth nicht ausgebildet; nimmt er aber durch einen oder zwei Tage kein Wasser mehr, oder verabscheuet er wohl gar das ihm vorgesetzte: so ist es hohe Zeit, ihn zu tödten.

Die Allerhöchste Entschliessung vom 3. Januar 1806, und das Circular-Rescript des Böhmischen Landes-Guberniums vom 2. März 1816, bestimmen jedem, der einen wüthenden Hund tödtet, eine Belohnung von vier Ducaten, und weisen den Eigenthümer des Hundes zur Bezahlung an. Kann aber nicht in Erfahrung gebracht werden, wem ein solcher gehörte: so ist die Civil-Behörde zur Zahlung dieser Belohnung verbunden.

Diese Verordnungen liessen sich auf folgende Art für das Militär anwenden, dass, wenn eine Militärperson einen, den Einwohnern gehörigen, wüthigen Hund tödtete, ihr die festgesetzte Belohnung von vier Ducaten gebührte. Würde aber ein, dem Militär gehöriger, wüthiger Hund von einer Civil-Person getödtet: so wäre der Eigenthümer zur Bezahlung dieser Belohnung gleichfalls verbunden.

Falls ein Individuum von einem tollen Hunde gebissen worden wäre, müsste der Eigenthümer desselben zum Ersatze der sämmtlichen Unkosten für Heilung der gebissenen Person verhalten werden, und das Regiment hätte hierzu die gerichtliche Verfügung zu treffen. Das Gleiche müsste Statt finden, wenn ein Militär-Individuum von einem, dem Civil gehörigen Hunde gebissen würde; hier wäre nähmlich das Politicum zum Schadensersatze verbunden.

Besässe der Eigenthümer eines Hundes kein Vermögen: so müsste die Ortsgemeinde mit der Grundobrigkeit gemeinschaftlich ein Drittel, die anderen beiden Drittel aber der Staatsschatz tragen [1]).

Die Instrumente, wenn es kein Feuergewehr war, womit ein wüthiger Hund getödtet wurde, wie z. B. Stock,

Steine, Säbel u. dgl., müssen, ohne sie weiter zu berühren, an die Stelle hingeleget werden, wo der todte Hund lieget, damit sie sammt dem Thiere vergraben, oder doch genau und unter Aufsicht gereiniget werden; indem sich durch Blut, Rotz, Schleim, Schaum oder andere thierische Stoffe, die an denselben kleben, leicht die Hundswuth auf Menschen fortpflanzet.

Sobald ein solcher Hund getödtet ist, muss die Anzeige an die Militär- oder Civil-Behörde gemacht werden, damit diese die nöthigen Anstalten zur Vergrabung desselben, und zur Reinigung oder Vertilgung der dort liegenden Instrumente treffe. Seine Verscharrung muss acht Schuh tief, sammt Stock und Steinen, womit er erschlagen wurde, geschehen, und lebendiger Kalk darüber geschüttet werden; eben so muss man auch alle Stellen der Erde, auf welchen sich Blut oder Schaum des Hundes befindet, wenigstens einen Schuh tief umgraben.

Wurde derselbe mit einem Säbel getödtet: so muss, wenn die Klinge in die Scheide kam, letztere verbrannt, der Säbel aber im Feuer ausgeglühet, überhaupt Alles, worauf der todte Hund lag, oder was er berührte, verbrannt oder vergraben werden.

[1]) Allerhöchste Entschliessung vom 3. Januar 1816.

§. 14.

Beissige Hunde sind vor erkannter Wuth nicht zu tödten.

Im Falle ein Hund einen Menschen gebissen hätte, ist die Vorsicht nöthig, dass man den Hund nicht eher tödte, bis die Gewissheit gegeben ist, dass er die Wuth habe; denn nicht jeder kranke und beissige Hund ist wüthig. Nur durch Beobachtung dieses Verfahrens kann der Gebissene von der marternden Angst, die nicht selten sein Leben gefährdet, befreiet, und ihm die Ueberzeugung gegeben werden, dass der beissige Hund die Wuth nicht hatte [1]).

[1]) Regierungs-Decrete an alle vier Kreisämter in Nieder-Oesterreich vom 11. Februar 1810 und 12. Julius 1816, und an das Thierarzenei-Institut vom 20. Februar 1816.

§. 15.

Damit jedermann in den Stand gesetzet werde, die Wuth an einem Hunde zu erkennen, und dadurch, dass er ihn bei den ersten Merkmahlen derselben sogleich tödte, sich oder Andere vor Unglück schütze, werden hier die auffallendsten Merkmahle dieser Krankheit angeführet.

Kennzeichen der Wuth eines Hundes.

Wenn der Hund, obgleich er noch dem Rufe seines Herrn gehorchet, und, obschon man ihm schmeichelt, noch Heiterkeit zeiget, doch im Ganzen mehr mürrisch, still und träge wird; wenn er seinen gewöhnlichen Platz, wo er lieget, fast nicht verlässt, und nicht darauf achtet, ob man ihm Essen reiche; wenn er ferner, falls man ihn zum Ausgehen aufmuntern will, ruhig bleibet, oder sich nur träge aufrichtet, oder gar auf die Seite gehet, und sich verstecket: so verdienet dieses schon die äusserste Aufmerksamkeit. Lässt er das Essen stehen; beachtet er das ihm vorgestellte Wasser nicht; trinket er lange nicht; verkriechet er sich an dunkle Orte; blöket er die Zähne, ohne zu bellen, selbst gegen jene, die ihm sonst am liebsten waren; fängt er, wenn man ihn nur wenig reitzet, zu bellen an; werden ihm die Augen trübe und thränend mit schüchternem verdächtigen Blick; lässt er die Ohren und den Schweif ganz erschlafft hängen: dann ist der erste Grad der Wuth schon eingetreten, und die höchste Zeit, einen solchen Hund entweder zu tödten, oder doch in sichere Verwahrung zu bringen. — Bemerket man nach zwölf bis vier und zwanzig Stunden eine Zunahme dieser Zufälle, so zwar, dass er das ihm vorgesetzte Wasser nicht nur nicht berühret, sondern so, wie alle glänzenden Sachen, fliehet, und verabscheuet; achtet er auf keinen Ruf mehr; hält er den schäumenden Mund offen, und beweget ihn, wie wiederkäuende Thiere; werden seine Augen feuerig, geröthet und starr; hänget ihm die Zunge bleifarbig aus dem Rachen; verlieren seine

Haare die gewöhnliche Richtung, und sträuben sich empor; gehet er scheu und wild mit gesenktem Kopfe, mit hängenden Ohren und zwischen die Beine gezogenem Schweife umher *); knirschet er mit den Zähnen; höret er ganz auf zu bellen, und äussert nur eine heisere Stimme: dann ist die Wuth in ihm ausgebildet; er suchet sich zu flüchten; läuft in schwankendem Gange schnell und scheu, wie ganz besinnungslos, meistens in gerader Richtung davon; schlägt plötzlich, und dieses besonders, wenn er dem Wasser oder einer glänzenden Sache begegnet, eine andere Richtung ein; oder er kehret um, beisset nach allem, was ihm in den Weg kommt, und schnappet, ohne zu bellen; sinket endlich, wie erschöpfet, zusammen, hilft sich aber mühsam wieder auf; läuft neuerdings, mit schwerem Athem und immer häufigerem, zäheren Schleime vor dem Munde, matt dahin, und stirbt am dritten oder vierten Tage unter Zuckungen.

Sehr wichtig ist es, zu wissen, dass die Hunde oft ganz unbemerkt, wenn sie noch im ersten Grade der Krankheit sind, vom Hause fliehen, so, dass man sie gestohlen oder verloren glaubt, und sie oft in diesem Zustande an einem abgelegenen Orte verborgen findet; oder sie kehren nach zwölf bis vier und zwanzig Stunden wieder unvermuthet nach Hause, legen sich still in einen Winkel, und beissen jeden, der ihnen nahe kommt.

§. 16.

Vorschriften, wenn Hausthiere von wüthigen Hunden gebissen werden.

Da aber die Wuth sich nicht nur bei Hunden allein, sondern auch bei Katzen, Wölfen, Füchsen und Dachsen

*) Das Herabhängen oder Einziehen des Schweifes zwischen die Beine ist kein sicheres Zeichen der Hundswuth, denn manche tragen ihn wie Gesunde; eben so gibt es auch tolle Hunde die nicht wasserscheu sind, daher auch der Widerwillen gegen das Wasser nicht als untrügliches Zeichen angenommen werden kann.

von selbst entwickelt, und solche Thiere nicht selten das Hausvieh angreifen, beschädigen, und ihm die Wuth mittheilen können: so muss auch hierauf genaue Wachsamkeit verwendet, und strenge beobachtet werden, dass jeder Biss an einem Hausthiere, er mag von wo immer herrühren, angezeiget werde, damit man nachforsche: ob diese Beschädigung nicht durch ein wüthiges Thier geschehen sei.

Kleinere Hausthiere, wie Katzen oder Federvieh, wenn sie von tollen Thieren gebissen wurden, müssen augenblicklich getödtet und auf die angegebene Art verscharret werden. — Grosse Hausthiere, z. B. Pferde oder Hornvieh, muss man, wenn sie von einem offenbar wüthigen Thiere so gebissen wurden, dass eine blutende Wunde entstand, ebenfalls sogleich tödten. — Ist jedoch die Haut nur ganz oberflächlich gestreifet: so kann, unter gehöriger Vorsicht und Pflege, erst die Wirkung abgewartet werden; denn durch die Haare und Wolle, womit diese Thiere bedecket sind, wird der Speichel des wüthigen Wolfes, Fuchses oder Hundes oft abgehalten, und das Thier kann von der Wuth befreiet bleiben. Die Kennzeichen, durch welche sich die Wuth bei dem, von einem tollen Hunde gebissenen Rindviehe äussert, sind folgende: Das Thier frisst und säuft auffallend weniger; wird scheu; sieht sich wild um; ist lichtscheu; spitzet die Ohren; reibet die Bissstelle; gehet oft auf Menschen los, und geräth beim Anblicke eines Hundes in tolles Rasen, welches es gegen andere Thiere nicht äussert. Steiget die Wuth: so wird das Vieh kreuzlahm; gehet mit Schwierigkeit; lieget meistens, und scheuet das Saufen. Beim Eintritte der Tollheit springet es auf; wird von Zuckungen befallen, brüllet anhaltend mit weit gestrecktem Halse; geifert viel; beisset in die Raufen und Krippen, auch wohl sich selbst, und scharret mit den Vorderfüssen tiefe Lö-

cher in die Erde. — Ein solches Thier muss in einen eigenen, von dem übrigen Viehe abgesonderten Stall gebracht, und an Ketten geleget werden.

Die Aerzte und Thierärzte, welche sogleich herbei zu rufen sind, müssen dasselbe sorgsam, und nach Kunstgesetzen behandeln, dabei aber unter strengster Verantwortung, bei der geringsten Spur von Wuth, die sich, wie bei den Hunden äussert, dessen Tödtung und vorschriftmässige Vergrabung veranstalten.

Ist ein Hausthier von einem anderen wüthigen nur in den Schweif oder in die Ohren gebissen: so ist es gut, noch ehe ein Thierarzt herbei gehohlet ist, diese Theile sogleich sammt der Wundstelle abzuschneiden, und den blutenden Theil mit glühendem Eisen zu brennen. Die Hände dessen, der die Operation unternahm, müssen sodann mit Seifenwasser und Essig gewaschen werden.

Während der Zeit der Beobachtung und Behandlung ist die Milch der Kühe und Schafe etc. auf keine Art zu benützen, und selbst der Mist von ihnen abgesondert aufzuhäufen. Erst nach sechs Wochen, wenn keine Zeichen vom Krankseyn erscheinen, können diese Vorsichtsmassregeln aufgehoben werden.

Bekommt ein solches Thier wirklich die Wuth, und gehet es daran zu Grunde: so muss dasselbe eben so, wie bei den Hunden (S. 36) bemerket wurde, mit Kalk überschüttet und tief verscharret werden.

Bei schwerster Strafe ist verbothen, irgend einen Bestandtheil solcher Thiere zu benützen, und um alle Anfechtung, etwa doch noch die Haut zu gewinnen, zu vernichten, ist dieselbe an mehreren Stellen zu durchschneiden.

Der Mist dieser Thiere ist ebenfalls tief zu vergraben; alle Gegenstände, welches dasselbe begeiferte, müssen verbrannt, und, wenn sie von Eisen sind, im Feuer ausgeglühet werden. Krippen und Raufen sind gut

abzuhobeln; der ganze Stall ist mit Lauge zu waschen, und die Stelle, wo das Thier lag, umzugraben *).

§. 17.

Vorschriften, wenn ein Militär-Individuum von einem wüthigen Thiere gebissen wird.

Meldet sich bei dem Arzte ein Mann mit Verwundung durch einen Hundsbiss: so sollte in jedem Falle, der Hund sei nach seiner Angabe toll gewesen oder nicht, dem Commandanten hiervon die Anzeige gemacht werden, damit man dem Thiere nachspüre, es wohl verwahre und beobachte, oder, wenn es wirklich die Wuth hätte, dasselbe tödten lasse. Hierbei wird es nun meistens nöthig, die Civil-Behörden davon in Kenntniss zu setzen, und deren Mitwirkung anzusprechen.

Ist es ungewiss, ob das Thier, das einen Menschen gebissen hatte, wüthig war, oder nicht: so muss der Verwundete, zur allgemeinen Sicherheit und zu seinem eigenen Wohle, unter ärztlicher Aufsicht verbleiben, und durch sechs Wochen nach den bestehenden Vorschriften behandelt werden.

Ereignet sich aber der Unfall, dass ein Militär-Individuum von einem unbezweifelt wüthigen Thiere gebissen würde: so wird ein solcher Kranker sogleich unter eigene ärztliche Obsorge und abgesonderte Verwahrung gebracht; alle Kleidungsstücke, durch welche der Biss ging, wie z. B. Handschuhe, Stiefel, Strümpfe etc., oder an welchen der tolle Hund zerrte, oder sie begeiferte, so wie die zum Verbande oder zum Waschen benützten Lappen, müssen unverzüglich abgenommen und verbrannt werden.

Der Unglückliche muss der Wachsamkeit und Pflege eines verständigen Krankenwärters übergeben werden, welcher gut unterrichtet ist, ihn freundlich und schonend zu behandeln verstehet, jede auf die Wuth Bezug

*) Schutz und Rettung in Todesgefahr von *Christian Gottfried Flittner*. Berlin 1825.

habende Unterredung vermeidet, und genau Obacht gibt, ob der Kranke noch Flüssigkeit zu sich nehme. — Die Aerzte haben darauf zu sehen, dass, nach jedem Verbande der Wunde, die Verbandstücke gleich nach der Visit in Gegenwart eines Unter-Officieres verbrannt werden. Auch wird alles Mögliche, was die Kunst in diesen Fällen gebiethet, angewendet, und über die Wirkung der Heilmittel, so wie über den Verlauf der ganzen Krankheit, ein Protokoll geführet. — Ist der Gebissene nach der auf sechs Wochen gesetzlich bestimmten Curzeit als geheilt erkläret, so muss er doch noch durch einige Zeit, wenn er auch schon wieder bei seiner Truppe eingerücket ist, unter ärztliche Aufsicht gestellet werden. Die Bestimmung der Dauer dieser Aufsicht bleibt jedoch dem Ermessen des behandelnden Arztes überlassen [1]).

[1]) Regierungs-Decret vom 19. December 1816 an die Kreisämter etc.

§. 18.

Vorschriften, wenn ein Individuum an der Wuth starb.

Stirbt der Kranke an den Folgen der Wuth: so ist sogleich vor das Zimmer desselben eine Wache zu stellen, und strenge darauf zu sehen, dass kein Gegenstand, so unbedeutend er auch immer sei, aus demselben getragen, und, ausser dem Spitals-Commandanten oder dem Commandanten des Truppenkörpers, dem der Mann angehöret, so wie dem Arzte und einem Kriegs-Commissär oder diessfälligen Delegirten, welche sich commissionaliter dahin begeben, niemand der Eintritt gestattet werde.

Diese Commissions-Glieder sollen über alle, in dem Zimmer befindlichen, bewegbaren Gegenstände, über das Geschirr zum Essen und Trinken, über die, von dem Verstorbenen auf dem Leibe gehabte Leinwäsche und dessen Kleider, über das Bettzeug, so wie über alle übrigen Geräthschaften, die der Kranke beschmutzet haben könnte, ein genaues Inventarium

aufnehmen; diese Gegenstände dann behuthsam auf einen Haufen sammeln, und sie, mit Ausnahme der Bettstätte, welche mit ungelöschtem Kalke oder mit unausgelaugter Asche zu scheuern ist, und jener, die umgegossen, oder durch das Feuer gereiniget werden können, unter ihrer Aufsicht verbrennen lassen.

Der Leichnam wäre sodann in der Kleidung, in welcher er starb, ungewaschen und ungereiniget, durch Leute, welche Handschuhe anhaben, in ein Betttuch zu bringen, in den Sarg zu legen, nach vier und zwanzig Stunden zur Nachtzeit auf den Friedhof zu führen (nicht zu tragen), und in eine acht Schuh tiefe Grube hinab zu senken, die mit lebendigem Kalke einen Schuh hoch zu überschütten ist [1].

Sowohl die Handschuhe dieser Leute, als der Schragen, sollten nach dem Begräbnisse verbrannt werden, weil sich durch die daran klebende Feuchtigkeit des Todten diese fürchterliche Krankheit noch auf Andere fortpflanzen könnte.

Das Zimmer, worin der Unglückliche lag, muss auf das Sorgfältigste gereiniget, die Wand, woran sich Blut, Speichel oder andere Feuchtigkeit befindet, behuthsam abgekratzet, der Boden abgehobelt, und der Abfall davon sogleich verbrannt werden. Das Zimmer wäre sodann erst noch wiederhohlt zu weissen, und der Boden mit Lauge zu waschen.

[1]) Regierungs-Decret an beide katholische Consistorien 1814.

§. 19.

Warnung der Mannschaft wegen der Hundswuth.

Damit aber dem Soldaten das Grässliche und Gefährliche dieses Uebels bekannt werde, wäre es sehr wünschenswerth, dass die Vorgesetzten der Mannschaft alle Jahre zwei Mahl einen warnenden und belehrenden Vortrag hielten, und sie ermunterten, im Falle ihnen das Unglück begegnete, von irgend einem Hunde gebissen zu werden, es sogleich dem Arzte zu melden,

und sich ja nicht geheimen quacksalberischen Mitteln anzuvertrauen. Hierbei müsste man ihnen die Belehrung geben, dass die Wuth nicht nur durch Bisse, welche Blut nach sich ziehen, sondern auch durch die mindeste Aufritzung der Haut, ja sogar durch die blosse und geringste Berührung vom Zahne, Geifer oder Blute eines wüthigen Thieres mitgetheilet werden könne, und über kurz oder lang den elendesten Tod nach sich zu ziehen pflege, wenn man nicht augenblickliche Vorsicht und Massregeln, die das mitgetheilte Gift in seiner ersten Wirkung zerstören, anwendet. Eben so sollte man auch die Mannschaft warnen, dass sie sich nie beigehen lasse, Federvieh, von Raubthieren angebissen, oder Lämmer, die ein Wolf getödtet oder verwundet hat, auch nicht Milch von einer Kuh oder einem Schafe etc. zu geniessen, wo eine solche Besorgniss vermuthet werden kann, und wozu die Leute bei isolirten Einquartierungen oft Anlass finden.

§. 20.

Augenblickliche Nothhülfe bei den, von einem wüthigen Thiere Gebissenen.

Da das Unglück, von einem wüthigen Thiere gebissen zu werden, sich in jedem Augenblicke ereignen kann, und nicht aller Orten sogleich ein Arzt zu haben ist, von der ersten Behandlung aber das Meiste abhängt: so ist es sehr gut, die Mannschaft zu belehren, wie sie sich in solchen Unglücksfällen zu benehmen habe.

Die Wunden, oder die begeiferten Stellen muss man, ohne den mindesten Zeitverlust, mit Urin gut waschen, und auf dieselben Erde, Sand, Koth, oder Tabak streuen. Das Aussaugen derselben hingegen, was oft bei anderen Verwundungsarten zu geschehen pfleget, ist äusserst gefährlich, und daher ganz zu unterlassen.

Hat sich das Unglück im Freien, entfernet von menschlichen Wohnungen, ereignet, so, dass der Gebissene, um weitere Hülfe zu erhalten, eine ziemliche

Strecke Weges gehen müsste: so soll dieses, wo möglich, langsam, ohne sich stark zu bewegen und zu erhitzen, geschehen. Am besten ist es, wenn der Verunglückte durch Andere dahin getragen, oder gefahren wird. Ist die von dem wüthigen Thiere verursachte Wunde sehr tief und gross, und gehet hierbei so viel Blut verloren, dass Ohnmachten entstehen: so wird sie mit Leinen, oder besser mit Leinfasern, welche mit einem Gemische von zwei Esslöffeln voll Salz und einem halben Mass Essig befeuchtet sind, ausgestopfet, und durch ein, oberhalb der Stelle fest umwundenes Band das Zuströmen des Blutes unterdrücket. — Innerlich reichet man mit Essig gesäuertes Wasser. Sind aber die Verletzungen nicht bedeutend gross und tief: so lasse man sie recht gut ausbluten, und suche dieses zu fördern, indem man mit einem scharfen, nach dem Gebrauche auszuglühenden, oder ganz zu vertilgenden Messer mehrere, nicht gar tiefe Einschnitte um und in die Wunde machet, wenn anders dieselbe an einer fleischigen Stelle des Körpers, z. B. an den dicken Theilen des Armes, Schenkels, oder an den Waden, sich befindet. Sollte dieses aber nicht angehen: so wird die Wunde mit warmem Wasser oder mit Kalk-, Seifensieder-, und in deren Ermangelung mit einer scharfen, gewöhnlichen Lauge ausgewaschen. Diese Lauge ist aber mit Wasser so zu verdünnen, dass man sie ohne Nachtheil, das ist: ohne heftiges Brennen zu empfinden, in den Mund nehmen kann. Zu diesem Waschen kann man auch nur laues Salzwasser gebrauchen, welches überall zu haben ist; indem man es auf der Stelle, zu diesem Zwecke dienlich, erhält, wenn man eine Handvoll gemeines Küchensalz in einem halben Mass Wasser auflöset. Noch kräftiger wird dieses Waschen durch Zugabe von einigen Löffeln geschabter, schwarzer Seife. Mit dem Waschen der eigentlichen Bisswunde, oder auch

der nur geritzten, blutrünstigen Stellen fährt man so lange fort, als noch das geringste ausfliessende oder durchsickernde Blut zu sehen ist. Die nächste Hülfsanwendung muss dann dahin abzwecken, die wunden Stellen, so bald als möglich, in Eiterung zu bringen, und darin durch wenigstens acht Wochen zu erhalten. Um dieser Absicht, bis ein Arzt zur Hand ist, zu entsprechen, nehme man einen vierfach zusammen gelegten, und mit der Salzlauge durchätzten Leinwandlappen, lege ihn auf die Wunde, und verbinde sie ganz leicht. Alle zwölf Stunden muss dieser Verband erneuert werden; auch kann man das Leinwandbäuschchen, um seine Wirkung noch zu verstärken, über diess mit zerriebenem Kochsalze bestreuen, und in der Mitte von einander gespalten, auflegen. Eben so wird die Wunde mit Essig und Butter verbunden: indem man in einem Seitel warmen, guten Weinessiges ein Viertel-Pfund Butter zerlässt, und diese Mischung als Salbe gebraucht; oder sich dazu des frischen zerquetschten Knoblauches, wie auch der Zwiebeln, mit Kochsalz vermischet, bedienet. Entstehen von diesen reitzenden Dingen Blasen: so schneide man sie auf, und fahre dessen ungeachtet mit einem der erst angegebenen Verband-Materiale, bis zur Ankunft des Arztes, fort.

Eine gleiche Behandlung erfordert die Bisswunde, welche Anfangs entweder vernachlässiget, oder unrecht behandelt wurde, und schon wieder zugeheilet ist; oder wenn sich, unter gleichen Umständen, wohl gar schon die ersten Kennzeichen der ausbrechenden Wuth, nähmlich: ein stumpfer Schmerz, der sich von dem verletzten Gliede gegen den Nacken, Hals und Kopf ziehet; ein Jucken oder Aufschwellen an der Narbe; trockener oder schleimiger Mund; Fieber, Furcht, Traurigkeit u. s. w., einfinden sollten. — Vor Allem muss hier sogleich die vernarbte Wunde wieder geöffnet, über diess

noch rings herum mittelst mehrerer kleinen Einschnitte erweitert, sonach wie eine frische Bisswunde behandelt, und eben so lange in Eiterung erhalten werden. Die bereits erwähnte Vorsicht, alle zum Waschen und Verbinden gebrauchten Leinenstücke zu verbrennen, darf man aber niemahls unterlassen. Stellen, an welchen der Biss keine Wunde, sondern nur einen blauen Fleck (*Sugillation*) machte, müssen eröffnet, scarificirt, und dann wie Bisswunden behandelt werden.

Der eigentliche innerliche Arzeneigebrauch, so wie die weiters nöthigen Anordnungen, müssen dem herbeigerufenen Arzte überlassen bleiben.

Es können sich aber Fälle ergeben, dass die Verletzung durch wüthige Thiere, z. B. Wölfe, sich in Gegenden ereignet, wo es durchaus unmöglich ist, die angerathenen Laugenbähungen und Waschungen anzuwenden. Da jedoch in dem ersten Augenblicke alles darauf ankommt, die Aufsaugung des Giftes zu verhüthen, die Bisswunde zu vertilgen, und eine andere Thätigkeit in ihr hervor zu rufen, aber die Ausschneidung der gebissenen Stelle, oder auch nur zweckmässige Einschnitte, nicht von jedem verrichtet werden können, und wollen: so wird unendlich viel für die nachfolgende Leitung des Heilgeschäftes gethan seyn, wenn man die Bissstelle mit einem glühenden Eisen (Säbel oder Ladstocke) ausbrennet, wozu oft das nächste beste Wach- oder Piket-Feuer dienet. Ist jedoch kein solches zugegen: so wird der Soldat, dem es nicht an Schiesspulver fehlet, und der, als Tabakraucher, leicht Feuer zu machen weiss, sich dadurch sehr hülfreich werden, wenn er die Wunde mit Schiesspulver bestreuet, und dieses entzündet. Wo es geschehen kann, wird die Wunde mit Oehl, oder im Nothfalle mit jedem anderen Fette verbunden, und schleunig ärztliche Hülfe gesuchet, dem Gebissenen aber jede starke Bewegung untersaget [1].

[1]) Medicinische Jahrbücher des k. k. Oesterreichischen Kaiserstaates. 1813. II. Band, II. Stück, S. 30—54.

§. 21.

Neue Kleider für diejenigen, von welchen solche Unglückliche besorget werden.

Die Geistlichen, Aerzte und Krankenwärter, welche, ihrem Berufe gemäss, mit den, von tollen Hunden gebissenen Menschen umzugehen gezwungen sind, und daher leicht in Gefahr kommen, dass ihre Kleidungsstücke von Schleim, Eiter oder Blut beflecket werden, sollten, wenn sich eine solche Verunreinigung erweiset, den Ersatz derselben ansprechen können; man müsste sie jedoch verbindlich machen, diese befleckten Kleidungsstücke sogleich abzulegen, und in Gegenwart des Spitals-Commandanten, oder eines anderen Officiers verbrennen zu lassen.

Viertes Hauptstück.

Rettung der Verunglückten und Scheintodten.

§. 22.

Die Gesundheits-Polizei beschränket sich nicht allein darauf, das Schädliche abzuwehren, sondern auch da, wo dem Leben plötzliche Gefahr drohet, rettend beizuspringen und Hülfe zu leisten. — Hier nimmt sie nun die Lehre über Wiederbelebung der Scheintodten in ihr Gebieth auf, und übergibt den Unterricht darüber der allgemeinen Nutzanwendung. — Obgleich von Seite der Regierung dem Erretter eines in Lebensgefahr befindlichen Menschen, oder jenem, der einen Scheintodten wieder belebet, eine Belohnung von fünf und zwanzig Gulden verheissen ist; und so sehr man durch populäre Schriften allgemeine Belehrungen über diesen Gegenstand zu verbreiten suchte, ja die Kenntniss zur Wiederbelebung vom Scheintode bei einigen Gewerben, wie z. B. jenem der Schiffer und Fischer, zur gesetzlichen Bedingung machte: so blieb beim Militär dieser Gegenstand dennoch einzig und allein an die Hülfeleistung der Aerzte verwiesen.

Allgemeine Voranstalten zur Rettung der Verunglückten.

Da aber dergleichen unvorherzusehende Unglücksfälle sich mit jedem Augenblicke und an Orten ergeben können, wo nicht immer ein Arzt zugegen ist, hierbei jedoch der glückliche Erfolg der Bemühung am meisten von der schleunigsten und zweckmässigen ersten Hülfe abhängt, und der Beistand, ohne eigentliche arzeneiwissenschaftliche Ausbildung, von jedem geleistet werden kann, welcher hierüber den nothwendigen Unterricht erhielt: so ist nicht einzusehen, warum dieser Gegenstand beim Militär nicht ernster gewürdiget, und die Kenntniss davon nicht wenigstens den Ober- und

Unter - Officieren jener Truppengattungen zur Pflicht gemacht wurde, die, wie die Sappeure, Mineure, Pionniere, Pontoniere und Tschaikisten, bei ihren eigenthümlichen Dienstverrichtungen immer grösserer oder geringerer Lebensgefahr ausgesetzet sind.

In jenen Fällen aber, wo die Mannschaft in stärkeren Truppen-Abtheilungen zu Diensten, oder Arbeiten befehliget wird, bei welchen eine grössere Möglichkeit für dergleichen unglückliche Ereignisse bestehet, kann die Gesundheits-Polizei nicht wohl auf das willfährig rettende Beispringen der Ober- und Unter-Officiere mit genügender Beruhigung vertrauen, sondern es muss zur Hülfeleistung ein Arzt commandiret werden, welcher mit einem hierzu eigens bestimmten, alle zum Rettungsgeschäfte nöthigen Instrumente enthaltenden Nothkasten versehen ist, um, bei Erforderniss, sogleich den entsprechenden Beistand leisten zu können. — Dergleichen Arbeiten des Militärs, welche die Gegenwart eines Arztes erwünscht machen, sind: Abbrechen oder Sprengen grösserer Mauern; Arbeiten in Steinbrüchen; Bahnen der Wege durch grosse Schneemassen; Graben oder Sprengen von Minen; endlich die Wasserbauten.

Beim Abbrechen oder Sprengen grösserer Mauern oder Steinmassen muss sich der hierzu beorderte Arzt mit den, für Beinbrüche, Verrenkungen und Verbrennungen nöthigen Verband- und Heilmitteln versehen. Auch müssen gegen Beschädigungen der nicht zur Arbeit gehörigen Leute Vorsichtsmassregeln eingeleitet, und die in der Nähe wohnenden Menschen bei Zeiten von dem bevorstehenden Sprengen mittelst Trommelschlages, oder Kundmachung der Stunde unterrichtet werden, damit niemand durch das Schleudern der Steine, oder durch Schrecken Schaden leide. — Das Laden mit Sprengpulver soll nie im Voraus und willkührlich, sondern nach gegebenem Trommelzeichen

gleichzeitig geschehen; wo dann die nicht mit dem Laden sich befassenden Arbeiter, nach den erhaltenen Weisungen, zurück zu ziehen, und in gehöriger Weite auf Wegen und Stegen Posten auszustellen sind, um jedermann den näheren Zugang zu verwehren. Auch die zum Anzünden der Sprengladung commandirten Leute müssen gehörig über ihr Verfahren und die Art, sich zu bergen, belehret werden; und es ist auf den pünctlichen Vollzug der gegebenen Instruction um so strenger zu halten, als dieselben ohnehin, je mehr sie mit der Gefahr vertraut geworden sind, desto waghalsiger sich ihr auszusetzen pflegen.

Beim Bahnen hoch verschneiter Wege, besonders in gebirgiger Gegend, wird die Gegenwart eines Arztes nöthig, weil hierbei durch plötzlichen Schnee-Einsturz die arbeitende Mannschaft verschüttet werden kann. In diesem Falle ist es gut, wenn man einige Leute, z. B. von hundert Mann sechs, in Reserve behält, um, falls sich ein solches Unglück ergibt, schnell zu Hülfe kommen zu können; oder um jene Individuen, die durch Anstrengung und Kälte zu sehr erschöpfet sind, in der Arbeit abzulösen. — Der zu solchen Verrichtungen beigegebene Arzt muss sich in einem, in der Nähe liegenden Gebäude aufhalten, um im Falle der Noth sogleich mit jenen Rettungsmitteln beizuspringen, welche für Erfrorene, Erdrückte oder im Schnee Erstickte nöthig werden.

Beim Graben oder Sprengen von Minen, bei Wiedereröffnen von Gewölben, unterirdischen Höhlen, oder verschütteten Brunnen, welche lange dem Zutritte der Atmosphäre verschlossen waren, wird der ärztliche Beistand oft nöthig, weil die in solchen Orten eingesperrte Luft meistens ganz verdorben, und zum Athmen untauglich ist; daher jenen, die sich in sie begeben, sehr gefährlich wird. Hier muss der Arzt mit den, für Erstickungsfälle nöthigen Mitteln versehen seyn.

Bei Wasserarbeiten und beim Befahren, Reinigen oder Schiffbarmachen der Flüsse, Canäle oder Teiche, oder da, wo beständige militärische Ueberfuhren Statt haben, ist es zwar nicht nöthig, dass stets ein Arzt zugegen sei; allein der für solche Zwecke bestimmte Nothkasten muss in der Nähe, und die Anstalt getroffen seyn, dass im Falle eines sich ereignenden Unglückes, der Arzt gleich gefunden werde.

Um nun aber für unvorhergesehene und plötzliche Unglücksereignisse, bei welchen nicht immer ein Arzt zugegen ist, und wo, bis zu dessen Herbeirufung, der Tod erfolgen könnte, dennoch jeden in den Stand zu setzen, die dringendste Hülfe zu leisten, muss die Belehrung hierüber, durch allgemeine Verständlichkeit, zum Gemeingute Aller werden, welche sich dem Geschäfte der Lebensrettung unterziehen wollen.

I. Abschnitt.

Hülfe bei verschiedenen, dem Tode ähnlichen Zuständen.

a) Scheintodt Betrunkene.

§. 23.

Hülfeleistung für den ersten Augenblick.

Diese müssen eine mit Kopf und Oberleib erhöhete Lage erhalten. Sie werden im Gesichte mit kaltem Wasser besprenget, und mit solchem überschüttet. Um den Magen durch Erbrechen zu entleeren, wird ihnen lauwarmes Wasser eingegossen, und der Schlund mit einer Federspule gekitzelt. Nach dem Erbrechen erhalten sie abwechselnd Essig und schwarzen Kaffeh.

b) Von einem Falle leblos Scheinende.

Diesen gibt man eine horizontale Lage mit erhöhetem Kopfe und Oberleibe; besprenget sie im Gesichte mit kaltem Wasser und übergiesset sie mit demselben;

lüftet die Kleidungsstücke, besonders die Halsbinde und den Hosenbund; wendet, bis der herbeigerufene Arzt gegenwärtig ist, kalte Umschläge, am besten Eis in einer Blatter, auf den Kopf, an.

c) Von der Fallsucht (*Epilepsia*) Ergriffene.

Die vielfach gewaltsamen Eingriffe, mit welchen man diese Unglücklichen durch Eröffnen des Mundes, Aufbrechen der Daumen, Geradedrehen der Glieder u. dgl. martert, sind ganz überflüssig; indem sie den Anfall weder mindern, noch verkürzen. — Die Lüftung der Kleidungsstücke, das Besprengen des Gesichtes mit kaltem Wasser, das Zurückschieben der Zunge, oder das Auswärtsziehen der Lippen, wenn sie zwischen den Zähnen sind, eine schickliche, mit Kopf und Oberleib mehr erhöhete Lage, sind zur Verkürzung und Unschädlichmachung des Anfalles die zweckmässigsten Mittel.

d) Ohnmächtige.

Die verschiedenen stärkeren oder schwächeren Grade der Ohnmacht versetzen den Menschen in einen, dem Tode mehr oder minder ähnlichen Zustand. Die erste Hülfeleistung beschränket sich auf Lüftung aller Kleidungsstücke, Bespritzen mit kaltem Wasser, Zuwehen kühler Luft, auch Reitzen der Nase mit einem Strohhalme, und auf erhöhete Lage des Oberleibes [1]).

[1]) Allerhöchste Verordnungen vom 1. Julius 1769 und 1780.; Circular-Verordnung vom 2. Februar 1799. Circular-Verordnung vom 5. Mai 1808.

II. Abschnitt.

Hülfe bei scheinbar Erstickten.

§. 24.

Der Tod durch Erstickung ereignet sich am meisten in Kellern, in welchen gährender Most ist; in tie- Wo vorzüglich Ersti-

ckungsgefahr drohet.

fen Brunnen; in Kalkbrennereien; in lange verschlossenen Grüften und Höhlen; in Morästen; Steinkohlengruben; Abtritten; Senkgruben; Ableitungs-Canälen, und in Zimmern, wo glimmende Kohlen dampfen. Seltener ist diese Todesart vom Dufte sehr stark riechender Pflanzen zu besorgen, oder von Dämpfen ausgelöschter Talglichter; des heissen Oehles u.s.w.

§. 25.

Zufälle der Erstickung.

Zufälle, welche der Erstickung vorangehen, und oft in einigen Augenblicken schnell auf einander folgen, sind: Schwere des Körpers, Ohrenklingen, Kopfschmerz, Schwindel, heftige Brustbeklemmung, Herzklopfen, Schlafsucht, Ohnmacht, Convulsionen, Sinnlosigkeit, Scheintod.

Das Blut strotzet bei diesen Verunglückten in den Adern des Gehirnes und in den Lungen; es stocket im Herzen. Lange bleiben der Körper warm und die Glieder biegsam; die Augen sind bald hell, bald glanzlos und geschlossen; oft, besonders bei Erstickung in Senkgruben, Abtritten etc., brüllet der Kranke wie ein Stier; oft stehet die Zunge dick aus dem Munde hervor; das Gesicht ist aufgedunsen und roth; der ganze Körper mit Blutmählern bedecket. — Bei dem Scheintode, welcher aus Mangel an Lebensluft erfolget, wenn zu viele Menschen in einem Raume eingeschlossen sind, bemerket man Anfangs sehr starke, anhaltende Schweisse und unerträglichen Durst.

§. 26.

Hülfeleistung bei scheinbar Erstickten.

Die Hülfeleistung bei dergleichen Verunglückten bestehet darin, dass man sie sogleich in die freie, kühle oder kalte Luft bringe.

Wenn man aber, ohne eigene Erstickungsgefahr, sich nicht an den Ort wagen darf: so muss man vorher die Fenster und Luftlöcher öffnen, viel Wasser hineingiessen, oder brennende Strohbüschelchen mit Vorsicht

hinein werfen, und zwar so lange, bis ein brennendes Licht darin nicht mehr auslischt. Derjenige aber, der sich in eine so verdorbene Atmosphäre waget, muss sich einen Schwamm, oder ein Tuch mit Essig vor den Mund binden, vorher etwas Branntwein trinken, auch einen Theil davon in dem Munde halten, und seine Kleider mit Wasser oder Essig besprengen.

Sobald der in Erstickungsgefahr Befindliche in die frische Luft gebracht ist, nehme man ihm die Kleider vom Leibe, und gebe ihm eine solche Rückenlage, dass Kopf und Brust erhöhet sind. — Hierauf wird er mit vielem kalten Wasser bespritzet, und ihm Essig, mit drei Theilen Wasser vermischet, oder Wasser mit Citronensaft, vorsichtig in den Mund gegossen. — Die Schläfe, das Gesicht und die Brust, so wie der ganze Körper, müssen mit Essig gewaschen und gerieben werden. — Um das Gehirn, so bald als möglich, von Blutüberhäufung zu befreien, wird die Halsvene geöffnet, während man die Füsse des Scheintodten in ein laues Fussbad setzet, und den Kopf mit kalten Umschlägen beleget. — Wenn sich hiernach das Athmen noch nicht einstellet, so blase man entweder mit dem Munde, oder durch einen Blasebalg Luft ein. Zu diesem Behufe hat man eigene Blasebälge, die mit einer dünnen, biegsamen Röhre versehen sind. Diese wird in den Mund, oder, wenn derselbe verschlossen seyn sollte, in die Nase zwei bis drei Zoll tief hinein gestecket, und so die Luft ganz leicht in die Brust getrieben; zugleich aber muss, während des Einblasens, der Mund oder die Nase um die Röhre herum fest zugedrücket werden.

Das Einblasen von Lebensluft erwecket am geschwindesten, wenn der Arzt, oder Apotheker sie vorräthig hat; oder wenn sie nach der, vom Herrn Professor von *Rudtorffer* (Abhandlung über die Verbesserung des Apparates zur Wiederbelebung der Scheintodten,

Wien 1821) angegebenen Methode augenblicklich aus dem chlorsauren Kali entwickelt wird.

Nebst diesem müssen dem Scheintodten Reitzmittel in die Nase und in den Mund angebracht werden; unter anderen das Spielen mit dem Barte einer Feder und das Einblasen des flüchtigen Laugensalzes. Eben so sind schleunig Klystiere aus kaltem Wasser und dem dritten Theile Essig zu geben.

Sobald der Unglückliche zu sich kommt, und schlingen kann, muss er in ein Bett gebracht, und ihm öfters Essig mit Wasser zu trinken gegeben werden. Später bekommt er einige Löffel voll Wein. — Leute, die nur in die ersten Zufälle der Erstickung verfielen, braucht man bloss, sobald sie in die freie Luft gebracht sind, mit kaltem Wasser zu besprengen, mit Essig zu waschen, und ihnen diese beiden Flüssigkeiten zu trinken zu geben, wornach sie sich allmählig erhohlen.

III. Abschnitt.

Hülfe bei scheinbar Ertrunkenen.

§. 27.

Gegenseitiger Rettungsbeistand. Nothwendigkeit desselben.

Da die Schiffer und die am Wasser Arbeitenden am meisten der Gefahr des Ertrinkens ausgesetzet sind, dabei auch sehr oft Gelegenheit haben, in das Wasser Gefallenen beizustehen, und dieselben zu retten; für diese zünftigen Gewerke aber, wie bereits im §. 22 angeführet wurde, die Aneignung der Kenntniss des hierbei zu beobachtenden zweckmässigen Verfahrens gesetzlich vorgeschrieben ist: so sollte man die Pionniere, Pontoniere und Tschaikisten, welche beim Militär sich in dem ganz gleichen Falle mit jenen befinden, besonders in dem Rettungsgeschäfte unterrichten, aber auch dann systematisch bedingen, dass kein Gemeiner als Unter-Officier vorrücke, ehe er nicht Beweise abgeleget hat, dass er hierin vollkommen unterrichtet ist.

§. 28.

Ursache des erfolgten Todes bei Ertrunkenen. Erste Beachtung zu deren Lebensrettung.

Der Tod der Ertrunkenen erfolget durch das gehemmte Athmen, wodurch sich das Blut in der Lunge und im Herzen zu sehr anhäufet, und diese Theile überfüllet. — Statt Luft tritt Wasser in die Lunge, welches durch seinen Reitz wechselweise Verengerungen in der Luftröhre und in der Lunge verursachet; dieses Wasser wird mit der eingeathmeten Luft und mit den seifenartigen Feuchtigkeiten des Mundes und der Luftröhre zum zähen Schleime, den man immer in beiden, und selbst in der Lunge der Ertrunkenen findet. — Wenn aber der Verunglückte in einen Morast, oder in eine Cloake gefallen ist, dann füllet diese zähere Flüssigkeit unverändert die Lunge und Luftröhre an. — Das Blut stocket im Herzen, in den Hohladern und in den Gehirngefässen; die Pulsadern aber sind leer.

Als Rettungsverfahren muss nun, im Allgemeinen, bemerket werden, dass der aus dem Wasser gezogene Scheintodte, wenn das Quartier oder die Caserne zu weit entfernet ist, nicht dorthin, sondern in einer Sänfte oder Tragbahre, oder durch zwei Personen auf den Armen in das nächste Haus, und zwar im Winter in ein warmes Zimmer gebracht werde. — Während man den Verunglückten dahin trägt, muss der Kopf desselben immer in die Höhe gehalten werden.

Da bei länger dauernden Wasserbauten, wozu Soldaten commandiret sind, oder wo eine militärische Schiffsanstalt bestehet, ein Arzt in der Nähe einquartieret seyn muss: so wird ein solcher Kranker in das Quartier des Arztes, oder, wo dieses weit entlegen wäre, in ein Wirths- oder Badehaus, im Falle der Noth aber in jedes andere Gebäude oder in eine Baracke gebracht.

Wenn der Nothkasten und die übrigen Rettungs-Requisiten sich nicht schon vorfinden: so sind dieselben, da sie, wie im §. 22 gesagt wurde, ohne diess in der

Nähe seyn müssen, schleunigst herbei zu schaffen. — Die Rettungsversuche selbst werden mit grossem Eifer, ohne Unordnung, und ohne sich ermüden zu lassen, fortgesetzet, indem dergleichen Verunglückte oft erst nach mehreren Stunden wieder zum Leben kommen.

Kein solcher Verunglückter darf binnen den ersten vier Stunden als todt betrachtet, und der Ort, wohin er zum Rettungsversuche gebracht ist, früher verlassen werden; so wie auch diejenigen, welche bereits wieder zum Leben gekommen sind, noch längere Zeit an diesem Platze ruhig liegen bleiben müssen, weil solche wiederbelebte Menschen durch das zu frühe Forttragen in ihre Wohnung, oder in ein Spital, in Ohnmacht und Zuckungen verfallen, und sich so den Tod zuziehen können; daher der Wiederbelebte so lange nicht transportirt werden darf, bis man von der Andauer der wiedergekehrten Lebensfunctionen versichert ist.

[1]) Regierungs-Decret vom 10. März 1812.

§. 29.

Weitere Hülfeleistung bei scheinbar Ertrunkenen.

Bei dem eigentlichen Geschäfte der Wiederbelebung hängt der gute Erfolg vorzüglich davon ab, dass man die erste Hülfe zur Rettung gleich in dem Schiffe, oder an dem Ufer, wo der Verunglückte aus dem Wasser gezogen worden ist, sehr schleunig anwende. Je weniger er beweget wird, desto besser ist es.

Da, nebst dem Schaume, zuweilen auch noch Wasser in der Lunge ist, welches das Athmen am meisten hindert: so muss man unverzüglich trachten, dasselbe aus der Brusthöhle zu bringen. — Am besten geschieht dieses, wenn man den Todtscheinenden sich so auf den Schooss leget, dass sein Gesicht zur Erde gekehret ist; ihm dann den Mund durch Hinunterziehen der Unterkinnlade öffnet; Hals und Brust auf einige Augenblicke abwärts bieget, und dabei seine Stirn etwas in die Höhe hält. — Auf diese Weise kann das Wasser aus der Brust

und dem Munde leicht und ohne Nachtheil abfliessen. Ist Schleim, zäher Schaum oder Schlamm im Munde, oder in der Nase: so müssen sie mit Wasser gut ausgespritzet werden. Das Stürzen auf den Kopf ist schädlich, weil es das Blut gegen das Gehirn treibet, und auch der Absicht weniger entspricht; indem sehr häufig keine Entleerung der eingedrungenen Flüssigkeit erfolget. — Würde aber aus der Brusthöhle des aus dem Wasser Gezogenen, in der angegebenen Lage, auf dem Schoosse des Rettenden, kein Wasser abfliessen, und hat man, nachdem auf das Einblasen der Luft keine Erweiterung der Brust eintritt, Ursache zur Vermuthung, dass die Brusthöhle mit eingedrungener Feuchtigkeit überfüllet sei: so wird der Verunglückte auf ein Bett oder Bret gebracht, und dieses bei dessen Füssen, während ihn einige Gehülfen festhalten, behuthsam und allmählig so in die Höhe gehoben, dass der Kopf abwärts zu stehen komme [1]).

Gemeiniglich äussern sich die ersten Lebenszeichen, wenn Wasser aus dem Munde fliesset. Geschieht dieses aber auch auf diese Weise nicht, dann müssen sogleich die anderen Rettungsmittel angewendet werden. Man lege nun den Todtscheinenden auf die rechte Seite, den Kopf etwas erhoben; schneide ihm, ohne den Körper viel zu bewegen, alle Kleider vom Leibe; wickle seinen nassen Körper in trockene, gewärmte Tücher oder Kotzen, und bringe ihn in ein gewärmtes Bett, den Kopf höher als die Füsse, und den Leib auf die Seite geleget.

Nachdem der Körper besichtiget worden, um zu erfahren, ob er keine sonstigen Beschädigungen erlitten habe, muss man mit warmem, trockenen Flanelle oder anderem wollenen Zeuge den ganzen Körper, von den Extremitäten gegen das Herz zu, unablässig reiben, und die Handflächen und Fusssohlen durch Bürsten zu reitzen und zu erwärmen suchen. — Nach den ersten trockenen

Reibungen, wodurch auch der Schlamm vom Leibe weggebracht wird, befeuchte man den Flanell mit Salmiak-, Hirschhorn- oder Campher-Geist, mit Essig oder anderen flüchtigen Mitteln, und fahre damit fort, den Körper stark zu reiben. — Man blase sogleich Luft ein, was am besten durch einen Blasebalg geschieht, an welchem eine biegsame Röhre befestiget ist.

Hat man in der Eile keinen Blasebalg: so blase man mit dem Munde mittelst eines Federkieles, einer Tabak- oder anderen Röhre, durch eine aufgeschnittene Messerscheide, oder durch was immer, Luft in die Lunge, und zwar entweder durch den Mund, oder, wenn dieser, wie es oft vorkommt, verschlossen ist, durch die Nase ein.

Nach diesem Vorgange muss das Reiben des Körpers stärker und anhaltender seyn, und die Brust und der Bauch werden von unten nach aufwärts gelinde gedrücket. Zu gleicher Zeit kitzle man die innere Oberfläche des Halses und der Nase mit dem Barte einer Feder oder mittelst Tabakrauches, Salmiak-Geistes, oder anderer flüchtigen und stark riechenden Geister. Man schlage mit einem Brete auf die Fusssohlen des Scheintodten; reibe dessen Rückgrath mit Salmiak-Geist; schreie ihm seinen Nahmen in die Ohren, und rüttle den ganzen Körper. — Man gebe ihm von acht Loth Salz mit Wasser, oder von drei Theilen Wasser und einem Theile Essig Klystiere; indessen er recht erwärmet wird, und gewärmte Ziegel oder Asche, in Leinwand gewickelt, an dessen Füsse und zwischen die Schenkel; auch kann auf den Unterleib eine mit warmem Wasser gefüllte Schweins- oder Kalbsblase geleget werden.

Die allmählig angebrachte Wärme ist das beste Rettungsmittel. Das Reiben muss immer fortgesetzet werden, sollte es auch drei, vier und mehrere Stunden dauern, bis sich wieder Leben zeiget. Sehr oft sind Kinder und Erwachsene belebet worden, indem sich ein

gesunder Mensch entkleidet zu einem solchen Verunglückten in das Bett legte, und ihn in seinen Armen erwärmen liess; eben so hat man als erfolgreich angerathen, auf die Magengegend, auf die Schenkel oder Arme angezündete Stückchen von Schwamm, Leinwand oder Papier zu bringen. Viele sind wieder zum Leben gekommen, wenn sie in ein warmes Bad gebracht wurden; auch dieses muss unter fortgesetztem Reiben versuchet werden.

Ereignet sich ein solcher Rettungsfall im Sommer, und ist das Ufer des Wassers, aus welchem der Verunglückte gezogen wurde, sandig, und von der Sonne gut erwärmet: so bedecke man denselben bis an den Kopf mit Sand, und wechsle diesen zeitweise immer gegen wärmeren. Auch lege man Bauschen, mit warmem Weine oder Branntweine angefeuchtet, in die Herzgrube, an den Hals, in die Weichen; flösse in den Mund des Ertrunkenen einige Tropfen warmen Weines, Branntweines, oder Melissen-Geistes, und lasse ihn, wenn er wieder etwas schlingen kann, einige Esslöffel voll davon verschlucken, fällt dieses aber dem Kranken sehr beschwerlich: so zwinge man ihn nicht dazu. — Gewöhnlich erbricht sich der Wiederbelebte; — sollte dieses nicht von selbst entstehen: so suche man es durch Thee zu erregen und zu unterhalten.

Wenn das Gesicht roth, blau oder schwärzlich ist, und die Augen glänzend hervor stehen, kann ein Aderlass nützlich werden. Den Gebrauch des Elektrisirens, das Einblasen der Lebensluft, und andere Kunstmittel wird sodann der herbeigerufene Arzt anzuwenden wissen.

[1]) Decret der vereinten Hofkanzlei vom 6. December 1821.

§. 30.

Um bei der gesammten Mannschaft dem Unglücke des Ertrinkens, so viel es in der Gewalt der Gesetze Verhüthung der Gefahr

des Ertrinkens. stehet, vorzubeugen, sollte es strenge verbothen seyn, sich in Flüssen oder Teichen, ausser den, von der Militär-Behörde bestimmten und vorher wohl untersuchten (I. Theil, §. 130, S. 225) Orten, zu baden.

Eben so darf es auch der Mannschaft nicht gestattet werden, zur Winterszeit, ausser den hierzu eigens bestimmten Strecken, auf dem Eise zu schleifen. Wer zur Zeit, da es wegen eingetretener Gefahr verbothen wurde, sich dennoch ohne Noth über eine Eisdecke waget, müsste zur Warnung für Andere gestrafet werden [1]).

Noch muss man hier einen Gegenstand erwähnen, der, obgleich nicht plötzliche Lebensgefahr bedingend und schnelle Rettung fordernd, dennoch nach seiner Beziehung zu den Wassergefahren in der Gesundheits-Polizei, und gerade hier, angeführet zu werden verdienet. — Gewöhnlich entstehen bösartige, kalte oder so genannte Sumpffieber, wenn die Mannschaft in wässerige, morastige, sumpfige Gegenden zur Austrocknung oder zu anderen Arbeiten dahin commandiret wird. — *v. Ehrhardt* [2]) räth in solchen Fällen die Anwendung von oxygenirt-salzsauren Dämpfen aus Töpfen, die man in die Gräben stellet, oder zur Seite der Arbeiter an Stangen aufhänget. Allein, abgerechnet die bedeutenden Unkosten, welche durch diese Anordnung bei solchen Arbeiten, zu denen oft über tausend Mann commandiret werden, entstehen, möchte noch der Erfolg einer solchen Räucherung im Freien kaum wesentlich zur Verbesserung des Luftkreises beitragen. — Gute, bei starker Durchnässung zum Wechsel vorräthige Kleidung, besonders juchtene Stiefel, dann täglich ein oder zwei Mahl ein Glas Branntwein und gute Nahrung, an diese Arbeiter verabreichet, werden gewiss mehr, als jene Dämpfe, leisten.

[1]) Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. II. Theil, VIII. Hauptstück, §. 93.

[2]) Entwurf eines Polizei-Gesetzbuches. III. Band, S. 337.

IV. Abschnitt.

Hülfe bei scheinbar Erfrorenen.

§. 31.

Die gegen das allgemeine Erfrieren sowohl, als auch gegen das der einzelnen Theile des Körpers zu beobachtenden Vorsichten sind in dem ersten Bande, im zweiten, dritten und vierten Abschnitte des vierzehnten Hauptstückes, über Wachdienst, Märsche und Ordonnanz-Ritte, vollständig angegeben worden, und es muss sich hier, um das bereits Angeführte nicht zu wiederhohlen, auf die betreffenden Paragraphe bezogen werden. Zustand der Erfrorenen.

Ungeachtet aller Vorsicht erreichet die Kälte dennoch oft einen so hohen Grad, dass man sich nicht genug gegen sie zu schützen vermag, und der Soldat unterlieget ihr, oder erfrieret um so eher, je weniger die empfohlenen Vorsichtsmassregeln beobachtet werden.

Die Symptome des Erfrierens sind: Dass man Anfangs durch die Kälte sich beängstiget fühlet, allgemach betäubet wird, und endlich in einen tiefen Schlaf verfällt, der bald in eine tödtliche Ohnmacht übergehet. — Dieser Zustand entstehet durch das Gefrieren der Säfte in den äusseren Adern des Körpers, und der dadurch bewirkten Ueberfüllung des Blutes im Gehirne und in den Höhlen des Körpers. Die Gliedmassen sind dabei steif; das Fleisch ist schlapp, und zerreisset bei wieder erhaltener Wärme sehr leicht. — Obgleich ganz erstarret, und wie jedes Lebensfunkens beraubet, können diese Menschen doch oft noch, wenn sie selbst mehrere Tage wie todt dahin lagen, wieder zum Leben erwecket werden.

§. 32.

Bei dem Bestreben zur Wiederbelebung eines scheinbar Erfrorenen gebiethet die erste Regel, dass derselbe nur allgemach und sehr langsam wieder erwärmet Hülfeleistung bei scheinbar Erfrorenen.

werde. Man suche ihn daher, zum Behufe des ersten Temperaturwechsels, in ein kaltes Zimmer, oder sonst unter ein Obdach, und wenn beides nicht in der Nähe zu finden wäre, wenigstens auf einen, gegen Wind mehr geschützten Platz zu bringen. Bei dem Dahintragen darf man nicht vergessen, dass die, oft zu Eis erstarrten Gebilde sehr leicht brechen, oder reissen; daher die Bewegung des Körpers schonende Vorsicht gebiethet. Dort angelanget, schneide man einem solchen Unglücklichen die Kleider vom Leibe, lege ihn auf zwei Schuh hohen Schnee, und bedecke ihn eben so hoch bis an den Hals mit demselben, indem man solchen etwas fest an den Körper drücket. Nun lasse man ihn so lange liegen, bis die Glieder biegsamer werden, und der Körper nach und nach aufthauet, oder wärmer wird. Den schmelzenden Schnee ersetze man immer mit frischem, indessen man Kopf und Hals fleissig damit reibet. — Ist kein Schnee zur Hand: so wickle man den Körper in Pferdedecken, Kotzen, oder Tücher, welche in eiskaltes Wasser eingetauchet worden sind, und die man durch fleissiges Zugiessen desselben immer kalt erhält. Dieses geschieht nun so lange, bis der Körper belebet und erwärmet wird.

Sind keine Kotzen oder Tücher zu haben: so lege man den Verunglückten in einen Trog, und giesse kaltes Wasser auf ihn; reibe ihn zugleich, und lasse ihn so lange in demselben, bis er aufthauet. Man schütte dann allmählig wärmeres Wasser hinzu, bespritze aber das Gesicht noch immer mit kaltem. Sobald er beweglicher wird, wickle man ihn in trockene Tücher, und lege ihn in ein trockenes, doch nicht erwärmtes Bett; reibe ihn dann auch mit Wein oder Branntwein, indessen das Zimmer jedoch noch nicht erwärmet werden darf.

Sind die Gliedmassen des Scheintodten etwas biegsamer geworden, bleibet er aber noch leblos und ohne

Athemhohlen, so blase man, wie S. 60 angegeben ward, mittelst eines Blasebalges oder einer Röhre Luft in die Lunge. — Nun kitzle und reitze man mit einer in Oehl getauchten Feder den Schlund, reibe die Zunge mit Salz, oder lasse einige Tropfen Salmiak-Geist auf dieselbe fallen. — Auf die Herzgrube lege man Tücher, die mit kaltem Weinessige und Campher-Geiste angefeuchtet sind. Die Kinnbacken, wenn sie verschlossen seyn sollten, werden mit Branntwein und Campher-Geist gerieben.

Beginnet die Wiederbelebung, dann reiche man Thee von wohlriechenden Kräutern mit Weinessig, niemahls aber Wein oder sonstige hitzige Getränke. Man lege fortan Tücher, mit warmem Weine benetzet, auf die Herzgrube, unter die Achseln, zwischen die Füsse und in die Kniebüge. Man wickle hierauf den Körper in warme Leintücher, lege warme Steine in das Bett, und durchräuchere die Leintücher, in welche man den Körper wickelt, mit Weihrauch, Zucker oder Wachholderbeeren.

Bleibt der Wiederbelebte noch immer betäubt: so lasse man ihn Essig mit Wasser hinabschlingen, und gebe ihm reitzende Klystiere.

Gemeiniglich stellet sich ein starkes Fieber bei der Wiederbelebung ein; das Gesicht und die Kopfädern strotzen vom Geblüte. In diesem Zustande muss dem Erweckten entweder am Arme oder am Halse zur Ader gelassen werden. Nebstbei ordne man die strengste Ruhe an, und lasse öfter warmen Thee trinken.

Einzelne Theile, welche noch gefroren sind, müssen, wie vom partiellen Erfrieren (im ersten Bande, §. 240, S. 478) bemerket wurde, mit Schnee fleissig gerieben werden.

V. Abschnitt.

Hülfe bei Erhängten und Erwürgten, welche todt zu seyn scheinen.

§. 33.

Vertilgung des hierüber herrschenden Vorurtheiles.

Da ungebildete Menschen fast allgemein das Vorurtheil hegen, dass man dem Freimanne in das Handwerk greife, indem man den Strick eines **Selbsterhängten** abschneidet: so muss der gemeine Mann nicht nur hierüber belehret, und ihm das Gute einer solchen Handlung geschildert [1]), sondern es sollte zum strengen Befehle werden, dass jeder Militärist, ohne Unterschied des Ranges und der Charge, der einen Todtscheinenden antrifft, schuldig sei, ohne den mindesten Verzug selbst gleich hülfreiche Hand anzulegen, oder, wenn dieses von ihm allein nicht geschehen kann, sich der Hülfe anderer Leute, welche auf's schleunigste herbei zu rufen sind, zu bedienen, und solcher Gestalt einen Selbsterhängten eben sogleich los zu schneiden, und ihm den Strick oder das Band vom Halse abzulösen, als man einen in das Wasser Gefallenen schnell heraus zu ziehen, oder einen auf Landstrassen, anderen Wegen, oder in den Waldungen angetroffenen Erfrornen unverweilt aufzuheben, und sofort in den nächsten Ort oder in das nächste Haus zu schaffen bemühet seyn soll. — Wer dieses zu thun unterlässt, und überwiesen wird, einem solchen Unglücklichen nicht nach Möglichkeit beigestanden zu haben, soll, nach Umständen bestrafet werden; dagegen sollte man auch den Edelmuth desjenigen, der einem Menschen auf diese Art das Leben rettet, ehrenvoll öffentlich bekannt machen, oder belohnen [2]).

[1]) Reglement für die Infanterie. Aeltere Auflage. S. 278.

[2]) Schutz und Rettung in Todesgefahr. Von *Christian Gottfried Flittner*. Berlin 1825. S. 3 und 4.

§. 34.

Ueber die den **Erhängten** und **Erwürgten** zu leistende Hülfe muss man bemerken, dass dieselben aus doppelter Ursache plötzlich leblos werden: durch das gehemmte Athmen, so wie durch die Stockung und Anhäufung des Blutes im Gehirne, wegen der zusammengepressten Blutadern des Halses. — Schnelle Betäubung mit augenblicklicher Erscheinung eines Feuers vor den Augen stellet sich bei diesen Unglücklichen sogleich ein, wie der Hals zugedrücket wird. — Meistens findet man bei ihnen das Gesicht blau, die Augen glänzend und erhoben, die Zunge dick, blau, etwas aus dem Munde herausstehend, und die Glieder werden bald sehr steif. In den Blutadern stocket das Blut, die Pulsadern sind blutleer. Sypmtome bei Erhängten.

Man hat Beispiele, dass **Erhängte**, die man für ganz todt gehalten hat, wieder zum Leben erwecket worden sind. Man muss daher bei solchen Selbstmördern oder **Erwürgten** unverzüglich alle mögliche Hülfe zur Rettung anwenden. Je leichter der Körper des Erhängten, je weniger er vollblütig, und je dicker der Strick ist, besonders aber, wo eine Halsbinde den Druck minderte: desto mehr hat man Hoffnung zur Wiederbelebung.

In einzelnen Fällen, wo die Kehle verknöchert war, und sich durch den Strang nicht zuschnüren liess, wurde ein solcher Unglücklicher noch nach mehreren Stunden wieder zum Leben gebracht.

Erwürgte kommen jedoch eher wieder zum Leben, als Erhängte. Wer daher nicht gegen die heiligsten Pflichten der Menschlichkeit sündigen will, wird einen solchen Unglücklichen sogleich losmachen, und ihm das Band vom Halse weg zu nehmen trachten, nach dessen Entfernung aber, wenn nicht schon Spuren von Fäulniss am Körper bemerkbar sind, die Wiederbelebungs-Versuche beginnen.

§. 35.

Worin die Wiederbelebungs-Versuche bestehen.

Diese Wiederbelebungs-Versuche bestehen vorerst darin, dass der Erhängte beim Losmachen nicht herabfalle, und sich beschädige. Man lege ihn, Brust und Kopf erhaben, auf die Erde, oder auf Stroh, und, wenn es die Jahreszeit erlaubet, besser in's Freie, als in eingeschlossene Gemächer.

Nun löse man alle seine Kleider auf; bespritze ihn sogleich mit Wasser; blase ihm Luft in den Mund, indem man vorher die Kehle, besonders wo der Strang gedrücket hat, von beiden Seiten etwas beweget, damit die zusammengedrückte Luftröhre wieder in die gehörige Lage komme.

Unter diesen Hülfeleistungen wird der Wundarzt gerufen. Dieser mache dem Unglücklichen sogleich am Halse eine Aderlässe, welche wegen der strotzenden Blutgefässe sehr leicht zu verrichten ist.

Während des Aderlassens und nach demselben wird dem Unglücklichen zu verschiedenen Mahlen Luft in die Lunge geblasen, und die Brust und der Bauch mit wollenen Tüchern oder Bürsten gerieben, der angeschwollene Hals aber mit schleimigen, lauen Umschlägen gebähet. Zuweilen lässt man die Luft eine Zeitlang nach dem Einblasen in der Lunge, um dieselbe in der Ausdehnung zu erhalten, damit das Blut desto freier durch das Herz ströme. — Ist der Bauch zusammen gezogen: so wird die Brust fleissig gerieben; — ist er aufgelaufen: so reibet man den Bauch. Während dessen wende man nach und nach allerlei Reitzmittel an. An die Nase halte man Salmiak- oder Hirschhorn-Geist, und flösse einige Tropfen davon ein. — Den Gaumen kitzle man mit einer in Oehl getauchten Feder; die Zunge wasche und reibe man mit Wasser und Essig, zu welchen man etwas Salmiak-Geist gethan hat. — Indessen wird das Gesicht immer mit Wasser und Essig angespritzet, und.

wenn der Unglückliche lange Zeit grosser Kälte ausgesetzet war, der übrige Körper in warme Tücher eingewickelt. Zwischen die Schenkel, unter die Achseln, an die flachen Hände und Fusssohlen bringe man mit heissem Wasser gefüllte Blasen, Flaschen, warme Tücher, oder erwärmte Ziegel. — Mit Nutzen hat man auch grosse, trockene Schröpfköpfe auf den Bauch angewendet; überhaupt werden nun immer höhere Erregungsmittel gebraucht, wohin reitzende Klystiere aus Tabaksblättern, Kamillenblüthe, Salz und dergleichen gehören, wenn anders der After nicht bereits gelähmet ist, und das Klystier gleich wieder wegfliesset.

Sind alle diese Mittel eine lange Zeit vergebens angewendet worden: so kann man zuletzt den Leblosen in ein Aschenbett legen, und von Zeit zu Zeit die örtlichen Reitzungen und das Lufteinblasen wiederhohlen.

Sobald sich bei Erhängten das Leben wieder zeiget, fängt die Brust zuerst an, sich ein wenig zu bewegen; die Lippen und die Glieder zittern, und es folgen Zuckungen. In diesem Zustande muss man ihm Luft zufächeln.

Das Gedränge der Menschen muss entfernet werden, damit die Luft frisch und rein bleibe. Dem Wiederbelebten gibt man sogleich Wasser mit Essig zu trinken; dann etwas Kamillenthee mit Essig oder Wein, und, falls ihm der Schleim das Athmen erschweret, Honig und Essig. — Wenn er sich nun über Schwindel und Betäubung beklaget, und das Gesicht roth ist: so lässt man ihm noch ein Mahl zur Ader, und leget kalte Umschläge aus Wasser und Essig mit Salmiak und Salpeter auf den Kopf. — Entstehen aber Ohnmachten: so gibt man warmen Wein oder eine sonstige Herzstärkung.

Ist man so glücklich, einen Erhängten oder Erwürgten gleich nach frischer That, oder noch mit einigen Lebenszeichen zu finden: so eile man, ihn alsbald

vom Strange los zu machen, und an die frische Luft zu bringen. — Es ist dann hinreichend, ihm Wasser in das Gesicht zu spritzen, frische Luft zuzufächeln, und seine Schläfe mit Essig oder Branntwein zu reiben. Hierauf lässt man den Unglücklichen einige Stunden ganz ruhig liegen, und gibt ihm zuweilen etwas warmen Thee von wohlriechenden Kräutern mit Essig, bis er sich vollkommen erhohlet hat. Schwindet aber während dieser Behandlung die Hoffnung der möglichen Rettung: so müssen die im Anfange dieses Abschnittes angezeigten Belebungsmittel versuchet werden, welche, wenn auch gleich das Leben nicht zurückkehret, wenigstens einige Stunden fortzusetzen sind.

VI. Abschnitt.

Hülfe bei Vergiftungen.

§. 36.

Vergiftung als Gegenstand der Gesundheits-Polizei.

Wenn nicht die Möglichkeit der Rettung nach geschehenen Vergiftungen hauptsächlich davon abhinge, dass das, in oder an den menschlichen Körper gebrachte Gift so schleunig als möglich, aus und von demselben entfernet, und die örtliche Einwirkung und Aufsaugung desselben schnell nach geschehener That verhindert würde: so wäre es am besten, die Beachtung der Vergiftungsfälle aus der allgemeinen Gesundheits-Polizei hinweg zu lassen, und sie lediglich der Einsicht und dem Beistande der Aerzte anzuvertrauen; weil hierbei manche Beurtheilung und Handlungsweise auf rein heilwissenschaftlichen Gründen beruhet. Da aber im ersten und dringendsten Augenblicke nicht immer ein Arzt zugegen ist, und bis zu dessen Herbeihohlung das Leben des Unglücklichen gefährdet werden kann, der Leidende oft jammervoll um Hülfe rufet, und die Umstehenden sich, ohne Unterricht, zu jedem Beistande unver-

mögend fühlen, oder gerade das Unzweckmässigste rathen: so haben die Regierungen von jeher diesen Gegenstand als Belehrung für das Volk zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Es gibt aber sehr viele Krankheitserscheinungen, die mit den Zufällen einer Vergiftung vollkommene Aehnlichkeit haben; auch ist der Leidende nicht selten zum Glauben einer vorangegangenen Vergiftung verleitet, indessen doch ganz andere Krankheitsursachen zum Grunde liegen, und hier ein Verfahren, welches lediglich gegen Vergiftungen gerichtet ist, höchst schädlich werden könnte.

Es darf daher die, den Nichtärzten anvertraute, erste Hülfe nur dann eintreten, wenn volle Gewissheit einer vorangegangenen Vergiftung Statt hat; in allen anderen Fällen muss die Gegenwart eines Arztes erwartet werden.

§. 37.

Man theilet die Gifte nach verschiedenen Ansichten ab, um dadurch eine genaue Unterscheidung derselben in Hinsicht ihrer Bestandtheile und ihrer Wirkung zu erhalten. Wir wollen nur der Eintheilung nach den drei Reichen der Natur, aus welchen man sie erhält, folgen, und führen sie daher als thierische, — Pflanzen- und Mineralgifte auf. Obgleich diese Eintheilung nicht logisch richtig ist, weil man ein und dasselbe Gift in verschiedenen Reichen findet: so wird sie hier dennoch dadurch entschuldiget, dass sie dem Zwecke der allgemeinen Belehrung am meisten entspricht.

Eintheilung der Gifte.

§. 38.

Den Biss der Viper, des Scorpions, und der im südlichen Russland befindlichen, giftigen Afterspinne ausgenommen, gibt es in Europa keine Thiere, welche, ausser den wüthigen, als giftig und lebensgefährlich erkannt werden können.

Thierische Gifte.

Manche Insecten aber, wie die Bienen, Hummeln, Wespen, Bremsen, Fliegen, Zecken, Hauswanzen und Pflasterkäfer (spanische Fliegen) können, wenn ihr Stich sehr empfindliche Theile trifft, Erscheinungen erzeugen, die, obgleich sie nicht gefährlich sind, doch auf kürzere oder längere Zeit den Soldaten dem Dienste entziehen, und daher eine nähere Darstellung verdienen.

Es gibt in Europa mehrere Arten von Vipern, als: die gemeine Viper *(Vipera berus)*; die Redische Viper *(Vipera Redii)*; die schwarze Viper *(Vipera Prester)*; die Sandviper *(Vipera ammodytes)*, und die gefleckte Viper *(Vipera ocellata)* im südlichen Frankreich [1]). Wenn nun gleich keine derselben durch ihren Biss absolut tödtlich verwundet, ja einige ganz unschädlich sind: so kann doch die Ungewissheit, ob der Biss von einer giftigen Schlange war, oder nicht, den Menschen so ängstigen, dass ihm selbst dieser Gemüthszustand höchst nachtheilig, und, wie Beispiele bekannt sind, lebensgefährlich wird. — Es ist daher wichtig, mit Bestimmtheit angeben zu können, ob der erhaltene Biss giftig oder nicht giftig sei. Dieses geschieht, wenn man den Kopf einer solchen getödteten Schlange untersuchen kann, durch folgende Bemerkung: Alle Schlangen, die giftigen, so wie die nicht giftigen, haben im Unterkiefer und Gaumen Zähne; — die nicht giftigen besitzen sie auch im Oberkiefer. Die giftigen haben aber in demselben keine Zähne; hier findet man nur eine Scheide auf beiden Seiten, in welcher ein oder mehrere gebogene, hohle Zähne verborgen liegen. Beim Beissen richtet die Schlange dieselben auf, und spritzet das Gift in die Wunde. Wenn man nun in dem Oberkiefer einer Schlange keine Zähne, oder nur einen beweglichen, nach rückwärts gebogenen Zahn sieht, darf man gewiss seyn, dass es eine Giftschlange ist. Ausser

diesem entscheiden weder die Grösse noch die Farbenzeichnung über ihre Giftartigkeit.

Immer äussert sich nach dem Bisse der Viper augenblicklich heftiger Schmerz in der verwundeten Stelle; der gebissene Theil verändert seine Farbe, wird roth oder bleifarbig; es entstehet eine Geschwulst, die sich immer mehr, so wie der Schmerz, ausbreitet. Durch die Aufsaugung des Giftes erfolgen nun krampfhafte Zufälle, Reitz zum Erbrechen, und grosse Mattigkeit. Gehet der Theil in Entzündung über: so nehmen diese Umstände zu, und nicht selten unterlieget ihnen der Kranke.

Die erste Hülfe nach dem Bisse solcher Thiere bestehet darin, dass man sogleich in der Breite einer Hand oberhalb der Wunde den Theil fest umwickle, um das Aufsaugen des Giftes zu verhüthen. Sonach befördere man durch Drücken das Bluten der Wunde, um, wo möglich, das Gift auszuschwemmen, oder man reibe augenblicklich (nach Doctor *Wagner's* Rath) die Bissstelle stark mit Flusssand [2]). — Da aber Entfernung des Giftes aus der Wunde, oder Vertilgung desselben die dringendste Forderung ist: so muss man das starke Aussaugen der Wunde mit dem Munde besonders anempfehlen. Das Ausgesaugte ist jedoch sogleich auszuspeien. Die Versuche, das Gift durch Aetzen, Schneiden oder Brennen zu vertilgen, sind meistens nicht nur unnütz, sondern sogar schädlich; denn da dasselbe sehr schnell aufgesogen wird, geschieht es immer zu spät und in einem Zeitpuncte, wo wegen allgemein krankhafter Reaction jede Local-Reitzung vermieden werden muss. — *Herbst* empfiehlt innerlich acht bis zehn Tropfen Salmiak-Geist, mit zwei bis drei Loth Wassers verdünnet, und ein Paar hiervon auf die Wunde. Der Leidende wird nun zu Bett gebracht, und durch Flieder- (Hohlunder-) Thee Schweiss zu erregen getrachtet; überhaupt

ist der Heilplan darnach zu reguliren: ob ein mehr entzündliches oder nervöses Ergriffenseyn zum Vorschein trete? — Der Geschwulst begegnet man durch Einreibung oder Bähung von lauem Oehle und durch Breiumschläge mit Milch.

Der Biss des Scorpions bildet einen rothen, kleinen Fleck, in dessen Mitte sich der Stich als ein schwarzer Punct bezeichnet. Die Zufälle kommen mit jenen des Vipern-Bisses überein, sind aber weit milder und unbedeutender. — Die Hülfe bestehet darin, dass man auf die Stelle Umschläge von Eibisch, Leinsamen, oder von Brot und Milch, und etwas Bleiessig oder Salmiak-Geist anwende. Innerlich bekommt der Leidende ebenfalls Fliederthee zur Beförderung des Schweisses, oder Doctor *Herbst's* Mittel.

Die anderthalb Zoll lange, weiss gerunzelte, blassgelbe, mit Grau vermischte, giftige Afterspinne (*Salpuga*, *galeodes*, *araneodes*), deren Vaterland Afrika und das südliche Russland sind, verletzet gern die Geschlechtstheile der Thiere und Menschen. Ihr Gift ist in der Saugstachellippe. Die Verletzung verursachet Beulen und Geschwüre, nebst anderen, den venerischen Uebeln ähnlichen Zufällen; dabei auch Wahnsinn, Veitstanz, oder plötzlichen Tod. Schwitzen und Tanzen werden als Gegenmittel empfohlen.

Die so viel und furchtbar besprochene grösste Spinne des südlichen Europa's, die Tarantel (*Lycosa tarantula*), verursachet durch ihren schmerzhaften Biss nicht die Zufälle der Afterspinne, und ist keinesweges giftig. Die Behandlung stimmet mit jener des Scorpions-Bisses überein.

Der Biss der übrigen, bekannten Insecten ist an sich eben so wenig schmerzhaft, als gefährlich, und die Zufälle heben sich gewöhnlich auf Einreibung von Oehl mit etwas Ammonium. — Bei jenen Insecten, die, wie

die **Hummel** und **Biene**, den Stachel in der Wunde lassen, muss man sich bemühen, diesen heraus zu ziehen, worauf man die Wunde mit kaltem Wasser, oder, noch wirksamer, mit Wasser, worin Kochsalz aufgelöset ist, auswäscht. — Werden Leute von ganzen Bienenschwärmen überfallen: so wende man, nebst schleimigen Bähungen, obige Einreibungen von Oehl mit etwas Ammonium an, bringe die Leidenden zu Bett, und reiche, wie in anderen Fällen, Schweiss befördernde Getränke.

[1]) Das Thierreich von *Cuvier*. Uebersetzt von *Schinz*. Stuttgart und Tübingen 1822. II. Band, S. 151.

[2]) Erfahrungen über den Biss der gemeinen Otter oder Viper Deutschlands etc., von *Friedrich August Wagner*. Leipzig 1824.

§. 39.

Von den Giften aus dem Pflanzenreiche muss, im Allgemeinen, bemerket werden, dass die meisten Giftpflanzen einen widrigen, stinkenden, betäubenden Geruch und eine traurige, dunkle, oder schmutzige Farbe haben; gewöhnlich in Sümpfen und Morästen, oder doch an feuchten schattigen Orten wachsen, und von den Hausthieren verabscheuet werden. Pflanzengifte.

Nach Mannigfaltigkeit der in ihnen enthaltenen Stoffe wirken sie auch verschieden auf den menschlichen Körper. Einige sind **reitzend-scharf**; andere **betäubend**; wieder andere **scharf** und **betäubend** zugleich.

Die Wirkung der **reitzend-scharfen** Stoffe ist verschieden nach Grösse der Gabe, in welcher sie genommen werden. Beinahe alle dienen, in kleinen Gaben gereichet, als Heilmittel; in grösseren aber wirken sie sämmtlich mehr oder minder, geschwinder oder langsamer schädlich, ja selbst tödtlich auf den Menschen.

Fast alle erregen gleich beim Kosten einen scharfen,

mehr oder weniger bitteren, beissenden Geschmack, und bringen brennende Hitze, Trockenheit der Zunge und des ganzen Mundes hervor; es folget Brechreitz, oder wirkliches Erbrechen; sie verursachen ein drückendes Gefühl im Magen und in den Gedärmen; hierzu gesellen sich oft heftige Krampfzufälle. Die Kranken werden immer matter, oft besinnungslos, und enden ihr Leben an Krafterschöpfung, oder sterben unter den wüthendsten Schmerzen. Wird die Haut mit diesen Pflanzen gerieben: so entstehen Röthung und oft auch Blasen auf derselben.

Unter diese Classe von Pflanzen gehören: Die Zaunrebe *) oder weisse Bryonie *(Bryonia alba)*; die Zeitlose *(Colchicum autumnale)*; die Esels- oder Springgurke *(Momordica elaterium)*; die Kaiserkrone *(Fritillaria imperialis)*; die schwarze Niesewurz *(Helleborus niger)*; das Gottesgnadenkraut *(Gratiola officinalis)*; der Mäusepfeffer *(Stachys sylvatica)*; die unechte Narzisse *(Narcissus Pseudo-Narcissus)*; der Wunderbaum *(Ricinus communis)*; das Eisenhütchen *(Aconitum napellus)*; das Schellkraut *(Chelidonium majus)*; die Waldrebe *(Clematis vitalba)*; die Hahnenfussarten *(Ranunculi)*; der Wasserwegerich *(Alisma plantago)*; die Brennwurz oder kleine Heckenrebe *(Clematis flammula)*; die Anemonen *(Anemone)*, und Wolfsmilcharten *(Euphorbia)*; die Aarons- oder (richtiger) Arum-Wurzel *(Arum maculatum)*; der Wasserpfeffer *(Polygonum hydropiper)*; der wilde Rosmarin *(Ledum palustre)*; die Coloquinthen *(Cucumis Colocynthis)*; der Seidelbast *(Daphne mezereum)*; das Gummigutt *(Campogia gutta)*; der Säbenbaum *(Juniperus sabina)*, und die wilde Pastinake *(Pastinaca campestris)*.

Die betäubenden Giftpflanzen erregen oft

*) Ein Rankengewächs; daher nicht Zaunrübe.

schon durch ihre Ausdünstung Schwindel und Betäubung; ihr Geruch ist widrig; ihr Geschmack aber süsslich. — Die Wirkung der betäubenden Giftpflanzen entspricht ihrem narcotischen Principe: sie erregen Eingenommenheit und Schwere des Kopfes; wilde, frohe Trunkenheit; verschiedene Krampfzufälle und Schmerzen; Lähmung der Gliedmassen; dabei wird der Augenstern ungewöhnlich erweitert, und der Puls ist meistens im Anfange voll und stark. — Werden diese Gifte auf Wunden gebracht, oder geschieht ihre Einwirkung durch Klystiere: so zeiget sich, nebst obigen Zufällen, auch beschleunigtes Athmen, öfter Erbrechen. In jedem Falle endet der Kranke, wenn er grössere Gaben genommen hat, und ihm nicht schleunig Hülfe geleistet wird, sein Leben unter Zuckungen und Entkräftung.

Zu dieser Classe von Pflanzen gehören: mehrere Arten der Nachtschatten *(Solanum)*; der Giftlattich *(Lactuca virosa)*; der Gänsefuss *(Chenopodium hybridum)*; der Eiben-Taxbaum *(Taxus baccata)*; das Bilsenkraut *(Hyosciamus niger)*; der Stechapfel *(Datura stramonium)*; der orientalische Mohn *(Papaver somniferum* *); — vorzugsweise endlich jene Pflanzen, welche das schrecklichste der Gifte, die Blausäure *(Acidum hydrocianicum)* liefern. Diese sind: der Kirschlorbeer *(Prunus Padus Lauro-Cerasus* **) und die bitteren Mandeln *(Amygdalae amarae)*. — In neueren Zeiten hat man dieses Gift auch in mehreren Arten von Kartoffeln entdecket.

Gegen die Wirkungen der Blausäure kennen wir, wenn sie in grossen Gaben genommen ist, wegen ihrer

*) Nebst den genannten Pflanzen gehören auch viele aus denselben bereitete Extracte, Oehle, Wässer, wie z. B. der Mohnsaft, hierher.

**) Hierher gehören auch das aus dem Kirschlorber bereitete Wasser, Oehl und Extract.

schnellen und den ganzen Körper durchdringenden Kraft, noch kein rettendes erspriessliches Heilverfahren; denn das von *Ittner* und *Murray* dagegen gepriesene Ammonium ist auch nur in dem ersten Augenblicke, nachdem das Gift genommen wurde, heilsam.

Die scharfen und zugleich betäubenden Giftpflanzen bilden, wegen ihrer Doppelwirkung, eine eigene Abtheilung. — Es zeigen sich daher nach ihrem Genusse bald grosse Schmerzen im Magen und in den Gedärmen, mit heftigem Brechreitze, oder mit wirklichem Erbrechen; Schmerz in den Gliedmassen; Krampfzufälle; lustige, rauschartige Phantasien; oder grosse Betäubung und Schlaf; überhaupt alle bei den früheren Gattungen der Gifte aufgezählten Erscheinungen in grösserem oder geringerem Grade. Eben so erfolget der Tod, nach Verschiedenheit des Giftes und der genossenen Menge desselben, früher oder später, unter sehr stürmischen, oder ganz stillen, dem Erlöschen ähnlichen Erscheinungen.

Zu diesen Pflanzen werden gerechnet: die Brechnuss *(Strychnos Nux vomica)*; der Tabak *(Nicotiana tabacum)*; die Stephans-Körner *(Delphinium staphisagria)*; der Fleckenschierling *(Conium maculatum)*; der Gänsehafer *(Bromus secalinus)*; die Trebse oder Trespe *(Lolium temulentum)*; das Mutterkorn *(Secale cornutum* *); der Wasserschierling, Wütherich oder Wuthschierling *(Cicuta aquatica* seu *virosa)*; die durch ihre schönen Beeren für Kinder so verführerische Tollkirsche oder Tollbeere *(Atropa Belladonna)*; dann der rothe Fingerhut *(Digitalis purpurea)*.

*) Das Mutterkorn ist, nach *Decandolle*, ein wahrer Pilz, welchen er *Sclerotium* nennet. — Uebrigens vergleiche man auch §. 137, S. 240 und 241, dann §. 211, S. 413 des I. Bandes dieses Werkes.

Hierher gehören ferner noch die giftigen oder die nicht geniessbaren Schwämme, als: der Gitterschwamm *(Clathrus)*; der Gichtschwamm *(Phallus)*. — Unter den Blätterschwämmen: Die Fliegenschwämme *(Agaricus muscarius)*, und viele andere, welche oft den essbaren Schwämmen sehr ähnlich sind, als: Der Frühlingsschwamm *(Agaricus bulbosus; Vernus Buillard)*; der Mordschwamm *(Agaricus necator)*; der Pfefferschwamm *(Agaricus piperatus)*; der wilde braune Brätling *(Agaricus lactifluus venenatus)*; der blatterige Blätterschwamm *(Agaricus pustulatus)*; der stinkende Blätterschwamm *(Agaricus graveolens)*; der bewurzelte Blätterschwamm *(Agaricus radicosus)*; der kleberige Blätterschwamm *(Agaricus viscidus)*; der Mistschwamm *(Agaricus fimetarius)*; der Speitäubling *(Agaricus emeticus)*; der gelbe Täubling *(Agaricus viridescens)*; der schildförmige Täubling *(Agaricus clypeatus)*; der Bluttäubling *(Agaricus sanguinolentus)*; der zusammenschnürende *(Agaricus stypticus)*, und der lackrothe Täubling *(Agaricus integer)*. — Unter den Löcherschwämmen: Der bunte *(Boletus versicolor)* und der zierliche Löcherschwamm *(Boletus elegans)*. — Dann unter den Staubschwämmen: Der gemeine Bofist *(Lycoperdon Bovista)*; der warzige *(Lycoperdon verucosum)* und der sternförmige Bofist *(Lycoperdon stellatum)*.

Obgleich die Wirkung der Giftschwämme nach ihren Arten verschieden ist: so zeigen sich doch ziemlich gleichmässig folgende Erscheinungen, als: Heftige Leibesschmerzen; Erbrechen; Abweichen; unersättlicher Durst; Zuckungen an verschiedenen Theilen des Körpers; oft Betäubung; zuweilen tiefer Schlaf; manches Mahl stilles Phantasieren; grosse Ermattung, und endlich der Tod.

Im Allgemeinen aber muss bemerket werden, dass auch die beste Gattung Schwämme giftig wird, wenn sie nicht mehr frisch sind, und zu faulen anfangen.

Obwohl, wie im ersten Theile S. 410 und 411 bemerkt wurde, das Kochen der Schwämme mit Zwiebeln und das Schwarzwerden der letztern, wenn erstere giftig sind, nicht zu einem sichern Merkmahle für die Schädlichkeit der Schwämme angenommen werden darf: so kann dieses Schwarzwerden dennoch als Kennzeichen dienen, ob die Schwämme geniessbar sind, oder nicht; wesshalb es dem Soldaten nie erlaubt seyn sollte, Schwämme ohne weisse Zwiebeln zu kochen.

§. 40.

Hülfeleistung nach Vergiftung durch Pflanzen.

Die Hülfeleistung bei Vergiftung durch Pflanzen richtet sich nach Verschiedenheit der Giftart; da aber hier nur von jenem Beistande die Rede ist, der als erste Nothhülfe in Fällen eintritt, wo noch der Arzt mangelt: so werden auch nur solche Mittel aufgeführet, deren Anwendung von jedem hierin unterrichteten Laien geschehen kann.

Die erste Hülfe nach dem Genusse der scharfen, reitzenden Gifte bestehet darin, dass man dem Kranken viele einhüllende, schleimige Getränke gebe, wie z. B. Leinsamen- (Haarlinsen) oder Eibisch - Absud; Zucker- oder Gummi - Wasser, und diese in solcher Menge, dass sich der Kranke, wo möglich, darauf erbreche. Nebst diesem reiche man ihm schwarzen Kaffeh, auch einige Grane Campher mit Eigelb. Bei Verstopfung taugen Klystiere; *Orfila* rühmet solche, die aus Kaffeh bereitet sind.

Die Belehrung über Hülfeleistung nach dem Genusse von betäubenden Giften wird für den Nichtarzt schwierig; denn, wenn das Gift, erst kürzlich verschlucket, noch im Magen ist: so gehöret die Darreichung eines Brechmittels unter die ersten und dringendsten Anzeigen; die Anordnung eines solchen stehet aber eigentlich nur dem Arzte zu.

Um nun in Fällen, wo keine Aerzte, wohl aber die

wenigen nöthigen Heilmittel zugegen sind, den dringenden Augenblick nicht zu versäumen, reiche man dem Vergifteten sogleich vier bis fünf Gran Brechweinstein in einem Glase Wasser. Folget hierauf nach einer Viertelstunde kein Erbrechen: so löse man vier und zwanzig Gran weissen Vitriol in einem Glase Wasser auf, und gebe die eine Hälfte hiervon sogleich, die andere nach einer Viertelstunde, wenn sich der Kranke noch nicht übergab. — Erfolget auch hierauf noch kein Erbrechen: so reiche man drei bis vier Gran blauen Vitriol, in einem Glasse Wasser aufgelöset. — Vor und während des Gebrauches dieser Mittel wird das Erbrechen dadurch befördert, dass der Leidende den Finger in den Schlund stecke, oder dass man ihm diesen mit einer Federspule kitzle. — Ist dasselbe erfolget, und kann man vermuthen, dass das Gift aus dem Magen entleeret sei: so muss nun, um den üblen Folgen vorzubeugen, häufig säuerliches Getränk, Essig oder Citronensaft mit Wasser, gereichet werden, wobei man öfter eine Tasse schwarzen Kaffeh nehmen lässt.

Könnte aber das Gift, früher als ein Arzt kommt, nicht aus dem Körper geschaffet werden, und äussern sich dessen Wirkungen schon in den Gedärmen: so gebe man Klystiere von Sennesblättern mit Glaubersalz, wende kalte Begiessungen an, und überlasse die Anwendung der noch weiter nöthigen Heilmittel dem Arzte.

Gegen scharfe, betäubende Giftpflanzen bestehet die erste Hülfe darin, dass man entweder durch mechanische Reitzung des Schlundes, oder, wie bei den betäubenden Giften bemerket wurde, durch ein Brechmittel Erbrechen errege. Eben so reiche man auch, wie dort, wenn der Giftstoff durch Erbrechen aus dem Magen entfernet ist, viel säuerliches Getränk. Ist er aber schon in die Gedärme übergegangen: so wird, wie bei den scharfen Giften, zeitweise Eibisch- oder Leinsamen-

Absud, oder Zuckerwasser gebrauchet. — Dringendere Vergiftungszufälle und längere Dauer des Leidens fordern ärztliche Hülfe.

§. 41.

Mineral-Gifte.

Man führet hier von den Mineral-Giften nur jene an, welche am gewöhnlichsten zum Unglücke Anlass geben, und betrachtet sie: als Metallgifte, — als concentrirte mineralische Säuren, und als ätzende Alkalien.

Obgleich zu den Metallgiften, — ausser dem Arsenik, sammt dessen Zubereitungen, dem Sublimat, nebst den übrigen Quecksilber-Präparaten; dem Kupfer und dessen Präparaten; dem Bleie und dessen Zubereitungen, — noch viele andere Metalle, wie das Spiessglas, das Zinn, der Wissmuth, das Gold und Silber, nebst deren Präparaten, gehören: so sollen hier doch nur die ersteren einer besonderen Darstellung gewürdiget werden, weil sie am häufigsten Vergiftungen veranlassen.

Die Wirkung der Mineral-Gifte kommt, im Allgemeinen, darin überein, dass sie alle mit krampfhaftem Zusammenschnüren des Mundes, mit heftigem Durste, widrigem Aufstossen und Schluchzen, beengtem Athmen, starken Krampfanfällen, Sinken der Kräfte, und öfter auch von Irrereden begleitet sind. Hierzu gesellen sich heftige Schmerzen im Magen und in den Eingeweiden; Uebelkeiten und Ohnmachten; heftiges Würgen, und wirkliches, oft mit Blut vermischtes Erbrechen. Auch ist der Leidende bald hartnäckig verstopfet, bald mit Durchfall behaftet, bei welchem nicht selten Blut mit abgehet.

§. 42.

Worin die Hülfeleistung bestehe.

Die Hülfeleistung bei Metall-Vergiftungen ist verschieden, nach Art des Giftstoffes.

Wenn die Ueberzeugung für kürzlich genommenen

Arsenik spricht, es sei weisser oder gelber Schwefel-Arsenik *(Auripigmentum)*, oder rother Schwefel-Arsenik *(Realgar)*, oder schwarzer Arsenik (Fliegengift): so ist das erste Geboth, den Magen mit Flüssigkeit zu überschwemmen, um dadurch Erbrechen und Ausleerung des Giftstoffes zu bewirken. Zu diesem Zwecke gebe man dem Kranken häufig schleimige Abkochungen von Eibischwurzel oder Leinsamen; man reiche ihm bis zum Uebermasse Milch oder Zuckerwasser, auch nur kaltes oder laues Wasser. — Während des Gebrauches dieser Mittel bereite man Kalkwasser aus einem halben Pfund frisch gelöschten Kalkes und zwei Mass Wasser; oder man siede ein Pfund guter, reiner Seife in einem Mass Wasser unter beständigem Umrühren, und lasse von einer dieser Zubereitungen alle Viertelstunde eine Kaffehschale voll verbrauchen.

Gegen Sublimat-Vergiftungen, so wie gegen alle Mercurial-Präparate, hat sich in neueren Zeiten das Eiweiss einen besonderen Ruf erworben. Man nehme hierzu das Weisse von zwölf bis fünfzehn Eiern, vermische die ganze Quantität mit zwei Mass kalten Wassers, und lasse, um das Erbrechen zu erleichtern, alle zwei Minuten ein Glasvoll trinken. In Ermangelung des Eiweisses gebe man in grosser Menge Milch, Leinsamen- und Eibisch-Absud, Zucker- oder auch nur gemeines Wasser. Haben sich vor der Ankunft eines Arztes die Zufälle nicht gemindert: so wiederhohle man, um, wo möglich, Erbrechen zu erregen, die Darreichung von Eiweiss und der übrigen Getränke.

Den Vergiftungen durch Kupfer und dessen Zubereitungen: als des Grünspanes, des blauen Vitrioles und anderer mehr, begegne man im Anfange ebenfalls durch Darreichung von Eiweiss in Wasser und anderem häufigen Getränke, besonders Zuckerwasser, damit, so bald als möglich, Erbrechen erfolge.

Die Vergiftungen durch Bleizubereitungen, als: Blei-Extract, Bleiweiss, Bleiglätte, Mennig, erheischen schon in den ersten Augenblicken dringend die Gegenwart eines Arztes. Es müssen sogleich nach geschehener That Brechmittel (wie im §. 40, S. 81, bei den betäubenden Giften bemerket ward) gereichet werden, und später Abführmittel aus Glaubersalz. Ist man aber ausser der Lage, selbst diese einfachen ersten Hülfsmittel biethen zu können: so lasse man bis zur Ankunft des Arztes sehr viel Brunnenwasser trinken.

Obgleich alle concentrirten Säuren, wenn sie in grösserer Gabe genommen werden, als Gifte wirken: so führen wir hier doch nur jene auf, welche theils aus Vorsatz, theils aus Irrthum am häufigsten Unglücksfälle herbei führen. Diese sind: die Schwefelsäure (das Vitriolöhl); die mit Indigo gemischte Schwefelsäure, oder das Schwefelblau der Färber; die Salpetersäure; das Scheidewasser, und die Salzsäure.

Jede dieser Säuren, wenn sie für sich allein in grösserer Menge verschlucket wird, erzeuget im Gaumen, Schlunde und Magen augenblicklich ein brennendes, schmerzhaft stechendes Gefühl, und selbst Anätzung und Verbrennung dieser Theile. Es folgen hierauf die heftigsten Darm- und Magenschmerzen, mit widrigem Aufstossen, Erbrechen, Durchfall und Uebelkeiten. — Jede, auch die leiseste Berührung des Bauches wird dem Leidenden unerträglich. Er klaget über grosse Angst; verlanget Getränke, aber jedes vermehret den Schmerz und erreget Erbrechen. Kalter, kleberiger Schweiss bedecket den Kranken; er wälzet sich jammernd hin und her; Krämpfe des ganzen Körpers, verzerrte Gesichtszüge, wechselnde Farbe des Gesichtes und zunehmende Schwäche bezeichnen den höchsten Grad von Gefahr.

Die erste Hülfe bei dergleichen Unglücklichen bestehet darin, die Säure, wo möglich, einzuhüllen, zu ver-

dünnen, und aus dem Körper zu schaffen. — Zu diesem Zwecke reiche man dem Leidenden alle zwei Minuten ein Glas voll Wasser mit Magnesia. Von letzterer zwei Loth auf ein Mass des ersteren. — In Ermangelung von Magnesia kann man sich der Kreide, der Krebsaugen, des gepulverten Hirschhornes, des Korallenpulvers, oder einer Auflösung von zwei Loth Seife in einem Mass Wasser bedienen. — Sollte keines dieser, die Säure bindenden Mittel vorhanden seyn: so schreite man, um ja keinen Augenblick zu versäumen (denn jede Minute bringet grössere Gefahr), einstweilen zum Gebrauche der schon mehrmahl berührten, schleimigen Getränke aus Eibisch, Leinsamen etc. — Werden diese Bemühungen mit keinem günstigen Erfolge gekrönet, und verschlimmern sich alle Zufälle: so muss vom Arzte gegen die bestehende Entzündung gehandelt werden.

Unter den concentrirten Alkalien sind es gewöhnlich das caustische Kali, der Aetzstein, die caustische Soda, Seifensiederlauge, lebendiger Kalk und flüssiges Ammonium (Salmiak-Geist), welche, ob sie gleich, strenge genommen, nicht unter die Gifte gehören, dennoch lebensgefährlich wirken können. — Die Krankheitserscheinungen, welche auf den Genuss caustischer Alkalien folgen, kommen im Ganzen mit den, durch concentrirte Säuren hervorgerufenen überein.

Die Hülfeleistung bestehet darin, dass man den Leidenden sehr viel säuerliches Getränk, Essig oder Citronensaft mit Wasser, nehmen lasse. Wo man dieses nicht augenblicklich hat, überschwemme man den Magen des Kranken mit lauem Wasser, um das Verschluckte zu verdünnen und Erbrechen zu erregen.

VII. Abschnitt.

Hülfe bei den vom Blitze Gestreiften.

§. 43.

Wirkung des Blitzes.

Die heftige elektrische Erschütterung, welche der Blitzstrahl bei einem hiervon getroffenen Menschen erreget, lähmet auf einmahl dessen Nervenkraft, so, dass er oft leblos, oft wirklich todt zu Boden fällt; bei minder heftigem Schlage aber erzeuget sich Lähmung einzelner Glieder; mehr oder minder starke Betäubung, und, nach Verschiedenheit der Stelle des Körpers, die getroffen wurde, erfolgen auch mannigfaltige krankhafte Erscheinungen des Gehirns. Oft erscheinen Zerreissungen der Blutgefässe und Brandflecken, vornehmlich bei festem Anpassen der Kleider. Selten entstehen tiefere Beschädigungen, weil der Blitzstrahl nur zwischen den Kleidern und der Oberfläche des Körpers durchfährt.

§. 44.

Hülfeleistung bei den vom Blitze Gestreiften.

Die Hülfeleistung bei den vom Blitze Gestreiften bestehet darin, dass man sie sogleich in die freie Luft bringe, mit kaltem Wasser häufig bespritze und begiesse; ihnen ferner, so bald als möglich, Luft einblase, und Salmiak-Geist an die Nase und die Zunge bringe. — Hierauf schreite man sogleich zu starken Reibungen mit trockenen Tüchern oder mit geistigen Dingen, und zum Bürsten der Hände und Füsse.

Ueberhaupt sind hier jene Mittel, welche die Nerventhätigkeit erwecken, und deren schon bei der Rettung der Ertrunkenen (S. 58) erwähnet ward, hülfreich. — Selten ist jedoch ein Aderlass nöthig; es wäre denn offenbar eine starke Anhäufung des Blutes im Kopfe zugegen.

Sehr heilsam hat sich das Erdbad gezeiget. Man lege den Verunglückten ganz entkleidet, in einer etwas aufgerichteten Lage, jedoch das Gesicht frei, in eine eilends aufgeworfene, horizontale Grube, die einen halben Fuss tiefer als der Mensch dick ist, so, dass er ausgestrecket darin liegen kann; bedecke ihn eine Hand hoch mit der ausgegrabenen Erde, und lasse ihn so eine oder mehrere Stunden liegen. Indessen begiesse man das Gesicht mit Wasser, und blase ihm von Zeit zu Zeit durch den Mund oder die Nase Luft ein. — Man hat Beispiele, dass bloss dadurch das Leben wieder aufgereget wurde. Wenn nach zweistündigem Gebrauche des Erdbades das Leben nicht zurückkehret, müssen dennoch erneuerte Wiederbelebungs-Versuche gemacht werden.

Bei vollkommenem Erwachen lege man den Kranken in ein Bett, und bestreiche ihn fleissig mit Essig, wobei ihm auch Essig mit Wasser in den Mund gegeben wird.

Diejenigen, welche wieder zum Leben erwecket sind, klagen lange Zeit über Beklemmung, Schmerzen und Brennen in den Gliedern, so wie über Betäubung, und haben dieselbe Empfindung, wie nach starken elektrischen Schlägen. Ruhe des Körpers, Wein und andere stärkende Mittel führen allmählig die vorige Gesundheit wieder herbei.

§. 45.

Vorsichtsmassregeln bei Gewittern.

Die Lehre von der Elektricität macht uns mit der Natur des Blitzes bekannt; durch sie, so wie durch unzählige Erfahrungen und tausendfältige Versuche, sind wir in den Besitz von Vorsichtsmassregeln gelanget, deren Beobachtung zur Zeit eines Gewitters grössere Sicherheit gewähret. Diese Vorsicht beziehet sich darauf, dass man alle elektrischen Leiter oder jene Gegenstände meide, welchen der Blitz gern folget. — Zu Hause entferne man sich daher von der Wand, vom Ofen, besonders vom Schornsteine und Herde, wenn Rauch von

ihnen aufsteiget, so wie vom Drahte der Glockenzüge, überhaupt von allen eisenhältigen Gegenständen. — Man wähle die höchsten Zimmer, lege sich nicht auf die Erde, wohl aber auf Stühle, auf ein Ruhebett, oder in das Bett, wenn es keine Vorhänge hat. — Luftzug muss man in den Quartieren meiden, nie aber allen freien Zutritt der Luft verhüthen; denn, wenn es in dergleichen Gemächer einschlägt, in welchen Alles geschlossen ist: so kann man, ohne vom Blitze getroffen zu werden, durch den Dampf ersticken.

In einem Hause, wo das Gewitter schon ein Mahl einschlug, ist die Stelle, wo der Blitzstrahl durchfuhr, für immer gefährlich. — Sich in Kellern während eines Gewitters aufhalten, heisst die gefährlichste Stelle im Hause wählen.

Auf den Strassen darf man nicht an den Häusern, oder unter der Thür eines Hauses stehen. — Das herabströmende Wasser von den Dächern leitet oft den Blitzstrahl mit sich.

In der Kirche ist die Seite, wo der Thurm stehet, so wie jene der Orgel, und wo irgend ein Draht herab hänget, zu fliehen.

Sich auf dem Felde während eines Gewitters unter einen Baum zu flüchten, ist gefährlich, und eben so unrathsam, sich an Bächen, Flüssen oder Teichen aufzuhalten. — Am besten ist es, wenn man fünfzehn bis zwanzig Schritt von den äussersten Zweigen eines Baumes entfernet stehet. — Sind die einzelnen Gewitterwolken sehr tief: so suche man ihnen auszuweichen, und trachte an einen Ort zu kommen, der zwischen der Wolke und einem Hügel lieget, wo man sich auf den Bauch niederleget.

Der Reiter wird gut thun, vom Pferde abzusteigen, und solches am Zaume von sich entfernt zu führen.

Aus offenem Wagen steige man während eines Gewitters, und folge demselben in einiger Entfernung; im verschlossenen kann man sitzen bleiben, jedoch wähle man die Mitte, und lehne sich nicht an.

Wer durch zu rasches Fahren oder Reiten dem Gewitter entrinnen will, locket oft gerade dadurch den Blitz an.

Fünftes Hauptstück.

Sicherung gegen Ansteckung beim Krankendienste.

§. 46.

Vermeidung der Ansteckung.

Es ist die Pflicht der militärischen Gesundheits-Polizei, jene Personen, welche, nach der Eigenheit ihrer Bestimmung, zum stäten Aufenthalte bei Kranken verbunden, und daher der grösseren Gefahr des Erkrankens durch Ansteckung ausgesetzet sind, mit den Mitteln bekannt zu machen, sich möglichst vor Krankheit zu bewahren. — Hierbei werden die Aerzte, die Krankenwärter, die Spitalsgeistlichen, die dahin commandirten Officiere, überhaupt das ganze Spitals-Personale, besonders beachtet.

Das erste Streben bei Sicherung gegen herrschende Ansteckungsstoffe gehet, im Allgemeinen, dahin, dass man diese zu vertilgen, oder in ihrer Einwirkung auf den Organismus zu beschränken suche. Der Ansteckungsstoff wird aber vernichtet, wenn man die Bedingnisse seiner Entwickelung und stärkeren Ausbildung zu heben strebet. — Da nun die Erfahrung lehrte, dass die grössere Ausbildung des Contagiums und die Ansteckungskraft desselben in gleichem Verhältnisse mit dem grösseren Grade der in den Krankenzimmern herrschenden, verdorbenen Luft stehen: so ist die erste und dringendste Forderung, diese daselbst, so viel möglich, rein zu erhalten, und die verunreinigte zu verbessern. Die Verdorbenheit der Zimmerluft entstehet vorzüglich, wenn sie nicht durch den Zutritt der äusseren atmosphärischen Luft erneuert, und den Anlässen ihrer Verunreinigung nicht genug Aufmerksamkeit geschenket wird.

Vor Allem wird daher die täglich wiederhohlte Lüftung zum Bedürfnisse, weil ohne sie jedes andere Be-

mühen zur Verbesserung derselben fruchtlos ist. — Obgleich die bestehenden Vorschriften des Reglements für die k. k. Feld-Chirurgen und des Auszuges aus dem Sanitäts-Reglement gebiethen, Thüren und Fenster durch einige Zeit zu öffnen: so habe ich hierin dennoch eine zu grosse Aengstlichkeit bemerket; aus Furcht, die Kranken möchten sich erkühlen, oder das Zimmer würde im Winter an seiner Wärme verlieren. — Bei Soldaten, die an jedes Ungestüm der Witterung gewohnt sind, und welchen der Aufenthalt im Freien durch ihren Beruf ein Bedürfniss geworden ist, sollte man, in Bezug auf Lüftung und Auskühlung der Krankenzimmer, wahrhaft nicht so bedenklich seyn. Ich bin überzeugt, dass weniger Unheil Statt fände, wenn Thüren und Fenster für immer geöffnet blieben, und selbst die Heitzung unterlassen würde, als dass man, im Gegentheile, Alles hermetisch zuzuschliessen sich bemühet, und, um ja die Zimmer warm zu halten, jedem Zutritte besserer Luft den Eingang zu verwehren trachtet. — Man sollte daher, ohne Unterschied der Witterung und Jahreszeit, Fenster und Thüren täglich zwei Mahl wenigstens durch eine halbe Stunde öffnen, und während dieser Zeit, im Winter, in den Zimmern ein Flammenfeuer von Kien- oder Wachholderholz unterhalten, damit die Luft mehr verdünnet und in Bewegung gesetzet, das Zuströmen der atmosphärischen Luft aber dadurch begünstiget werde. Die beste Zeit zu dieser Verrichtung ist, im Winter, der bereits eingetretene Tag und die Mittagsstunde. Im Sommer sollten die Zimmer nie ganz verschlossen seyn, sondern Früh, gleich nach Sonnenaufgang, und Abends ganz geöffnet werden. — Nebst dieser, durch das Oeffnen der Thüren und Fenster begünstigten Lufterneuerung muss aber mittelst angebrachter Ventilatoren das Ausströmen der verdorbenen, und der Eintritt der reinen Luft immerwährend unterhalten werden, und die

Anbringung dieser Luftfänge von der Art seyn, dass sie in den Fenstern und Mauerwänden einander gegenüber stehen, und sich am Fussboden sowohl, als auch in der Höhe befinden, damit der ganze Zimmerraum durchströmet werde; weil, wie bekannt, die schwerste, verdorbenste und für Ansteckung gefährlichste Luftschichte am Boden, — die minder schädliche und leichtere aber die oberste ist.

Unter den mannigfaltigen, mehr an das Hospitalwesen, als in das Gebieth der Gesundheits-Polizei angewiesenen Luftreinigungs-Apparaten für Krankenzimmer erwähne ich zum Behufe stabiler Militär-Garnisons-Spitäler hier der *Meissner*'schen Heitzungs-Methode mit erwärmter Luft, die durch eine, im ganzen Zimmer gleichförmig verbreitete Temperatur noch den grossen Vortheil des Zuströmens frischer, und des Austreibens der verdorbenen Luft gewähret. — Eben so sinnreich, als vortrefflich, ist die bereits in mehreren Spitälern, besonders in München, angewendete Einrichtung, stets frischen Luftzutritt durch eine, auf dem Dache des Gebäudes angebrachte Vorrichtung zu unterhalten. Durch diese Veranstaltung wird der Luftstrom aufgefangen, und mittelst Leitungs-Canälen bis unter den Mantel der in den Krankenzimmern befindlichen Oefen geführet; wornach sich die frische Luft in die oberen Räume der Krankenzimmer vertheilet, während durch die, am Boden angebrachten Ableitungs-Canäle die verdorbene Luft in das, zum Heitzen der Oefen unterhaltene Feuer ein-, und von hier durch die Camine ausgestossen wird.

Nach der, durch Lüftung der Krankenzimmer erzielten Verbesserung der Luft, und nach der dadurch erreichten grösseren Sicherheit gegen Ansteckung, müssen nun erst noch die in den §§. 83 und 84 dieses Bandes angeführten salzsauren Räucherungen, das Kohlenpulver (§. 77) und die übrigen Verbesserungsarten der Luft angewendet werden.

Ist durch diese Vorkehrungen, so viel möglich, für Reinigung der in den Krankenzimmern enthaltenen Luft gesorget: so muss auch darauf gedacht werden, dass dieselbe nicht schnell wieder verderbe, und die vorige oder eine noch schlechtere Beschaffenheit annehme. — Alles, was daher die stärkere Ausdünstung riechbarer Gegenstände vermehren, und die Luft mit fremden Dünsten erfüllen kann, muss man, so viel möglich, vermeiden, und jene Gegenstände, in welchen sich die Krankheitsstoffe gern fixiren, wie z. B. Wolle, Pelzwerk, aus den Krankenzimmern entfernen.

Die wichtigste, leider! in Kriegszeiten so selten zu befriedigende Forderung bestehet aber darin, dass man die Zimmer nicht mit Kranken überlege. Ohne diese Berücksichtigung wird jede andere Vorkehrung und jedes Bemühen gegen die Erzeugung und Verbreitung der Ansteckungsstoffe fruchtlos. — Wie beklagenswerth ist daher das Loos der Feldärzte, die, bei dem besten Willen, dennoch dem Drange der Umstände unterliegen, und sich selbst als Opfer derselben hingeben müssen. — Um aber das Möglichste zu thun, muss der höchste Grad der Reinigung der Krankenzimmer, Erneuerung der Wäsche und des Bettzeuges, so wie auch die Säuberung der Gänge und des ganzen Spitalsraumes, thunlichst gehandhabet werden.

Um jedoch den einmahl entwickelten **Ansteckungsstoff** in seiner Einwirkung auf den Organismus kräftigst zu beschränken, müssen Verhaltungsregeln angegeben werden, wie dem Einflusse desselben und dem Erkranken, so lange als möglich, zu widerstehen sei.

Jenes Verhalten, welches der kluge und mässige Mensch sich jederzeit zum Gebothe für Erhaltung seiner Gesundheit macht, muss beim Dienste der Krankenbesorgung um so strenger festgehalten werden, je grösser die Gefahren und Anlässe zum Verluste der eigenen

Gesundheit sind. — Mässigkeit im Essen und Trinken, Bewegung in freier Luft, Reinlichkeit des Körpers, und ein frommes, heiteres, von Furcht und Niedergeschlagenheit unbefangenes Gemüth sind, im Allgemeinen, die vorzüglichsten Mittel, sich vor Ansteckung zu bewahren.

Der Irrthum, man müsse sich beim Umgange mit Kranken stärken, und daher, über die Gewohnheit, mit Speise und Trank gütlich thun, um den Krankheit erzeugenden Einflüssen kraftvoller zu widerstehen, hat schon häufig, theils wegen Ueberladung des Magens und daher rührenden, in den Charakter des Contagiums verfallenden Fiebers, theils wegen Ueberreitzung durch geistige Getränke und wegen darauf erfolgender Erschöpfung, zum Tode geführet. — Gestärket und gut genähret muss jeder seyn, der sich dem Krankendienste widmet; allein wer, nach den allgemein gültigen Diät-Vorschriften, nur so viel isst, dass er noch immer mehr essen könnte, wird sich gewiss länger vor Ansteckung bewahren, als jener, der sich übersättiget. Nüchtern die Krankenzimmer besuchen, ist jenen, welche die Spitalsluft nicht gewohnt sind, zu untersagen. Eben so verhält es sich mit den geistigen Getränken. Mässig, und so genossen, dass sie den Körper nicht gewaltsam aufreitzen, muss man sie als erwünschte Stärkungs- und Erhaltungsmittel anerkennen.

Allein, wer mit Weingluth der Ansteckung zu trotzen und sich in Ueberreitzung zu erhalten wähnet, wird bald den Irrthum auf dem Krankenlager, von dem der Säufer nicht mehr aufstehet, bereuen. Wer, ohne diese Diätetik, sich mit eigenen Tincturen, Essenzen, Tropfen, Pillen oder Kaumitteln vor Ansteckung zu bewahren glaubet, den kann höchstens die im Vertrauen liegende Beruhigung, nicht aber die innere Wirksamkeit dieser Mittel schützen.

Mit wahrhaft freigebiger Sorgfalt ist in den Oesterreichischen Feldspitälern, durch allgemeine Verbesserung der Subsistenz und durch Darreichung geistiger Getränke, auf Erhaltung der zum Spitalsdienste bestimmten Individuen gedacht. — Den in Garnisons- und Feldspitälern angestellten Capellänen wurde fast immer, wenn wirklich contagiöse Krankheiten herrschten, täglich ein halbes Mass Wein bewilliget [1]. — Den Aerzten floss in ähnlichen Fällen die gleiche Wohlthat zu. Nebst dem ward ihnen auch, vom Ober-Arzte abwärts, gegen Erlag einer unbedeutenden Bezahlung, die Kost vom Spitale gereichet, so wie in Feldspitälern ihre Gage erhöhet [2]. — Um die Krankenwärter und die in einem Spitale, wo contagiöse Krankheiten herrschen, angestellten Unter-Officiere, so viel möglich, vor Erkrankung zu sichern, wurde ihnen, mit seltener Ausnahme, nebst der Spitalskost und einer täglichen Zulage von zwei Kreutzern, auch Branntwein verabreichet, welchen letzteren sie, nach dem grösseren oder geringeren Drange der Umstände, stets vor der Früh- und Abend-Visite zu einem Achtel- oder einem Sechzehntel-Seitel erhielten. — Allein bei den Krankenwärtern wird der gute Wille, mit dem die hohen Stellen diese Leute durch Nahrung und Getränk vor Krankheiten zu bewahren trachten, meistens durch die Art vereitelt, mit der ihre Abspeisung geschieht. — Abgerechnet, dass es höchst schädlich ist, wenn sie ihr Brot in den Krankenzimmern aufbewahren, und es dort, nebst der übrigen Kost, geniessen, sehe ich nicht ein, warum in den Spitälern nicht auf ordentliche, zur bestimmten Zeit und in Gemeinschaft angeordnete Abspeisung dieser Leute gedacht werden könne. — Sollte denn nicht in jedem Spitale für die Wärter ein eigenes Zimmer zur theilweisen Abspeisung derselben bestimmet, dort ordentlich für sie aufgetragen, und eine Abtheilung nach der anderen, so, dass immer noch ein

Theil auf den Zimmern bei den Kranken zurück bliebe, unter Aufsicht der Unter-Officiere, abgespeiset werden können? — Dadurch wäre es möglich, sich von der ordentlichen Verpflegung und Nahrung dieser Leute zu überzeugen; die hier zugebrachte Zeit würde ihnen zur Erhohlung dienen, und eine Menge Unordnungen und Unterschleife, die zum Nachtheile ihrer Gesundheit und der Kranken bestehen, ausgewichen werden.

Wie wichtig und nothwendig für jene, die mit Kranken umzugehen haben, der Genuss freier Luft und Bewegung in derselben sei, zeiget sich, ohne tiefere medicinische Gründe anzuführen, schon dadurch, dass jeder Mensch sich abgemattet, träge und bei verlorner Esslust fühlet, wenn er längere Zeit eingesperret, und dem Genusse reiner Luft entzogen lebet. Um so erschöpfender und eingreifender wirket aber die Krankenluft, und hier wird das Bedürfniss frischer Luft um so unentbehrlicher, wenn nicht mit jedem Augenblicke die Gefahr der Ansteckung vermehret werden soll. — Ob man nun gleich in den Feldspitälern die Aerzte und Krankenwärter durch den steten Aufenthalt in Spitalsluft ganz abgewelket, matt und bleich, Leichen ähnlich, herumschleichen sieht: so hat man doch das Bedürfniss des Aufenthaltes in freier Luft nicht nach dem Grade seines wichtigen Einflusses gewürdiget; sonst würde man längst schon die Anordnung getroffen haben, dass die Verrichtungen eines jeden, sich in solche bei den Kranken, und in solche für die Bestellung des Hauses zu theilen hätten.

Nach dieser Ansicht könnte der zum Krankendienste bestimmte Mann die Hälfte des Tages in dem Krankenzimmer, die andere Hälfte aber ausser demselben beschäftiget, und zum Holz- und Wassertragen, zur Reinigung der Gänge und des Hofes, zur Lüftung der Montur und des Bettzeuges u. s. w. verwendet werden. Die

Ablösung könnte zur Mittagszeit geschehen, so wie auch während der Nacht ebenfalls alle sechs Stunden gewechselt werden sollte.

Die Reinlichkeit des Körpers erschien uns schon im siebenten Hauptstücke des ersten Bandes §. 131 als ein nothwendiges Bedingniss zur Erhaltung der Gesundheit; sie wird aber beim Umgange mit Kranken um so dringender, weil ohne sie die freie Thätigkeit der Haut, das Haupt-Organ für Ansteckung, gehindert, und, durch Aufnahme der Spitalsluft in die Weisswäsche und Kleidungsstücke, der Körper eigentlich in miasmatischen Dunst eingehüllet lebet. — Umsonst wird der, übrigens zur Erhaltung der Gesundheit so wohlthätige Gebrauch von lauen Bädern (28 bis 29° Reaumur oder 60 bis 65° Fahrenheit) angerathen; umsonst werden die der Ansteckung so sehr widerstehenden Oehleinreibungen in Anwendung gezogen, wenn nicht die Weisswäsche öfter gewechselt, und dickwollige, so auch haarige Bekleidung möglichst vermieden wird. Selbst das tägliche Waschen des Körpers mit einer Auflösung von Pottasche, welche man in der Voraussetzung empfahl, das Contagium sei eine in der Luft zu Dunst aufgelösete, kleberige, schleimartige, dem Körper sich anhängende Materie, wird eben so fruchtlos seyn, als das in der neuesten Zeit von *Bories* angerathene zweimahlige Waschen des ganzen Körpers mit einer Auflösung des oxydirt salzsauren Kalkes im Wasser, wenn man die übrige Reinhaltung desselben vernachlässiget.

Wenn ich unter den Bedingungen zur Sicherung gegen Ansteckung ein frommes, heiteres, von Furcht und Niedergeschlagenheit freies Gemüth anführte: so war es die Erfahrung, die mir diese Forderung aufdrang; denn immer sah ich in den Spitälern diejenigen zuerst von Krankheit ergriffen, welche sich am scheuesten und furchtsamsten dagegen verwahren wollten; indessen jene,

die mit frommer Zuversischt und höherem Vertrauen sich dem Dienste hingaben, meistens gesund blieben. Die Scheue vor Kranken ist ein sehr eindringender Anlass zu nachtheiliger Einwirkung, und die Gewissheit von Ansteckung stehet mit der Furcht vor derselben in gleichem Verhältnisse. Es ist daher eine Art Unbarmherzigkeit, dass man mit rücksichts- und mitleidsloser Strenge Leute zum Krankendienste beordert, deren ganze Natur sich oft dagegen sträubet. — Wenn die Feldärzte nun auch gleich nicht fordern können, dass die militärischen Krankenwärter aus Leuten bestehen, welche für diesen Dienst eigens gebildet, und belehret würden, was in Bezug auf sorgsame Krankenpflege erwartet werden dürfte: so sind doch jene Klagen verzeihlich, welche man darüber hat, dass die Bestimmung zum Krankendienste nur als Mittel benützet werde, um aus den Truppenkörpern die unordentlichsten und unsaubersten Leute auszuscheiden. Es möchte daher wohl an der Zeit seyn, aus der Masse der Krankenwärter ein eigenes, von der übrigen militärischen Dienstleistung ganz getrenntes Corps zu bilden, damit für den Krieg wenigstens ein Cadre von gut unterrichteten Leuten vorhanden wäre; denn nichts ist für den Krankendienst zweckwidriger, als die zeitweise Commandirung der hierzu nöthigen Individuen.

Ich sehe zwar wohl ein, dass nach dem jetzigen Bestande der Verhältnisse an eine besondere Auswahl der zum Krankendienste bestimmten Mannschaft nicht zu denken ist, weil man während eines Krieges froh seyn muss, nur den nöthigsten Bedarf dieser Wärter aufzutreiben; allein unter tausend derselben ist nicht Einer, welchen das eigene Verlangen hierzu führte, weil jeden das traurige Loos dieser Leute zurückschrecket. Hierin lieget aber auch die Ursache, warum in den Feldspitälern der grösste Theil derselben den Krankheiten

unterlieget. Es kommt also nur darauf an, dass man die Scheu gegen diesen Dienst zu heben, und mehr hierzu geeignete Leute zu erhalten trachte.

Die Furcht vor dem Dienste des Krankenwartens wird sich in dem Masse verlieren, als man besondere Begünstigungen damit zu verbinden trachtet. — Es müsste daher vor Allem das Loos dieser Leute verbessert, ihre Löhnung um die Hälfte vermehret, gute Nahrung, und, so viel möglich, schonende Behandlung eingeleitet; dann ein im Krankendienste zugebrachtes Jahr für zwei andere Dienstjahre gerechnet werden. Dadurch würde man ganz gewiss einen grossen Theil Freiwilliger für diese Anstellung erhalten, und den anderen, noch fehlenden Theil leichter mit dazu tauglichen Leuten ersetzen können.

Man glaube ja nicht, dass meine Ansichten und Bedingungen in Hinsicht der Krankenwärter zu überspannt seien. — Wer das Loos dieser Leute kennet; wer Zeuge von den mühsamen und eklen Beschäftigungen war, die ihnen aufgetragen werden; wer die Gefahr, welche hier der Gesundheit drohet, zu erwägen vermag, und es weiss, wie unendlich viel von diesen Menschen, in Hinsicht auf Ordnung in der Heilanstalt, und in Bezug auf den glücklichen Erfolg dieses Geschäftes, abhängt: der wird ihnen gern Vortheile zugestehen, welche günstig auf die Kranken wirken, und wodurch dem Nachtheile für die Population ausgewichen wird; indem, wegen grosser Sterblichkeit der Wärter, immer neue Ergänzungen auszuheben sind. — Ich war in Feldspitälern angestellet, in welchen der sämmtliche Krankenwärterstand, wegen Krankheit und Sterblichkeit, alle Monathe erneuert werden musste.

Noch muss ich in Hinsicht der Krankenwärter eines Umstandes erwähnen, den man zur Zeit nicht ernstlich genug würdigte, ob er gleich am meisten zum Erkranken derselben beiträgt. Dieser ist die Anordnung, dass

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

sie in den Krankensälen ihre Betten haben. — Es ist bekannt, dass die Ansteckung durch nichts so sehr begünstiget wird, als durch das Schlafen in Zimmern, wo contagiöse Krankheiten herrschen. Ich sehe nicht ein, warum man dieses, wenigstens in den so genannten Schwachen-Zimmern, nicht ändert, da ohnehin bei den schwer Kranken, wo auch die meiste Gefahr der Ansteckung herrschet, stete Wachsamkeit der Wärter nöthig wird, und dort das Schlafen für sie eben so gefährlich, als für die Kranken nachtheilig ist. — Es sollte also die Einrichtung getroffen werden, dass die bei den Schwachen angestellten Wärter allezeit nach Mitternacht durch ausgeruhete abgelöset, und ihnen zum Schlafen ein besonderes Locale bestimmet würde. — Da man durch diese Anordnung auf jedem Krankenzimmer zwei, drei bis vier Betten für die Kranken gewänne: so könnte den Wärtern leicht ein eigenes Zimmer zum Schlafen angewiesen werden. — In den Sälen der nicht gefährlich Kranken, so wie bei Reconvalescenten und mit äusseren Leiden Behafteten, könnte man den bestehenden Gebrauch, dass die Betten der Wärter sich in denselben befinden, beibehalten.

Schliesslich will ich denjenigen, welche ihre Krankenscheue durch das Geboth der Pflicht unterdrücken, und sich zeitweise in die Krankensäle begeben müssen, noch die Lehre geben, dass sie besser thäten, die Spitäler gar nicht zu besuchen, als dass sie sich nur die Zimmer öffnen lassen, um den Kopf hinein zu stecken; dann unter der Thür stehen bleiben, und so ihre Inspection oder Untersuchung vollenden. — Wird das Zimmer geöffnet, so strömet die wärmere Luft aus demselben gegen die Thür, und dem dort Stehenden wird der Qualm aller Dünste zugewehet. Wer also nicht den Muth hat, ganz hinein zu treten, halte sich lieber entfernt, oder überlasse seine Pflicht den Aerzten.

Wollene Kleidung oder Pelzwerk taugen nicht zum Spitalsdienste, wenn man den Krankheitszunder nicht mit sich forttragen will. Dieser Wink wird besonders für die im Spitale angestellten Ordensgeistlichen wichtig; daher hat auch der Hofkriegsrath jenen Religiosen, welche wollene Ordenskleider haben, und in ihren Klöstern wohnen, im Falle der Noth aber im Spitale erscheinen müssen, in einzelnen Fällen die Anschaffung eines anderen Kleides auf Kosten des Aerariums bewilliget [3].

[1]) Verordnung an alle General-Commanden vom 16. Januar 1814.

[2]) Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen. I. Theil. I. Cap. S. 13, und mehrere hofkriegsräthliche Rescripte.

[3]) Hofkriegsräthliche Bewilligung auf den Spitals-Untersuchungsbericht von Ips im V. O. W. W., vom 20. December 1814.

Zweite Abtheilung.

Vorschriften, welche das allgemeine Gesundheitswohl betreffen.

§. 47.

Zweck und Richtung dieser Vorschriften.

Wir haben uns bis jetzt mit jenen Gegenständen und Fällen beschäftiget, welche die Verhüthung der Krankheits- und Lebensgefahr bei einzelnen Individuen zum Zwecke hatten. — Indem nun aber das allgemeine Gesundheitswohl zum Gegenstande unserer Aufmerksamkeit wird, nähern wir uns jenen Krankheit erzeugenden Ursachen, welche die Gesundheit und das Leben jeder grösseren Gesellschaft der Bevölkerung durch die Gewalt und Allgemeinheit bedrohen können, mit der sie herrschen. — Da aber diese schädlichen Einflüsse nicht allein an die Verhältnisse des Militärlebens gebunden sind, indem sie sich, ohne Unterschied der Zeit und des Ortes, immer dort ausbilden, wo das Zusammentreffen gewisser Umstände ihr Entstehen mehr begünstiget: so muss auch den darauf Bezug habenden Vorschriften jene Ausdehnung zukommen, welche dem vielseitigen Ursprunge und den jedesmahligen besonderen Verhältnissen derselben entsprechen. Die Militärstellen werden daher bald die Mitwirkung der politischen Behörden, und diese den Beistand des Militärs fordern, damit durch gemeinsame Thätigkeit dem allgemeinen Uebel gesteuert werde.

Vor Allem wird es nun hier zur Pflicht, den Ursachen, welche zur Erzeugung allgemeiner Krankheiten beitragen können, nachzuforschen. Ohne sich nun hierbei aus dem Gebiethe der Gesundheits-Polizei in jenes der allgemeinen Krankheitslehre zu verlieren, und aus dem Gebiethe der Aetiologie (Krankheitsursachen-Lehre) alle jene Einflüsse aufzuzählen, welche unter bestimmten Verhältnissen Krankheiten zu erzeugen vermögen, verweilet sie vorzüglich bei jenen Anlässen, welche, obgleich sie unmittelbar an die Verhältnisse des Militärlebens gebunden sind, dennoch das öffentliche Gesundheitswohl gefährden.

Hier sind es nun vorzüglich folgende Gegenstände und Ereignisse, welche den regesten Einfluss der Gesundheits-Polizei fordern, wenn durch sie nicht allgemeines Erkranken entstehen soll.

I. Die Verbreitung der Krankheiten durch Spitäler oder durch Ueberhäufung der Ortschaften mit Kranken.

II. Die mögliche Erzeugung und Fortpflanzung der Krankheiten durch Bettsorten und Kleidungsstücke von Kranken oder Verstorbenen.

III. Die Uebertragung von Krankheiten durch Einquartierung der Kranken.

IV. Die Gefahr bei Kranken-Transporten.

V. Die Mittheilung von Krankheiten durch Reconvalescenten.

VI. Die Ansteckung durch Krankenwärter.

VII. Die Aufsicht über Deserteure.

VIII. Die Berücksichtigung bei durchmarschirenden Truppen.

IX. Der Einfluss schlechter Begräbnissanstalten auf das allgemeine Gesundheitswohl.

Obgleich nun diese Gegenstände es vorzüglich sind, welche Erzeugung und Verbreitung allgemeiner Krank-

heiten veranlassen: so gibt es dennoch andere furchtbare und mit der grössten Allgemeinheit herrschende, welche aus solchen Ursachen entstehen, deren Vertilgung und Unschädlichmachung ausser der Macht menschlicher Kräfte liegen. Diese sind die aus kosmischen und tellurischen Verhältnissen entstehenden Epidemien. Wenn nun gleich die Gesundheits-Polizei hier das Uebel nicht zu heben vermag: so ist es doch in ihrer Macht, dasselbe zu mindern, durch wirksame Gegenanstalten und Vorbeugungsmittel die Weiterverbreitung zu beschränken, und daher sowohl für den Soldaten, als auch für den Bürger weniger gefährlich zu machen. In dieser Hinsicht werden die Anordnungen gegen allgemein herrschende Krankheiten zum besonderen Gegenstande ihrer Aufsicht.

Sechstes Hauptstück.

Anstalten bei allgemein herrschenden Krankheiten.

§. 48.

Nöthige Massregeln bei häufigerem Erkranken der Mannschaft.

So oft bei einem Truppenkörper zu gleicher Zeit ungewöhnlich viele Individuen erkranken, muss die Aufmerksamkeit der Gesundheits-Polizei erhöhet werden, um zu erforschen, welche Ursachen zu dem grösseren Krankenstande Anlass geben.

Hier wird nun besonders die Thätigkeit der Aerzte in Anspruch genommen; denn nur von ihnen kann man die zu einer solchen Erörterung nöthigen Kenntnisse erwarten. Da aber dieser Gegenstand tiefere wissenschaftliche Bildung voraussetzet: so sollte auch das Geschäft der Erforschung der Krankheitsursachen keinem anderen, als einem graduirten Feldarzte, anvertrauet werden. Wenn kein solcher bei einem Truppenkörper vorhanden wäre, müsste unverzüglich aus der Nähe einer dahin beordert, und, im Nothfalle, selbst ein Civil-Arzt zu dieser Untersuchung erbethen werden, um gleich im Beginnen des Umsichgreifens alles Erforderliche gegen das drohende Heranwachsen von Epidemien zu veranstalten. Schon sehr oft haben die Krankheit erzeugenden Ursachen nur dadurch jene Gewalt und Allgemeinheit erreichet, welche den Gang bösartiger Epidemien bezeichnen, weil man im Anfange das Uebel nicht erkannte, oder dem erkannten nicht die zweckmässigen Mittel entgegen setzte. Nicht selten ward schon das häufige Erkranken der Mannschaft, aus gewöhnlichen Ursachen, für Epidemie gehalten, und eben so verkannte man an manchen Krankheiten den epidemischen Charakter. — So wurde in dem ersten Falle umsonst Furcht und Angst verbreitet, und zu ganz zwecklosen und kost-

spieligen Anstalten Anlass gegeben; im anderen aber war, durch einseitiges oder leichtsinniges Nichtbeachten des epidemisch - contagiösen Krankheits - Charakters, das Umsichgreifen der Krankheiten begünstiget, und Hunderte büssten dann das Leben oder den früheren Genuss ihrer Gesundheit ein; da doch, durch gründliche Würdigung des Uebels im Anfange, dem allgemeinen Jammer leicht hätte ausgewichen werden können.

Es kann nicht Sache der militärischen Gesundheits-Polizei seyn, die hundertfältig hier möglichen Krankheitsursachen aufzuzählen, und einer jeden die zweckmässigen Mittel entgegen zu stellen; dieses gehöret in das reine Gebieth der Heilkunde, in welcher der gebildete Arzt die Weisung zur Aufsuchung, und die Mittel zur Beseitigung dieser schädlichen Einflüsse findet.

Waren nun die Aerzte so glücklich, die Ursachen des stärkeren Erkrankens aufgefunden zu haben, und sind es solche, die entfernet, oder in ihrem Einflusse beschränket werden können: so ist, in gemeinsamer Thätigkeit mit den Truppen - Commandanten, sogleich alles Mögliche und Nöthige zum Wohle der Mannschaft einzuleiten. Nach Verschiedenheit der Ursachen, welche zur Entstehung dieser Krankheiten beitrugen, werden nun auch die Anordnungen dagegen einer besonderen Richtung folgen, und das im ersten Bande über Conservation der Mannschaft Gesagte (S. 133 bis 449) kann hier belehrend werden.

Entstanden aber die Krankheiten aus allgemeinen, in der Luft enthaltenen, oder in Ortsverhältnissen begründeten Ursachen, und verbreiteten sie sich, nach der Eigenthümlichkeit des Contagiums, von einem Menschen auf den anderen: so muss das vorzüglichste Streben dahin gehen, durch sorgsame Untersuchung der gesammten Mannschaft, sogleich die Kranken aus der Gemeinschaft der Gesunden zu entfernen, und das Bett-

zeug, so wie die Kleidung der Erkrankten, unter Aufsicht zu nehmen, damit nicht dadurch die Ansteckung begünstiget werde.

Tragen besondere Ortsverhältnisse zum Erkranken der Mannschaft bei: so muss man die Verlegung ansuchen, indessen aber durch Anordnung einer zweckmässigen Lebensweise dem Krankwerden, so viel möglich, steuern.

Was jedoch die Aerzte unter solchen Umständen nur immer veranlassen mögen: so wird es ihre Pflicht, sogleich, ohne, nach der gewöhnlichen Dienstvorschrift, den letzten Tag des Monathes abzuwarten, hierüber den Rapport an den dirigirenden Stabsarzt zu erstatten, und darin die offenbaren und muthmasslichen Ursachen, den Charakter der Krankheit, die eingeleitete Cur-Art, die getroffenen Anstalten und Vorbeugungsmittel anzugeben, und von demselben die weiteren Verfügungen zu erbitten. Da aber, wie schon oft bemerket wurde, die Gesundheitsanstalten des Militärs in stätem Einflusse auf das Civil stehen, und, umgekehrt, die des Bürgerstandes auch Rückwirkung auf das Militär haben: so sollte, wie es der auf hohe Anordnung des Hofkriegsrathes hinausgegebene Circular-Befehl der oberstfeldärztlichen Direction anordnet: so oft bei letzterem stärkeres Erkranken der Mannschaft einreisset, und dieses, theils durch die allgemein herrschenden Ursachen, theils durch Ansteckung von einem Individuum auf das andere, auch auf den Bürger und Landmann übergehen könnte, die Ortsbehörde sowohl über die Quelle, als die Form der Krankheit, in Kenntniss gesetzet werden.

Man nimmt aber beim Militär, im Allgemeinen, an, dass unter allseitigen günstigen Verhältnissen von zwanzig Mann einer, — unter minder günstigen von fünfzehn einer, — unter ungünstigen von zehn einer, — unter schlechten der siebente, und in sehr bösartigen

Epidemien selbst der vierte Mann krank werden könne. — Erkranket schon unter sieben oder wohl gar unter vier Mann einer: so wird sogleich die Anzeige an die politische Behörde dringend nöthig. Nach der Sanitäts-Verordnung, Wien den 18. Junius 1797, sollen die Ortsrichter, wenn sechs, acht, bis zehn Menschen mit derselben Krankheit befallen werden, oder wenn in einem Hause an einem und demselben Uebel mehrere Menschen erkranken, die Meldung an die Ortsobrigkeit machen. Nach der Instruction für die Aerzte vom Jahre 1808 (§. 3 u. 11) gehöret jetzt dieser Rapport zur Pflicht der Kreisärzte [1]). — Bei der Verbindlichkeit des Militärs, häufigere Erkrankungsfälle unter den Soldaten den politischen Behörden zur Kenntniss zu bringen, wäre es ebenfalls billig, dass auch die Civil-Behörden, bei stärkerem Umsichgreifen bösartiger und ansteckender Krankheiten, das Militär hiervon unterrichteten, und über die Art der Krankheit, so wie über die Menge der Erkrankten, den Bericht an die Länder-General-Commanden einschickten, damit sowohl bei einzelnen Transporten, als auch bei ganzen Truppenmärschen, so wie bei Stationirung und Einquartierung der Mannschaft, gehöriger Bedacht genommen, und eine hiergegen zweckmässige Veranstaltung eingeleitet werden könnte. Diese wechselseitigen Mittheilungen zwischen Militär und Civil über den Krankheitszustand ihrer Individuen sollten, als erwünschte Behelfe für die Sorge um das allgemeine Gesundheitswohl, nie unterbleiben; in Festungen werden sie aber zur Zeit einer Belagerung unerlässliches Gesetz (I. Band, §. 254, S. 515).

[1]) Allerhöchste Resolution vom 18. October 1802.
Allerhöchster Befehl vom 16. August 1806.
Hofkriegsräthliche Verordnungen vom 20. August und 29. November 1806.
Chirurgisches Reglement I. Theil, 2. Cap. §. 15.

§. 49.

Benehmen der Feldstabsärzte bei häufigem Erkranken der Mannschaft.

Die von den Feldärzten ausser der Zeit der gewöhnlichen Monaths-Rapporte eingeschickten Meldungen über häufiges Erkranken der Mannschaft sind es nun vorzüglich, welche die ungesäumte chef-ärztliche Einwirkung, und, zur genauen Erörterung aller Umstände, die persönliche Visite des Stabsarztes bei den Truppen, wo das stärkere Krankwerden herrschet, nothwendig machen. Allein, auch ohne dass den Stabsärzten hierüber besondere Meldungen zukommen, wird es ihre Pflicht, die regelmässig monathlich an sie einlangenden Kranken-Rapporte genau zu prüfen, den Sanitäts-Zustand nach ihren verschiedenen Stand-Quartieren zu vergleichen, und da, wo, im Allgemeinen, schlechterer Gesundheitszustand einzureissen drohet, selbst wenn noch keine Epidemien herrschen, das General-Commando darauf aufmerksam zu machen, damit unter ihrer Einwirkung sogleich das Nöthigste zur Verminderung des Krankenstandes eingeleitet, und dem Hofkriegsrathe unverzüglich die Anzeige hiervon erstattet werde [1]. Von der hohen Stelle wird sodann in Erwägung genommen: ob nicht vielleicht die Cantonnirung zu gedrängt; die Ortslage ungesund; die Nahrung schlecht, oder die Bequartierung unzweckmässig sei; oder welche anderen, allgemeinen und besonderen, ungünstigen Verhältnisse als Ursachen des Erkrankens angeklaget werden müssen; durch welche Mittel man den Gesundheitszustand verbessern, und die Einwirkung der schädlichen Einflüsse mindern könne; ob nähmlich nicht auf Ablösung der Mannschaft durch eine andere Truppe gedacht, oder in Hinsicht der Nahrung und des Getränkes besondere Begünstigungen bewilliget, so wie in Betreff der Einquartierung oder anderen Unterkunft entsprechende Anordnungen nöthig werden [2].

[1] Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen. I. Theil. V. Cap. §§. 2 und 3.

[2]) Hofkriegsräthliches Circulare an sämmtliche General-Commanden vom 26. Mai 1805.

§. 50.

Verfahren bei einer herrschenden Epidemie.

Wenn Krankheiten mit solcher Allgemeinheit und Gefährlichkeit sowohl uuter dem Militär, als unter dem Bürgerstande herrschen, dass sie den Nahmen einer bösartigen, ansteckenden Epidemie verdienen *): dann muss, ohne erst mit Zweifeln und Bedenklichkeiten Zeit zu verlieren, oder durch halbe Massregeln, leere Anfragen und gehaltlose Meldungen die dringendsten Augenblicke zu versäumen, und das Uebel zu vergrössern, sogleich werkthätig eingegriffen, ungesäumt aber eine aus Civil- und Militär-Aerzten, aus Officieren und Beamten bestehende Commission zusammengesetzet werden. — Diese hat sich nun vorerst folgende Puncte zum Gegenstande ihrer Beachtung zu machen:

Welchen Charakter die herrschende Krankheit habe, und welche Benennung ihr zukomme?

Von welchen Ursachen das Entstehen derselben abgeleitet werden könne; wo und wie sie zuerst entstand; unter welchen Erscheinungen sie sich im Anfange äusserte, und nun verlaufe?

Ob die das Uebel erzeugenden Ursachen noch herrschen, und die Krankheiten von ihnen unterhalten werden; oder ob erstere schon verschwunden sind, und die letzteren noch für sich bestehen?

*) Nach der Regierungs-Verordnung vom 26. November 1817 kann eine Krankheit nur dann für eine Epidemie betrachtet werden, wenn in einem auch nur mittelmässig bevölkerten Orte sechs, acht bis zehn Menschen, oder, wenn in einem und demselben Hause drei Menschen von der nähmlichen Krankheit befallen werden, wovon bloss die Blattern wegen grösserer Gefahr der Ansteckung, eine Ausnahme machen.

Ob die Ursachen unterdrücket, oder in ihrer Wirkung gemässiget werden können, und wie dieses zu bewerkstelligen sei?

Welcher Heilplan, nach früherer, und nach der gegenwärtigen Erfahrung, als der beste und glücklichste anerkannt werden müsse.

Das Resultat dieser Erforschungen und Bestimmungen müsste sogleich von der Commission besonders bearbeitet, und als Nachricht an die Aerzte über die gegenwärtig herrschende Krankheit, in einem rein wissenschaftlichen Style verfasset, den in der Gegend liegenden Militär-, so wie den Civil-Aerzten, zur Richtschnur und Kenntniss hinausgegeben werden. Um aber jedes einzelne Individuum in den Stand zu setzen, sich so viel möglich, gegen ihre Mittheilung zu verwahren, und dadurch das Umsichgreifen der Epidemie zu beschränken, sollte die Commission sogleich für den Soldaten und das Volk allgemeine Verhaltungs- und Sicherungsregeln mit der Weisung hinausgeben, wie man sich in Hinsicht auf Nahrung, Bekleidung und übrige Lebensweise zu verhalten habe, und was besonders vermieden werden müsse, um von Krankheit befreiet zu bleiben.

Oft wird es nöthig, die Truppen-Commandanten und die Mannschaft mit den hervorstechenden Symptomen des Beginnens der Krankheit bekannt zu machen, und sie über das nöthige Verhalten während ihres Verlaufes zu unterrichten, damit sie sogleich die erforderliche Hülfe ansprechen, und den Gebrauch unzweckmässiger Mittel vermeiden können. — Diese Beachtung ist besonders in Ruhr-Epidemien beim Militär wichtig, weil man dieses Leiden gern mit gewöhnlichem Durchfalle verwechselt, und dagegen die unzweckmässigsten geistigen und stopfenden Mittel gebrauchet werden, wodurch nicht nur das Uebel sehr verschlimmert, sondern

auch zur Ansteckung der Gesunden Anlass gegeben wird. Da derlei mit ansteckenden Leiden behaftete Kranke nicht in die schon bestehenden Spitäler gebracht, und mit den gewöhnlichen Kranken vermischet werden dürfen, so müssen für sie eigene Heilanstalten errichtet, und daher von der Commission sogleich erwogen werden: ob zur Aufnahme dieser Kranken hinlänglich gute Localitäten vorhanden seien, und sich für die Folge hierin kein Anstand finden werde, so wie man zugleich auf besondere Unterkunftsorte für die Reconvalescenten denken muss; — eben so: ob in Hinsicht der Aerzte, der Medicamenten, der Verpflegung und übrigen Bedürfnisse kein Mangel Statt habe; — endlich: wie im Falle der Noth abgeholfen werden könne, wozu man im Voraus die Mittel und Wege wählen muss.

Durch diese allgemeinen Vorkehrungen hat nun die Commission dem Hauptzwecke ihrer Berathung entsprochen, und schreitet zu der besonderen Anordnung in Hinsicht auf Unterdrückung oder Beschränkung des epidemischen Uebels. Wenn es ihr auch gleich nicht zustehet, ohne höhere Bewilligung solche Verfügungen zu treffen, welche mit ausserordentlichen Unkosten verbunden, oder von bedeutenden Folgen für den, höheren Ortes beabsichteten Zweck der Truppenaufstellung seyn können: so muss doch das, was der Drang der Umstände als unerlässlich fordert, sogleich, und ohne vorher die höhere Bewilligung zu erwarten, in Ausübung gebracht werden, damit nicht die Schuld eines Versäumnisses für die Zukunft solche üble Folgen erzeuge, die dann nicht mehr zu verbessern sind.

Vor Allem wird es in dieser Beziehung nöthig, eine allgemeine Untersuchung der Mannschaft zu veranstalten; nach dieser die Kranken, oder auch nur Unpässlichen, von den Gesunden zu trennen, und in ärztliche Obhuth zu geben. — Nebst dem muss den Unter-

Officieren aufgetragen werden, bei der geringsten Spur von Krankheit, die sie an einem Manne bemerken, sogleich die Meldung zu machen, so wie auch die bei den Bataillonen oder Compagnien eingetheilten Aerzte alle fünf Tage die Mannschaft zu untersuchen hätten. Eben so wichtig, als die Untersuchung der Mannschaft, wird auch jene der Quartiere, in welchen sie lieget, um sich von deren Salubritäts-Zustande auf das Genaueste zu überzeugen. Finden sich hier Kranke, oder sind die Localitäten schlecht, ungesund, und für die Anzahl der aufzunehmenden Mannschaft zu klein: so muss auf augenblickliche Ausquartierung angetragen werden.

Erkranken in gewissen Wohnungen, es seien Casernen oder Privathäuser, ungewöhnlich viele Leute, und herrschet gerechter, auf ärztliche Untersuchung gegründeter Verdacht, dass das Miasma oder Contagium schon zu sehr in diesen Gebäuden hafte, und die Quartiere überhaupt den Gesundheitsforderungen nicht entsprechen: so muss auf allgemeine Ausquartierung gedacht, und, wenn keine zweckmässigere Unterkunft zu finden wäre, eine gänzliche Dislocation aber ohne höhere Bewilligung nicht eingeleitet werden dürfte, eher, besonders im Sommer, bivouaquiret, oder augenblicklich der Bau von Baraken veranstaltet werden.

In den gesunden Gebäuden ist durch tägliche Erneuerung der Luft und durch Anwendung der mineralsauren Räucherungen dieser bessere Zustand, so gut als möglich, zu unterhalten.

Nach der Trennung der Kranken von den Gesunden, und nach Auswahl zweckmässiger Unterkunftsorte für beide, muss nun auch für die Zukunft diese Absonderung stets beachtet, und mit der grössten Wachsamkeit und Strenge darauf gesehen werden, dass aller Verkehr der Gesunden mit den Kranken, Reconvalescenten und Krankenwärtern aufgehoben bleibe.

Wenn man daher bei bösartigen, epidemischen Krankheiten von gänzlicher Sperre zwischen den Gesunden und Kranken, und von ordentlichen Contumaz-Anstalten höret: so verdienet ein solches Verfahren mehr des Lobes, als des Verwunderns, weil man bis jetzt immer noch glaubte, solche Vorsicht sei nur in der Pest nöthig. Eben so wichtig und unerlässlich wird die Anordnung, dass die Bettsorten und Kleidungsstücke der mit der herrschenden, ansteckenden Krankheit Behafteten auf das Sorgfältigste und abgesondert verwahret, gereiniget, oder, nach Umständen, ganz vertilget werden, worüber der dritte Abschnitt des achten Hauptstückes die nähere Belehrung liefert.

Die Commission übergibt nun dem General-Commando ihr Gutachten, und bezeichnet, zur besonderen Würdigung, jene Puncte, die eine unverzügliche Hülfeleistung oder Vorkehrung nöthig machen, und indem diese Stelle um ihre thätigste Mitwirkung gebethen wird, müssen ihr die noch erforderlichen Bedürfnisse und Anstalten bekannt gegeben werden.

Die ganze, von allen Commissions-Gliedern unterschriebene, summarische Verhandlung, welche in einem Protokolle, unter dem Nahmen Sanitäts-Protokoll über die in (hier setzet man den Nahmen des Landes und Ortes, wo die Krankheit vorkommt) herrschende Krankheit wird nun, sammt allen Beilagen, unverzüglich durch den Feldstabsarzt an die oberstfeldärztliche Direction, durch das General-Commando aber an den Hofkriegsrath eingeschicket.

§. 51.

Berathung dieses Gegenstandes bei den höheren Stellen.

Die hohe Stelle oder der Hofkriegsrath nimmt nun den ganzen Gegenstand mit der oberstfeldärztlichen Direction in erneuerte Erwägung, und würdiget besonders jene Veranstaltungen, deren Ausführung ausser der

Macht der Commission lagen. Von dieser hohen Behörde hängt nun die Bestimmung ab: ob den etwa auf dem Marsche begriffenen, gesunden Truppen nicht eine andere Route vorgeschrieben werden soll, damit sie der Gegend, wo die Epidemie herrschet, ausweichen, oder ob nicht ganz andere Etappen-Strassen vorgezeichnet werden müssen; eben so entwirft sie die Marsch-Route für die Kranken- und Reconvalescenten-Transporte, damit stark bevölkerte Ortschaften und Städte stets von diesem gefährlichen Durchzuge verschonet bleiben.

Von dieser Stelle geht der Befehl über Aenderung der Quartiere der Mannschaft aus, sie bestimmet für jede Provinz eigene Einbruchs-Stationen, in welchen alle auf dem Marsche begriffenen Truppen von besonders hierzu bestimmten Militär- oder Civil-Aerzten untersuchet, und die krank Befundenen in eigene, ebenfalls bezeichnete Localitäten untergebracht werden müssen. Eben so hängt es von dem Beschlusse des Hofkriegsrathes ab: ob nicht wegen zu weiter Entfernung der Gegend, in welcher die Epidemie herrschet, oder wegen des gefährlichen Dranges der Umstände, die Commission als selbstständig, und, für die Dauer der bestehenden Gefahr in ihren Anordnungen und Entschlüssen von dem Hofkriegsrathe mit ausgedehnten Vollmachten versehen, nur zur Erstattung der Rapporte verhalten werden soll. — Auf den, von dieser Commission an die oberstfeldärztliche Direction eingeschickten Bericht werden sogleich die sämmtlichen Mitglieder der permanenten Feld-Sanitäts-Commission zusammen berufen [1]), damit sie über den eigentlichen Charakter der herrschenden Krankheit ihr Urtheil abfassen, und sowohl die eingeschickten Vorbeugungsmittel, als auch die Heil-Methoden prüfen. Das Resultat hiervon wird sodann dem Hofkriegsrathe unterle-

get, damit dieser sogleich an die betreffenden Stellen die nöthigen Verordnungen und Eröffnungen ergehen lasse.

[1]) Chirurgisches Reglement. I. Theil. III. Cap. §. 4.

§. 52.

Um die Vorgesetzten und höheren Stellen stets in der genauesten Kenntniss über den Verlauf und die Folgen der Epidemie zu erhalten, sollten die untergeordneten Corps- und Regiments-Aerzte, während der ganzen Zeit, als eine solche Epidemie herrschet, ihren Stabsärzten alle acht Tage einen Bericht hierüber einschicken, und hierin hauptsächlich bemerken: ob die Krankenzahl zu- oder abnehme; ob die Krankheit noch mit gleicher Ausdehnung herrsche, und welche allgemein bemerkenswerthen Abweichungen sich im Verlaufe derselben äussern; — ferner: ob der eingeschlagene Heilplan den erwünschten Erfolg habe, oder hierin Aenderungen nothwendig wurden; — endlich: welche günstigen oder ungünstigen allgemeinen Umstände in Hinsicht der Witterung, der Temperatur u. dgl., sich seit dem letzten Rapporte ergeben haben, und welche neuen Anordnungen oder Verfügungen nöthig seyn möchten.

Ueber diese eingelaufenen Berichte würde der dirigirende Stabsarzt einen Total-Rapport verfassen, den er, mit Begleitung seines Gutachtens, alle vierzehn Tage an die oberstfeldärztliche Direction einschicket, von welcher er dann ungesäumt die nöthigen, im Einverständnisse mit der permanenten Feld-Sanitäts-Commission gemachten Bemerkungen zurück erhält.

Der oberste Feldarzt überreichet dem Hofkriegsrathe sodann, nach gepflogener Berathung mit der erstgenannten Sanitäts-Commission, eine summarische Uebersicht von dem Verlaufe der Epidemie,

mit Beifügung der dringend erkannten Bemerkungen, und diese hohe Stelle theilet die etwa nöthigen, neuen Verfügungen den Länder-General-Commanden mit, so wie von Seite der Direction das Nöthige an die betreffenden Feldärzte ergehet.

Siebentes Hauptstück.

Militärische Sicherungsanstalten gegen die Pest.

§. 53.

Pest als Gegenstand der militärischen Gesundheits-Polizei.

Von jeher ist kein Gegenstand der Gesundheits-Polizei mit mehr Eifer und Sorgfalt betrieben worden, als die Sicherung gegen das Eindringen der Pest; aber auch in keinem Zweige der öffentlichen Gesundheitspflege hat sich die Kraft und Wirkung der Sanitäts-Anstalten so wohlthätig erwiesen, wie in diesem. Während in den nächst angränzenden fremden Provinzen noch jährlich viele Tausende als Opfer dieses Würgengels sterben, kennet man bei uns diese furchtbare Krankheit nur dem Nahmen nach; da wir durch den Bestand der wohlthätigsten Sicherungsanstalten, welche der Staat, zur Abwehre dieses Uebels, jenen Ländern entgegen stellet, auf das Sorgfältigste davor bewahret werden.

Ob nun gleich in gewissen Gegenden, wie z.B. an der türkischen Gränze, die Pestanstalten unter unmittelbarer Aufsicht und Anordnung des Hofkriegsrathes stehen: so können sie desswegen doch nicht als rein militärische Gegenstände betrachtet werden, sondern sie erscheinen vielmehr als allgemeine Staats- und Landesanstalten, bei welchen der Wehrstand nur als Mittel zum Zwecke, und die hohe Militärstelle, vermöge der eigenen Verfassung der Gränzländer, als Repräsentant der politischen Behörde erscheinet.

In allen anderen Fällen hängen die Verfügungen in Hinsicht auf Vertilgung und Beschränkung des Pestübels von den politischen Behörden ab. Das Militär ist sodann in die allgemeinen Anstalten eingeschlossen, und nimmt nur in so fern hieran einen besonderen Antheil, als die Eigenheit der Dienstverhältnisse ein, bloss diesem Stande zukommendes Verfahren nöthig macht.

Ohne uns daher in eine umständliche Darstellung der Pestanstalten einzulassen, soll hiervon, als einem Gegenstande der militärischen Gesundheits-Polizei, nur das berühret werden, was in bestimmten Fällen wesentliche und unzertrennliche Beziehung auf das Gesundheitswohl der Truppen hat.

§. 54.

Nach der Geschichte der Pest kann man, so schwer dieser Vorwurf die Aerzte trifft, annehmen, dass die Wuth dieses Uebels sein furchtbares Umsichgreifen beinahe immer in der getrennten Meinung der Aerzte fand; denn während einige, und leider meistens die einflussreichsten, das Daseyn der Pest läugneten, behaupteten andere deren wirkliches Herrschen; und indem bei diesem Zwiespalte der Meinungen die dringendsten Massregeln gegen ihre Verbreitung versäumet wurden, waren schon Tausende von Menschen das Opfer; ja nicht selten, und selbst in den neuesten Zeiten, hatte dieser Würgengel in der Entvölkerung sich schon gesättiget, ehe sich die Aerzte über ihre therapeutischen Ansichten vereinen konnten. Da aber der wichtigste Moment für Unterdrückung der Pest darin bestehet, dass sie bei dem ersten Kranken sogleich erkannt und kund werde, um unverzüglich gegen die Weiterverbreitung alle nöthigen Vorkehrungen treffen zu können: so ist es von äusserster Wichtigkeit, die Zeichen, durch welche sich dieses Uebel offenbaret, sogleich aufzufassen. Obschon man voraussetzen darf, dass jeder höher gebildete Feldarzt die Erscheinungen, durch welche sich das Pestübel ausspricht, kenne: so wird es doch nicht überflüssig seyn, die allgemeinsten und hervorstechendsten Zeichen der bis jetzt bekannten zwei Arten von Pest, — nähmlich der eigentlichen oder Orientalischen, auch Levantinischen, und der Westindischen, oder des gelben Fiebers, hier gedrängt anzugeben.

Erkenntniss der Pest.

Die eigentliche oder Orientalische Pest äussert sich Anfangs durch eine besondere Eingenommenheit des Kopfes, mit Schwindel und einem schwankenden Gange; bald gesellet sich grosse Abgeschlagenheit mit Fieber dazu, und es zeigen sich den ersten, zweiten, oder dritten Tag Drüsengeschwülste hinter den Ohren, unter den Achseln, oder in den Weichen; zu gleicher Zeit und bis zum vierten Tage bemerket man öfters an verschiedenen Stellen des Körpers Karfunkeln oder Petechien, die mit dem Tode enden. Oft erscheinen schon den zweiten, oder dritten Tag gangränöse Flecken, wobei die Kräfte immer mehr sinken, und der Kranke bei ungünstiger Hülfeleistung längstens bis den siebenten Tag dahinstirbt. Diese Art Pest theilet sich Allen mit, welche in unmittelbare Berührung mit dem Kranken, oder mit Gegenständen kommen, an welchen Krankheitsstoff haftet.

Bei dem gelben Fieber, oder bei der Westindischen Pest, erscheinen keine Drüsengeschwülste; sie beginnet plötzlich mit grosser Schwäche und Niedergeschlagenheit des Gemüthes; mit einem, von Frost und Hitze begleiteten Fieberanfalle, welcher sechs Stunden anhält; hierzu gesellet sich grosser Durst, der während der ganzen Krankheit dauert. Die Kranken klagen über Schmerzen an verschiedenen Theilen des Körpers, am Kopfe, an den Waden, am Rücken und in den Lenden; besonders schmerzhaft ist der Magen, welcher auch nicht die leiseste Berührung erträgt; es äussert sich gegen alles Ekel, und von jetzt an währet durch die ganze Krankheit heftiges Erbrechen. Aufgedunsenheit des Gesichtes, Lichtscheue, beengtes, kurzes und geschwindes Athmen, brennend heisse, spröde Haut, schneller, zitternder, ungleicher Puls und Betäubungszustand bezeichnen den Verlauf der Krankheit bis zum zweiten Tage. Nun nimmt die Schwäche immer mehr zu; das Gesicht

und der ganze Körper werden gelb; Schluchzen, Sehnenhüpfen, eine ganz ausgetrocknete, zersprungene, schwarze Zunge, öfters Ausschläge in den Mundwinkeln und schwarzes Erbrechen bezeichnen das letzte Stadium der Krankheit, gegen dessen Ende sich noch unwillkührlicher, schwarzer Durchfall, so wie Blutungen aus der Nase, dem Munde und After einstellen, und der Tod mit dem Erscheinen der Petechien eintritt.

§. 55.

Pflicht der Aerzte bei pestähnlichen Erscheinungen.

So oft nun Militär-Aerzte, besonders jene an den Gränzen solcher Provinzen, wo die Pest noch einheimisch ist, oder jene an Küstenländern, und überhaupt Aerzte, welche in solchen Gegenden stationiren, wo die Pest schon in der Nähe herrschet, eine oder die andere der im vorhergehenden Paragraphe aufgezählten Erscheinungen an einem Kranken entdecken, oder wenn sie Civil- oder Militärkranke behandeln, bei welchen sich ganz ungewöhnliche und furchtbare Zufälle zeigen, auch die Krankheit sich mit gleicher Heftigkeit, durch Ansteckung, schnell auf andere Individuen verbreitet, und in kurzer Zeit mit dem Tode endet, der Arzt jedoch mit sich selbst über das Wesen der Krankheit noch nicht einig ist, und die Pest befürchtet: so sollte er ungesäumt die nöthigen Meldungen hiervon machen, zugleich aber um einsichtsvolleren ärztlichen Beistand und um eine Untersuchungs-Commission ansuchen. Unterdessen wird er jedoch diese Kranken und ihre Wärter von aller Gemeinschaft mit den übrigen Menschen absondern; auch, um alles Zu- und Hinwegtragen von Gegenständen zu verhindern, um eine Wache anhalten, deren Pflicht darin bestehet, jedermann, mit Ausnahme des Arztes, den Zugang zu versagen, und dem Krankenwärter, so wie allen übrigen Personen, welche mit dem Kranken umgehen, das Auslaufen zu hindern. Obgleich nun die Gewissheit, dass die bestehende Krankheit pestartig sei,

noch nicht gegeben ist: so wird doch selbst unzeitige Sorgsamkeit, wenn sie nur nicht durch zu grosses Angstgeschrei allgemeinen Schrecken erreget, in einem solchen Falle verzeihlicher, als, um Lärmen zu verhüthen, leichtsinniges und unbedachtsames Hinwegsehen über die unendlich schreckbaren Folgen, die hieraus entstehen können.

Auf gleiche Art muss verfahren werden, wenn sich bei Untersuchung eines Todten Spuren zeigen, welche zum Verdachte Anlass geben, dass er an der Pest gestorben sei. Auch hier ist eine commissionelle Untersuchung der Leiche zu veranstalten; der Leichnam aber während dieser Zeit sorgsam zu bewahren.

§. 56.

Benehmen der Sanitäts-Commission bei Pestfällen.

Die zur Untersuchung und Entscheidung über einen oder mehrere solche Krankheitsfälle zusammen berufene Commission müsste nun vor Allem von dem Arzte, welcher die Anzeige gemacht hat, über den Ursprung und Verlauf der ganzen Krankheit unterrichtet, und sodann selbst zu dem Kranken oder Todten geführet werden, um sich hierüber nähere und genauere Kenntniss zu verschaffen.

Ergäbe sich nach einer solchen Untersuchung das traurige Resultat, dass die entdeckte Krankheit wirklich den pestartigen Charakter an sich trage: so ist das allgemeine Gesundheitswohl im höchsten Grade gefährdet, und die politische, oder, wo keine solche bestehet, die militärische Behörde übernimmt nun augenblicklich die Sorge, damit unverzüglich alle jene Verfügungen in Wirksamkeit treten, welche ihr durch die Vorschriften über Pestanstalten gebothen sind.

§. 57.

Abgabe der Militärkranken in die

Von Seite des Militärs sollte sogleich eine eigene Sanitäts-Commission organisiret werden. Von dieser ergehen alle, das Gesundheitswohl der Mannschaft

betreffenden Befehle, so wie die hierauf Bezug habenden Meldungen an sie einlaufen. Unverzüglich wird von ihr die Einleitung getroffen, dass die ganze, in der dortigen Gegend stationirte Truppe, Mann für Mann, von dem Arzte untersuchet, und jeder, bei welchem sich auch nur die entfernteste Spur von pestartigem Krankseyn entdecket, sogleich in die Pestanstalt zur Aufsicht und Pflege übergeben werde.

Civil-Pestanstalten.

Diese Abgabe der Militärkranken in die Civil-Sicherungsanstalten wird darum nothwendig, weil aller Orten, wo öfters Pestfälle erscheinen, dergleichen schon bestehen; auch diese ganz eigens, und von den übrigen Heilanstalten unterschieden organisiret sind. Eine getheilte, sowohl vom Civil als vom Militär abgesondert geleitete Pflege der Pestkranken würde die nothwendige Einheit und Gleichförmigkeit solcher Anstalten stören, und die Mittel zur Erreichung allgemeiner und übereinstimmender Resultate sehr erschweren; so wie auch eine Partei die andere in Herbeischaffung des Nützlichen und Nothwendigen beeinträchtigen, und bei Aufsuchung zweckdienlicher Localitäten, oder bei Anordnung der Sperre eine Menge unangenehmer, den ordentlichen Geschäftsgang hindernder Collisionen herbei geführet werden dürfte, welchen jedoch ausgewichen wird, wenn das Militär seine Pestkranken oder Pestverdächtigen in die bereits dafür bestehenden Lazarethe abgibt. — Sollte sich aber der Ausbruch der Pest an Orten ereignen, wo noch keine Pesthäuser errichtet wären: so sind diese auf jeden Fall von Seite des Landes anzulegen, damit den eben angegebenen, widrigen Reibungen zwischen Militär und Civil ausgewichen würde. — Das Militär sollte jedoch bei der Abgabe seiner Kranken in diese Anstalten verpflichtet seyn, im Falle der Noth, und auf Verlangen der politischen Behörden, auch die nöthige Anzahl Feldärzte und Wärter dahin zu beordern.

§. 58.

Trennung des Militärs von den Einwohnern. Momentane Pestanstalten im eigenen Lande.

Kann und darf das Militär die Gegend oder den Ort, wo die Pest ausgebrochen ist, verlassen: so ist dieses das sicherste Mittel, die Ausbreitung derselben unter den Soldaten zu verhindern. Wird dieses aber, wegen militärischer Bestimmungen, oder selbst wegen der Pest, zur Bildung des Cordons etc., nicht möglich: so muss sich wenigstens das Militär vor Ansteckung zu sichern suchen. Da aber diese immer nur durch unmittelbare Berührung entweder eines Pestkranken, oder eines daran Verstorbenen, oder mit Peststoff behafteter Gegenstände erfolget: so ist solchen Anlässen mit der grössten und strengsten Wachsamkeit auszuweichen.

In dem gleichen Verhältnisse, wie das Civil dahin strebet, den Verkehr der Menschen unter sich, so viel möglich, aufzuheben, und dadurch der Verbreitung des Pestübels Schranken zu setzen, muss auch bei dem Militär alle Gemeinschaft der Soldaten mit den Ortsbewohnern aufgehoben, und die Einquartierung sogleich in Casernirung umgewandelt werden. Wo dieses aber nicht möglich wäre, ist die Mannschaft in Bivouacs, Lagern oder Baraken zusammen zu ziehen. Diese Contractions-Plätze, von welcher Art sie immer seien, werden durch zwölf Schuh breite und acht Fuss tiefe Gräben umschlossen, damit durch dieselben eine Sperrungslinie gebildet wird. Keinem Manne ist einzeln auszugehen erlaubet. Alle Militärübungen und nicht absolut nöthigen, öffentlichen Dienstleistungen hören auf, und nur jene Mannschaft, welche von den Civil-Behörden zur Verwendung bei den Pestanstalten, z. B. zur Ziehung des Cordons, zur Sperrung der Gassen und Strassen, zu Wachposten bei den Rastellen, Contumaz- und Pesthäusern benöthiget wird, tritt in Dienst.

Da der Zweck dieser Linie darin bestehet, sorgsam zu wachen, dass niemand, weder von rück- noch vor-

wärts, den Graben übersteige: so sind die Posten in einer solchen Entfernung von einander zu stellen, dass bei Tag ein Mann den anderen leicht sehen, zu Nacht aber sich zurufen könne.

Nebst dem müssen zur Nachtzeit an verschiedenen Stellen dieses Cordons Wachfeuer unterhalten werden. An einzelnen Puncten wird der Graben mit einer Zugbrücke versehen, und hinter derselben die Wachmannschaft verdoppelt. An diesen Orten darf man, ausser der Mannschaft, die vom Pestdienste wieder einrücket, oder jener, die hierzu abgehet, und ausser den, zum Einkaufe bestimmten Leuten, weder einzelnen Menschen, noch Thieren, den Ein- oder Ausgang gestatten; auch keine Gegenstände, es seien Lebensmittel, Waaren, Fahrnisse, Briefschaften, oder was immer, ohne vorherige Meldung annehmen.

Eben so ist an der ganzen Sperrungslinie darauf zu sehen, dass sich niemand dem Graben nähere. Wer sich auf gemachten Anruf nicht entfernet, oder gar den Erdwall zu übersteigen waget, auf den wird gefeuert; auch auf Thiere, wessen Gattung sie immer seien, muss, wenn sie sich von Aussen dem Graben nähern, geschossen werden.

Wenn nun durch diese Anstalten der Vermengung des Militärs mit den Einwohnern vorgebeuget, und dadurch die Gelegenheit zur Ansteckung vermindert wurde: so muss man fortan auf Erhaltung des Gesundheitszustandes und auf Abhaltung der, die Pest erzeugenden Anlässe denken.

In dieser Hinsicht fordert die Behuthsamkeit, dass die Mannschaft wenigstens jeden zweiten Tag von den Aerzten untersuchet, und jeder Unpässliche sogleich von der Truppe entfernet wird. — Es müssen auch, um ferner die Trennung der Gesunden von den Kranken zu unterhalten, in diesen, von dem Militär bezogenen

Bezirken wieder folgende Abtheilungen angebracht seyn:

Die erste und grösste Abtheilung ist für Aufnahme und Unterkunft der gesunden Mannschaft bestimmet; die zweite für die gewöhnlichen Kranken, an welchen keine Pestzeichen bemerket werden; die dritte nimmt die verdächtigen, das heisst: solche auf, bei welchen man nicht gewiss ist, ob nicht die Pest ausbrechen werde; in die vierte kommen die wirklich mit der Pest Behafteten, und die fünfte Abtheilung bildet die so genannte Contumaz-Anstalt.

Jede dieser Abtheilungen muss man durch eine besondere Sperrungslinie mittelst Gräben von einander trennen; jeder immer dieselben Aerzte, Wärter und Aufsichtspersonen beibelassen, überhaupt eine gänzliche Scheidung der Bezirke unterhalten.

Die Abtheilung für die Gesunden kann, wenn die Mannschaft bivouaquirt im Lager stehet, oder in Baraken untergebracht ist, auch noch einen Platz für die Depots, Magazine und das Holz enthalten; denn je mehr man die Mannschaft, durch vorläufige Herbeischaffung aller nöthigen Bedürfnisse, in den Stand setzet, ihre Unabhängigkeit von Aussen zu behaupten, um so sicherer wird die Gefahr der Ansteckung verhüthet. Diese im Gebiethe der Gesunden angebrachten Plätze bedürfen jedoch keiner besonderen Sperrungsgräben. Wo der Raum es gestattet, wird man sehr gut thun, auch auf einen Exercier-Platz innerhalb der Sperrungslinie zu denken, damit die Mannschaft nicht durch zu lange Ruhe erkranke; denn die Leute durch weite Ausmärsche in Bewegung zu setzen, ist in Pestgegenden selten thunlich.

Die zweite Abtheilung bildet das Militärspital. Alle mit gewöhnlichen Krankheiten Behafteten werden hier untergebracht, und die hierüber vorgeschriebenen Verhaltungsregeln beobachtet.

Die dritte, für die Verdächtigen bestimmte Abtheilung hat den Zweck, solche Leute aufzunehmen, welche unpässlich sind, und bei denen der Anschein herrschet, dass sie mit Pestkranken, oder mit verpesteten Gegenständen in Berührung gekommen seien; oder wo, ohne diesen Verdacht, durch die Zweideutigkeit der Krankheitserscheinungen die Gefahr der Pest gegeben ist. Hier haben diese Leute so lange zu bleiben, bis ihr Zustand entschieden ist; dann werden sie in das Spital, oder in die vierte Abtheilung gebracht, welche, wo politische Pestanstalten bestehen, eigentlich nur einen transitorischen Aufenthalt bildet; denn die wegen Pest dahin gebrachten Kranken müssen, wie schon bestimmet ward, unverweilt in die Civil-Pesthäuser abgegeben werden. Diese Abtheilung ist daher am Ende des militärischen Versammlungsplatzes, und so anzubringen, dass die Pestkranken, ohne erst eine andere zu durchschreiten, auf dem kürzesten Wege in die Civil-Pestanstalten gebracht werden können. Zur Transportirung derselben sind besondere, zu keinem anderen Zwecke je wieder verwendbare Wagen zu widmen; so wie auch darauf zu sehen ist, dass für dieselben eigene Zugbrücken und Wege nach dem Civil-Pest-Lazarethe bestimmet werden.

Die fünfte Abtheilung, oder die Contumaz-Anstalt, hat den Zweck: alle unreinen Gegenstände, wie auch jene Menschen, über deren Gesundheitszustand man ungewiss ist, so lange daselbst zurück zu behalten, bis sie vollkommen gereiniget sind, und man die Ueberzeugung von gänzlicher Gefahrlosigkeit hat. Eben so gehören auch die von der Pest Genesenen in dieses Locale.

Da aber alle im Lande zum Verkaufe oder zur weiteren Transportirung bestimmten Artikel unter Aufsicht und Behandlung der politischen Pestanstalten stehen, und von diesen Behörden durch Errichtung allgemei-

ner Contumaz - Häuser und Rastelle für Reinigung und Gefahrlosigkeit dieser Gegenstände gesorget wird; auch das Militär seine Bedürfnisse nur von den, unter öffentlicher Aufsicht stehenden Plätzen empfängt: so ist es um so mehr überflüssig; die Einrichtung und Ordnung einer Contumaz-Anstalt hier aufzuführen; da dieselbe, nach ihrem ganzen Umfange, nie allein für das Militär bestehet; und die militärische Gesundheits-Polizei ihre Sorgfalt nur auf jene Fälle beschränket, in welchen die Truppen von der übrigen Volks-Classe ganz geschieden sind. Was also hier als Contumaz-Anstalt aufgeführet wird, ist jener durch Gräben und Wache von der übrigen Truppe abgesonderte, mit einer hinlänglichen Anzahl Zelte oder Baraken versehene Platz, dessen Bestimmung darin bestehet, die vom Pestdienste, von Ordonnanzen oder anderen Commandirungen eingerückten Leute aufzunehmen; vor der Einverleibung zu der übrigen Mannschaft durch die ärztliche Visitation sich von ihrem Gesundheitszustande zu versichern, und durch eine eidlich abgenommene Aussage zur Gewissheit zu gelangen, dass die Eingerückten weder mit Pestkranken, noch mit angesteckten Gegenständen in Berührung kamen. Zur Versicherung der Wahrheit des Befundes und der Aussage müssen diese Leute, ehe sie in die erste Abtheilung der Sperrungslinie gebracht werden, wenigstens fünfzehn Tage in diesem Contumaz-Platze unter steter ärztlicher Aufsicht verweilen, und erst dann, wenn sich keine krankhaften Erscheinungen äussern, können sie der gesunden Mannschaft zugesellet werden.

Nebst dem, dass dieser Platz zur Sicherungsanstalt gegen angesteckte Menschen dienet, müssen hier auch alle Briefe, Meldungen und schriftlichen Rapporte mit hölzernen Klammern in Empfang genommen, und vor

ihrer Abgabe durchstochen, oder an den Ecken eingeschnitten, von Fäden oder von Spagat befreiet, und dann mit Schwefel stark geräuchert werden.

Eben so ist auch das für diese Bezirke bestimmte Geld an dem Contumaz-Platze in Empfang zu nehmen, und erst, nachdem es in Essig abgewaschen wurde, an die Mannschaft oder an den Eigenthümer abzugeben. Erhält das hier eingeschlossene Militär lebendes Schlachtvieh zum Aushauen: so müssen die Thiere, vor ihrem Uebergange über die Sperrung, durch Wasser getrieben, oder doch zur Abwaschung damit begossen werden.

Zur Herbeischaffung der nöthigen Lebensmittel und anderer Bedürfnisse wird täglich eine gewisse Anzahl Leute, unter hinlänglicher Bedeckung, an die Rastelle und an die übrigen, von den Ortsbehörden bestimmten Einkaufsorte abgeschicket, wo sie durch eigene Geräthe die Artikel in Empfang nehmen, und auf ähnliche Art die Bezahlung erlegen.

Diese Einkäufe müssen in möglichst grossen Quantitäten gemacht werden, damit man um so seltener zur Abschickung von Mannschaft genöthiget ist.

Alle für die Truppe herbeigeschafften Artikel werden sodann an der Brücke des Sicherungsgrabens von eigens hierzu bestimmten Leuten übernommen, in Wasser oder Essig gewaschen, wo möglich, von der äusseren Bedeckung befreiet, und nun erst an die Truppe abgegeben.

Ueberhaupt müssen jene Gegenstände, welche aus der Gegend kommen, wo die Pest herrschet, und die nicht schon vollkommen gereiniget und von dem Verdachte der Ansteckungsfähigkeit befreiet sind, ehe man sie in Gebrauch ziehet, einer sorgfältigen Reinigung, durch Schwefelräucherung, Auswaschen und Auslüftung, unterzogen werden.

§. 59.

Militärische Pestanstalten in Feindes Land.

Ganz anders verhält sich jedoch die Sache in Hinsicht der Pest, wenn die Truppe in solche Länder einrücket, in welchen dieses Uebel, wegen gänzlicher Unthätigkeit der Gesundheits-Polizei, einheimisch ist. Hier kann, ausser der Selbstthätigkeit des Militärs, keiner fremden Beihülfe und Unterstützung vertrauet werden; vielmehr muss sich die Furcht des Pestübels bei jedem neuen militärischen Ereignisse und bei jeder vorwärts schreitenden Bewegung vermehren.

Das Militär repräsentiret daher in solchen Ländern die oberste Sanitäts-Behörde für sich selbst. — Diesem Grundsatze gemäss sollte vor Allem im Centrum oder im Haupt-Quartiere der Armee eine Sanitäts-Ober- oder General-Sanitäts-Direction errichtet, und für jedes einzelne Armee-Corps eine besondere Sanitäts-Commission organisiret werden.

Der im Haupt-Quartiere aufgestellten Ober-Direction wären die bei den grösseren Truppenabtheilungen und die auf den Flügeln errichteten Sanitäts-Commissionen subordiniret, und unter ihrer Aufsicht hätten die bei den einzelnen Truppenkörpern befindlichen Aerzte zu stehen. Zwischen der Ober-Direction und den Sanitäts-Commissionen, so wie zwischen diesen und den einzelnen Aerzten, müsste durch das ganze Heer stets der lebhafteste Verkehr über dasjenige herrschen, was auf die Pest Bezug hat, so wie überhaupt Alles, was auf das allgemeine Gesundheitswohl einen Einfluss nimmt, in den Wirkungskreis dieser Pestanstalten gehören würde.

§. 60.

Errichtung militärischer Contumaz-Anstalten in

Nebst Anordnung eigener Sanitäts-Commissionen sollte gleich beim Uebergange über die feindliche Gränze, sowohl im Centrum, als auf den Flügeln, die Errichtung von Contumaz-Anstalten zur Aufnahme

verdächtiger Landesbewohner und Kriegsgefangener, so wie zur Reinigung der, dem Feinde abgenommenen Gegenstände, eingeleitet werden. — Da aber diese Contumaz-Anstalten der Armee folgen: so können sie, obgleich sie sich immer drei bis vier Märsche hinter derselben befinden müssen, nicht mit der Genauigkeit und Kostspieligkeit der stabilen Contumaz-Häuser erbauet werden, sondern es wäre sich hier bloss darauf zu beschränken, einen grossen Terrain zur Errichtung dieser Contumaz-Anstalten zu bestimmen. Hierzu müsste aber stets ein solcher Platz gewählet werden, welcher das Zuführen der in diese Anstalten bestimmten Menschen und anderer Gegenstände auf die Art begünstigte, dass dem Gewühle der activen Armee, so viel möglich, ausgewichen würde. — Hinsichtlich der, den Salubritäts-Forderungen entsprechenden Lage eines solchen Contumaz-Platzes sollte derselbe in etwas erhabenen, dem Luftzuge frei stehenden, vorzüglich nächst einem Flusse liegenden Gegenden gewählet, — und in Bestimmung des Flächeninhaltes so wenig sparsam, als möglich, verfahren werden.

Feindes Land.

Ob man zur Unterkunft der Menschen, so wie zur Aufbewahrung und Reinigung der hierher gebrachten Gegenstände, bloss Erd- oder Strohhütten, oder Baraken erbaue, oder ob man ein förmliches Lager errichte: so wäre doch immer in Hinsicht des Umfanges einer solchen Anstalt Bedacht zu nehmen, dass jede der vorher erwähnten fünf Abtheilungen ihren besonderen Bezirk erhalte, innerhalb dessen dem, jeder derselben zugehörigen Personale die Unterkunft anzuweisen ist. Nebst dem muss man noch zur Untersuchung der aufgenommenen Individuen, zur Durchräucherung, Trocknung und Auslüftung der eingebrachten Gegenstände, besondere Plätze bestimmen, und eine Todtenkammer errichten, so wie einen Begräbnissplatz in gehöriger Ferne ausmitteln.

Alle diese Abtheilungen werden (wie bereits im §. 58 angeführet ward), mit einem Graben umgeben, und die Eingangsöffnungen mit Schlagbäumen versehen, welche, ausser dem augenblicklichen Gebrauche, immer niedergelassen bleiben. In gehöriger Entfernung ausserhalb des Grabens sind die Schildwachen dergestalt auszustellen, dass eine die andere im Auge habe. — Das Gleiche hat auch für jede einzelne Abtheilung einzutreten, wie schon früher bei den Anstalten aus einander gesetzet wurde, welche für Pestfälle in Friedenszeiten und im eigenen Lande eingerichtet werden. Wo Ueberfluss an Bretern oder Pallisaden ist, könnte man die Abscheidung auch damit erzielen; allein Gräben sind leichter gezogen, kosten nicht so viel, und schützen auch mehr. Mauern zu erbauen ist bei solchen Feld-Contumaz-Anstalten nicht zu fordern.

Dem ganzen Etablissement stände ein Stabs-Officier als Director vor, welchem das gesammte Commando der Wach-, Wart- und arbeitenden Mannschaft untergeordnet ist. Ein Stabs- oder Regiments-Arzt, nebst der nöthigen Anzahl Ober- oder Unterärzte, leitet das Heilgeschäft, und vereinet seine Thätigkeit mit jener des Directors, um in Hinsicht auf den höchsten Grad von Reinlichkeit, so wie der gehörigen Absonderung und Eintheilung der conclavirten Individuen, und in Bezug auf das Reinigungsgeschäft, die entsprechendsten Sanitäts-Massregeln zu treffen. — Ueber jedes neue Ereigniss und über den ganzen Gang des Contumaz-Geschäftes müssten eigene, täglich zu schliessende Protokolle geführet; gegen die Uebertreter der bestehenden Anordnungen aber die schwersten Züchtigungen, ja selbst die Todesstrafe, erkannt und vollzogen werden.

§. 61.

Behandlung der Kriegsgefangenen.

Alle eingebrachten Kriegsgefangenen werden bei Ankunft in der Contumaz-Anstalt sogleich (im Sommer auf freiem Platze, im Winter in der Untersu-

chungs-Localität) von dem betreffenden Arzte mit der besonderen Vorsicht, sie nicht zu berühren, besehen, und die Verdächtigen von den übrigen auf die, für sie bestimmten Abtheilungen verwiesen. Diese Untersuchung ist wenigstens alle drei Tage bei der ganzen Mannschaft zu wiederhohlen, und gleich Anfangs darauf zu dringen, dass sich die Leute am ganzen Körper waschen. Kann dieses auch mit ihren Kleidungsstücken und übrigen mitgebrachten Sachen geschehen: so ist um so mehr Beruhigung gegeben. Diese Obsorge wird, obgleich sie immer höchst nöthig ist, in dem Falle ganz besonders dringend, wo sich bei einem solchen Transporte, während des Marsches von der activen Armee bis zur Contumaz-Anstalt, Pestfälle geoffenbaret haben.

Hat sich nach acht und zwanzigtägigem Aufenthalte in der Pestanstalt kein Erkrankungs- oder Todesfall gezeiget: so kann diese Mannschaft als gefahrlos erkannt, und, nach nochmahliger Untersuchung, weiter zurück an den, zur Aufnahme der Kriegsgefangenen bestimmten Ort abgeschicket werden. Erkranket ein Mann während der Contumaz-Zeit: so muss er sammt seinem Lagergeräthe in das Contumaz-Spital gebracht werden.

Stirbt ein Mann: so wird er mittelst Haken und Klammern auf einen eigens hierzu bestimmten Todtenwagen gebracht, und in eine sechs Schuh tiefe Grube ohne weitere Berührung abgewippet, die Leiche aber zwei Schuh hoch mit Kalk und dann vollends mit Erde bedecket.

§. 62.

Reinigung aller der Pest verdächtigen Gegenstände bei Kriegsgefangenen.

Hinsichtlich der in die Contumaz-Anstalt gebrachten Gegenstände und ihrer nöthigen Reinigung muss ein Unterschied zwischen den so genannten giftfangenden und nicht giftfangenden gemacht werden. — Zu den ersteren gehören diejenigen Gegenstände, welche

eine rauhe, lockere, faltige oder haarige Oberfläche haben, als: Häute, Leder, Pelzwerk, Federn, Schwämme, Schaf- und Baumwolle, Haare, Seide, Hanf, Flachs, und die daraus verfertigten Artikel. — Zu den letzteren rechnet man jene Waaren, welche eine glatte, dichte Oberfläche haben, nähmlich: Glas, Metalle, Perlen, Edelsteine, Holzwerk, Früchte, Harze, Flüssigkeiten und andere mehr.

Die ersteren bedürfen, da sie oft vom Peststoffe ganz durchdrungen sind, der sorgfältigsten Reinigung durch Waschen, Reiben, Einweichen, Kämmen, Bürsten etc. — Die letzteren lassen sich leicht durch oberflächliches Abwaschen reinigen. Sind sie aber in giftfangende Ueberzüge eingehüllet oder verpacket: so müssen diese entfernet, und gegen neue umgetauschet werden. Zu allen diesen Geschäften sollte man, unter gehöriger Aufsicht, die Kriegsgefangenen selbst verwenden. Diese Handlanger sind aber auch öfter zu untersuchen, und erst nach einer ein und zwanzigtägigen Contumaz-Zeit aus der Anstalt zu entlassen. Die gereinigten Gegenstände können nur dann weiter gebracht werden, wenn, nach vollkommener Lüftung, Trocknung und Verpackung derselben, sich kein Pestfall durch sie ergeben hat; im letzteren Falle sind sie nochmahls der sorgfältigsten Reinigung zu unterziehen.

§. 63.

Verhüthung der Pest bei den vor dem Feinde stehenden Truppen.

Um aber bei der, vor dem Feinde stehenden Armee, so viel möglich, das Pestübel zu verhüthen, sollte vor Allem den Soldaten begreiflich gemacht werden, dass das furchtbarste Uebel, welches sie in einem solchen Lande bedrohen könne, die Pest sei, und sich dieselbe durch die blosse Berührung eines jeden mit Peststoff *)

*) *Onofrio* (*Detaglio istorico della Peste di Noja* 1815, *Napoli* 1815) gibt an: Dass diejenigen, welche das Pest-

behafteten Gegenstandes mittheile; dass die Todesstrafe gegen die Uebertreter der Pestvorschriften verhänget sei, und jeder die Strenge der Gesetze auf sich ziehe, der unbesonnen mit den Einwohnern in Verkehr tritt, in Quartiere gehet, die ihm nicht angewiesen sind, und Nahrungsmittel, Kleidungsstücke oder andere Gegenstände an sich bringet, die nicht vorher sorgfältig gereiniget wurden; indem er nicht nur sich, sondern auch seine Cameraden der Gefahr aussetzet, angestecket zu werden, weil besonders in solchen Ländern, wo die Pest erst kürzlich bestand, oder noch gegenwärtig herrschet, jeder Gegenstand als gefährlich betrachtet werden müsse.

Da die Oehleinreibungen so häufig und dringend als Sicherungsmittel gegen die Pestansteckung empfohlen wurden: so sollten dieselben von jenen, welche sich der Gefahr am meisten oder mehr aussetzen müssen, nie unbenützet bleiben. *Skimmer* (über die Pest in Malta) erzählet: Der Gouverneur der Stadt habe, durch vielfältige Erfahrungen überzeuget, so grosses Zutrauen in die Oehleinreibungen gegen die Pest gesetzet, dass er an jeder Barriere der Stadt einen besonderen Ort bestimmte, wo er nicht nur die Soldaten von der Wache, sondern auch alle anderen Menschen, welche Geschäfte halber aus- und eingingen, mit Oehl einreiben liess.

Um aber die Soldaten möglichst vor der Gelegenheit zur Ansteckung zu bewahren, darf keinem Manne erlaubet werden, sich von seiner Truppe zu entfernen. Ueberhaupt sollte jedes Regiment, so wie jeder einzelne selbstständige, oder detaschirte Truppenkörper, eine geschlossene Versammlung bilden, von welcher, ohne

Contagium von einem lebenden Körper erhalten, weniger heftige Zufälle erleiden, als jene, welche von leblosen Gegenständen angestecket werden. Diese Wahrnehmung kann man zur Beherzigung ähnlicher Verhältnisse für den gemeinen Soldaten benützen.

vorherige Meldung an den Commandanten, niemand sich zu entfernen hat; eben so wenig aber ist einem Fremden, ohne Versicherung seines Gesundheitszustandes, der Zutritt zu gestatten.

Zur Handhabung dieser nicht genug zu empfehlenden Massregel sollten daher bei jeder, in dieser Tendenz organisirten Truppenabtheilung eigene Individuen, unter unmittelbarer Direction eines Officieres, als Sanitäts-Curatoren bestimmet werden, deren Pflicht darin bestände: jeden von einer anderen Truppe oder vom Feinde Ankommenden zu empfangen; ihn über den Ort, woher er kommt, und über den dort herrschenden Gesundheitszustand zu befragen; in zweifelhaften Fällen ärztlich untersuchen zu lassen, und, bei dem geringsten Verdachte von Pestansteckung, denselben in eine, von jeder Gemeinschaft abgesonderte Verwahrung, und dann in das nächste Pestspital zu bringen.

Diese den Pestangelegenheiten vorstehenden Individuen müssten auch die an die Truppe gerichteten Briefe, Depeschen und andere Packete mittelst eines gespaltenen Stockes in Empfang nehmen, und, nach erkannter Nothwendigkeit, vor der Abgabe mit Schwefel durchräuchern; vorher aber dieselben von allem giftfangenden Ueberzuge, z. B. Bindfaden, Wachsleinwand etc., befreien, und an einzelnen Stellen oder an den Ecken einschneiden. Zur Beruhigung und zur Vermeidung dieser, in Hinsicht der Briefschaften mit vielen Umständen verbundenen Vorsicht könnte bei jeder, in Pestländern stehenden Armee die Einleitung getroffen werden, dass auf die Briefe oder Packete, welche aus einer, von der Pest ganz freien Gegend kommen, die Aufschrift »Sicher« gesetzet würde, zum Zeichen, dass von einem solchen Stücke nichts zu befürchten sei.

Wenn dergleichen Gegenstände aus dem Rücken der Armee bei der Truppe anlangen: so bedarf es dieser

Vorsicht nicht, weil, bei guter Pestordnung, in den rückwärts liegenden Ländern keine Ansteckung zu befürchten seyn sollte. Dagegen aber müssen Ueberläufer, Spione und Kriegsgefangene, so wie einzelne Landesbewohner, denen man auf dem Marsche begegnet, als der Pest Verdächtige betrachtet, und ihnen der Zutritt zu der Truppe verwehret, die vorher angeführten Massregeln jedoch strenge beobachtet werden.

Eine grössere Anzahl Kriegsgefangener wird sogleich, ohne sich mit ihnen in einen näheren Verkehr einzulassen, in eigens für sie bestimmte Unterkunftsorte oder Bivouacs-Plätze gebracht, und dann in die Feld-Contumaz-Anstalten abgesendet.

Bei dieser Abschickung der Kriegsgefangenen hat der Commandant der Escorte sowohl jede Vermengung seiner Leute mit den zu Transportirenden auf das strengste hintan zu halten, als auch eben dieselbe Vorsicht bei Begegnung mit nachrückenden Truppen zu gebrauchen. — Wenn es möglich ist, und nicht Streifzüge oder Ueberfälle des Feindes zu besorgen stehen: sind Nebenwege mit dem Transporte einzuschlagen, und auf den Marsch-Stationen vollkommen abgesonderte, von der Escorte bewachte Bivouacs-Plätze zu beziehen, wohin auch der Bedarf zu ihrer Verpflegung zu liefern ist, damit nicht aus Vernachlässigung dieser Vorsorge ein Anlass zur Verletzung der bezweckten Absonderung gegeben werde, welche als die Grundlage aller Sicherheitsmassregeln gegen die Pest zu betrachten ist.

Auch in Bezug auf die, vom Feinde erbeuteten oder eroberten Gegenstände, als: Siegeszeichen, Reitzeug, Kleidungsstücke, Waffen etc., bedarf es grosser Behuthsamkeit. — Alle diese Gegenstände sollten mit der Vorsicht, dass man sie nicht mit blossen Händen berühre, an die Sanitäts-Curatoren jeder Truppe übergeben, und von diesen vorerst durch Waschen in klarem Wasser

oder in Essig, und durch Räuchern mit Schwefel gereiniget werden.

Sind aber ganze Magazine, Depots, Wagenburgen, Saumthiere, oder viele Bagage dem Feinde abgenommen worden: so muss die gesammte Beute, nebst der Bespannung, unter gehöriger Bedeckung an die Contumaz-Anstalten abgeschicket, und in Betreff ihrer die gleiche Vorsichtseinleitung, wie bei Escortirung der Kriegsgefangenen, beobachtet werden.

§. 64.

Verfahren, wenn die Truppen in ein, der Pest verdächtiges Land einrücken.

Auf Lagerplätzen oder Stellen, welche der Feind erst kurz vorher verlassen hat, die Truppen ruhen oder bivouaquiren zu lassen, ist höchst gefährlich. — Da aber im Kriege die Wahl der Lagerpuncte und Aufstellungen keineswegés frei gegeben, sondern nach strategetischen und tactischen Grundsätzen bedinget ist, und es sich unzählige Mahle ergeben wird, dieselben Positionen einnehmen zu müssen, die der Feind in gleicher Absicht benützte: so müssen alle von ihm zurück gelassenen giftfangenden Fahrnisse, Bündel oder Fetzen, sogleich auf behuthsame Weise, z. B. mit dem aufgepflanzten Bayonnette, oder mit dem blanken Säbel, auf einen Haufen gesammelt und verbrannt, das Lagerstroh aber nicht in Schobern, sondern gut verbreitet angezündet werden.

Rücket die Truppe in feindliche Ortschaften ein, über deren früheren und gegenwärtigen Gesundheitszustand man in Hinsicht auf die Pest noch in Ungewissheit ist: so sollten, ehe sie unter Obdach gebracht wird, die Ortsvorsteher, falls aber Aerzte zugegen sind, auch diese, vorgefordert, und, bei Androhung schwerer Strafe, um die Angabe der Wahrheit befraget werden: ob in dem Orte erst kürzlich die Pest geherrschet habe, oder ob sich noch gegenwärtig Kranke dieser Art in demselben befinden? — Wird der Gesundheitszustand

der Bewohner als gut angegeben: so müssten dennoch, vor Unterbringung der Mannschaft, die zur Einquartierung bestimmten Localitäten von den, bei jeder Truppe befindlichen Sanitäts-Curatoren untersuchet werden. — Im Falle sich ein mit was immer für einer Krankheit Behafteter in einem solchen Quartiere befände, dürfte man keinen Mann dahin verlegen.

Wären aber in einem Orte wirklich Pestkranke; oder rücket man in solche ein, welche von den Einwohnern ganz verlassen wären; oder gelanget man durch Eroberung in den Besitz eines festen Platzes: so müsste die Stationirung daselbst, durch Beziehen eines Lagers ausser demselben, bewirket werden. — Wenn nur einige wenige Individuen von der Pest ergriffen sind, der Ort übrigens gross ist, und die militärische Besitznahme den weiteren Entwürfen entspricht: so müssen die Gebäude, in welchen die Pestkranken liegen, mit Gräben, Pallisaden oder sonstigen Sperrmitteln umgeben, und von Wachmannschaft so beobachtet werden, dass, mit Ausnahme des für die Kranken bestimmten Arztes, jedermann der Zu- und Abgang verwehret, und, ausser Zubringung des Nöthigen, aller Verkehr mit diesen Localitäten unterbrochen würde.

Befände sich gegenwärtig kein Pestkranker an einem solchen Orte, hat aber dieses Uebel erst vor kurzem daselbst geherrschet: so müssten, während die Truppe noch im Lager gehalten wird, die zum Beziehen in Antrag genommenen Quartiere, vor dem Einrücken der Mannschaft, auf folgende Art gereiniget werden: Vorerst muss man alle Luftzugänge eines solchen Gebäudes öffnen; alles Hausgeräth von minderem Werthe herausschaffen und verbrennen; das kostbarere, nicht giftfangende aber mit Seifenwasser gut waschen und reiben; dann die Fussböden, Stubendecken, Stiegen und Wände auf das sorgfältigste scheuern, abkratzen und reinigen;

den Unrath auf einen Haufen sammeln und verbrennen; die so gereinigten Stellen mit Wasser und Essig anfeuchten, und erneuert mit Sand oder Sägespänen abreiben, wornach das Aufgescheuerte zu vergraben ist. Nachdem nun durch diese Reinigung aller Peststoff vertilget wurde, muss man den ganzen Hausraum erst noch mit Dämpfen von oxygenirter Salzsäure durchräuchern; alle Löcher in den Mauern und die Ungleichheiten im Fussboden verstopfen und ausgleichen; auch die Wände mit Kalkwasser weissen.

Selbst auf die Todtenäcker solcher Orte muss die Aufmerksamkeit gerichtet seyn; und wenn man erst vor kurzem an der Pest Verstorbene dahin begrub: so dürfen auf denselben nicht nur keine neuen Gräber mehr angeleget, sondern sie müssen auf immer gesperret werden.

Ueberhaupt sollte von dem Militär in solchen Stationen sogleich die Sanitäts-Polizei unter seine Leitung genommen werden. Es muss daher auf die Marktplätze ein wachsames Auge halten; alle öffentlichen Zusammenkünfte des Volkes untersagen; den Ein- oder Ausgang aus dem Orte durch Wachen sperren, und, ohne Vorweisung militärischer Gesundheits-Certificate, niemanden passiren lassen. — Die Unterbringung fremder, nicht in den Ortsbezirk gehöriger Individuen, so wie das Verheimlichen der im Orte befindlichen Kranken, sollte auf das strengste bestrafet werden; daher die Ortsobrigkeit anzuhalten ist, täglich in diesen beiden Rücksichten den ganzen Ort, Haus für Haus, untersuchen zu lassen, und hierüber dem Militär-Platz-Commando Bericht zu erstatten. Da aber in solchen Ländern den Einwohnern in Bezug auf die Wahrheit ihrer Angaben nicht zu viel Glauben geschenket werden darf: so müssen auch von Seite des Militärs für bestimmte Bezirke eines Ortes eigene Commissäre ernannt werden, welche

täglich die Quartiere genau zu untersuchen, und über den Befund sogleich schriftlichen Rapport an das Platz-Commando und an die aufgestellten Sanitäts-Curatoren zu erstatten haben.

§. 65.

Eben dieselbe Wachsamkeit muss in einem der Pest verdächtigen Lande auf die Verbindung zu Wasser angewendet, und keinem Schiffe am Ufer der Flüsse oder des Meeres das Anlanden und Aussetzen von Mannschaft oder Waaren gestattet werden, ehe man sich nicht von dem Gesundheitszustande derselben überzeuget hat. Zur Erleichterung dieses Zweckes sind besondere Landungs- und Einlaufsplätze zu bestimmen, und ausserhalb dieser ist jedes Schiff zurück zu weisen. Pestaufsicht an Seen und Flüssen.

Den Landesbewohnern, vorzüglich ihren Obrigkeiten, müsste angedeutet werden, dass sie sich schwere Strafe zuziehen, wenn in ihrem Gebiethe einem Schiffe die Landung gestattet würde, ohne es der nächsten Militär-Behörde zu berichten. Von Seite des Militärs sollten aber Wachposten und Patrouillen unterhalten werden, welche die Annäherung eines jeden Schiffes an das nächste Posten-Commando zu melden hätten. In grösseren Häfen oder Landungsplätzen müssten ebenfalls Sanitäts-Commissionen errichtet, und diesen die Sicherung des Landes gegen verpestete Gegenstände anvertrauet werden.

Jedes auf dem Meere oder Flusse entdeckte Schiff wäre daher in ununterbrochener Beobachtung zu halten, dessen Annäherung durch Signal-Schüsse der nahe liegenden Strandgegend kund zu machen, das Anlanden aber nur an dem hierzu bestimmten Orte zu gestatten. Dahin müsste ihm sodann ein Boot entgegen geschicket, und der Schiffs-Patron, ohne das ankommende Fahrzeug zu besteigen, um den Gesundheitspass, und, bei Androhung der Todesstrafe, um die Wahrheit befraget

werden: ob sich auf seinem Schiffe weder der Pest verdächtige Menschen, noch dergleichen Waaren befinden. Auf eine den guten Zustand des ganzen Schiffes bezeugende Antwort wäre den auf Flüssen befindlichen Fahrzeugen das Anlanden, und jenen zur See die Ankerung, jedoch keinem das Aussetzen von Waaren oder Menschen, zu erlauben. Erst nach zehn Tagen, binnen welcher Zeit diese Schiffe genau zu beobachten sind, werden sie von einem Arzte und einem Commissär bestiegen und untersuchet: ob sich keine Kranken auf demselben befinden. — Sind deren zugegen: so ist sich zu erkundigen, woran sie leiden.

Wenn sich nun nach dieser Untersuchung die Beruhigung ergibt, dass von einem solchen Fahrzeuge nichts zu befürchten sei, könnte einem Theile der auf demselben befindlichen Mannschaft mit der Bedingung zu landen gestattet werden, dass ihr ein eigener, von den übrigen Menschen getrennter Aufenthaltsort angewiesen würde, wo sie noch durch mehrere Tage zu beobachten wäre.

Auch die Waaren dürften nun allmählig von dem Schiffsvolke ausgeladen und an die ihnen angewiesenen Plätze gebracht, jedoch nicht eher zum Verkaufe dargebothen, oder an ihre sonstige Bestimmung abgegeben werden, bevor sie nicht ausgelüftet, und, nach Verschiedenheit der Gattung, besonders gereiniget sind, damit man, während dieser Manipulation, erneuert den Beweis ihrer Gefahrlosigkeit erhalte.

Wäre aber ein solches Schiff als der Pest verdächtig erkannt, oder befänden sich wirklich Pestkranke auf demselben: so müsste ihm jede Annäherung an das Land verwehret, und dasselbe, jedoch unter den bekannten Vorsichtsregeln, nur mit den nöthigen Lebensbedürfnissen versehen werden. Der noch gesunden Mannschaft dürfte man zwar den Austritt an das Land

gestatten; sie müsste jedoch, als der Pest höchst verdächtig, sogleich einer strengen Absonderung und Bewachung unterzogen, oder aber in die Contumaz-Anstalt aufgenommen werden, von wo sie erst nach ein und zwanzig Tagen zu entlassen wäre.

Alle diese, in Hinsicht der Schiffe nöthigen Vorsichtsmassregeln fordern nun ebenfalls die Errichtung von Contumaz-Anstalten, welchen, da sie beständig an diesen Landungsplätzen zu verbleiben haben, eine solidere Bauart und eine solche Einrichtung gegeben werden könnte, die den in Seeplätzen an der Oesterreichisch-Türkischen Gränze eingeführten Contumaz-Häusern gleich kommt.

§. 66.

Verfahren mit den wirklichen Pestkranken.

Da es bei aller Vorsicht dennoch möglich ist, dass sich einzelne Pestfälle im Bezirke der Armee äussern, diese Kranken aber augenblicklich aus aller Gemeinschaft mit Anderen gesetzet, und in eigene Heilanstalten gebracht werden müssen: so fordert die öffentliche Sicherheit, dass man bei jedem Armee-Corps schon vorläufig ein eigenes Feld-Pestspital errichte, Wärter und Aerzte dahin bestimme, und diese Etablissements durch tiefe Gräben oder Breterwände ganz abscheide. — Den dabei angestellten Aerzten und Wärtern ist jeder Umgang ausser dem Spitale untersaget, und die Bedürfnisse desselben müssen auf eine solche Art dahin gefördert werden, dass kein unmittelbarer Verein zwischen den Liefernden und den Spitals-Individuen Statt haben kann.

Die Pestkranken werden mit der, dem Arzte bekannten Vorsicht bedienet, und von den Wärtern wird ihnen das Nöthige mittelst hölzerner Zangen gereichet. Mit eben diesen fasset man alle anderen Gegenstände, die der Kranke berührte.

Die Wäsche, das Bettzeug und die Kleidungsstücke

der Pestkranken können zwar durch Einräuchern mit Essig, durch Waschen in Lauge, und durch salzsaure Dämpfe gereiniget werden; allein ich würde in jedem Falle auf Vertilgung derselben antragen, weil die Gefahr zu gross ist, und diese Reinigungsart eine solche Umständlichkeit und Vorsicht fordert, die man in Feld-Pestspitälern nicht erwarten darf. — Zu dem erwächst durch die Vertilgung der von den Pestkranken benützten Gegenstände kein zu grosser Schade, weil die Zahl derselben, bei sorgsamer Aufsicht, immer sehr gering seyn wird.

§. 67.

Allgemeine Anordnung in Hinsicht auf Verhüthung der Pest.

Wenn gleich durch die bis jetzt gegebenen Vorschriften ungemein viel zur Abhaltung des Pestübels gewonnen ist: so wird man doch seinen Zweck nur zur Hälfte erreichen, und die für das Allgemeine getroffenen Anstalten immer wieder bei vereinzelnter Massnahme vereitelt sehen, wenn hierbei nicht folgende Anordnungen zur allgemeinen Darnachachtung kund gegeben werden:

Da die augenblickliche Begränzung und Unterdrückung des Pestübels hauptsächlich davon abhängt, dass man den ersten damit Behafteten sogleich entdecke, und die alsdann nöthigen Anstalten unverzüglich einleite: so sollte an die ganze Armee, und besonders an die Aerzte, der schärfste Befehl ergehen, dass von jedem zweideutigen Kranken, oder plötzlich Verstorbenen die unverzüglichste Meldung an die Sanitäts-Commission oder an die Curatoren der betreffenden Truppe gemacht werde. Diese Anzeige sollte sich jedoch nicht allein auf die erkrankten oder verstorbenen Militär-Individuen beschränken, sondern auch in jenen Fällen Statt haben, wo man dergleichen Kranke oder Verstorbene unter den Landesbewohnern entdecket. Zur vollkommenen Erreichung dieses Zweckes wird es nöthig,

eigene Todtenbeschauer *) zu bestellen, ohne deren vorläufige Untersuchung kein Verstorbener begraben werden darf. Diese Leichenbeschauer hätten ein eigenes Protokoll über jede, von ihnen unternommene Untersuchung zu halten, und, im Falle sie bei einer Leiche eine Spur der vorausgegangenen Pest entdecken, wäre es ihre Pflicht, die Beerdigung so lange zu untersagen, bis den Leichnam entweder die Sanitäts-Commission oder ein Feldarzt höheren Ranges besichtiget, und den Befund gemeinschaftlich in dem Protokolle bestätiget hätte. Die nach einer solchen Entdeckung nöthigen Anstalten ergeben sich sodann aus dem bereits früher Gesagten.

Eben so wichtig ist die Aufsicht über alle jene Gegenstände, welche das öffentliche Gesundheitswohl beeinträchtigen können. Jede Forderung der allgemeinen Gesundheits-Polizei muss daher in solchen Ländern mit besonderer Strenge befolget, vorzüglich aber auf öffentliche Reinlichkeit gehalten, und den Vorstehern der Ortsgemeinden anbefohlen werden, unverzüglich zur Reinigung der Strassen und öffentlichen Plätze Anstalt zu treffen, und diese Säuberung täglich zu wiederhohlen.

In Hinsicht der Verpflegung sollte immer Bedacht genommen werden, dass, so viel möglich, die Zufuhr der Lebensmittel und aller anderen, für die Armee benöthigten Artikel aus den weiter rückwärts liegenden Ländern, wo die Ordnung zur Verhinderung der Pest

*) In der Türkei, wo ausschliesslich dieses ganze Capitel, und das über die Pest Gesagte seine practische Anwendung finden kann; wo auf fünfzig Quadratmeilen kaum Ein Chirurg, auf hundert kaum Ein Civil-Arzt ist, können im Kriege diese Todtenbeschauer nur Feldärzte seyn, weil sonst keine Verlässlichkeit im Vollzuge dieses Befehles herrschen würde.

schon mehr eingeleitet ist, geschehe. — Mit den, an Ort und Stelle erhaltenen Nahrungsmitteln muss mit grösster Vorsicht vorgegangen werden.

Alle frei herumlaufenden Hunde, Katzen und andere herrenlose Hausthiere müssen getödtet werden, weil auch diese zur Uebertragung des Peststoffes Anlass geben können.

§. 68.

Vorschriften bei Rückkehr der Truppen aus Ländern, wo die Pest einheimisch ist.

Kehren die Truppen aus solchen Ländern, wo die Pest einheimisch ist, wieder in das eigene Land zurück: so sollten dieselben, ehe sie über die Gränzen treten, durch zehn bis fünfzehn Tage einer Art Contumaz unterworfen werden.

Wenn man gleich hier nicht fordern darf, dass alle Truppen, vor dem Ueberschreiten der Gränze, in eigene Contumaz-Anstalten aufgenommen werden: so sollte man sich doch auf alle mögliche Art zu überzeugen und zu versichern suchen: ob keine gefährlichen Pestreste aus dem Feldzuge in das Vaterland übertragen werden?

Die Russische Armee gab im Jahre 1769 das traurige Beispiel von den üblen Folgen, die aus vernachlässigter Sorge in dieser Hinsicht entstehen können; denn durch das, in und um Jassi stehende Russische Armee-Corps kam die Pest im Jahre 1771 nach Kiow, und zu Ende des nähmlichen Jahres bis Moskau, wo achtzigtausend Menschen starben. Mehrere dergleichen Beispiele sind aus den Jahren 1607 bis 1680 bekannt, wo die Pest im Gefolge des Krieges sich unerwartet schnell in die entferntesten Gegenden fortpflanzte. Im Jahre 1738 kam sie durch Oesterreichische Truppen von Siebenbürgen nach Temeswar; dann über ganz Ungarn, Krain, Oesterreich, Mähren, längs der Carpathischen Gebirge bis nach Pohlen und der Bucowina.

Diese Trauerfälle als Warnung in Erinnerung bewah-

rend, sollte von den zurückkehrenden Truppen in angemessener Distanz, z. B. einer Tagreise von der Gränze, Halt gemacht, und die Mannschaft in Quartiere, Lager, Bivouacs oder Baraken untergebracht, und nun, während des angetragenen, zehntägigen Aufenthaltes, folgende Anordnung getroffen werden:

Vor Allem wäre die Mannschaft anzuhalten, sich während dieser eit Zmehrmahls am ganzen Körper mit Seifenwasser gut zu waschen. Erlauben es die Jahreszeit und Ortsgelegenheit: so könnten die Leute zum Baden in Flüsse oder Seen geführet werden. — Vom Tage des ersten Bades, oder der ersten Reinigung an, müsste man den Mann anhalten, sich mit frischer Leinwäsche zu bekleiden, unterdessen die übrige ordentlich zu waschen wäre.

Die Uniformen der Officiere, so wie die Montur der Mannschaft, dann die Satteldecken, Sättel, das Reitzeug, überhaupt alle giftfangenden Gegenstände ohne Ausnahme, sollte man, in einer eigens desshalb errichteten Anstalt in grösserer Menge, z. B. von mehreren Hunderten auf ein Mahl, gut mit Schwefel durchräuchern. — Die Tornister und Brotsäcke der Mannschaft sollten gewissenhaft untersuchet, und alles fremde Gut, welches sich der Mann in Feindes Land zugeeignet haben könnte, müsste ebenfalls der Reinigung unterworfen, werthloser Tand aber verbrannt werden.

Jene Truppen, welche diese Reinigung überstanden haben, wären sodann zum weiteren Marsche in die Heimath zu beordern.

Alle aus dem Kriege zurückkehrenden Fuhrwerke, sie mögen was immer für eine Ladung haben, sollten ebenfalls unweit der Gränze angehalten werden, um sie einer genauen Untersuchung und Reinigung zu unterwerfen. Die gesammte Fuhrwesensmannschaft, so wie die Ladung pestfangender Gegenstände, hätte die gleiche

Reinigung, wie die Feldtruppe und ihre Bagage, zu bestehen; — die Wägen aber müssten öfter mit Wasser begossen und gesäubert, auch nach Verschiedenheit ihrer inneren Auskleidung geräuchert, gewaschen, gut gerieben und gebürstet werden. — Alle Koffer und Kisten wären in eine förmliche Contumaz-Anstalt zu bringen, und nach den dort bestehenden Regeln zu behandeln; überhaupt für den Vollzug dieser Reinigungsmassregeln beim Rückmarsche der Armee die schon bestehenden Contumaz-Anstalten zu benützen, indem in solchen dieses Geschäft eben so sehr erleichtert, als entsprechend vollzogen würde [1]).

[1]) *Mertens*, über Faulfieber, Pest etc. S. 48 und 49.
Vorschriften der inländischen Polizei gegen die Pest und das gelbe Fieber. Von *Franz Edlen v. Schraut*.
Joseph Bernt's öffentliche Krankenpflege. Wien 1817.
v. Ehrhardt's Entwurf eines physikalisch-medicinischen Polizei-Gesetzbuches. III. Band. Augsburg und Leipzig.
G. F. Sick's kritische Beleuchtung und Würdigung der Europäischen Pestkrankheiten fremden Ursprunges, mit Hinweisung auf eine sichere Pesttilgungs-Methode etc. Leipzig 1822.
Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen. II. Thl. XII. Cap.

Achtes Hauptstück.

Errichtung der Spitäler und hierbei zu beobachtende Rücksichten.

I. Abschnitt.

Einfluss der Spitäler auf das allgemeine Gesundheitswohl.

§. 69.

Würdigung dieses Gegenstandes in Hinsicht auf die Gesundheits-Polizei.

Obgleich die Anlegung der Spitäler und die Verwaltung derselben, so wie die Ueberfüllung der Ortschaften oder ganzer Länder mit Kranken, Gegenstände sind, welche ihre besondere Darstellung in den Vorschriften über Spitals-Anstalten finden: so gehören sie dennoch, nach dem bedeutenden Einflusse, den sie auf das allgemeine Gesundheitswohl haben, in das Gebieth der Gesundheits-Polizei, weil gerade sie es sind, die, bei ungeregelter Aufsicht, am meisten zur Verbreitung von Krankheiten und zur Erzeugung von Epidemien Anlass geben.

So viel auch in neueren Zeiten für Verbesserung des Looses der Kranken, und für Handhabung zweckmässiger Anordnungen bei den Spitälern gethan ist, und so günstig dadurch in das Heil- und Wartgeschäft eingewirket wurde: so bleibet in Hinsicht des Einflusses, den dieser Gegenstand auf das allgemeine Gesundheitswohl hat, dennoch sehr viel zu wünschen übrig; indem nicht immer mit gleichem Eifer auf die üblen Folgen gedacht wurde, welche bei den trefflichsten, allgemeinen Veranstaltungen aus besonderen und unvorherzusehenden Ereignissen erwachsen.

Wenn auch beim Militär der Drang der Umstände oft das Nützliche unmöglich macht, und aussergewöhn-

liche Vorfallenheiten das Beste wieder zernichten: so ist es doch gewiss, dass unendlich viel Unheil zu verhüthen wäre, wenn man nicht die Forderungen der Gesundheits-Polizei anderen Rücksichten geopfert, und die Vorbeugungsanstalten den Hülfsmitteln nachgesetzet hätte. — Man dachte sich immer nur den Fall von herrschenden contagiösen Krankheiten, und vergass hierbei ganz, dass die Vorkehrungen gegen ihre mögliche Entwickelung und Verbreitung auch bei jenen Spitälern mit gleicher Thätigkeit und Strenge nöthig werden, in welchen man sie noch nicht bemerket, leider aber nicht selten später oder früher durch ihr plötzliches und gewaltiges Auftreten nur zu sehr überraschet ward.

Soll daher das geschehen, was die Sorge für das allgemeine Gesundheitswohl fordert: so muss, und dieses besonders in Feldspitälern, wo so leicht und schnell bösartiges Erkranken um sich greifet, immer mit der Umsicht und Wachsamkeit verfahren werden, als ob jeder übersehene und jeder kommende Augenblick den Keim der Gefahr in sich trüge; denn ist einmahl in Feldspitälern das Contagium entwickelt, und dem Miasma Gewalt eingeräumet: dann wird jede Gegenanstalt tausendfach erschweret, weil Hindernisse bekämpfet werden sollen, deren Bezwingung kaum in der Macht menschlicher Kräfte lieget. — Es wird zwar der militärischen Gesundheits-Polizei in Hinsicht auf Heilanstalten nie gelingen, ihre Forderungen ganz in Erfüllung gebracht zu sehen, weil die unvorherzusehenden und unabänderlichen Kriegsverhältnisse nicht selten jedes bessere Streben von sich zurückweisen, und das eiserne Gesetz der Noth alle anderen Rücksichten beherrschet. Wer daher das, was in Friedenszeiten und bei einer ungehemmten, freien Auswahl von Mitteln leicht möglich ist, auch im Kriege fordert: den sichert nur sein guter Wille vor dem Vorwurfe, welchen seine Unerfahrenheit verdienet. Wer

aber diese ungünstigen Verhältnisse zum Entschuldigungsgrunde seiner Nachlässigkeit benützet, und sein ganzes Wirken darauf beschränket, dass es der Heilanstalt nicht an den nöthigen Bedürfnissen für die Kranken fehle: der leget den sündhaften Beweis ab, dass er die Pflichten gegen dass allgemeine Gesundheitswohl nicht kenne, oder nicht achte.

Ohne uns hier aus dem Gebiethe der Sanitäts-Polizei in den Dienstkreis des Spitalswesens zu verlieren, wollen wir lediglich jene Gegenstände ausheben, deren nachtheilige Einwirkung das allgemeine Gesundheitswohl bedrohet.

§. 70.

Einfluss der Spitäler auf das allgemeine Gesundheitswohl.

Niemand wird läugnen, dass Spitäler im Kriege als die eigentlichen Zeugungs- und Geburtsstätten von ansteckenden Krankheiten und Seuchen angesehen werden können, und müssen.

Wenn auch gleich das Entstehen allgemeiner Krankheiten nicht von ihnen allein abgeleitet werden kann, sondern sie vielmehr einer Seits sogar dazu dienen, die Contagien durch Aufnahme der damit Behafteten zu beschränken: so ist es doch anderer Seits eine in der Erfahrung nachgewiesene Thatsache, dass der Gesundheitszustand der Truppen, und das Befreitseyn der Gegenden von Epidemien, in gleichem Verhältnisse mit der Entfernnng von den Spitälern stehe. Daher konnte man von jeher den Gang der Kriegs-Epidemien nach der geographischen Richtung der Feldspitäler bestimmen, und der Ausspruch: dass in Spitälern eben so viele contagiöse Krankheiten erzeuget, als geheilet werden, findet hierin seine Nachweisung.

§. 71.

Ortslage der Hospitäler.

Die erste Forderung der Gesundheits-Polizei gehet dahin, dass man bei Anlegung der Feldspitäler von den Heer- oder Etappen-Strassen abweiche, und, wie

schon der Hofkriegsrath am 2. Januar 1796 in einer Verordnung an den obersten Feldarzt aussprach, alle bevölkerten Orte und Hauptstädte, wo die Kranken in zu enger Berührung mit den Bewohnern leben, vermieden; dagegen aber abgelegene Schlösser, Abteien u. dgl. gewählet werden sollen *).

Wenn man auch im Kriege nicht immer so glücklich ist, ganz abgesonderte, von den Heerstrassen und von dem übrigen Verkehre mit Menschen getrennte Gebäude anzutreffen, und manche derselben, wegen zu beschwerlicher Zufuhr, wie in Berg- und Waldschlössern; oder wegen ungesunder, sumpfiger, in Bergschluchten eingeklemmter Ortslage; oder wegen zu befürchtender Ueberschwemmungen, und anderer wichtiger Salubritäts-Rücksichten, nicht wählen darf: so sollten doch, wenn es möglich ist, zu Spitälern keine Localitäten in der Mitte grösserer Städte, oder an anderen stark bevölkerten Orten, und in dichter Umgebung von bewohnten Gebäuden bestimmet; sondern immer in gutem Bauzustande befindliche, dem Luftzuge geöffnete, mehr abseits, ausserhalb, oder an einem Ende der Stadt allein stehende, und, wo möglich, auf Anhöhen, oder an Flüssen liegende, jedoch vor Ueberschwemmung gesicherte Gebäude ausgesuchet; nie aber Spitäler an einem Flusse oder Bache oberhalb der Stadt angeleget; überhaupt die, im ersten Bande §§. 92 und 93, über die gesundheitsgemässe Lage der Casernen gegebenen Andeutungen

*) Dass im Kriege die Noth sehr oft von den Forderungen der Gesundheits-Polizei abzuweichen zwinget, und leider oft die elendesten Unterkunftsorte zur Aufnahme von Kranken verwendet werden müssen, entkräftet keinesweges die Vorschrift, dass man die besten Gebäude wählen soll; allein mit Unrecht ist man oft zu genügsam, indessen man mit weniger Nachgiebigkeit den Kranken eine bessere Unterkunft hätte verschaffen können.

auch hier in Anwendung gezogen werden. — Abgesehen davon, dass die Luft in stark bevölkerten Städten schon an sich niemahls so gut ist, wie in freien Gegenden: so wird auch bei einer grösseren Volksmasse die Verbreitung der Krankheiten mehr begünstiget; wesshalb man an jenen Orten, wo grössere Spitäler errichtet sind, stets stärkeres Erkranken unter den Bewohnern bemerket.

Das Verfahren, die Feldspitäler in Festungen zu verlegen, die dann oft später in Blockade - Stand erkläret werden, gehöret daher, wie schon *Wittmann* bemerkte [1]), unter die grössten Vergehen gegen das öffentliche Gesundheitswohl, und unter die wahrhaft mörderischen Anstalten gegen eine Besatzung. — Die Festung Torgau lieferte in neueren Zeiten den schauerlichen Beweis von den üblen Folgen eines solchen unbedachten Verfahrens; denn in einem Zeitraume von fünf Monathen starben daselbst nicht weniger als neun und zwanzigtausend Individuen am Typhus [2]).

[1]) Doctor *Wittmann*, über die Krankheiten in belagerten Festungen. Mainz 1819.

[2]) Medicinische Geschichte der Belagerung und Einnahme der Festung Torgau, von Doctor *G. Richter*. 1816.

§. 72.

Der Umstand, dass im Anfange eines Krieges, beim Entwurfe der nöthigen Feldspitäler, die Anzahl der in jedes derselben aufzunehmenden Kranken zu hoch angesetzt wird, trägt häufig zur Ueberfüllung dieser Heilanstalten bei, daher man nicht selten diese Localitäten mit Kranken überhäufet, und dadurch alles Unheil herbeiführet, welches mit Ueberfüllung der Spitäler verbunden ist. Massstab der Krankenzahl für ein Spitals - Etablissement. Folgen zu grosser Spitäler.

Nach den Gesetzen der Gesundheits - Polizei [1]) sollte ein Spital nie mehr als fünf bis sechshundert Kranke fassen und aufnehmen, weil grössere Spitäler immer unvortheilhaft auf die Salubrität wirken. Abgerechnet,

dass ein auf tausend Mann bestimmter Spitalskörper, schon wegen des Küchengeräthes, der Bett-Fournituren, und des daher um so eher eintretenden Mangels an hinlänglicher Vorspann oder an anderem Fuhrwerke, sich schwerer heben und bewegen lasse: so wird auch die Auffindung so grosser Localitäten, wo ein solches Spital nach den Salubritäts-Forderungen zu errichten wäre, sehr schwierig, und nicht selten opfert man dann eher die Forderungen der Gesundheits-Polizei, als dass man einen solchen Spitalskörper in kleinere Abtheilungen zertrennet.

Im Gegentheile aber wird bei kleineren Spitalskörpern allen diesen Hindernissen ausgewichen, und viel leichter lässt sich, bei gegebener Gelegenheit zur Unterkunft, aus zwei kleinen ein grösserer Spitalskörper bilden. — Ich kenne die Einwürfe sehr wohl, welche man in Hinsicht auf leichtere Administration, auf Vereinfachung des Geschäftsganges, so wie in Bezug auf vermeintlichen Gewinn für den Dienst, und wegen Ersparung an Auslagen, gegen die Verkleinerung und Vervielfachung der Spitalskörper macht: allein ich glaube, die Sorge für das Gesundheitswohl sollte diese Einwürfe entkräften.

*) v. *Ehrhardt's* Entwurf eines Gesetzbuches der medicinischen Polizei. IV. Band, S. 370.

§. 73.

Aufnahme aller kranken Militär-Individuen in die Spitäler.

Wenn nun die Feldheilanstalten errichtet, und den bis jetzt aufgestellten Forderungen des öffentlichen Gesundheitswohles, so viel möglich, entsprochen ist: so muss man mit der grössten Aufmerksamkeit darauf sehen, dass jede, mit einer fieberhaften Krankheit behaftete, obligate Militärperson ungesäumt darin aufgenommen werde. Unter keinem Vorwande darf ein solcher Kranker bei seinem Quartiersträger, bei Anverwandten oder Freunden, noch weniger aber bei seiner Compagnie in der Caserne gelassen werden. — Denn, abge-

rechnet, dass die Militär-Behörden bei den, ausser dem Spitale befindlichen Kranken nicht die Beruhigung ihrer zweckmässigen Pflege hätten, würde hierdurch am meisten zur Verbreitung der Krankheiten unter den Einwohnern Gelegenheit gegeben.

§. 74.

Vermeidung des Ueberfüllens der Spitäler, besonders durch Aufnahme von Kranken-Transporten. — Folgen hiervon.

Die vorzüglichste, leider aber im Kriege am schwersten zu befriedigende Forderung der Gesundheits-Polizei gehet bei Errichtung von Spitälern dahin, dass diese Localitäten nie mit Kranken überfüllet werden.

Wenige Vorschriften des öffentlichen Gesundheitswohles und des ganzen Feld-Sanitäts-Wesens verdienen eine ernstere Würdigung, als dieser Gegenstand; denn hierin muss die vorzüglichste Ursache der Kriegspest, welche Leichen auf Leichen häufet, und verheerend die Länder durchziehet, nachgesuchet werden. Wenn daher auch manches Mahl eine oft vier Mahl grössere Anzahl von Kranken in einem Locale untergebracht werden muss, als man Anfangs bei Einrichtung des Spitales den Antrag machte: so ist es doch gewiss, dass, bei strengerer Handhabung der gesundheits-polizeilichen Forderungen von Seite des Militärs, und bei grösserer Bereitwilligkeit von Seite der politischen Behörden, viel Unheil für den Soldaten und unzähliger Jammer für die Bürger verhüthet werden können. — Ich will nicht in die Ursachen eingehen, durch welche so häufig mörderische Ueberfüllung der Spitäler erzeuget wird: allein elende Gebäude, Kirchen und Stadeln, mit Kranken angehäufet, und nebenan unbewohnte grosse Gebäude leer stehen sehen, ladet zu keinen freundlichen Bemerkungen ein. Ich kenne die Achtung, die man dem Eigenthume eines Jeden schuldig ist: aber ich weiss auch, dass das Interesse einzelner Individuen dem allgemeinen Wohle nachgesetzet werden muss, und, wenn ich daher den Wunsch äussere, dass dem öffentlichen Gesundheits-

wohle jedes zu einem Spitale zweckmässige Gebäude, ohne Hinsicht auf seine frühere Bestimmung, und ohne Rücksicht auf den Eigenthümer, hingegeben werden sollte: so wird diese Forderung durch die Sorge für die kranken Krieger, und durch die Gefahr für das öffentliche Gesundheitswohl, gerechtfertiget. — Es wäre, sagt *Hildenbrand* (in seinem classischen Werke über den Typhus) besser, man legte die Kranken unter freien Himmel, als dass man sie in den Pestgruben der Spitaler anhäufte; und Doctor *Sander* erklärte dem medicinischen Ober-Collegium zu Braunschweig: Dass er, wenn noch ein Kranken-Transport bei dem Spitale in Helmstädt ankommen sollte, der eine Ueberfüllung erzeugen könnte, die Kranken lieber vor dem Thore so lange werde bivouaquiren lassen, bis sie in ein anderes gesundes Locale untergebracht werden können; denn die Hospitäler mit Kranken vollpfropfen, heisse dem Typhus Thür und Thore öffnen *).

Es ist, ohne tiefere wissenschaftliche Gründe anzuführen, und ohne die Gewalt des Contagiums oder Miasma's anzuklagen, erklärbar, dass aus der Ueberfüllung einer Localität mit Kranken bald die Luft verpestet werden müsse. — Schon im ersten Bande, §. 96, wurde bemerket, dass selbst die Anhäufung von gesunder Mannschaft die Luft verderbe, und Verbreitung von Krankheiten begünstige. — Wie weit mehr muss dieses nun bei gedrängter Unterkunft der Kranken der Fall seyn, wo die Ausdünstung derselben ohnehin verdorben ist, und mannigfaltige andere Anlässe die Luft verpesten! — Will man daher den Forderungen der Gesundheits-Polizei entsprechen, und den, meistens nur durch Ueberhäufung von Kranken erzeugten, bösartigen Epidemien ausweichen: so sollte nach dem bei uns angenommenen

*) *Rust's* Magazin. 1817. II. Band, I. Heft.

Grundsatze (erster Band §. 96, S. 143) dass für einen gesunden Menschen der Raum von zwei und einer Viertel Kubik-Klafter nöthig sei, dieses Verhältniss bei Kranken auf wenigstens drei und drei Viertel Kubik-Klafter ausgedehnt werden. In ein normalmässiges Gemeinzimmer also, in welchem zwanzig gesunde Menschen gutes Unterkommen finden, sollte man daher höchstens zwölf Kranke legen*). Leider aber zwinget die Noth im Kriege meistens zu dem entgegen gesetzten Verhältnisse, und man sieht in Gemächern, die nur zur Einquartierung von sechs Gesunden dienen könnten, oft zwölf Kranke liegen; denn, ausser den Bettstellen, werden sie auch auf den blossen Boden geleget, und so der noch übrig gebliebene freie Raum der Zimmer, so wie die Gänge und Hausfluren, mit Kranken überfüllet. Abgesehen davon, dass man, wegen der untersten und schlechtesten Luftschichte, nie Kranke auf den Boden, sondern immer auf Pritschen in einiger Erhöhung legen müsse, sind dann auch die Aerzte und das übrige Spitals-Personal gezwungen, ihr Leben in diesem gräulichen Gewühle des Jammers auf das Spiel zu setzen, wenn die unglücklichen Kranken nicht auf die freie Strasse verwiesen werden sollen.

Eine andere Ursache der Ueberfüllung von Spitälern lieget darin: dass diesen Heilanstalten oft Kranken-Transporte zugeschicket werden, von deren Ankunft man früher nicht unterrichtet gewesen ist, und für deren Unterkunft keine Vorsorge getroffen werden konnte; wodurch die gleich schwere Wechselwahl entstehet, entweder die unglücklichen Ankömmlinge weiter zu senden,

*) *Pringle* (Beobachtungen über Krankheiten einer Armee, S. 122) will den Raum in den Spitälern so gross haben, dass jener, welcher die üblen Folgen von Ueberfüllung derselben nicht kennet, glauben soll, es hätten noch zwei bis drei Mahl so viel Kranke Platz.

oder das Spital mit Kranken voll zu pressen. — Da aber dieser Umstand nur durch den Drang unausweichbarer Ereignisse oder Verhältnisse herbeigeführet wird: so kann er durch das eiserne Geboth der Noth, und dadurch entschuldiget werden, dass ein solcher Zustand, bei reger Obsorge und Umsicht, nicht lange dauern kann, und meistens durch Evacuationen der Kranken gehoben wird, ehe er üble Folgen erzeuget. — Bleibet aber die in solchen Fällen eingetretene Ueberfüllung der Spitäler ohne Abhülfe: so kann dieses nicht zum Vorwurfe des Sanitäts-Wesens gereichen, sondern ist jenen als Verbrechen zuzumessen, die hierzu Anlass geben.

§. 75.

Trennung der Kranken von den Gesunden.

Was immer für Gebäude man zu Spitälern wählet, oder zu nehmen genöthiget ist, sollte man doch stets darauf sehen, dass sie zu gleicher Zeit nie von gesunden Leuten bewohnet werden, und keine solche unmittelbare Verbindung Statt habe, dass die Gesunden und Kranken ungestöret zusammen kommen, oder der Dunstkreis der letzteren in die Gemächer der ersteren eindringen könne. Wenn aber dennoch unausweichbare Fälle eintreten, wo Militärkranke, besonders mit contagiösen Krankheiten Behaftete, in Gebäude aufgenommen werden müssen, in welchen noch gesunde Leute, es seyen Civil- oder Militär-Individuen, wohnen: so müsste sogleich jene Abtheilung, in welche die Kranken kommen, entweder durch dichte und doppelte Breterwände, oder am sichersten durch eine Mauer, von der Bewohnung der Gesunden getrennet, und alle Gemeinschaft mit ihnen aufgehoben werden. Nebst dem muss man die in solchen Gebäuden Wohnenden ermuntern, und dazu anhalten, in ihren Gemächern und Gängen stets von den, im dritten Abschnitte dieses Hauptstückes angegebenen, mineralsauren Räucherungen Gebrauch zu machen.

Obgleich man durch vernachlässigte Trennung der

Gesunden von den Kranken ganze Familien und Klöster dahin sterben sah: so wurde dieser Gegenstand doch oft so wenig beachtet, dass man genug gethan zu haben glaubte, wenn man allenfalls eine Communications-Thür verschloss, eine leichte Verschallung anbrachte, oder in die Gänge Wachen stellte, um das Hin- und Hergehen zu verhüthen, im triegerischen Wahne beharrend, dass durch diese schwachen Behelfe dem Miasma oder Contagium der Weg versperret wäre.

§. 76.

Verhüthung der wechselseitigen Ansteckung in den Spitälern. Absonderung der verschiedenen Kranken.

Die Verbreitung der Krankheiten durch Spitäler nimmt in eben dem Masse zu, in welchem sich die Anzahl der mit ansteckenden Krankheiten Behafteten in ihnen vermehret, und das Miasma oder Contagium an Kraft und Ausbreitung gewinnet. — Es muss daher das vorzüglichste Streben dahin gerichtet seyn, die Anlässe zur wechselseitigen Ansteckung im Spitale, so viel möglich, zu mindern, und den Ansteckungsstoff in seiner Kraft zu schwächen. — Ohne sich hierüber aus dem Kreise der Gesundheits-Polizei in das Gebieth der besonderen Spitalsvorschriften zu verlieren, bemerket man nur im Allgemeinen, dass die wechselseitige Ansteckung am sichersten dadurch vermieden wird, wenn man die mit ansteckenden Krankheiten Behafteten von den übrigen Kranken trennet, und durch Verbesserung der, auf den Krankenzimmern herrschenden Luft, die Kraft und Ausbreitung des Contagiums zu schwächen suchet.

Wenn man auch in grossen Feldspitälern, wo ein stätes Zu- und Hinwegströmen der Kranken Statt hat, jene genaue Absonderung und Eintheilung derselben nach den verschiedenen Krankheits-Charakteren, so wie sie zu Friedenszeiten in Garnisons-Spitälern Statt hat, nicht fordern kann: so muss doch eingestanden werden, dass der unendlich ungünstige Einfluss, der durch

die ganz regellose Vermischung der Kranken entstehet, nicht immer nach dem Grade seiner Wichtigkeit gewürdiget wurde; da doch die Absonderung derselben unter einander, um der Bildung des Contagiums Schranken zu setzen, oft mehr zu empfehlen ist, als die Trennung der Gesunden von den Kranken. Gewöhnlich beschränket sich die ganze Abtheilung der Kranken darauf, die mit äusserlichen Leiden Behafteten (Verwundeten) von den innerlich Kranken, oder mit Fiebern Befallenen, abzusondern, und sehr oft ist, im Drange der Umstände, selbst diese Trennung nicht gestattet. Mit Widerwillen sieht man manches Mahl die Ruhr neben dem Wechselfieber, — bösartigen Typhus neben einfachen, rheumatischen Fiebern, — und den Spitalsbrand neben Rothlauf u. s. w., eingereihet *).

Die Folgen einer solchen unglücklichen Vermischung können nun nicht anders, als von dem übelsten Einflusse auf den ganzen Krankenstand seyn, und wenn von Erörterung der Ursachen des überhand nehmenden Spitals-Contagiums die Rede ist: so muss vor Allem diese ungeordnete Vermengung der Kranken angeklaget werden.

Ohne nun aber das Unmögliche zu heischen, und in Feldspitälern auf eine, den Schulforderungen entsprechende Eintheilung und Schlichtung der Kranken dringen zu wollen, ist es doch gewiss nicht zu viel verlanget, wenn man augenblickliche Absonderung der vom Typhus, von der Ruhr, vom Spitalsbrande u. dgl. Ergriffenen von den übrigen Kranken gebiethet, und nach dieser Trennung alle Reinigungs- und Vertilgungs-An-

*) *Pringle* (über die Krankheiten einer Armee, S. 272) saget: Ich weiss Beispiele, dass bösartige Krankheiten in einem Spitale um sich griffen, und keine andere Ursache vorhanden war, als dass einer von den Leuten ein vom Brande befallenes Glied hatte.

stalten der, von solchen im Gebrauche gehabten Bettsorten in Wirksamkeit zu setzen befiehlt.

Durch welche Mittel und Wege diesem Zwecke am leichtesten entsprochen werden könne, gehet aus der Einsicht des Arztes hervor, und bestimmet sich nach den Local-Verhältnissen des Spitales und nach den hierüber bestehenden Spitals-Vorschriften.

§. 77.

Nöthige Luftreinigung.

Wir haben das dringende Bedürfniss der Luftreinigung in den Spitälern schon im fünften Hauptstücke dieses Bandes kennen gelernet; auch wurden dort, im Allgemeinen, die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes angegeben.

Nebst den, dort empfohlenen, mineralsauren Räucherungen, erwähne ich hier nur noch der Anwendung des von *Döbereiner* und *Kieser* in neueren Zeiten, zur Vermeidung des Geruches und zur Verbesserung der Luft in den Krankenzimmern, in Aufnahme gebrachten Kohlenpulvers. — Es hat zwar die Anwendung dieses Pulvers zur Reinigung der Atmosphäre nicht die durchdringende und die Ansteckungsstoffe zerstörende Eigenschaft, welche den mineralsauren Räucherungen zukommt, weil diese nicht so sehr den Gestank mindernd, als die Luft eigentlich verbessernd, erkannt werden müssen; allein gerade desshalb verdienet ihr Gebrauch um so mehr allgemeine Empfehlung, da der Apparat hierzu eben so einfach, als wenig kostspielig ist. — Die Art, das Kohlenpulver zur Luftreinigung auf den Krankenzimmern anzuwenden, bestehet darin:

Man nimmt völlig ausgebrannte, jedoch noch glühende Kohlen, befeuchtet sie zur Auslöschung mit Wasser, und, nachdem sie vorher gröblich zerstossen wurden, bringet man sie in grosse, flache Schalen, die man Abends an verschiedenen Orten in den Zimmern unter die Bettstel-

len setzet. Früh Morgens entfernet man diese Pulver, und öffnet die Luftzüge in den Zimmern. Abends werden frische Kohlen genommen. Die schon gebrauchten kann man, wenn sie vorher auf einem metallenen, durchlöcherten Gefässe ausgeglühet wurden, wieder benützen. Den Vorzug unter den Kohlenarten verdienen die von Birken, Roth- und Weissbuchen; minder gut sind jene von Eichen, Fichten und Weiden.

Als die Eigenschaften und die Wirksamkeit der Kohlen noch nicht so bekannt waren, schrieb man dem Kalkwasser besondere, Luft verbessernde Kräfte zu. Die Franzosen legten während der Revolution so grossen Werth darauf, dass, auf Anordnung des Gesundheitsrathes, vom National-Convent der Befehl erging, in die Krankenzimmer grosse Schüsseln mit Kalkwasser zu stellen, weil dadurch die Kohlensäure absorbirt, und die Luft verbessert würde.

Da in neueren Zeiten den Essigräucherungen, zur Verbesserung der Luft und als Sicherungsmittel gegen Ansteckung, erneuert, und selbst von manchen Regierungen [1]) das Wort gesprochen wurde: so verdienet auch deren Anwendungsart hier erwähnet zu werden: Man besprenget entweder den Fussboden des Zimmers mit Essig, oder man nimmt, um die Essigräucherung stärker und durchdringender zu machen, eine kleine, irdene oder gläserne Schale, bringet in dieselbe ein und ein halbes Loth Bleizucker, und übergiesset diesen mit einem Gemische von einem halben Loth Vitriolöhl (180° specifischer Schwere) und mit eben so viel Wasser. — Die Schale wird nun im Winter auf den warmen Ofen, oder in ein Gefäss mit heisser Asche gesetzet, und öfter umgerühret. Diese Quantität reichet hin, ein Zimmer von achtzehn bis zwanzig Schuh Länge und vierzehn bis fünfzehn Schuh Breite zu durchräuchern. Vorzügliche Aufmerksamkeit verdienet der seit

einigen Jahren zur Vertilgung fauliger Ausdünstungen und als Präservativ gegen Ansteckung bekannt gewordene chlorsaure Kalk. — Dessen Anwendung als Luftreinigungsmittel für Krankenzimmer geschieht durch Auflösung der übersalzsauren Kalkerde in Wasser, womit der Boden besprenget wird.

[1]) Anleitung zum Gebrauche der Vorbeugungsmittel etc. Auf allerhöchsten Befehl. München 1815.

§. 78.

Verbreitung der Krankheiten durch Umgang mit Kranken.

Sind die Militärspitäler einmahl mit Kranken beleget, und herrschen darin ansteckende Krankheiten: so muss, ausser dem nöthigen Heil-, Wart- und Administrations-Personale, alle andere Gemeinschaft mit den Einwohnern und den übrigen gesunden Personen aufgehoben, und daher strenge darauf gesehen werden, dass der Ein- und Ausgang fremder, nicht zum Spitale gehöriger Personen möglichst beschränket sei; dass sich ausser jenen Individuen, deren Gegenwart der Dienst fordert, niemand im Spitale aufhalte, und dass alle Besuche von Verwandten und Freunden bei den Kranken strenge untersaget werden [1]); denn die Erfahrung hat gelehret, dass durch dergleichen unnöthige Zusammenkünfte das Contagium auf die gesunde Truppe und in Familien übertragen, und so die Verbreitung der Krankheit begünstiget wurde.

Die Franzosen würdigten im Jahre 1814 die gänzliche Scheidung der Gesunden von den Kranken so dringend, dass sie bei der, unter der Besatzung von Mainz herrschenden Typhus-Epidemie, die Enden der Strassen wo das Spital lag, verpfählten, und Schildwachen dazu stellten [2]).

Da jedoch auch durch gesunde Leute, welche sich immer bei den Kranken aufhalten, die Krankheiten verbreitet werden können: so muss auf alle jene, welche unmittelbar mit den Kranken umzugehen haben, ein

wachsames Auge gehalten, besonders aber auf jene Orte die Aufmerksamkeit geleitet werden, wo diese Leute mit anderen Menschen in Berührung kommen, wie dieses in den, nahe beim Spitale liegenden Branntwein-, Wein- und Bierschenken der Fall ist. Diese Zusammenkünfte sollten untersaget, die Aerzte aber bei ihrem Ausgange aus dem Spitale zum Wechsel der Kleidungsstücke angehalten werden.

Eben so wichtig ist es, darauf zu sehen, dass den Kranken von ihren Anverwandten oder Bekannten weder Wäsche, noch Kleidung oder Bettzeug zur Aushülfe in das Spital gebracht werde. Nebst dem, dass durch dieses Zutragen fremder Habseligkeiten zu verschiedenen, der Spitals-Disciplin nicht zusagenden Unterschleifen Anlass gegeben wird, trägt es auch zur Verbreitung von Krankheiten ausser dem Spitale bei; weil diese Gegenstände mit Spitalsluft geschwängert, dann wieder zum Waschen oder Wechseln abgehohlet, und, wenn der Kranke genesen oder gestorben ist, von den Eigenthümern zurückgefordert werden.

[1]) Generals-Reglement, S. 132.

[2]) Doctor *Laurent's* Geschichte der in den Jahren 1813 und 1814 in Mainz bestandenen Epidemie.

§. 79.

Verbreitung der Krankheiten durch Spitalsgeräthe und Kleidungsstücke.

So wie dem kranken Soldaten von fremden Parteien keine Kleidungsstücke, Weisswäsche, oder Bettsorten zugetragen werden dürfen: eben so ist es bei schwerster Strafe verbothen, irgend ein Montursstück, oder etwas anderes dem Kranken, — oder etwas dem Spitale Gehöriges aus demselben zu bringen, zu verschenken, auch nicht öffentlich, oder in Geheim zu verkaufen; weil hierdurch offenbar der Keim von Krankheiten unter das Publicum gestreuet wird [1]).

Diese Vorsicht wird besonders in Bezug der von den Kranken am Leibe getragenen Montur nöthig. Es beste-

het zwar die Vorschrift [2]): dass kein Kranker seine Kleidungsstücke auf dem Zimmer bei sich habe, sondern dass ihm dieselben beim Eintritte in das Spital abgenommen, und in eigens hierzu bestimmten Gemächern (Monturs- oder Lüftungskammern) aufbewahret werden.

Allein diese schnelle Abnahme wird in den Feldspitälern, wo oft auf ein Mahl viele Hunderte zuwachsen, nicht immer möglich; oft trägt auch der kranke Mann seine Kleidungsstücke vorher, und während des Transportes in das Spital, schon längere Zeit auf dem Leibe; ja, wenn keiner dieser Fälle Statt hat, und der erst kürzlich Erkrankte dieselben gleich beim Eintritte in das Spital in die Monturskammer abgibt: so ist doch zu befürchten, dass sie, während dieser Aufbewahrung, von der Spitalsluft durchdrungen, Anlass zu erneuerter Ansteckung geben können.

Die Erfahrung hat vielfältig den Beweis geliefert, dass die Ansteckung durch Kleidungsstücke, besonders durch wollene und Pelzkleider, eben so sehr, als durch Kranke, begünstiget wird. Die grosse Zwischenzeit bis zum erneuerten Gebrauche der früher für Kranke verwendeten Kleidungsstücke darf nicht zu dem Wahne verleiten, dass die Ansteckungskraft in ihnen erloschen seyn möchte; weil es noch nicht ausgemittelt ist, wie lange ein *Contagium fixum* seine Wirksamkeit behalten könne. Wir haben schon im ersten Bande, §. 111, bei den, von Kranken benützten Zelten (durch *Pringle*) ein Beispiel kennen gelernet, dass sich oft nach Jahren die Ansteckung erneuere. — *v. Hildenbrand* erzählet (in seinem Werke über den Typhus): dass er durch einen schwarzen Rock, den er in Wien bei einem Scharlachkranken trug, erst nach ein und einem halben Jahre, als er denselben in Podolien wieder anzog, zur Mittheilung dieser Krankheit, welche dort unter die Seltenheiten

gehöret, Anlass gab. *Fodére* beobachtete im Jahre 1799: dass der Mantel eines Typhus-Kranken noch nach zwei Jahren alle Bewohner einer Hütte ansteckte; und die schreiendste Thatsache für Verbreitung contagiöser Krankheiten durch Kleidungsstücke und andere Materialien ist die Bestätigung der vom Doctor *Kriebel* gemachten Mittheilung: dass sich die Aegyptische Augenentzündung bei der Preussischen Armee durch die Ueberkunft und den Gebrauch der Englischen Materialien auf eine noch unentdeckte und in Verborgenheit liegende Art erzeuget habe [3]).

Es sollte daher in Feldspitälern zum unwandelbaren Grundsatze gemacht werden, jedes Kleidungsstück, der Mann sei mit einer innerlichen, oder äusserlichen, mit einer ansteckenden, oder nicht ansteckenden Krankheit behaftet gewesen, immer vor dem Austritte aus dem Spitale nach der, im dritten Abschnitte dieses Hauptstückes gegebenen Anleitung, zu reinigen.

Eben so darf auch die Montur, oder die Weisswäsche jener Leute, die im Spitale starben, weder in die Magazine aufgenommen, noch den Regimentern oder Corps zurückgestellet werden, ehe sie nicht nach der Vorschrift von allem Ansteckungsstoffe befreiet ist.

Sterben aber Leute aus was immer für einer Ursache bei der Truppe ausser dem Spitale: so sollte, ehe deren Kleidungsstücke zur künftigen Benützung aufbewahret werden, durch Untersuchung der Leiche die Ueberzeugung gegeben seyn, dass der Verstorbene mit keinem äusserlichen ansteckenden Leiden, z. B. Krätze, Flechte, Lustseuche u. s. w. behaftet war; und wäre dieses: so müsste man vorerst die sorgfältigste Reinigung veranlassen.

Der Fall, dass ein Mann an einer ansteckenden Fieberkrankheit bei seiner Truppe stürbe, lässt sich, ohne dass strafbares Vergehen Statt hatte, nicht den-

ken, weil solche Kranke unverzüglich in das Spital gebracht werden müssen.

Die gleiche Sorgfalt, welche zur Verhüthung der Krankheitsverbreitung durch Kleidungsstücke gebothen ist, wird auch in Hinsicht auf Reinigung der Bett-Fournituren zum Gesetze. Es darf also unter der strengsten Verantwortung nichts an Bettzeug aus den Spitälern an die Magazine, oder aus diesen an die Truppen abgegeben werden, so lange der leiseste Verdacht eines daraus zu entstehenden, widrigen Einflusses, auf die Gesundheit Statt haben könnte. Jedes Bett soll daher, nach Verschiedenheit der Krankheiten, einer eigenen Reinigungsart unterworfen werden, worüber der dritte Abschnitt dieses Hauptstückes die Belehrung enthält.

Da es aber Krankheiten gibt, welche, wie die Wasserscheue, die Pest, und zum Theil der Spitalsbrand, ihr Gift den Bettsorten und der Weisswäsche so tief einprägen, dass in keiner Art von Reinigung die Beruhigung der gänzlichen Tilgung des Ansteckungszunders gegeben ist; da auch diese Stücke oft durch andere Krankheiten, wie z. B. durch das Faul- und Nervenfieber, durch die natürlichen Blattern, die Petechien, den weissen Friesel, die Lungen- und Schwindsucht, den Scharlach, die Ruhr, den Scorbut u. s. w., welche zwar die gänzliche Säuberung und Befreiung vom Ansteckungsstoffe möglich machen, dennoch so sehr mit letzterem erfüllet werden, dass der Erfolg der Reinigung nicht mit Zuversicht zu verbürgen ist: so muss man dieselben sogleich von allen anderen absondern, und, ohne erst zu warten, bis sich eine grössere Quantität derselben gesammelt hat, mit Hintansetzung ökonomischer Rücksichten, verbrennen [4]).

Damit aber in Auswahl der zur Vertilgung bestimmten Stücke nach wissenschaftlicher Ueberzeugung ver-

fahren, und jedem gefährlichen Unterschleife vorgebeuget werde, haben die Chef-Aerzte die Nothwendigkeit derselben schriftlich zu bestätigen, und sich über den Grad der Ansteckbarkeit bestimmt auszudrücken; auch dabei deutlich anzuführen: wie viel an Bettzeug und Kleidungsstücken durch das Feuer vertilget werden müsse [5]).

Der Verbrennung selbst muss, nebst dem Chef-Arzte, ein Officier und ein kriegscommissariatischer Beamter beiwohnen [6]). Aus gleicher Sorge gegen Verbreitung der Ansteckung ist auch die Veräusserung des alten, abgegebenen Bettstrohes untersaget; dagegen aber angeordnet, dass es, unter nöthiger Vorsicht gegen Feuersgefahr, verbrannt, oder an solche Grundbesitzer unentgeldlich überlassen werde, von denen man versichert ist, dass sie es sogleich verbrennen [7]).

1) Hofkriegsräthliche Erledigung vom 25. October 1800.

2) Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen. II. Theil. IX. Cap. §. 28.

3) Doctor *Kriebel's* Recension der Schrift des Doctors *Baltz* über die Entstehung, Beschaffenheit und zweckmässigste Behandlung der Augenentzündung etc. In *Rust's* kritischem Repertorium. V. Band, II. Heft, 1824.

4) Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen. II. Theil, IX. Cap. §. 28.
Hofkriegsräthliches Rescript an alle General-Commanden vom 21. Mai 1805.

5) Hofkriegsräthliche Verordnung vom 30. November 1803.

6) Instruction für die Militär-Verpflegsbeamten 1782.

7) Allerhöchste Entschliessung vom 25. August 1819.
Hof-Decret vom Jahre 1810, ddo. 14. April.

II. Abschnitt.

Nachtheile von zu grosser Vermehrung der Feldspitäler in einer Provinz.

§. 80.

Wachsamkeit gegen die zu grosse Anhäufung von Kranken in einem Lande.

Alle Anstalten gegen Krankheitsverbreitung werden von Seite der Spitäler fruchtlos, auch die Länder und Städte bald vom Schrecken der Kriegspest erfüllt seyn, wenn man, über den Eifer in richtiger Verwaltung dieser Anstalten, die Rücksicht bei Seite setzet, die Zahl dieser Etablissements in einer gewissen Beschränkung festzuhalten, und, unbeachtet der Menge, die schon in einer Provinz errichtet sind, noch dieselben um so viele vermehret, als gerade Gelegenheit dazu vorhanden ist, ohne dass es weder die Umstände, noch die Noth unmittelbar fordern. — Es ist begreiflich, dass, durch eine solche Vermehrung der Heilanstalten innerhalb eines bestimmten Gebiethes, die Herbeischaffung der für die Spitäler nöthigen Bedürfnisse erschweret, und dadurch die Festhaltung der Salubritäts-Vorschriften beinahe unmöglich wird. Die unter solchen Verhältnissen stets unterhaltenen Kranken-Transporte, die immerwährenden Märsche der Reconvalescenten, die Menge von Aerzten und Krankenwärtern, welche mit und unter den Einwohnern leben, und der nothwendige Verkehr, in welchem die Gewerbe und Handirungen solcher Ortschaften durch bestimmte Lieferungen und Arbeiten mit dem Spitale stehen, sind Anlässe genug, aus welchen das an solchen Orten herrschende stärkere Erkranken erkläret werden kann, und wodurch es begreiflich wird, warum im Kriege die Linie der Spitäler auch die der Epidemien und Seuchen ist.

Es ist zwar unmöglich, Mittel an die Hand zu geben, wie einer augenblicklichen Ueberfüllung der Länder

mit Kranken und Verwundeten vorgebeuget werden könne; weil dieses von dem glücklichen oder unglücklichen Gange der Kriegs-Operationen, von der Menge und Grösse der Gefechte, und der darin begründeten mehreren oder minderen Anzahl von Verwundeten, endlich selbst von dem Einflusse der Witterung, der Jahreszeit, der klimatischen Verhältnisse, und der etwa herrschenden epidemischen Constitution, so wie von einer Menge Entbehrungen und zu grosser Strappazen, denen die Mannschaft ausgesetzet ist, abhängt: allein der Fortdauer einer durch diese Anlässe entstandenen Ueberfüllung kann durch zweckmässige Anstalten ausgewichen, und der Verbreitung der Krankheiten durch strenge Festhaltung der bestehenden Vorschriften vorgebeuget werden.

Wenn, von der activen Armee angefangen, bis zur Reserve, oder von den weit rückwärts im Lande liegenden Provinzen bis zum Kriegsschauplatze, stets eine solche rege und genau geordnete Wechselwirkung im Dienste herrschet, dass durch die ganze Linie der Spitäler die rascheste Mittheilung aller Veränderungen des Standes, Zuwachses, oder Abganges der Kranken, so wie in Bezug auf Dislocation, Evacuation, Ueberfüllung, oder alle sonstigen Ereignisse, eingeleitet ist: so wird das ganze Feld-Hospitals-Wesen gleichsam einen organischen Körper bilden, worin jedes einzelne Glied in genauester Verbindung mit dem Ganzen stehet, und diesem jeden seiner Eindrücke mittheilet. Dadurch wird nun eine solche Einheit des Handelns eintreten, dass die Last nie zu lange an einem Orte verweilet, sondern durch gleichförmige Vertheilung ein Spitalskörper immer die zu schwere Bürde des anderen übernimmt.

Die neuere Zeit hat bei der Oesterreichischen Armee, durch Errichtung der so genannten Spitäler-Revisions-Commissionen, das Mittel zur Erlangung eines solchen

lebhaften Verkehres dieser Heilanstalten erleichtert; denn es hänget jetzt nur davon ab, dass sich diese Commissions-Körper eine wechselseitige genaue Mittheilung von dem Zustande und den eingetretenen Veränderungen der in ihren Provinzen liegenden Spitäler machen; wornach selten oder nie bei den tiefer im Lande liegenden solche Verlegenheiten und Verwirrungen entstehen können, welche meistens ihren Grund in unerwarteten, raschen Ereignissen haben. Nicht dringend genug kann daher eine, von aller Weitschweifigkeit entfernte, rasche Verbindung der Behörden in ihrer verschiedenen Abstufung und in ihrem Wirkungskreise empfohlen werden, damit das Einzelne dem Ganzen entspreche, und in der Vielheit Einheit herrsche.

III. Abschnitt.

Reinigungsarten der mit Ansteckungsstoff geschwängerten Gemächer, Kleidungsstücke und Bettsorten.

§. 81.

Anwendungsfälle der Reinigungsarten.

Zu den Gefahren, welche dem Gesundheitswohle durch die Feldspitäler drohen, gehöret, wie erst im §. 79 bemerket wurde, vorzüglich die Verbreitung von Krankheiten durch unreine Kleidungsstücke und Bettsorten. — Die Art, dieselben so zu reinigen, um bei deren Wiedergebrauch vor Ansteckungsgefahr gesichert zu seyn, gehöret daher zu einem der wichtigeren Augenmerke der Gesundheits-Polizei. — Die hofkriegsräthliche Verordnung vom 2. October 1808 unterscheidet das hierbei zu beobachtende Verfahren nach der verschiedenen Art der Verunreinigung, und stellet dafür folgende Eintheilungs-Ordnung auf: In Stücke, welche durch Staub, durch Schweiss, Fett und Schmutz, oder durch Ungeziefer; — ferner in solche, welche durch

ansteckende Krankheiten verunreiniget sind, wo aber, nach geschehener Säuberung, der Wiedergebrauch zulässig ist; dann in jene, welche, nach dem Erkenntnisse des Arztes, nicht ohne Ansteckungsgefahr mehr verwendet werden dürfen; — endlich in bereits so abgenützte, oder schadhafte, dass die Reinigungs- und Herstellungskosten ihren Werth übersteigen.

Nach dieser Eintheilung sind nun auch die Bett-Fournituren in den Spitälern sogleich abzusondern; sonach, ohne eine grosse Anzahl derselben abzuwarten, oder anhäufen zu lassen, zu deren Reinigung geschritten werden muss.

Da hier lediglich das von besonderer Wichtigkeit ist, was zur Verbreitung von Krankheiten Anlass gibt: so wird auch nur der Reinigungsart der mit Ansteckungstoff geschwängerten Gegenstände erwähnet. — Die Säuberung der mit Ungeziefer erfüllten Bettsorten und Kleidungsstücke gehöret mehr zu den Spitals-Directiven, als in das Gebieth der Gesundheits-Polizei. — Eben so wenig kann es zum Gegenstande der letzteren werden, die einzelnen Krankheiten und deren unzählige Modificationen, welche Reinigung der Bettsorten fordern, hier speciell aufzuzählen; denn, wenn auch gleich, wie bereits erwähnet wurde, die Wasserscheue, die Pest, und, der grösseren Sicherheit wegen, auch der Spitalsbrand die unbedingte Vertilgung fordern, und in der Sanitäts-Verordnung, Wien den 11. Junius 1796, das Faul- und Nervenfieber, die Gallenfieber, Schleimfieber, der Krebs, der Beinfrass, die natürlichen Blattern, die Petechien, der weisse Friesel, die innerlichen Eiterungen, die Lungenschwindsucht, die Abzehrung, das Kindbettfieber, die hitzigen und rheumatischen Fieber, der Brand, der Scharlach, die Masern (Flecken), der Scorbut, die Ruhr,

die Lustseuche und Krätze, als die bekannten Krankheiten aufgezählet werden, welche die sorgfältigste Reinigung fordern: so gibt es doch sehr viele verwickelte Krankheitsverhältnisse, unter welchen die Bestimmung der nöthigen Vertilgung, oder der Reinigungsart lediglich auf dem, aus tieferen Kunstgründen hervorgehenden Ausspruche des Arztes beruhet.

So schwierig in Feldspitälern die Trennung der Kranken nach den verschiedenen Krankheitsformen und Charakteren wird: eben so viele Umstände und Unordnungen macht die, nach den mannigfaltigen Graden der Verunreinigung angeordnete Abtheilung der Weisswäsche und Bettsorten. Auch kann nie verbürget werden: ob nicht schon die ganze Spitalsluft den Keim für Ansteckung in sich trage, und, von ihr durchdrungen, jeder Gegenstand als gefährlich beachtet werden müsse? — Es ist daher am zweckmässigsten, in Feldspitälern den Grundsatz aufzustellen, dass, ohne Unterschied, weder von den Kranken benützte Weisswäsche, Kleidung, oder Bettsorten, noch, nach Befund des Arztes, Tornister und Czako's [1]) wieder in Gebrauch gezogen, an die Magazine oder Regimenter abgegeben, oder zum öffentlichen Verkaufe bestimmet werden, ehe sie nicht sehr sorgfältig gereiniget sind [2]).

Die Arten, diese Gegenstände von allem Krankheitsstoffe zu befreien, bestehen in der Reinigung durch Waschen und in der Anwendung verschiedener Räucherungen.

[1]) Hofkriegsräthliche Verordnung vom 7. Mai 1814. Auszug aus dem Sanitäts-Reglement, §. 230, und Anmerkung zum §. 224 dieses Auszuges.

[2]) Hofkriegsräthliche Verordnungen vom 8. September und 3. October 1816.

§. 82.

Reinigung mittelst Waschens.

Die Reinigung mittelst Waschens geschieht entweder in gewöhnlichem reinen Wasser, oder in, mit Kalk geschärfter, oder in caustischer Lauge.

Obgleich die letztere Reinigungsart tiefer eindringet, und daher weit sicherer ist, als die erstgenannte: so kann sie doch bei Stoffen, welche aus dem Thierreiche, z.B. aus Haaren, Thierwolle, oder Seide verfertiget sind, nicht angewendet werden. Dergleichen Gegenstände nun, wie die Hallina-Decken, Kotzen u.s.w., müssen, ehe sie wieder in Gebrauch kommen [1]), in fliessendes Wasser geleget, und darin wenigstens vier Tage gelassen, hernach ausgeschwemmet, in freier Luft getrocknet, dann zertrennet, und nachdem der Zwillich (als Pflanzentoff) von der Wolle abgesondert behandelt ist, erst nach dem Trocknen den salzsauren Räucherungen unterworfen werden [2]).

Die mit Wolle gefüllten Decken, eigentlicher Matratzen, sind, wegen ihrer stärkeren Aufnahmsfähigkeit für Contagien, nach den bestehenden Vorschriften [3]) ganz ausser Gebrauch gesetzet, und, anstatt derselben, gewebte, schafwollene Decken oder Kotzen angeordnet. — Sollten aber dennoch hier und da dergleichen Winter-Wollendecken für die Kranken benützet werden: so müsste man sie auf gleiche Art, wie die Hallina-Decken und Kotzen, der Reinigung unterziehen.

Alles aber, was die geschärfte Lauge verträgt, nähmlich alle Stoffe aus dem Pflanzenreiche, als: Leintücher, Strohsäcke, die von der Wolle entleerten, zwillichenen Matratzen und Kopfpölster-Ueberzüge (Ziechen), so wie die Leibwäsche der Mannschaft, ist damit drei bis vier Mahl zu begiessen, in fliessendem Wasser auszuwaschen, in freier Luft zu trocknen, und sodann ebenfalls noch mit salzsauren Dämpfen zu behandeln. Um bei Gegenständen, welche in einem Militärspitale benutzt wurden, und dann zum Verkaufe bestimmt werden, gewiss zu seyn, dass sie der vorgeschriebenen Reinigung unterzogen wurden, muss,

nach hofkriegsräthlicher Verordnung vom 8. April 1816, in der Licitations-Ankündigung angemerkt seyn, dass die zum Verkaufe angebothenen Bettsorten und die Wolle in Gegenwart des unterfertigten Militär- oder Civil-Arztes, oder der Ortsobrigkeit, gereiniget worden sei.

[1]) Wie gefährlich es sei, dergleichen Bett-Fourniturен, ohne vorhergegangene Reinigung, der Benützung oder Bearbeitung zu übergeben, zeiget eine Mittheilung der vereinten Hofkanzlei vom 22. Junius 1816, nach welcher sich in Neu-Titschein der Fall ergab, dass durch verkaufte und zum Gebrauche verarbeitete Wolle von aufgelöseten Spitals-Matratzen, welche früher nicht ausgeschwemmet und getrocknet waren, Alle, die sich damit befassten, mehr oder minder erkrankten. — Hierher beziehet sich auch die Anmerkung zum §. 110 des I. Bandes, S. 179.

[2]) Verordnung des Hofkriegsrathes an alle General-Commanden vom 2. Mai 1806.

Gedruckte Belehrung über die Reinigung der gewebten wollenen Decken etc.

[3]) Circular-Verordnung an alle General-Commanden und Monturs-Commissionen vom 4. October 1808.

§. 83.

Anwendung der salzsauren Räucherungen zur Reinigung angesteckter Bett-Sorten und Kleidungsstücke, so wie zur Verbesserung der Luft.

Nach der, auf Anordnung des Hofkriegsrathes im Drucke erschienenen Anweisung zur Bereitung und zum Gebrauche der Räucherungen mit Mineralsäuren, sollen sie nicht sowohl als Verbesserungsmittel der Luft an allen Orten angewendet werden, wo die Vorsicht gebiethet, durch das gedrängte Zusammenwohnen vieler, besonders kranker Menschen, dieselbe allgemein zu verbessern; sondern auch, um den Ansteckungsstoff bösartiger (contagiöser, so wie epidemischer) Krankheiten zu zerstören, und Gesunde davor zu sichern; — endlich, um alle Localitäten, Geräthe, Waaren, Kleidungsstücke und Bettsorten von dem Ansteckungsstoffe vollends zu befreien.

Gehörig angewendet äussern sie auf die Gesunden

und Kranken nicht nur keine widrigen, und in anderer Hinsicht schädlichen, sondern vielmehr in jedem Betrachte wohlthätige Wirkungen; ja sie befördern selbst die Heilung bösartiger Fieberkranken.

Die Art, diese Räucherungen zu veranstalten, geschieht: 1) mittelst Dämpfe der vollkommenen Salpetersäure (*Acidum nitri concentratum*, seu *nitricum*); — 2) mittelst der gemeinen concentrirten Salzsäure (*Acidum salis concentratum*); — 3) mittelst der übersauren oder oxygenirten Salzsäure (*Acidum salis oxygenatum* seu *Chlorine*).

§. 84.

Salpetersaure Dämpfe.

Um die salpetersauren Dämpfe zu gewinnen, giesset man in eine Schale aus Glas, Porzellan oder Steingut, z.B. in eine Kaffehschale, ein Loth starkes Vitriolöhl, und rühret nach und nach doppelt so viel fein gepulverten Salpeter mit einem gläsernen Stabe, z.B. mit dem Stücke einer gläsernen Barometerröhre, hinein. — Es entbinden sich dabei schnell und in grosser Menge Dämpfe, welche sich im ganzen Zimmer verbreiten. Wird das Gemische von Zeit zu Zeit mit dem Glasstängel umgerühret: so dauert die Entwickelung der Dämpfe wohl ein Paar Stunden fort.

Zuweilen bilden sich dabei rothe, der Lunge schädliche Dämpfe, was man sorgfältig zu vermeiden suchen muss. Dieses wird hintan gehalten, wenn man Metall, Holz, Stroh, und jede thierische Substanz von Berührung der Masse ausschliesset, also vor der Räucherung entfernet; — ferner, wenn man die Hitze vermeidet, wesswegen das Vitriolöhl vor der Mischung nicht erwärmet, und nie eine grössere Menge, als oben gesagt wurde, in einem Gefässe abgerühret werden darf. Ist eine stärkere Räucherung nöthig, so bediene man sich mehrerer Gefässe; menge auch nie die ganze Quantität an bewohnten Orten auf ein Mahl zusammen, sondern

nach und nach. Endlich hüthe man sich, die Dämpfe aus gewöhnlichen glasirten Töpfergeschirren zu entbinden.

§. 85.

Die gemeinen salzsauren Dämpfe werden gewonnen, wenn man vier Theile gut gepulvertes, gemeines Kochsalz (z. B. ein Loth) und zwei Theile starkes Vitriolöhl (also zwei Quentchen) in einem Glase oder Porzellangefässe eben so zusammen menget, wie im vorigen Paragraphe bei dem Verfahren mit den salpetersauren Dämpfen gesagt wurde, und das Gemische mit einem gläsernen Stabe öfters umrühret. Es entwickeln sich hierdurch die Dämpfe in grosser Menge und Stärke. — Ist es nöthig: so darf man sich hier nicht scheuen, grössere Quantitäten in einem Gefässe zusammen zu mengen; doch erlanget man auch den nähmlichen Erfolg, wenn man kleinere Quantitäten in mehreren Geschirren anwendet. Hierbei darf man sich ebenfalls keiner metallenen Gefässe oder Spateln bedienen; denn, Gold und Silber ausgenommen, werden alle Metalle angegriffen, so wie auch durch diese Dämpfe die dunklen Pflanzenfarben heller, und die blauen geröthet werden; daher ihre Anwendung, um metallene Geräthe, Mahlereien und Tapeten zu schonen, Vorsicht erfordert. Gemeine salzsaure Dämpfe.

§. 86.

Die oxygenirt-salzsauren Dämpfe (auch grüne salzsaure Luft genannt) werden gewonnen, wenn man vier Theile gepulvertes Kochsalz (z. B. vier Quentchen), einen Theil gepulverten Braunstein (also ein Quentchen), zwei Theile Wasser (oder zwei Quentchen), und vier Theile starkes Vitriolöhl (oder eben so viele Quentchen) nimmt. Das Pulver des Braunsteines und des Kochsalzes reibet man sorgfältig unter einander, bringet das Gemenge in eine Schale aus Glas, Porzellan oder Steingut, setzet zuerst das Wasser hinzu, und dann das Vitriolöhl. Sind an dem Orte, wo dieses ge- Oxygenirt-salzsaure Dämpfe.

schieht, Menschen zugegen: so darf das Vitriolöhl nicht anders, als langsam und tropfenweise der übrigen Mischung beigefüget werden. Dieses bewerkstelliget man leicht, wenn man einen gläsernen Trichter mit einer sehr engen Endspitze über der Mischung des Salzes und Braunsteines anbringet, aus welchem das Vitriolöhl nur allmählig herausfliesset. — Ist der Ort menschenleer: so schüttet man die Vitriolsäure auf ein Mahl zu, hüthet sich aber, mit Mund oder Nase nahe darüber zu kommen, und verlässt das Zimmer, welches auf einige Stunden verschlossen bleibet; denn hier entwickeln sich die Dämpfe plötzlich mit der grössten Gewalt, und in ausserordentlich schneller, grosser Expansion, wodurch sie auf die Menschen sehr nachtheilig wirken, wie dieses im §. 90, S. 182, umständlicher angeführet ist.

§. 87.

Dampfgläser. Die Dämpfe aus Dampfgläsern, Schutzfläschchen *(Cassollettes de salubrité)*, werden folgender Massen bereitet:

Zur grössten Sorte gehörend, für grosse Säle, nimmt man ein starkes, weisses Zuckerglas, welches wenigstens drei Seitel, höchstens ein Wiener Mass, enthält, giesset in dasselbe zusammen: Salpetersäure ein Viertel-Seitel oder sieben Loth; Salzsäure ein Viertel-Seitel oder sechs drei Viertel-Loth; dann gibt man fünf Quentchen gepulverten Braunstein hinein, verstopfet es sogleich mit einem guten Korkstöpsel, der mit Oehl und Wachs heiss getränket ist, und mit Leder oder einer Blase festgebunden wird, um es an dem Orte der Anwendung wieder zu öffnen. — Sollte ein sehr grosser Raum, oder ein sehr gefährlicher Ort geräuchert werden müssen: so wendet man mehrere dergleichen Gefässe an.

Zur kleineren Sorte dienet ein dem vorigen ähnliches, starkes Glas, welches einen weiten Hals und

einen gut schliessenden Glasstöpsel hat, auch wenigstens ein Seitel bis höchstens ein halbes Wiener Mass enthält. In dasselbe mischet man nach voriger Art: Vier Loth Salpetersäure; drei und ein halbes Loth Salzsäure; zwei Loth gepulverten Braunstein, und schliesset das Gefäss mit dem Glasstöpsel sogleich fest zu.

Jene, welche sich zunächst mit angesteckten Personen oder Stoffen, Kleidungsstücken, Bettsorten u. s. w. beschäftigen müssen, können die Gefahr der Ansteckung für sich vermindern, wenn sie von Zeit zu Zeit mineralsaure Dämpfe um sich entwickeln. — Dieses geschieht mittelst starker Fläschchen, welche den zuletzt beschriebenen gleichen, nur dass sie viel kleiner sind, etwa zwei und einen Viertel Kubik-Zoll fassen, und welche man in einer hölzernen Capsel bei sich trägt. — In diesen menget man fünf bis sechs Gran fein gepulverten Braunstein, und von Salpeter- und Salzsäure zu gleichen Theilen so viel, dass von dem Fläschchen nur der dritte Theil voll wird. — So oft man nun Dämpfe um sich verbreiten will, öffnet man dasselbe, und schliesset es nach dessen Gebrauch wieder.

Hierbei ist noch zu bemerken: dass diese vorräthigen, verschlossenen Gläser, so viel möglich, an kühlen und finsteren Orten, am besten in Kellern, aufbewahret werden müssen; dass das Oeffnen an dem Orte der Bestimmung vorsichtig, mit zurückgehaltenem Gesichte, und nie zu nahe an einem Krankenbette, oder an dem Kopfe eines Menschen geschehe, um nicht zu viel Dampf auf ein Mahl zu empfangen; endlich, dass man das Gefäss so lange offen an dem zu reinigenden Orte stehen lasse, bis der Geruch überall deutlich zu bemerken ist. So bald er aber anfängt, den Anwesenden lästig zu werden, verschliesset man das Glas, und trägt es wieder an seinen Aufbewahrungsort, oder in ein anderes Zimmer, das man zu reinigen Willens ist. — Fünf bis zehn

Minuten des Offenstehens sind gewöhnlich hinreichend. An menschenleeren Orten kann man sie offen stehen lassen, so lange man will *).

§. 88.

Sprengwasser. Nebst den, in den vorstehenden Paragraphen angeführten Vertilgungsarten des Ansteckungsstoffes, gab der Chemiker *Gilbert* in der Anweisung, sich vor dessen Mittheilung zu sichern, noch eine besondere Methode von Räucherung in flüssiger Form an, welche er unter dem Nahmen Sprengwasser aufführet.

Dieses wird gewonnen, wenn man die grüne salzsaure Luft (oxygenirt-salzsaure Dämpfe) durch Wasser streichen lässt. Sie löset sich darin in grosser Menge auf, färbet es gelblichgrün, und entweichet allmählig daraus. Dieses Wasser kann die Stelle der grünen salzsauren Räucherungen vertreten, und wird besonders als Waschwasser zum Schutze gegen Ansteckung für jene gerühmet, die in unmittelbare Berührung mit den Kranken kommen.

Den Nahmen Sprengwasser führet es, weil man die Krankensäle damit bespritzet.

§. 89.

Vorsichtsmassregeln. Die Anwendungsart dieser Räucherungen ist, nach dem Zwecke ihres Gebrauches, verschieden.

*) Die Salpetersäure muss sehr stark und weiss seyn, von der Art, welche die Chemisten vollkommene Salpetersäure (*Acidum nitricum*) nennen. Sie soll beiläufig eine specifische Schwere von 1′, 40″ oder 39° nach *Beaumé's* Aerometer haben.

Die Salzsäure muss *Acidum muriaticum concentratum*, oder *Spiritus salis fumans* seyn, 1′, 13″ oder 17° Schwere nach dem genannten Aerometer.

Der Braunstein (*Magnesia vitrariorum*) muss sehr rein, und von allen erdigen Theilen befreiet seyn, auch wenig Eisen enthalten. — Dieses als Richtschnur für Aerzte und Apotheker.

Werden unbewohnte Zimmer ausgeräuchert, um in ihnen die Luft zu verbessern, und das Contagium zu vertilgen: so schliesset man, nachdem, wie schon S. 176 bemerket wurde, vorher alle metallenen Gegenstände, so wie die mit Pflanzenfarben bereiteten Gemählde und andere dergleichen Kunst-Producte, entfernet wurden, während der Entwickelung der Dämpfe, Thüren, Fenster und alle Luftzugänge wohl zu, und öffnet dieselben erst nach sieben bis acht Stunden.

und Verfahren bei den mineralsauren Räucherungen.

Sollen Wäsche, Kleidungsstücke, Bettsorten und andere Geräthschaften geräuchert werden: so muss man die Wäsche noch einmahl in Wasser tauchen, und so halb trocken in verschlossenen Zimmern den Dämpfen aussetzen; worauf man sie abermahl sorgfältig waschen lässt. Jene Gegenstände, welche nicht gewaschen werden können, muss man mehrmahls durchräuchern.

Zu diesem Behufe muss in jedem Spitale ein eigenes, gegen den Windzug wohl verwahrtes Zimmer bestimmet werden. Hier hänget oder leget man die zu räuchernden Stücke über den Räucherungsgeschirren auf doppelten Stangen oder Rosten von Latten; die Wolle der Matratzen aber wird auf Flechten erhöhet, und täglich zwei Mahl geräuchert. Damit der Rauch überall eindringen kann, dürfen diese Gegenstände nicht dicht über einander geschichtet werden, sondern müssen vielmehr neben einander gehangen oder gelagert seyn. Damit sich aber ihre Anzahl überhaupt nicht zu sehr anhäufe: so ist strenge auf die jedesmahlige frühzeitige Vornahme der Durchräucherung zu halten.

Dieses Verfahren muss durch acht Tage fortgesetzet, und dabei beachtet werden, dass das verschlossene Zimmer wie mit einem dicken Nebel erfüllet sei. Um, wenn die oxygenirt-salzsauren Dämpfe angewendet werden, deren gänzliche Austreibung zu bewirken, ist es nöthig,

das Entwickelungsgeräthe, z.B. eine Schale aus Glas oder Steingut, oder einen Teller etc., auf heisse Asche oder Sand zu stellen. Alle zwölf bis vier und zwanzig Stunden müssen Thür und Fenster des Zimmers geöffnet, die aufgehangenen Geräthe umgewendet, und die Räucherungen erneuert werden.

In Zimmern, welche mit Kranken beleget sind, müssen die Geschirre, worin sich die Räucherungs-Materialien befinden, in gehöriger Entfernung von einander, und nicht zu nahe an den Köpfen der Kranken gestellet, sondern von den Wärtern herumgetragen werden. — Eine wichtige Beachtung, welche in der, über die mineralsauren Räucherungen im Drucke erschienenen Weisung nicht genug herausgehoben ist, bestehet darin, dass man die Gefässe, aus welchen die Dämpfe entwickelt werden, niemahls an hohe Orte, sondern immer auf den Boden der Zimmer stelle, weil die unterste Luftschichte jene ist, welche die Ansteckung am meisten begünstiget; daher auch die auf dem Boden liegenden Kranken, wie in das Contagium eingetauchet, zuerst und am furchtbarsten vom Typhus ergriffen werden. — Die Apparate lässt man so lange in den Zimmern stehen, bis beinahe alle Dämpfe aus dem Gemische entbunden sind. — Da sich aber dennoch beim Umrühren der Masse fortan Dämpfe entwickeln: so können sie, nach erreichtem Zwecke in den Wohngemächern, auf die Abtrittsorte gebracht werden, wo sie immerhin noch, durch Verminderung des Gestankes, zur Reinigung der Luft beitragen.

§. 90.

Auswahl der mineralsauren Räucherungen.

Obgleich man in Nothfällen, wo keine Auswahl Statt findet, in Hinsicht auf Wirkung eine durch die andere ersetzen kann: so verdienen doch die Räucherungen mit den Dämpfen der vollkommenen Salpetersäure den Vorzug, wenn Krankensäle, Zimmer und Orte, wo

viele Menschen sich aufhalten, gereiniget werden sollen, weil dieselben der Brust der Anwesenden (wenn man anders die Entwickelung der rothen Dämpfe vermeidet, und sie nicht zu übermässig und unvorsichtig erzeuget) nicht nachtheilig sind; auch von Gesunden und Kranken unter allen mineralsauren Dämpfen am besten vertragen werden.

Die Dämpfe der gemeinen Salzsäure werden zwar von den Athmungs-Organen leichter ertragen, als jene der oxygenirten Salzsäure, und können, in Ermangelung der Ingredienzen, zur Bereitung der salpetersauren Räucherungen auch in bewohnten Zimmern und Gebäuden mit der Vorsicht, dass man sie nicht in zu grosser Menge und nicht allzu nahe an den Köpfen der Kranken, wie schon oben bemerket wurde, entwickeln lasse, angewendet werden; denn dann erregen sie leichter, als die vorhergehenden, Husten, Beklemmung u. s. w.

Uebrigens sind die Räucherungen mit Dämpfen der gemeinen Salzsäure in leeren und unbewohnten Zimmern, Häusern, Gängen, Schiffen u. s. w. zur Zerstörung der Ansteckungstoffe, wie auch zur Reinigung der Luft, allerdings höchst wichtig und schätzbar, und finden daher in solchen Fällen, wo die Luft der Gebäude für wieder einrückende Mannschaft gereiniget, und der Ansteckungsstoff getilget werden soll, ihre vorzügliche Anwendung; so wie sie auch, statt der beim Civil üblichen Räucherungstonnen, zur Tilgung des in die Kleidungsstücke eingedrungenen Krankheitsstoffes dienen.

Die Dämpfe der oxygenirten Salzsäure wirken leicht auf die Lunge nachtheilig, und können Husten, Brustschmerzen, Krämpfe, Beklemmung, Zusammenschnürung, Blutspeien, und, in grösseren Quantitäten eingeathmet, auch Erstickungszufälle erregen. — Sie sollen daher zu Räucherungen unter Menschen und

in bewohnten Häusern, Zimmern oder Krankensälen nicht ohne Noth angewendet werden. Doch wirken sie am mächtigsten aus allen auf Zerstörung der faulichten Ansteckungsstoffe, und verdienen desshalb zur Reinigung der Luft, als Mittel gegen Ansteckung in leeren, unbewohnten Zimmern, Häusern u. s. w., so wie zur Befreiung der Kleidungsstücke, Bettsorten u. dgl. vom Ansteckungsgifte, allen anderen Räucherungen vorgezogen zu werden *).

[1]) *Faraday* gibt in *Froriep's* Notizen, 9. Band, Nr. 179, S. 44—47, folgendes Verfahren an, welches er zur Reinigung der Strafanstalt in Milbank anwendete. Es wurde eine Quantität Salz pulverisiret, und ein gleiches Gewicht Manganoxyd zugesetzet, und das Ganze gut gemischet. Nun wurde ein Theil Wasser in ein hölzernes Gefäss geschüttet, und dann unter Umrühren vorerst ein Theil gemeines Vitriolöhl zugesetzet; nach einigen Stunden, erst wenn die daraus entstandene Hitze vergangen war, wurde noch ein Theil Vitriolöhl zugemischet, und die Mischung bis zum Erkalten stehen gelassen. — Die Säure und das Wasser werden mit Anwendung bestimmter Gemässe vermischet, und die Arbeiter nahmen meistens weniger Wasser als Säure, so dass neun Mass Wasser auf zehn Mass Säure kamen. Nun wählte man flache irdene, unglasirte Pfannen. In jede kamen drei und ein halbes Pfund des mit Mangan vermischten Salzes. Nachdem alle Zuglöcher der Gänge, Hausfluren, Gallerien und Gemächer verschlossen und verstopft, und die Pfannen in gehörigen Abständen vertheilet waren, wurde in jede derselben vier und ein halbes Pfund verdünnter und erkalteter Vitriolsäure zugemischet, und die Mischung mit einem Stocke gut umgerühret. — Die Arbeiter empfanden hierbei nicht die geringste Beschwerde, und hatten hinlänglich Zeit von einer Pfanne zur andern zu gehen. Nach wenigen Minuten verbreiteten sich die Chlorin-Dämpfe, und nach einer halben Stunde konnte man nicht mehr hinein gehen. Nach sechs Tagen wurden die Pfannen entfernet, und Thür und Fenster geöffnet.

Dieser, in der gedruckten Anweisung zur Bereitung und zum Gebrauche der mineralsauren Räucherungen gefällte Ausspruch über die Wirkung der oxygenirt-salzsauren Dämpfe, leidet jedoch seine Einschränkung; denn, nach *Gilbert* [1]), kommt der grünen salzsauren Luft die, Metalle und selbst Gold und Silber ergreifende Eigenschaft nur dann zu, wenn sie mit Wasser verbunden, oder darin aufgelöset ist; wird aber das Kochsalz und der Braunstein trocken zusammen gerieben, und ganz wasserfreie Schwefelsäure zugesetzet: so ist ihre Wirkung schwächer, weit wohlthätiger und schützender; auch ist hierbei für metallene Geräthe und Pflanzenfarben wenig oder nichts zu fürchten; nur muss man mit den Räucherungen aufhören, so bald sich der eigenthümliche Geruch der grünen salzsauren Dämpfe in den Zimmern äussert *).

Jede Pfanne hatte beiläufig den Inhalt von einem Pfund Chlorine, oder fünf und einen halben Kubik-Zoll, ausgegeben. Die ganze Quantität der angewendeten Materialien bestand in 700 Pfund Salz, 700 Pfund Manganoxyd und 1400 Pfund Vitriolöhl. — Der zu durchräuchernde Raum betrug ungefähr 2,000,000 Kubik-Fuss, und die Oberfläche der Wände, Fussböden und Decken betrugen 1,200,000 Quadrat-Fuss.

*) *Desgenettes* sagt von den oxygenirt-salzsauren Räucherungen in seiner Schrift: „Ueber die Krankheiten der Armee in Aegypten“: Sie lassen sich am leichtesten und ohne Beschwerden für die Kranken Morgens und Abends bewerkstelligen, wenn man von einem Wärter einen sechs Zoll breiten Teller mit zusammen geriebenem Kochsalze und Braunsteine, die man nur ein wenig mit Wasser anfeuchtet, und dann mit Schwefelsäure begiesset, unter beständigem Umrühren mit einem Spatel durch den Saal hin und her tragen lässt. — Das aufsteigende Gas beschweret niemand, selbst nicht den Krankenwärter, welcher den Teller trägt. Auch die Doctoren *Gräfe* und *Richter* machten in dem Militärspitale zu Torgau die

Ich habe selbst, ehe ich dieses niederschrieb, den Versuch mit diesen grünen Dämpfen in meinem Zimmer gemacht, und nicht die geringste unangenehme Empfindung verspüret.

[1]) Anweisung, sich vor Ansteckung zu sichern. Leipzig 1813.

§. 91.

Material-Bedarf zu einer jedesmahligen Räucherung.

Der Material-Bedarf zu den Räucherungen lässt sich, wegen der Mannigfaltigkeit der Umstände, die dabei eintreten können, nicht ganz genau angeben; auch muss immer das Gefühl der Kranken und Gesunden mit zu Rathe gezogen werden.

Indessen kann man doch als allgemeinen Massstab Folgendes annehmen: für ein Zimmer von mittlerer Grösse und ansehnlicher Höhe, das z. B. zwanzig Schuh in der Länge, eben so viel in der Breite, und wenigstens zwölf Schuh in der Höhe hätte, und worin sich vier Betten mit Kranken befänden, würden zu einer Räucherung mit Salpetersäure ungefähr zwei Loth Salpeter, und ein Loth Vitriolöhl, die man in zwei, drei und vier Schalen vertheilen könnte, erforderlich seyn.

Bei grösseren Zimmern und Sälen werden die Materialien und Apparate verhältnissmässig vermehret.

Immer muss auf die Zahl und Art der Kranken, welche in einem Zimmer liegen, besonders Rücksicht genommen werden; denn ein gleicher Raum, mit mehreren Kranken beleget, erfordert eben so ausgiebige Räucherungen, als ein Saal, worin zwar wenig Betten, aber bösartige, ansteckende Krankheiten eingereihet sind.

Zu den Räucherungen mit gemeiner Salzsäure

Bemerkung, dass die oxygenirt-salzsauren Räucherungen besser, als die salz- und salpetersauren, von den Kranken ertragen werden; ja, dass letztere bei Brust-Affectionen am nachtheiligsten wirkten.

braucht man ungefähr dieselbe Quantität an Materialien, wie zu den salpetersauren, nur dass man immer um das Doppelte mehr Kochsalz, als Schwefelsäure nimmt.

Zu den Räucherungen mit oxygenirter Salzsäure bedarf man für einen grösseren Saal von zehn bis zwölf Betten (denn für kleine Zimmer sind die beiden vorhergehenden Räucherungen bequemer) ungefähr sechs Loth Kochsalz, und die übrigen Ingredienzen in dem oben angezeigten Verhältnisse. Damit kann man in wenigen Minuten den ganzen Saal mit Dampf erfüllen. In noch grösseren Sälen, Gewölben und Kirchen, zu welchen sich die oxygenirt-salzsauren Räucherungen vorzüglich schicken, darf man nur die Quantität der Materialien verhältnissmässig vervielfältigen.

§. 92.

Anwendung der Räucherungstonnen. Verfahren hierbei.

Da man nicht immer ein eigenes Zimmer zur Anwendung der mineralsauren Räucherungen erhalten kann, um die mit Krankheitsstoff geschwängerten Gegenstände zu reinigen; auch bei kleinen Heilanstalten, wenn keine contagiösen Krankheiten herrschen, die Anzahl der zu reinigenden Stücke so unbedeutend ist, dass die Herstellung oder Anwendung eines eigenen Räucherungszimmers nicht anpassend wäre: so muss, nach der am 26. März 1816 von dem Hofkriegsrathe ergangenen, allgemeinen Verordnung, der Gebrauch der Räucherungstonnen in Anwendung gebracht, und hierbei nach folgenden Bestimmungen und Vorschriften verfahren werden:

Man nimmt die Tonne, beispielsweise, in der Grösse von vier bis fünf Eimern an. Nach Umständen und Verschiedenheit der Fälle kann wohl eine kleinere, öfter aber, wie in den meisten vorkommenden Fällen, eine grössere, zum beabsichtigten Zwecke dienen. — Die Tonne muss luftdicht seyn, und wenn sie es nicht ist,

durch Antreiben der Reife, oder mittelst Einstreichens von Unschlitt, oder Glaserkitt luftdicht gemacht werden; sie muss ferner einen festen Boden haben, und auf der entgegen gesetzten Seite ganz offen seyn. — Der Boden muss ein Zapfenloch haben, welches von Aussen gehörig verstopfet werden kann: nebst dem sind in denselben von Innen an vielen verschiedenen Puncten hölzerne Haken einzuschrauben, an welche mittelst Bindfäden von erforderlicher Stärke die zu reinigenden Stücke, so viel möglich, ausgebreitet, und nicht zu dicht an einander befestiget werden, damit die Räucherung sich überall hinreichend verbreiten und durchdringen könne. — Die aufgehängten Stücke dürfen nicht tiefer hinab reichen, als dass noch Raum übrig bleibe, eine Art von Rost, ebenfalls durch Einhängen, an seitwärts in die Tonne einzuschraubende Häkchen, anzubringen, um die Gegenstände gegen Berührung und Verderbniss durch den, unter diesem Roste aufgestellten Räucherungs-Apparat sichern zu können. — Derselbe kommt, wenn die Tonne ordentlich gepacket, und der Rost darin angebracht ist, gerade in die Mitte eines wagerecht gestellten Untersatzes, welcher nach der Grösse der Tonne gerichtet seyn muss, zu stehen. In diesen Untersatz wird etwa zwei Zoll hoch Wasser gegossen. — In dem, für den Räucherungs-Apparat bestimmten Gefässe geschieht die Mischung der Räucherungs-Materialien, und nach bewirkter Mischung wird die Tonne mit der offenen Mündung in den Untersatz gestellet. — Nun ist der Luft aller Eingang benommen, und mittelst der sich entwickelnden Dämpfe wird die in der Tonne befindliche durch das Zapfenloch ausgetrieben. Letzteres muss anfänglich durch einige Minuten offen gehalten, dann aber verstopfet werden, und zwar zu der Zeit, wo durch dasselbe nur Dämpfe aufsteigen. — Zum Behufe des Gebrauches dieser Tonne sind, wegen ihrer vorzüglichen

Wirksamkeit auf die Zerstörung der Ansteckungsstoffe, nur die oxygenirt-salzsauren Räucherungen in derselben vorzunehmen, und nach der als Beispiel angeführten Tonnengrösse von vier bis fünf Eimern hat die Mischung in vier Loth Kochsalz, einem Loth Braunstein, wohl und fein zusammen gerieben, dann in zwei Loth Vitriolöhl mit einem Loth Wasser zu bestehen. Einem grösseren Massgehalte der Tonne wird auch verhältnissmässig das Räucherungs-Materiale angepasset. — Die Beurtheilung, wie lange die Tonne geschlossen, und die zu reinigenden Gegenstände den Dämpfen ausgesetzet seyn sollen, richtet sich nach der Dichte der Gegenstände und nach dem Grade der Verunreinigung; aber die Bestimmung der Zeitdauer bleibet dem die Reinigung leitenden Arzte überlassen, welcher dabei von dem Grundsatze auszugehen hat, dass die Vorsicht eher zu weit getrieben, als in irgend etwas vernachlässiget werden darf.

Die Dauer von vier und zwanzig Stunden wird indessen in der Regel wohl als die längste Zeit festgesetzet werden können.

In ausserordentlichen Fällen ist die Räucherung zu wiederhohlen.

Bei dem Reinigungsgeschäfte ist von dem hierbei gegenwärtigen Arzte auf das genaueste darauf zu sehen, dass bei dem Manipuliren mit angesteckten Gegenständen sehr vorsichtig zu Werke gegangen werde, um jede weitere Verunreinigung und allenfallsige Verbreitung der Ansteckungsstoffe zu verhüthen.

Auch dürfen die gereinigten Gegenstände aus der Tonne nur von solchen Arbeitern genommen werden, welche ihre Hände vorher sehr sauber gewaschen haben, und durchaus keine neue Verunreinigung besorgen lassen.

Die besonderen und das Geschäft am besten befördernden Handgriffe bei dem ganzen Reinigungs- und

Räucherungs-Verfahren ergeben sich aus den vorstehenden Puncten dieser Beschreibung von selbst, und es ist hier nur noch zu bemerken, dass beim Einpacken in die Tonne die Gegenstände wagerecht liegen sollen, wesshalb der Arbeiter in sie hinein kriechen muss.

§. 93.

Reinigung der mit Ansteckungsstoff erfüllten Gegenstände durch Schwefelräucherung.

Obgleich in den mineralsauren Dämpfen das Mittel gegeben ist, die mit Ansteckungsstoff behafteten Gegenstände auf die zweckmässigste Art zu reinigen: so findet man doch in Entwickelung der Schwefeldämpfe eine in gewissen Fällen dem Zwecke eben so entsprechende Räucherungs-Methode; nur muss man von ihr nicht die Luft verbessernde Eigenschaft, wie von den ersteren, erwarten, weil deren Dämpfe, als unathembar, durchaus nie da angewendet werden können, wo sich Menschen aufhalten. Ihr Hauptzweck ist daher kräftige Durchdringung jener Gegenstände, welche sehr dicht, wollig und haarig sind; und hier erscheinen sie vorzüglich gegen die vom Krätzestoffe gleichsam gesättigten Kleidungsstücke und Bettsorten am wirksamsten.

Nach *Rust's* Nachrichten *) wurde im Jahre 1819 zu Mainz bei der, unter den k. Preussischen Truppen bestandenen, contagiösen Augenentzündung folgende Räucherungsart angewendet, und das gleiche Verfahren fand auch bei der, im k. k. Oesterreichischen Regimente Baron *Wimpffen* in den Jahren 1822 und 1823 contagiös geherrschten Augenentzündung Statt. In die Räucherungskammer wurden nähmlich mehrere mit glühenden Kohlen gefüllte Pfannen gebracht, und auf diese flache irdene Gefässe gestellet. Nach deren vollkommener Erhitzung ward ein Theil gepulverter Schwefel mit drei Theilen Salpeter in dieselben geschüttet. Nachdem sich nun die Menschen schnell aus den Gemächern entfernten, wurde

*) Ueber die Aegyptische Augenentzündung.

einige Stunden, bei verschlossenen Thüren und Fenstern, die ganze Verdampfung abgewartet, und dann erst durch deren Wiederöffnung zur Erneuerung der Luft geschritten.

Die Baierische Regierung schlägt [1]) die einfache Verbrennung des Schwefels vor. — Nach diesen Durchräucherungen werden nun die Gegenstände im Freien ausgelüftet, und sodann noch rein ausgewaschen.

[1]) Anleitung zum Gebrauche der Vorbeugungsmittel gegen ansteckende Krankheiten. München 1815.

Neuntes Hauptstück.

Einquartierung der Kranken.

§. 94.

Aufsicht der Gesundheits-Polizei über die Einquartierung der Kranken.

Im Verlaufe dieser gesundheits-polizeilichen Abhandlungen wurde schon öfter der üblen Folgen erwähnet, welche durch Einquartierung der Kranken in Privathäuser entstehen; man drang bei jedem dieser Anlässe auf die sorgsamste Absonderung der Gesunden von den Kranken, indem man die Gefahr andeutete, welche aus Vernachlässigung in dieser Hinsicht entstehet. Die traurigen Beispiele der letzten Kriege machten die strengste Wachsamkeit der Gesundheits-Polizei in diesem Anbetrachte wahrlich zum dringenden Gebothe; weil das Unterbringen der Militärkranken in die Bürgerswohnungen unfehlbar den Krankheitszunder unter die gesammte Bevölkerung streuet.

Doctor *Laurent* leitet von dieser Bequartierung der Kranken in Privathäuser das Entstehen der furchtbaren Epidemie her, welche im Jahre 1814 in Mainz herrschte [1]), und auch Cilly in Steyermark lieferte in den letzten Kriegsjahren eine traurige Lehre dieser Art *).

Die Einquartierung von einzelnen Kranken in Privathäuser ist daher auch durch wiederhohlte Allerhöchste

*) Das auffallendste Beispiel von den traurigen Folgen, welche durch Aufnahme von Kranken entstehen, lieferte die in den Jahren 1817 und 1818 in Illyrien im Bezirke Laak und Krainburg bestandene Typhus-Epidemie, welche durch die Beherbergung eines fremden Bettlers erzeuget wurde, und sich auf zwei hundert neun und neunzig Personen verbreitete, wovon sieben und zwanzig starben. (Bericht des Districts-Physicus *Joseph Stroy*, im III. Stücke des V. Bandes der medicinischen Jahrbücher des k. k. Oesterreichischen Staates. 1819.)

Befehle strenge verbothen, und dagegen angeordnet, dass jedes Militär-Individuum, im Falle des Erkrankens, in das nächste Militärspital transportieret; wenn dieses aber zu weit entfernet wäre, eine abgesonderte Localität zur Unterkunft des Kranken ausgemittelt, oder derselbe der Civil-Behörde zur Verpflegung und Behandlung übergeben werde *).

Allein es gibt dennoch zuweilen Fälle, besonders bei der, auf dem Lande vereinzelt bequartierten Mannschaft, wo die augenblickliche Abgabe in ein Militärspital, oder an das Civil nicht möglich ist. — Die Officiere wohnen in Friedens-Stationen, — in den Städten niemahls, auf dem Lande höchst selten, — gemeinschaftlich mit den Quartiersträgern; öfters aber wird solches auf Märschen, bei Concentrirung oder Cantonnirung der Truppen sich treffen. In jedem dieser Fälle, wo ein Militär-Individuum bei gemeinschaftlicher Bequartierung erkranket, kommt es nun vor allem auf die ärztliche Entscheidung an: ob die Krankheit desselben eine ansteckende sei, oder nicht.

Ist die Krankheit ansteckend, und die Transportierung des Individuums in das Spital, wegen grosser Entfernung, oder wegen übler Witterung, Winterszeit, oder anderer sehr bedenklichen Erscheinungen, nicht wohl räthlich, oder ausführbar: so muss, wenn die Verlegung des Kranken in eine abgesonderte Wohnung noch zu bewerkstelligen ist, dieselbe unverzüglich bewirket werden; wäre dieses aber nicht mehr möglich: so sind die etwa daselbst bequartierten ge-

*) Schon am 30. Januar 1804 erliess das Curländische Gubernium die Publication: dass kein Hausinhaber gezwungen werden kann, einen kranken Soldaten in sein Haus aufzunehmen, sondern dass hierzu eigene Localitäten ausgemittelt werden müssen.

sunden Cameraden sogleich anderswo unterzubringen; der Quartiersträger des Kranken aber ist zu belehren, wie er, durch Hintanhaltung aller Gemeinschaft der Gesunden mit den Erkrankten, den möglichen üblen Folgen solcher Ereignisse vorzubeugen habe. — Die Anwendung der mineralsauren Räucherungen zur Verbesserung der Luft gehöret zur Obliegenheit des Arztes, der, je ungünstiger das Locale ist, seine Thätigkeit hierbei um so höher steigern muss. Die weiteren Vorschriften über Pflege und Wartung der Erkrankten wurden bereits im §. 8, S. 20 bis 23, dieses Bandes angeführet.

Eben so soll auch, das Uebel sei ansteckend, oder nicht, die Umquartierung eines erkrankten Individuums verfüget werden, wenn dessen Wohnung von dem behandelnden Militär- oder Civil-Arzte weder zweckmässig für Heilung, noch sichernd gegen grössere Verbreitung des Krankheitsstoffes befunden wird. — Denn obgleich, bei Vernachlässigung dieser Vorsichten, die Folgen nicht anders, als sehr übel seyn können: so werden sie dennoch in Kriegszeiten besonders gefährlich, weil, ohne diese Vorsichtsmassregeln, Anfangs unbedeutend scheinende Uebel durch ungünstige Verhältnisse den epidemisch-contagiösen Charakter annehmen können; der Arzt sich aber nur durch genaue Pflichterfüllung, und durch zeitiges Verständniss mit den politischen Behörden, gegen den Vorwurf der Fahrlässigkeit oder Unwissenheit sichern kann.

Wünschen aber die Quartiersträger ein erkranktes Militär-Individuum, wie es besonders bei Officieren sehr oft geschieht, bei sich zu behalten, und kann auch der Kranke nicht sogleich zum Regiments-Stabe oder in ein Spital gebracht werden: so sind erstere verbunden, ihm ein eigenes, von ihrer Gemeinschaft getrenntes Zimmer anzuweisen. Den Civil-Behörden wäre aber

in jedem Falle hiervon Kenntniss zu geben, und es müsste ihnen freigestellet werden, sich durch einen Civil-Arzt, oder in eigener Person von der Unterkunft und von dem Zustande des Erkrankten Ueberzeugung zu verschaffen, damit ihnen für das Wohl ihrer Unterthanen volle Beruhigung gegeben sei.

[1]) Geschichte der in den Jahren 1813 und 1814 unter der Besatzung zu Mainz bestandenen Epidemie, von dem Französischen Arzte *Laurent*. Aus den *Annales militaires*; in der Oesterreichischen militärisch-literarischen Zeitschrift. 1821. VI. Heft.

§. 95.

Verfahren, wenn ein bequartiertes, mit ansteckender Krankheit behaftetes Militär-Individuum stirbt

Tritt der Fall ein, dass ein mit einer ansteckenden Krankheit behaftetes Militär-Individuum in der Wohnung des Quartierträgers stirbt: so ist strenge darauf zu sehen, dass von der Weisswäsche, Kleidung und dem Bettzeuge des Verstorbenen kein Stück, ohne Wissen und Genehmigung des Arztes, auf die Seite geschaffet werde. — Gleich nach erfolgtem Tode hat derselbe der localen Militär- und Civil-Behörde hiervon die Anzeige zu machen; in dieser das Nationale des Verstorbenen, seine Krankheit, den Tag und die Stunde seines Todes anzugeben; auch darin deutlich anzuführen: welche Stücke seiner Habseligkeiten oder Bettsorten gereiniget werden müssen, und auf welche Art dieses zu geschehen habe; oder aber, ob dieselben zu verbrennen seien? — Auf diese Meldung des Arztes muss sich ein im Orte befindlicher Officier, in Ermangelung eines solchen aber sollen sich ein oder zwei Individuen der Ortsobrigkeit in das Quartier des Verstorbenen verfügen, um die von dem Arzte bestimmten Gegenstände in Verwahrung zu nehmen, und nachdem sie über die, dem Quartiersträger zugehörigen einen Empfangsschein ausstellten, hat, unter ihrer

Aufsicht, die vorgeschriebene Reinigung oder Vertilgung zu geschehen. — Für die verbrannten Stücke steht es dem Quartiersträger frei, die Vergütung anzusuchen; die gereinigten sind ihm aber, gegen Rückgabe des Empfangsscheines, wieder zuzustellen.

Zehntes Hauptstück.

Transportierung der Kranken.

§. 96.

Obgleich, nach den bestehenden Vorschriften, keine gefährlichen, oder des Contagiums verdächtigen Fieberkranken, ja nicht einmahl solche Individuen, deren leichtere Uebel sich durch anderweitige Verlegung verschlimmern können, zum Transporte bestimmet werden dürfen: so sind dennoch die Ablagerungs- und Umladungs-Stationen solcher Transporte keinesweges gegen die Gefahr ansteckender Krankheiten gesichert; denn sehr oft gehen die Transporte durch solche unwirthbare Gegenden, wo für die Kranken mehrere Tage kein ordentliches Unterkommen gefunden werden kann; oft tritt unvermuthet übles Wetter ein, und nicht selten nehmen die Krankheiten während des Transportes in wenigen Tagen einen so gefährlichen und bösartigen Charakter an, dass die beim Aufbruche sorgfältig ausgewählten Kranken sehr gefährlich werden, und Ansteckung verursachen können. — Aber auch, ohne dass gerade unter einem solchen Transporte sich Leute mit contagiösen Krankheiten befinden, ist schon die Ausdünstung derselben, durch ihren früheren, längeren Aufenthalt im Spitale, oder durch besondere Krankheitsverhältnisse der Art verdorben, dass sie auf andere Menschen Ekel erregend und Krankheit erzeugend einwirken.

Wichtigkeit dieses Gegenstandes.

Jeder solche Transport sollte daher wie ein Krankheitsstrom beachtet, die Ueberfluthung der Länder mit demselben, so viel möglich, verhüthet, und jeder Stockung vorgebeuget werden, damit er die Provinzen nicht überschwemme, und sein Unheil über die Bewohner ergiesse.

§. 97.

Unausweichbare Nothwendigkeit zahlreicher Kranken-Transporte. Ihre Folgen.

Die gewöhnlichsten Anlässe, durch welche sich grössere Kranken-Transporte bilden, sind entweder voran gegangene Schlachten, oder Ueberfüllung der Spitäler, und daher nothwendige Abgabe der Ueberzähligen in andere Heilanstalten.

Die erstere Art der Kranken-Transporte bestehet meistens aus Verwundeten, für deren zweckmässige Weiterbeförderung und Aufnahme schon früher alles so angeordnet ist, dass weder grosse Strecken mit denselben gemacht werden müssen, noch sich in Hinsicht der Unterkunft in die Spitäler besondere Schwierigkeiten finden. Ueberhaupt ist bei diesen Transporten keine Gefahr für Krankheitsverbreitung, weil man solche Leute gewöhnlich in die Spitäler unterbringet, bevor sich ihre Leiden verschlimmern, und bösartig werden.

Die zweite Art der Kranken-Transporte, oder die Uebersiedelung der Kranken von einem Spitale zum anderen, ist es eigentlich, welche, beim Hinblicke auf das allgemeine Wohl, die besondere Aufmerksamkeit der Gesundheits-Polizei in Anspruch nimmt, weil bei diesen am meisten für Verbreitung von Contagien gefürchtet werden muss. — Sie treten besonders dann ein, wenn nicht nur einzelne Spitäler mit Kranken überfüllet, sondern bereits ganze Provinzen mit Etablissements dieser Art überladen wurden. Gewöhnlich sind dadurch schon bösartige Krankheiten erzeuget; durchziehet man nun mit solchen Kranken die Länder, und wird hierbei nicht alle mögliche Aufmerksamkeit und Wachsamkeit gegen allgemeine Ansteckung angewendet: so wachsen das Elend und die Gefahr mit jeder Stunde.

Gehet aber, wie es leider oft geschieht, der Zug dieser Transporte von den vorderen Spitälern in die rückwärtigen, ehe diese entleeret sind: so ist Stockung der Transporte, und Anhäufung der Kranken die nothwendige Folge.

Suchet man aber dergleichen Unordnungen dadurch auszuweichen, dass weite Märsche gemacht, und auf diese Art grosse Landesstrecken durchzogen werden: so vergrössert sich nothwendig das Unglück der Kranken, und der Same der Ansteckung wird aller Orten ausgestreuet.

Diesen gefährlichen Ereignissen entgegnet man am sichersten, wenn bei den Transporten immer so verfahren wird, dass zuerst die am weitesten rückwärts liegenden Spitäler sich in das nächste, noch nicht mit Kranken überlegte Land evacuiren, und folglich die Transferirung von rückwärts angefangen, und so den weiter voran liegenden Krankenanstalten Raum zur Aufnahme dargebothen wird.

Sieht man bei Beobachtung dieser Anordnung noch darauf, dass bei Bestimmung eines Transportes immer nur Kranke gewählet werden, die sich in einem solchen Zustande befinden, welcher ihre Uebersiedelung gestattet, und sorget man nebstbei, allen Anlässen zur Verschlimmerung derselben während des Marsches möglichst vorzubeugen, und auszuweichen: so wird man in Zukunft weniger Jammer hören, und die Anlässe zu öffentlichen und allgemeinen Klagen werden seltener seyn.

§. 98.

Bestimmung der zum Transporte geeigneten Kranken.

Die Wahl der zu einem Transporte geeigneten Kranken gehet aus der Beurtheilung ihrer Leiden hervor, und beruhet daher lediglich auf dem Ausspruche des Chef-Arztes, welcher sich desshalb auch stets die hofkriegsräthliche Verordnung vom 14. Mai 1814 zur Richtschnur machen, und nur solche dazu bestimmen sollte, die mit leichten Krankheiten behaftet sind, und bei welchen, nach der gewöhnlichen Erfahrung, keine Verschlimmerung ihres Uebels während des Marsches zu befürchten ist.

In der Regel werden daher keine Fieberkranken,

oder sehr Schwachen; ferner keine solchen, die nicht schon mehrere Tage eine grössere Diät-Portion (z. B. Drittel-Portion) mit Wein genossen haben; eben so wenig jene zum Transporte bestimmet, welche der täglichen Ordination, oder einer sonstigen genauen ärztlichen Besorgung und Pflege bedürfen. Dagegen aber wählet man Leute, die schon den grösseren Theil des Tages ausser dem Bette zubringen, das Zimmer auch ohne Gefahr verlassen können, und Kräfte genug besitzen, um ohne Hülfe auf den Wagen zu steigen. Es verstehet sich übrigens von selbst, dass jene, welche wegen Verwundung oder örtlicher Leiden der unteren Gliedmassen nicht zu gehen vermögen, sonst aber mit keiner gefährlichen Krankheit behaftet sind, hiervon eine Ausnahme machen, und auch, zum Wagen getragen, dem Transporte einverleibet werden können.

Man hat zwar in neuerer Zeit geglaubet, durch einzelne günstige Erfahrungen aufgemuntert, sich über eine strenge Auswahl der zu den Transporten bestimmten Kranken hinwegsetzen zu können, und nahmentlich die mit Typhus Behafteten als zum Transporte am geeignetsten angesehen; indem der Verlauf der Krankheit viel günstiger, und die Reconvalescenz viel schneller sei, wenn man dieselben in freier Luft mitführe, als wenn sie in Spitäler abgegeben werden. — So gibt Doctor *Krantz* [1]) an: Er habe bei der Methode, die Typhösen mitzuführen, von hundert nicht mehr als zwei bis drei verloren, und nur die im dritten Stadium Begriffenen gab er, wo möglich, in ein Spital. — Wenn nun gleich diese Erfahrung für ausserordentliche Fälle der Noth tröstend wird: so sträubet sich doch die Sorge für das öffentliche Gesundheitswohl gegen ihre Annahme als Regel; weil der therapeutische Nutzen noch zu problematisch ist, die übrigen Bedenklichkeiten aber bei dem Transporte Typhöser zu gross sind, als dass man

es wagen sollte, durch eine solche Pest-Karavane das öffentliche Wohl so sehr zu gefährden.

[1]) Bemerkungen über den Gang der Krankheiten, welche in der königl. Preussischen Armee in den Jahren 1812 und 1813 herrschten.

§. 99.

Vermeidung der Anlässe, wodurch sich die Kranken während des Transportes verschlimmern können.

Die vorzüglichsten Anlässe, welche zur Verschlimmerung der auf dem Marsche begriffenen Kranken beitragen, bestehen, im Allgemeinen, darin, dass man öfter nicht die nöthige Rücksicht auf Jahreszeit und Witterung nimmt; dass man zu weite Märsche bestimmet; zu grosse Transporte entwirft; dieselben ohne vorläufige Verständigung abschicket, und nicht durch Beistellung gut zugerichteter Fuhrwerke für zweckmässige Ueberführung, und besondere Eintheilung der Kranken sorget; ferner: dass man nicht auf gute und hinlängliche ärztliche Pflege während des Marsches denket, und öfter Transports-Commandanten wählet, welche die Wichtigkeit ihrer Pflichten nicht kennen, oder dieselben mit Unwillen und Gleichgültigkeit ausüben. Endlich verschlimmert man die Leiden dieser Unglücklichen noch dadurch, wenn nicht im Voraus Alles veranstaltet wird, um den Kranken, nach vollbrachtem Transporte, ein gutes Unterkommen zu sichern.

Hinsichtlich der Witterung und Jahreszeit ordnet der Allerhöchste Befehl vom 2. August 1809 deutlich an: dass in Friedenszeiten, überhaupt während des Winters, besonders wenn sie weit zu gehen haben, keine Kranken-Transporte abgeschicket, so wie auch bei sehr grosser Kälte, bei Schneegestöber, oder bei nasskalter, feuchter und regnerischer Witterung dieselben möglichst beschränket werden sollen. Abgesehen davon, dass bei solchen Witterungsverhältnissen die Wege meistens sehr schlecht sind, die Leute also lange auf der Strasse zu verweilen haben, wird nicht selten,

durch das Umwerfen der Wagen, ihr Zustand verschlimmert. — Aus solchen Veranlassungen und Ursachen rührte die, oft ausserordentliche Anzahl der Todten bei solchen Transporten her, und es mussten viele Kranke, ehe sie an den Ort ihrer Bestimmung kamen, wegen plötzlicher Verschlechterung in Ortschaften abgesetzet, und dem Civil zur Behandlung übergeben werden, wodurch nicht selten zur Verbreitung der Contagien Anlass gegeben wurde.

Werden aber zu grosse Transporte bestimmet; zu grosse Märsche für dieselben angeordnet, und gehet keine Kunde von ihrem Aufbruche voran: so entstehen Ueberfüllungen der Spitäler, und aus diesem Uebel entspringen dann alle, bereits hierüber im dritten Abschnitte des achten Hauptstückes aufgezählten üblen Folgen. Kein Kranken-Transport soll daher, nach den bestehenden Vorschriften [1]), auf gleichen Wegen und für den nähmlichen Tag über einhundert, höchstens über einhundert und fünfzig Mann stark seyn. Gehen aber diese Transporte nach verschiedenen Richtungen, oder werden sie auf mehrere Tage eingetheilet: so kann man so viel Mannschaft übersiedeln, als möglich und nothwendig ist. Nie aber sollte eine solche Ueberführung, wenn sie zu Lande geschieht, über zwei, höchstens drei Tage dauern, ehe die Kranken wieder zum längeren Verbleiben in ein ordentliches Spital untergebracht werden können.

Um ihre Lage möglichst erträglich zu machen, müssen diese Leute auf Wagen, welche mit Stroh, Heu oder Matratzen, und, nach Umständen, auch mit einer oder zwei Decken versehen sind, gut, und ihrem Krankheitszustande angemessen untergebracht werden. Sie dürfen nicht auf den Fuhrwerken angehäuft liegen, und letztere müssen mit einem Dache von Leinwand, mit Strohmatten, oder, bei grosser Hitze, mit grünen Zweigen be-

deckt seyn; nöthigen Falls auch gute Sitze haben. Die Rüstungsgegenstände sollten abgesondert geführet, nie aber darf versäumet werden, aus den geladenen Gewehren die Schüsse auszuziehen. Die leicht Blessirten und Venerischen, so wie die Krätzigen, werden zum Marschiren angehalten.

Um die wechselseitige Ansteckung zu verhindern, sollten nur Leute mit gleichartigen Krankheiten zusammen geleget [2]), und, um die möglichste Schonung zu beachten, die mit schmerzhaften Verwundungen nur langsam gefahren werden.

Damit es nicht an der nöthigen Pflege und Besorgung, so wie an der übrigen Aufsicht und an Beistand gebreche, sollte man für Verband, für etwa eintretende periodische Leiden, und für unvorherzusehende Ereignisse, jedem vierzig bis sechzig Mann starken Transporte, einen mit den nöthigen Hülfsmitteln versehenen Unterarzt beigeben. Werden aber durch den Drang der Umstände grössere Transporte gebothen: so muss ein Oberarzt, oder an dessen Stelle ein verlässiger und geschickter Unterarzt, die ihm zugegebenen Gehülfen so vertheilen, dass jedem derselben, nach Verschiedenheit der Krankheitszustände, eine Anzahl Wägen mit ihren Kranken zu besorgen überlassen werde, welche sodann jedem die ganze Dauer des Marsches über unverändert anvertrauet bleiben [3]).

Von äusserster Wichtigkeit für die Erhaltung der Ordnung während des Transportes, und für möglichste Schonung der Kranken, ist die Wahl eines seinem Geschäfte, in jeder Rücksicht entsprechenden Commandanten. — Die hofkriegsräthliche Verordnung vom 29. März 1811 bestimmet daher deutlich, dass man hierzu nur vollkommen geeignete, und solche Individuen wählen darf, welche Gefühl für die Leiden der kranken Soldaten besitzen, auf die man folglich mit voller Ueber-

zeugung rechnen kann, dass sie sich mit der pünctlichsten Ordnung auch alles Uebrige werden strengstens angelegen seyn lassen, was die gute Pflege und überhaupt das Wohl der Kranken erfordert. — Dieser Commandant verfüget eine zweckmässige Vertheilung der ihm beigegebenen Chargen, damit die Ordnung in der ganzen Wagen-Colonne ununterbrochen beobachtet, jedes Hinderniss schnell beseitiget, und jede Trennung vermieden werde; so wie er auch darüber wachet, dass die Wärter, während der Dauer des Marsches, bei den ihnen zugewiesenen Wägen verbleiben, und zur Hülfe der Kranken bereit seien.

Während des Marsches muss oft angehalten, den Kranken nachgesehen, und ihnen das in therapeutischer Hinsicht Nöthige gereichet, dieses aber in den Ordinations-Zetteln angemerket werden [4]). — Zur Labung der Kranken soll, nach dem Auszuge des Sanitäts-Reglements, jede Abtheilung mit Wasser und Wein versehen seyn. — Wo es möglich ist, werden die Kranken durch Einleitung der Etappen-Verpflegung ungemein gewinnen; wo dieses aber nicht thunlich ist, sollte man die Voranstalt treffen, dass die gesammte Mannschaft wenigstens ein Mahl des Tages, vor der Aufnahme in das nächste Spital, mit warmer Suppe genähret werde.

In der gedruckten Hospitals-Ordnung vom Jahre 1756 ist verfüget: dass, wenn das Spital, wohin man die Kranken transportieret, zwei Meilen weit entfernet wäre, auf der Mitte des Weges abgespeiset, und daselbst Alles vorher angeordnet werden soll. Da aber diese Vorschrift, so sehr sie auch den humanen Geist ihres Zeitalters verräth, wegen Mangels an Gelegenheit, bei weitem nicht stets in Ausführung zu bringen ist: so werden wir den Beweis, dass uns die Sorge für die verwundeten und kranken Krieger nicht weniger dringend sei, als sie es der Vergangenheit war, dadurch ablegen, dass die

Kurofzki'sche fahrende Küche, welche man einstweilen, nach mehreren Versuchen und Verbesserungen, auf Allerhöchsten Befehl vom 1. December 1817 zum Muster aufbewahret, beim Transporte der Kranken im Rücken der Armee in Gebrauch gezogen wird. Wo aber dieses nicht möglich wäre, ist jedem Kranken-Transporte eine auf die Grösse des Standes und die Weite des Weges hinlängliche Menge Suppentafeln mitzugeben.

Um zu verhüthen, dass die vom Transporte erschöpften, nach Ruhe seufzenden Kranken nicht beim Wechsel der Vorspann zu lange angehalten, und beim Ueberladen misshandelt werden; ferner: dass in der, für sie bestimmten letzten Station Alles vorbereitet, auch für ihre gute Unterkunft und Verpflegung gesorgt sei, und man sie nicht etwa, wie die Kriegsgeschichte Beispiele aufzuweisen hat, nur zur Noth schlecht unterbringe, oder auf ihre Verpflegung erst in dem Augenblicke denke, wenn sie abgeladen sind, soll [5]) aus jeder Station ein Unter-Officier, nebst einigen Commandirten, zur Betreibung dieser Anstalten vorausgeschicket werden. Aus der letzten Station wird aber ein Fourier oder Unter-Officier mit den Revisions-Listen voraus in das Spital gesendet, damit bei diesem alles Nöthige zur ordentlichen und behenden Unterbringung der Kranken veranstaltet werde.

Nicht selten vergisst man aber bei Aufnahme der durch einen Transport dem Spitale zuwachsenden Kranken, dass sie sich schon auf dem Wege der Besserung befinden, oder doch mit keiner gefährlichen Krankheit behaftet sind; es müsste denn seyn, dass sich ihr Zustand auf dem Marsche verschlimmert hätte. Sie sollten daher nicht, wie es leider meistens geschieht, ohne Ausnahme unter die anderen, oft mit ansteckenden Krankheiten behafteten Kranken sorglos eingetheilet, und so zu Recidiven Anlass gegeben werden. Man darf sich bei

einem solchen Verfahren nicht wundern, wenn oft Leute drei bis vier Feldspitäler passiren, weil sie, so bald es ihnen besser erging, transferiret wurden, und bei der Ankunft im nächsten Spitale sich ihr Uebel wieder aufs Neue verschlimmerte.

Kann etwa aus nicht vorherzusehenden Umständen das Spital, wohin der Transport bestimmet ist, nicht in einem Marsche erreichet werden, und ist man dadurch gezwungen, unter Weges Halt zu machen: so sollten die Kranken, um der Einquartierung bei Privaten auszuweichen, in eigene Häuser, oder doch in grossen Abtheilungen derselben [6]), und, zur Sommerszeit, im Nothfalle in Scheuern und Schupfen untergebracht werden. Kann man nicht durch Zurichten von Betten auf gutes Lager derselben denken: so sollte man ihnen doch vieles Stroh geben, welches aber, nach Abgang der Kranken, sogleich verbrannt werden muss.

[1]) Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen, II. Theil. XI. Cap. §. 7.
Allerhöchste Resolution vom 29. November 1813.

[2]) Hospitals-Ordnung vom 15. November 1756.

[3]) Generals-Reglement. S. 131.
Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen. II. Theil, II. Cap. §. 13.
Gedruckte Instruction für die, bei der k. k. Armee angestellten Feld-Medici und Stabs-Chirurgen. 1778.

[4]) Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen. II. Theil. XI. Cap. §. 13.

[5]) Auszug aus dem Sanitäts-Reglement, §. 236.
Generals-Reglement, S. 131.

[6]) Allerhöchste Verordnung an alle Länderstellen vom 18. April 1816.
Hofkanzlei-Decret vom 18. April 1810.

§. 100.

Sorge gegen allgemeine Krankheitsver-

Wenn man die, für möglichste Schonung der Kranken angegebenen Bestimmungen fest hält; keine mit ansteckenden Krankheiten behafteten Leute dem Trans-

porte zutheilet, und die Erkrankung derselben während des Marsches so viel möglich verhüthet: so ist das öffentliche Gesundheitswohl durch diese Transporte nicht gefährdet. breitung durch Kranken-Transporte.

Da aber diese Leute, obgleich mit keiner ansteckenden Krankheit behaftet, dennoch, sowohl durch den früheren Aufenthalt in den Spitälern, vermöge ihrer Ausdünstung, als auch durch die Kleidungsstücke, zu Ansteckung anderer, Anlass geben könnten: so sollten sie vor Abgang des Transportes am ganzen Körper durch Waschen mit sehr verdünnter Lauge, oder mit Seifenwasser, gereiniget, vom Ungeziefer befreiet, und ihnen dann erst reine Wäsche und der Jahreszeit angemessene Kleidung gegeben werden.

Die Kleidungsstücke dieser zum Transporte bestimmten Leute sollten einige Tage vorher ausgelüftet, oder, nach Umständen, gewaschen, auch allenfalls, nach Bestimmung des Arztes, einer der im dritten Abschnitte des achten Hauptstückes angegebenen Reinigungsarten unterzogen werden, um versichert zu seyn, dass sich kein Ansteckungsstoff in ihnen befinde.

Ungeachtet dieser Vorsicht muss dennoch strenge darauf gesehen werden, dass weder Kranke, noch Krankenwärter, sich beim Marsche durch Ortschaften, unter was immer für einem Vorwande, aus dem Gesichtskreise der Transports-Unter-Officiere entfernen. — Eben so wenig sollte den, nicht zum Transporte gehörigen Leuten Gemeinschaft mit den Kranken gestattet werden, weil dieses alles, indem es Unordnungen herbei führet, auch zur Verschlimmerung der Krankheiten und zur Verbreitung derselben unter das Volk Anlass geben kann. — Nach der gedruckten Instruction für Chef-Aerzte der italienischen Feldspitäler im Jahre 1797, sollen sich daher auch die Aerzte nicht vom Transporte entfernen, damit ihre Hülfe stets gegenwärtig sei; denn sie

haben nicht nur allein für gehörige Besorgung der Kranken, sondern auch, mit Einwirkung des Transports-Commandanten, darauf zu sehen, dass keine das individuelle Wohl der Kranken und das öffentliche Gesundheitswohl bedrohenden Unordnungen entstehen.

Wird ein Mann während des Transportes so gefährlich krank, dass er, ohne Gefahr für sein Leben, nicht weiter transportieret werden kann: so muss im nächsten Orte Halt gemacht, von dem Transports-Commandanten bei der Ortsobrigkeit sogleich für ein gutes und abgesondertes Unterkommen gesorget, und im Nothfalle der Priester herbei gehohlet werden. Auch sollte man nie einen solchen Mann abladen, bevor nicht das Quartier für ihn bestimmet ist, wohin er sodann auf dem Wagen geführet, und von dem Feldarzte mit den nöthigen Bemerkungen dem Arzte des Ortes übergeben wird.

Befindet sich aber in einem solchen Orte ein Militär-Commando, oder ein Militärspital: so muss der Kranke ohne Weiters dahin abgeliefert werden. — Die genaue Festhaltung dieser Bestimmungen wird desswegen nöthig, weil, bei ihrer Versäumniss, die Kranken nicht selten in das nächste beste Haus gebracht, oft wohl gar, bevor ein Quartier für sie ausgemittelt ist, auf der Strasse abgeladen, und dem allgemeinen Erbarmen und der öffentlichen Schau so lange überlassen werden, bis das angesprochene Mitleid dem Unglücklichen eine Unterkunft gewähret; dieses barmherzige Werk aber dem Hause des Wohlthäters Verderben und Untergang bereitet.

Nicht weniger wichtig für das öffentliche Gesundheitswohl ist bei Kranken-Transporten die Anordnung eines regelmässigen Verfahrens für den Fall, als ein Mann während des Transportes stirbt. Ein solcher Verstorbener sollte nie, um sich seiner sogleich zu entledigen, an dem nächsten besten Orte auf oder neben der Strasse niedergeleget, oder hier begraben werden;

sondern er muss [1]) bis zum nächsten Kirchsprengel mitgeführet, und dort, sammt dem ganzen Nationale, dem Richter und dem Pfarrer zum Begräbnisse übergeben werden. Hierüber muss sich der den Transport führende Ober- oder Unter-Officier zu seiner Legitimation ein Zeugniss geben lassen. — Bis zu dieser Abgabe an eine Civil-Behörde sollte der Verstorbene auf dem Wagen zugedecket, und, so viel möglich, allein geleget werden, damit er nicht zum Gegenstande der Scheue und des Entsetzens für die übrigen Kranken und für die Vorübergehenden werde.

Wenn das Militär durch die genannten Anstalten von seiner Seite alles Mögliche gethan hat, um bei solchen Transporten die Verbreitung von Krankheiten unter dem Volke zu verhüthen: so sollten nun auch die Unterthanen von den Civil-Behörden nicht weniger sorgsam belehret werden, wie sie sich zur Zeit starker Militär-Kranken-Transporte zu benehmen haben.

Es dürfte daher sehr zweckmässig seyn, wenn, bei Ankunft eines Transportes, sich der Gemeindevorsteher mit dem Arzte des Ortes selbst von dem Zustande der Kranken überzeugen, und auf das eifrigste zur guten und abgesonderten Unterbringung derselben beitragen würde. — Ihrer Sorge lieget es ob, die Ortsbewohner von den Kranken möglichst entfernet zu halten; für das dem Transporte gehörige Gepäck und dessen übrige Requisiten ein schickliches Locale anzuweisen; endlich, durch zweckmässige Voranstalten das öftere Umladen und Wechseln der Fuhrwerke möglichst zu vermeiden. — *Kopp* (in seinen Jahrbüchern) schlägt die Anordnung vor: dass zum Transporte angesteckter und verdächtiger Militärkranken eigene Wägen, Pferde und Fuhrknechte bestimmet würden, welche sodann eine ordentliche Quarantaine halten sollten [2]). Will, oder kann man aber diese Einrichtung nicht treffen: so wären wenig-

stens die Fuhrleute zu belehren, sich nicht zu den Kranken auf die Wägen zu setzen, denselben weder Kleidung zur Bedeckung zu leihen, noch etwas von ihnen zu benützen.

Nach dem Abgange eines solchen Transportes sollte die Ortsbehörde sogleich die Säuberung und Lüftung der Gemächer anordnen; nicht sowohl, wo die Kranken untergebracht waren, als auch, wo das Gepäck des Transportes deponiret gewesen ist; nicht minder, nach Befund, eine der angegebenen Gesundheitsreinigungen in Anwendung bringen; alle Geräthe mit Lauge waschen; die von den Kranken zurück gebliebenen Stücke, so wie das Stroh, worauf sie lagen, und jenes von den Transports-Wägen, verbrennen lassen.

[1]) Auszug aus dem Sanitäts-Reglement. §. 237.

[2]) v. *Ehrhardt's* Versuch eines Polizei-Gesetzbuches. IV. Band. S. 24.

§. 101.

Transport der Kranken auf dem Wasser.

Wenn man den **Schiffsbrand**, der sich jedoch auf unseren Fahrzeugen, und bei nur kurzen Wasserfahrten, selten ergibt, abrechnet, und das mögliche Ereigniss, dass die Kranken oft länger, als man im vorhinein bestimmen kann, unter Weges seyn müssen, auch bei ungestümer Witterung das Abkochen erschweret ist, nur als seltene, ausserordentliche Fälle betrachtet: so muss, im Allgemeinen, bei Festhaltung der nöthigen Beachtungen, diese Transportierungs-Art der Kranken jener auf Wägen weit vorgezogen werden. Abgesehen davon, dass eine Menge widriger Verhältnisse, welche den Land-Transport erschweren, hinwegfallen, und die Kranken auf den Schiffen auch weit weniger zu leiden haben, als auf elenden Wägen, weil einmahl schon das beschwerliche Auf- und Abladen, und wenn der Transport weiter, als einen Tag, ginge, auch die Besorgung des Nacht-Quartieres vermieden wird: so erwächst bei Wasser-

Transporten für das allgemeine Gesundheitswohl noch der Vortheil, dass von Verbreitung der Krankheiten unter das Volk weit minder zu fürchten ist. Diese bedeutenden Vorzüge machen es zur Pflicht [1]), wo es möglich ist, und grosse schiffbare Flüsse oder Seen die Aufnahme von Kranken in sehr geräumige Fahrzeuge gestatten, den Transport zu Wasser jenem auf dem Lande vorzuziehen.

Um aber die Kranken während eines solchen Wasser-Transportes gegen alle widrigen Einflüsse zu schützen, wodurch ihre Leiden verschlimmert, oder neues Erkranken erzeuget werden könnte, muss man bei Auswahl und Vorbereitung der hierzu bestimmten Kranken eben so, wie bei einem Land-Transporte, verfahren, und vor allem darauf sehen: ob die Schiffe fest, dauerhaft, und zur Tragung der Last vollkommen geeignet; ob sie gedecket, und sowohl der Länge der Fahrt, als der Grösse des Aufnahmsraumes vollkommen entsprechend gebauet seyn? — Vorzügliche Aufmerksamkeit muss hier darauf verwendet werden, um zu erforschen: ob nicht irgendwo, wenn auch in der unbedeutendsten Menge, Wasser eindringe? Denn können gleich die Schiffe durch Ausschöpfen leicht von einer solchen kleinen Wasseransammlung befreiet werden, und ist hier in Bezug auf Lebensgefahr nicht der geringste Anschein vorhanden: so wirket doch die, durch diese Nässe im Schiffe verbreitete, feuchte Luft äusserst nachtheilig. Es sollte daher nie erlaubet seyn, Kranke auf offenen Schiffen, oder wohl gar auf Flössen zu transportiren, weil hier weder Schutz gegen üble Witterung, noch volle Sicherheit gegen das Eindringen des Wassers gegeben ist.

Ehe man also Kranke zu diesen Transporten abgibt, muss immer vorher von den dieselben befehligenden Officieren, und von den hierzu commandirten Feldärzten

durch genaue Untersuchung ausgemittelt werden: ob, nebst obigen Bestimmungen, die Schiffe auch eine solche Einrichtung haben, dass sie hinlänglich gelüftet werden können; ob sie nicht, durch die früher Statt gehabte Verführung anderer Artikel, mit Gestank erfüllet seien; ob Reinlichkeit auf ihnen herrsche, und, wenn dieses nicht wäre, ob man ihrer Vernachlässigung leicht abhelfen könne? — Nebst diesem muss man nun den möglichen Fassungsraum der Schiffe für die Kranken berechnen, und hierbei auf den Unterschied achten: ob die zu Transportierenden alle gut, und ihrem jedesmahligen Krankheitszustande entsprechend, untergebracht werden können?

Im Falle man ganz sicher wäre, dass der Transport in einem halben oder längstens ganzen Tage den Ort seiner Bestimmung erreichen könne, dürfte bei Beurtheilung des Raumes auch darauf Rücksicht genommen werden: wie viele Kranke liegend, und wie viele sitzend unterzubringen seien? — Sobald der Transport weiter, als eine Wasser-Tagereise, zu gehen hat, ist der Raum für alle Kranken zum Liegen zu berechnen.

Nie darf man aber zu Viele einschiffen, damit weder eine Ueberladung entstehe, noch der zum Liegen erforderliche Raum entzogen werde. Diesem Streben nach hinlänglichem Raume der Kranken sollte jede andere ökonomische Rücksicht weichen, weil gedrängte Wasser-Transporte neue Krankheiten liefern, die schon bestehenden verschlimmern, und hierdurch die Kosten wesentlich vermehren. — Für die Schwerkranken und stark Blessirten muss mehr Raum, als für die übrigen, angetragen werden; erstere erhalten auch das nöthige Bettzeug, die minder Kranken aber hinlänglich Stroh zum Lager.

Bei schon eingetretener, rauher Jahreszeit, oder noch zu Anfang des Frühjahres, muss man, den ganzen

Transport mit Kotzen und Decken versehen. Bei wirklich herrschender Kälte sollten aber nie Kranken-Transporte zu Wasser veranstaltet werden, weil dieses stets mit den übelsten Folgen verbunden ist.

Bestehet der Transport aus mehr als hundert Köpfen: so commandirt man einen Ober- oder Unter-Arzt, und, nach Gutbefinden des Chef-Arztes, auch mehrere Aerzte mit den nöthigen Heilmitteln dazu.

Dem Commandanten des Spitales, welches einen solchen Transport abschicket, stehet es zu, demselben das nöthige Aufsichts- und Wart-Personal beizugeben, so wie er auch verpflichtet ist, auf einen angemessenen Vorrath von Victualien zu denken, damit kein Mangel eintrete, wenn die Schiffe, wie es oft geschieht, durch widrige Winde über die berechnete Zeit, und in solchen Orten aufgehalten werden, wo die erforderlichen Nahrungsmittel auf keine Art aufzutreiben sind. — Während des Transportes muss auf dem Schiffe der höchste Grad von Reinlichkeit beobachtet, und daher alles, was die Luft verderben und Gestank verbreiten könnte, sogleich entfernet; dagegen, durch stätes Unterhalten von freiem Windzuge, frische Luft zugeleitet werden.

Wenn die Schiffe ganz bedecket, und auch von der Seite so vermachet sind, dass die Kranken, wie in einem Zimmer versperret, liegen, und wegen übler Witterung nicht immerwährende Lüftung unterhalten werden kann: so muss man zur Anwendung der mineralsauren Räucherungen schreiten.

Die Aerzte müssen, ihrer Pflicht getreu, den Kranken in jeder Hinsicht die nöthige Aufmerksamkeit schenken, und der Transports-Commandant hat bei Zeiten die Einleitung zu treffen, dass jedes Mahl nach Verlauf eines halben Tages abgespeiset werde. Ueberhaupt muss man ein solches Transportschiff wie ein mit Kranken belegtes Zimmer betrachten, und, in Hinsicht auf Ordnung

im Dienste, um so mehr die strengste Pünctlichkeit beobachten, weil die Beengung des Raumes, und die ganze Art des Aufenthaltes, die Anlässe zum Erkranken um so leichter herbeiführen.

[1]) Auszug aus dem Sanitäts-Reglement. §. 240.

Eilftes Hauptstück.

Behandlung der Reconvalescenten in Spitälern und auf Märschen.

§. 102.

Ob ich gleich in Gefahr stehe, mich, bei Erörterung des Begriffes von Reconvalescenz, aus dem Gebiethe der Gesundheits-Polizei in das der allgemeinen Krankheitslehre zu verlieren: so scheinet mir der Gewinn, welcher aus einer genaueren Bestimmung und Festhaltung dieses Begriffes sowohl für das Militär, als für das öffentliche Gesundheitswohl, hervorgehet, doch zu bedeutend, um hier nicht eine genauere Erörterung desselben wagen zu dürfen.

Bestimmung des Begriffes von Reconvalescenz.

Mit dem Begriffe von Reconvalescenz bezeichnen wir jenen Mittelzustand zwischen gänzlicher Gesundheit und zwischen Krankheit, in welchem sich ein Individuum nach vollendetem Ablaufe und Ende einer Krankheit befindet. — Obgleich nun in diesem Zustande keine Erscheinungen bemerket werden, die das Bild einer besonderen Krankheitsform bezeichnen: so trägt der Reconvalescent doch die unverkennbaren Merkmahle des gesunkenen Lebens in und an sich, und erwecket dadurch die gegründete Besorgniss der Störung des kaum hergestellten Gleichgewichtes durch geringe äussere oder innere Veranlassung. Ohne eigentlich krank zu seyn, kann daher der Reconvalescent doch noch nicht als gesund erkannt werden: er bedarf, wenn auch gleich keiner Heilmittel, dennoch einer nach den Gesetzen der Heilkunst geregelten Pflege und Wartung. Erst dann, wenn er zum vollen Gefühle seiner Kräfte, und durch sie zur Freiheit der körperlichen Verrichtungen gelanget ist, und man die Integrität seiner

früheren Gesundheit an ihm bemerket, wird derselbe als gesund erkläret, und der ärztlichen Aufsicht entlassen.

Wenn man gleich diese Bestimmung, dem Wesen nach, beim Militär in Anwendung gezogen sieht, weil jeder Reconvalescent noch kürzere oder längere Zeit unter ärztliche Aufsicht gesetzet ist: so spricht sich die Trennung zwischen gänzlicher Gesundheit und Reconvalescenz doch nicht in der Anwendung aus, sonst würde man den Genesenen nicht unter der Benennung eines Reconvalescenten aus dem Spitale entlassen.

Es ist zwar der Sache nach allerdings ganz gleichgültig, unter welchem Nahmen der Soldat dem Dienste wieder zurückgestellet werde, wenn nur die Ueberzeugung seiner vollkommenen Genesung gegeben ist. Allein, abgesehen davon, dass es weder dem Wort-, noch dem Sachbegriffe entspricht, einen Reconvalescenten gesund, und einen Gesunden Reconvalescent zu nennen: so führen dergleichen unrichtige Benennungen nicht selten zu verkehrten Begriffen, und diese sodann zu fehlerhaftem Verfahren.

Will man daher die Klarheit des Begriffes in der Deutlichkeit des Verfahrens aussprechen: so muss der Reconvalescirung, oder dem Austritte aus dem Spitale, immer die Erklärung der gänzlichen Gesundheit vorausgehen.

Ohne nun gerade behaupten zu wollen, dass die häufigen Fehler, welche sich in das Geschäft der Reconvalescirung eingeschlichen haben, einzig und allein ihre Quelle in dem falsch begriffenen Unterschiede gänzlichen Geheiltseyns von Reconvalescenz haben, zeigen doch die vielen Klagen, welche über diesen Gegenstand laut wurden, und die Menge der hierüber ergangenen Verordnungen, dass man in dieser Bestimmung

nicht immer mit der Gewissenhaftigkeit zu Werke ging, welche die Wichtigkeit ihres Erfolges fordert.

§. 103.

Nach den bestehenden Vorschriften soll kein Kranker als Reconvalescent, oder besser als gesund erkläret werden, bei welchem nicht die volle Gewissheit seiner gänzlichen Wiedergenesung gegeben ist [1]). Diese Gewissheit kann aber nur dadurch erlanget werden, wenn man das Befinden eines solchen Menschen unter jenen Verhältnissen bemerket, welche seiner künftigen Lebensweise im gesunden Zustande am meisten entsprechen. Reconvalescirung.

Es sollten daher diese Leute noch wenige Tage vor ihrer Entlassung, also beim Uebergange von Reconvalescenz in Gesundheit, eine Nahrung erhalten, welche der bei gesunden Soldaten üblichen Abspeisung in der Menage gleich kommt.

Um sie aber mehr an den Einfluss der freien Luft und an körperliche Bewegung zu gewöhnen, müssen sie [2]) täglich mehrere Stunden, unter Aufsicht einiger Unter-Officiere, ausgeführet werden; hierbei ist aber der Einkauf oder das Zubringen von Nahrungsmitteln zu verhüthen [3]).

Die Reconvalescenten zu Krankenwärterdiensten zu verwenden, war schon nach der gedruckten Hospitals-Ordnung vom Jahre 1756, strenge verbothen, und wurde durch eine hofkriegsräthliche Verordnung vom 1. November 1799 wiederhohlt untersaget, weil dadurch offenbar die Ursache ihrer Wiedererkrankung herbeigeführet wird. — Wenn nun gleich diese Vorschriften sehr viel dazu beitragen werden, die häufigen Recidiven der aus dem Spitale Entlassenen zu verhüthen: so wird man doch nie die gänzliche Beruhigung über vorschriftmässige Reconvalescirung erhalten, so lange die Ueberzeugung nicht allgemein geworden ist, dass der Ruhm einer Heilanstalt nicht in der Viel-

zahl der Entlassenen, sondern in der Summe der wirklich Geheilten bestehe.

Der Arzt darf sich also zur Bestimmung der Reconvalescirung durch keine anderen Rücksichten leiten lassen, als durch das rein geschöpfte, wissenschaftliche Erkenntniss der wieder erlangten, vollkommenen Gesundheit, und der Ausspruch hierüber kann daher auch nur von einem ausgebildeten und erfahrenen Arzte ausgehen.

Es gibt und kann keinen im Voraus zu bestimmenden Termin für die Reconvalescirung geben, weil dieselbe von der Individualität des Kranken, und von der vorausgegangenen Krankheit abhängt. Wer sich darüber geängstiget fühlet, dass er seinen Genesenen zu lange unter ärztlicher Aufsicht zurückhalte, der tröste sich mit dem Vorschlage des Doctors *Kopp*, welcher für jeden Typhus-Reconvalescenten den Termin von drei Wochen bis zur gänzlichen Entlassung festsetzet [4]).

Allein eben so wenig, als durch einen festgesetzten Zeitraum, darf man sich durch die Aussage der Reconvalescenten zur Bestimmung der gänzlichen Genesung verleiten lassen; denn der Wunsch dieser Leute, so bald als möglich, aus dem Spitale zu ihren Regimentern einzurücken, verleitet sie nicht selten zur Unterdrückung ihrer Leiden und zu falschen Angaben.

Es gibt daher hier nur Ein Mittel, sich vor Fehlgriffen zu bewahren: dieses bestehet in der Selbstüberzeugung von dem Zustande der Reconvalescenten, wozu deren genaue Beobachtung während ihrer verschiedenen Verrichtungen führet.

Wer aber glauben möchte, dass alle diese Anordnungen ausser dem Gebiethe der Gesundheits-Polizei liegen, und mehr in übertriebener Aengstlichkeit und Sorgfalt, als in reiner Erkenntniss ihrer Nothwendigkeit begründet seien: der verräth grosse Beschränktheit,

oder, was noch schlimmer wäre, moralische Indifferenz; indem er entweder für die strenge Handhabung des Dienstes, und für die Pflichten gegen das allgemeine Gesundheitswohl, Gleichgültigkeit bezeiget, oder unfähig ist, die traurigen Folgen, welche daraus entstehen, zu überblicken und zu begreifen.

[1]) Allerhöchster Befehl vom 8. Februar 1810.

[2]) Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen, II. Theil. V. Cap. §. 22.
Auszug aus dem Sanitäts-Reglement. §. 229.

[3]) Reglement für die Infanterie, S. 31.

[4]) *Kopp's* Jahrbuch der Staatsarzencikunde. VII. Jahrgang, S. 293, Nr. 8.

§. 104.

Nöthige Absonderung der Reconvalescenten von den Kranken.

Wenn der als **Reconvalescent** Erkrankte nicht sogleich aus der Gemeinschaft der Kranken entfernet wird: so sieht man häufig die Freude der gelungenen Heilung in erneuertem Erkranken durch Ansteckung zernichtet. — Es darf daher keiner Heilanstalt an einer **besonderen Abtheilung** für die **Reconvalescenten**; oder, bei grösseren Spitälern weit zweckmässiger, nie an einer besonderen, unter dem Nahmen **Reconvalescenten-Haus** bestehenden Unterkunft mangeln. Abgerechnet, dass durch diese abgesonderten Localitäten die wieder erlangte Gesundheit der Leute mehr gesichert wird, ist hierdurch auch die Aufsicht und gleichartige Behandlung derselben erleichtert, und den Gelegenheitsursachen zu ihrer Wiedererkrankung durch gleichförmige Pflege und Wartung, so wie den häufigen Anlässen zur Krankheitsverbreitung unter das Volk, vorgebeuget.

Nebst dem kommt man hierdurch auch zu einem reinen Resultate über das Verhältniss der vollkommen Genesenen und Recidiven, wodurch der Ursache des häufigen Wiedererkrankens nachgeforschet, und dieselbe um so leichter gehoben werden kann.

§. 105.

Verhüthung der Krankheitsverbreitung durch Reconvalescenten.

Vielfältige Erfahrungen haben die Ueberzeugung geliefert, dass die Ansteckung, besonders des Typhus, weit eher durch Reconvalescenten, als durch wirklich Erkrankte geschehe. Man hat bei dieser Beobachtung, durch tiefe wissenschaftliche Gründe unterstützet, die Behauptung aufgestellet, dass die Ansteckung, hauptsächlich durch den, auf der Haut klebenden, thierischen Schleim [1]), und durch die Ausdünstung dieser Leute verbreitet, in mittelbarem Verkehre mit denselben befördert werde. Dieser Ansicht gemäss sah man, nach erfolgter Reconvalescenz, die Regelung der Hautthätigkeit für ein dringendes Geboth an, und drang zu diesem Zwecke auf Anwendung von Abwaschungen und Bädern, denen man, damit der, die Haut bedeckende thierische Schleim, als Haupt-Vehikel der Ansteckung, ganz zerstöret werde, eine Auflösung von caustischem Kali beizugeben anrieth [2]).

Wenn gleich in dieser Art Hautreinigung sehr viel Beruhigendes liegt: so möchte sich doch ihre Anwendung hauptsächlich nur auf die Kranken jener Feldspitäler beschränken, in welchen der Typhus epidemisch herrschte: allein auch hier werden sich dem Gebrauche der caustischen Kali-Auflösung in Bädern viele, im Mangel an Locale und in anderen ökonomischen Verhältnissen begründete Schwierigkeiten entgegen stellen; wesshalb ich daher, weil immer, wenn man zu viel verlanget, nur die Hälfte geschieht, die Forderung vereinfachen, und das Geboth aufstellen würde, dass kein solcher Genesener, ohne wiederhohlte kräftige Waschung mit sehr saturirtem Seifenwasser, das Spital verlassen könne.

Es war zwar die nöthige, vollkommene Reinigung der Reconvalescenten schon längst zum Gesetze gemacht, nur bezog sie sich mehr auf körperliche Säuberung, als

auf Zerstörung eines an dem Leibe haftenden Krankheitsstoffes. — Daher bestimmet das Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen (II. Theil, V. Cap. §. 23): dass kein Reconvalescent entlassen werde, ohne dass er vorher gut gewaschen und gekämmet sei. Allein durch diese Reinigung der Hautfläche würde man den Zweck, die Verbreitung von Krankheiten zu verhüthen, nur zur Hälfte erreichet sehen, wenn nicht auch, wie schon im dritten Abschnitte des achten Hauptstückes bemerket ward, auf die Kleidungsstücke dieser Leute ein sorgsames Auge geworfen würde. Es sollte daher, wie es auch die Vorschriften wollen [3]), die strengste Verantwortung und Strafe darauf gesetzet werden, dass die Montur, ehe sie der Mann, nach vorhergegangener körperlichen Reinigung, erhält, auf die, in diesem Werke bereits bestimmte, und im Sanitäts-Reglement festgesetzte Art vollkommen gereiniget, und alle Spitalsluft aus derselben vertrieben sei [4]). Ob nun gleich, durch diese Anstalten, der Krankheitsverbreitung durch Reconvalescenten sehr vorgebeuget wird: so muss dennoch, vor Abgang eines jeden Reconvalescenten-Transportes aus dem Spitale oder Reconvalescenten-Hause, noch ein Mahl jeder einzelne Mann von dem Chef-Arzte untersuchet, und nur dann dem Transporte einverleibet werden, wenn sich keine Spur einer Recidive bei ihm entdecken lässt [5]).

[1]) Doctor *Hartmann's* Sicherungsanstalten und Verwahrungsmittel gegen ansteckende Nerven- u. Faulfieber. 1805.

[2]) Doctor *Sander's* Geschichte des Blockade-Spitales in Helmstädt. In *Rust's* Magazin. II. Band. I. Heft 1817.

[3]) Gedruckte Hospitals-Ordnung vom 15. September 1756 für die Armee in Böhmen und Mähren.

[4]) Generals-Reglement. S. 134.
Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen. I. Theil. VIII. Cap. §. 11.
Auszug aus dem Sanitäts-Reglement. §. 230.

[5]) Allerhöchste Anordnung an sämmtliche Länderstellen vom 18. April 1810.

§. 106.

Gesundheits-polizeiliche Aufsicht über die Reconvalescenten während des Marsches.

Die gesundheits-polizeilichen Anstalten, welchen die Aufsicht über Reconvalescenten während des Marsches anvertrauet ist, haben den doppelten Zweck: das Wiedererkranken dieser Leute möglichst zu verhindern, und üblen Einfluss auf das allgemeine Gesundheitswohl zu verhüthen.

Je kleiner die Anzahl der zu einem Transporte bestimmten; reconvalescirenden Mannschaft ist, um so leichter finden sich auf dem Marsche die Mittel zur Verpflegung und Unterkunft, und um so besser können Ordnung und Aufsicht unterhalten werden. Man sollte daher auf ein Mahl, und auf der gleichen Route, in der Regel nie grössere, als aus ein hundert und fünfzig Mann bestehende Reconvalescenten-Transporte bestimmen.

Bei der Auswahl eines solchen Transportes muss von Seite der kriegscommissariatischen Beamten besonders darauf gesehen werden, dass diese Leute vom Kopfe bis zu den Füssen, der Jahreszeit angemessen, bekleidet seien, wenn sie auch gleich keine, oder die schlechtesten Montursstücke mit in das Spital gebracht haben [1]).

Alle Anstalten zur Schonung und Erhaltung der Mannschaft werden jedoch fruchtlos seyn, wenn nicht schon bei Ausfertigung der Marsch-Route für die Bestimmung der Stationen die sorgfältige Einleitung getroffen wird, dass die Reconvalescenten keine zu grossen Märsche zu machen haben. Für die ersten Tage sollten daher in der Regel nur Distanzen von drei, höchstens vier Stunden angetragen werden, weil eine grössere Anstrengung abermahliges Erkranken herbei führen würde [2]). Aber auch bei diesen kleinen Märschen sollte man jedem solchen Transporte von hundert Köpfen zwei halbe Vorspannswägen beigeben; theils um Anfangs auch die Gewehre und Tornister zu führen, theils, damit die Ermat-

teten ausruhen können. Sehr entsprechend wären gedeckte, sowohl zum Sitzen, als zum Liegen, eingerichtete Wägen, welche für den letzteren Fall mit Stroh versehen seyn müssten [3]).

Zur Erhaltung der Ordnung, und als etwa nöthiger Beistand, wird jedem grösseren, aus mehr als hundert Mann bestehenden Reconvalescenten-Transporte, nebst einem Officiere, auch ein Feldarzt mit den nöthigen Hülfsmitteln zugegeben [4]). Diese beiden sind für alles, den bestehenden Gesetzen Zuwiderlaufende verantwortlich. Ihre Sorge beginnet vom ersten Augenblicke des Abganges; es wird sich also der Officier, durch genaue Besichtigung der Leute, vor dem Vorwurfe übler Bekleidung, und der Arzt, durch wiederhohlte Untersuchung und Zurückweisung der Schwächlichen, vor Verantwortung des stärkeren Erkrankens zu sichern trachten: so wie er auch dafür sorgen wird [5]), dass jeder Reconvalescent vor dem jedesmahligen Antritte des Marsches eine Frühsuppe erhalte.

Damit in jeder Marsch-Station für Unterkunft, Verpflegung und Beistellung der Vorspann jede entsprechende Vorkehrung getroffen sei, wird vom Transporte ein Unter-Officier mit den nöthigen Commandirten einen Tag voraus dahin abgesendet, der alle Vorsorge zu treffen hat, wie sie im ersten Bande, §. 242, S. 482 bis 487, erörtert wurde [6]).

Während des Marsches haben der Transports-Commandant und der Arzt strenge darauf zu sehen, dass sich kein Mann entferne, Bekannte oder Anverwandte besuche, oder sich Nahrungsmittel einkaufe, weil dieses letztere bei den, nun durch eine längere Zeit an regelmässige, ihrem Kraftzustande angemessene Nahrung gewohnten Leuten die häufigste Ursache zum Wiedererkranken gibt; denn im Wahne, sich zu stärken, überlässt sich der Reconvalescent gern und ohne Auswahl

der Unmässigkeit. Eben so muss auch, wie bei jeder marschirenden Truppe, den Reconvalescenten das unbesonnene Trinken untersaget, und dieses nur nach den, im ersten Bande, §. 240, S. 478, gegebenen Bestimmungen gestattet werden.

Ungeachtet aller Vorsichten, lehrte aber dennoch die Erfahrung, dass oft Krankheiten von den Reconvalescenten durch Einquartierung bei den Bürgern verbreitet werden; desshalb sollte man diese Leute niemahls einzeln bei dem Landmanne, sondern immer in eigene Häuser, oder wenigstens in besondere Abtheilungen von dazu geeigneten Gebäuden legen. Dadurch würde der möglichen Weiterverbreitung eines Krankheitsstoffes auf die Quartiersträger vorgebeuget, die Mannschaft unter genauerer Aufsicht gehalten, und den bei der Einquartierung gegebenen, häufigen Anlässen zur Wiedererkrankung ausgewichen werden. — Vorzüglich aber muss man die kleinen, feuchten, unreinen, mit schädlicher Ausdünstung angefüllten Hütten, als dem Zustande der Reconvalescenten nicht angemessen, vermeiden. — Findet sich kein solches Gebäude, wo man, wie die Vorschrift anordnet, alle gemeinschaftlich unterbringen kann: so müssen zwei bis drei besondere Localitäten für einzelne Abtheilungen ausgemittelt werden [7]).

[1]) Allerhöchste Resolution vom 3. März 1814.
Hofkriegsräthliche Verordnung an sämmtliche General-Commanden vom 14. Mai 1814.

[2]) Allerhöchste Resolution vom 23. Januar 1809.

[3]) Auszug aus dem Sanitäts-Reglement. §. 231.

[4]) Generals-Reglement. S. 134.

[5]) Auszug aus dem Sanitäts-Reglement. §. 231.

[6]) Auszug aus dem Sanitäts-Reglement.

[7]) Hofkriegsräthliche Verordnung an die General-Commanden in Ungarn, im Banat, in Slavonien und Syrmien vom 22. Februar 1789.

§. 107.

Wenn ein **Reconvalescent** auf dem **Marsche** erkranket, und die Krankheit zunimmt: so muss der Arzt denselben in das nächste Militärspital abschicken [1]). Wäre aber die Entfernung zu gross, und der Kranke könnte ohne Gefahr von Verschlimmerung nicht weiter geführet werden: so muss man denselben unter den gleichen Bestimmungen, wie im §. 100 dieses Bandes beim Transporte gefährlich gewordener Kranken bemerket wurde, der Obrigkeit und dem Arzte des nächsten Ortes übergeben. Damit man jedoch stets in voller Kenntniss über den Gesundheitszustand dieser Leute sei, sollte sowohl der Officier, als der Feldarzt, die Mannschaft beim Einrücken in jede Station genau durchgehen, und sie auch während des Abspeisens besuchen, um nachzusehen: ob die Mannschaft gut verpfleget, und niemand erkranket sei?

Verhalten, wenn ein Reconvalescent auf dem Marsche erkranket, oder stirbt.

Hinsichtlich der während eines Reconvalescenten-Transportes **Verstorbenen** treten die gleichen Berücksichtigungen ein, deren bereits für diesen Fall bei den Kranken-Transporten (§. 100, S. 206—210) erwähnet wurde.

[1]) Auszug aus dem Sanitäts-Reglement. §. 231.

§. 108.

Bei der Umsicht, welche man jedem Anlasse schenket, durch welchen Weiterverpflanzung von Krankheiten, oder Recidive der **Reconvalescenten**, erzeuget werden könnten, kann man mit Beruhigung dem Augenblicke entgegen sehen, in welchem der Mann wieder in die Dienstreihen tritt. — Doch auch daselbst sind mehrere Massregeln nicht ausser Acht zu lassen: Es sollte jeder aus dem Spitale zurückkehrende Mann sogleich dem Ober- oder Unterarzte vorgeführet, und von die-

Behandlung der Reconvalescenten beim Einrücken in den Regimentern.

sem auf die gleiche Art visitiret werden, wie dieses bei der monathlich ein oder zwei Mahl Statt habenden Untersuchung der ganzen Mannschaft angeordnet ist, um die Ueberzeugung zu erhalten: ob der Mann gänzlich geheilet, oder während des Transportes nicht mit einer neuen Krankheit befallen worden sei; eben so hätte der Arzt, nach dieser Untersuchung, zu bestimmen: ob der Eingerückte zu seiner Erhohlung nicht noch einige Tage vom Dienste zu befreien wäre. Den Befund dieser Untersuchung müsste der Arzt sogleich dem Compagnie-Commandanten mittheilen, und von diesem würde nun die Anordnung getroffen, dass der eingerückte Reconvalescent, unter Intervenirung des Arztes, in das Grundbuch eingetragen, und daselbst die im fünfzehnten Hauptstücke des ersten Bandes, §. 269, S. 558, bemerkten Data verzeichnet würden.

Da man in einer so wichtigen Sache, als das Gesundheitswohl der Mannschaft ist, keine Art Vorsicht als überflüssig erkennen kann: so werden die Compagnie-Commandanten einen besonderen Grad von Sorgfalt verrathen, wenn sie darauf antragen, dass jeder aus dem Spitale eingerückte Mann sogleich ein Bad erhalte, oder sich doch am ganzen Körper mit Seifenwasser wasche, und, wo möglich, andere Montursstücke und Weisswäsche anziehe, ehe er seiner Cameradschaft zugetheilet wird; denn der Rücktritt aus dem Spitale und die während langer Märsche nicht immer sorgfältig gepflogene Reinlichkeit, so wie der dadurch abgesetzte Schweiss, machen eine solche Veranstaltung erwünscht.

Es wird jedoch immer eben so schonend als zweckmässig seyn, wenn der Soldat, nach seiner Wiederaufnahme in den activen Stand, nicht sogleich zu jeder Dienstleistung verwendet, sondern durch fünf oder zehn Tage von allen individuellen Dienst-Touren, ausser etwa

solchen, welche dessen Schonung bezwecken, befreiet wird. Diese Rücksichtsnahme wurde ehedem durch eine Verordnung, Prag den 5. Februar 1783, zur ausdrücklichen Pflicht gemacht.

Zwölftes Hauptstück.

Krankenwärter.

§. 109.

Wichtigkeit dieses Gegenstandes in gesundheits-polizeilicher Hinsicht.

Ohne die Geschichte des Oxforder Gerichtes hier zum Beweise anzuführen, dass ein Mensch gesund seyn, und dennoch Krankheiten verbreiten könne, ist es eine bekannte Sache, dass der stäte Aufenthalt von Gesunden bei mit ansteckenden Krankheiten Behafteten, auf erstere oft so heftig einwirke, dass sie, ohne selbst krank zu seyn, das Ansteckungsvermögen besitzen. Wenn man daher auch der Meinung einiger Schriftsteller, dass sich der Typhus nicht durch die Luft, sondern nur durch unmittelbarer Berührung der mit Typhus-Contagium geschwängerten Gegenstände fortpflanze, nicht unbedingten Glauben beimessen will: so ist es doch eine in der täglichen Erfahrung nachgewiesene Thatsache, dass sich bei einer herrschenden Typhus-Epidemie die Ansteckung am meisten dort äussere, wo der lebhafteste und nächste Verkehr mit den Kranken Statt hat; daher man auch die in der Nähe von Feldspitälern wohnenden Bürger immer zuerst vom Typhus ergriffen sieht. Hierbei nun anzunehmen, dass die Luft einer solchen Gegend besonders mit Ansteckungsstoff erfüllet sei, und dass hierin der Grund der in der Nähe von Spitälern stärker herrschenden Erkrankung nachgesuchet werden müsse, heisst eine Behauptung aufstellen, welche weder der Theorie über die Natur dieser Krankheitsstoffe, noch der Erfahrung zusaget.

Gewiss aber ist es, dass der in solchen Gegenden begünstigte, unmittelbare Verkehr mit Kranken, oder mit Menschen, die sich stets in Spitälern aufhalten, so wie das Verschleppen von Spitalsgegenständen, am meisten zur Verbreitung von Krankheiten Anlass gibt. — Das

Eine, wie das Andere, trifft nun ganz besonders bei den Krankenwärtern zu, und dieses vorzüglich dann, wenn ihnen erlaubet wird, sich aus den Spitälern in Privat-Häuser zu begeben. Obschon sie nicht immer durch ihre Persönlichkeit Krankheiten verbreiten: so werden sie doch dadurch gefährlich, dass sie Gegenstände aus dem Spitale bringen, unreine Wäsche von den Kranken zur Reinigung übernehmen, und sich überhaupt in einen Verkehr einlassen, der die Krankheitsverschleppung eben so sehr, als die Unordnung im Spitale begünstiget.

Es wäre ungerecht, zu fordern, dass diese Leute keine andere, als Spitalsluft, einathmen sollten, und dass ihnen, gleich den Verpesteten, jeder Ausgang untersaget sei; allein es muss die Bewilligung des Ausgehens immer unter Beobachtung besonderer Vorsicht geschehen.

Die erste Massregel in dieser Hinsicht bestehet darin, dass man die zum Wartdienste verwendeten Leute, zur Unterscheidung von der übrigen, zur Spitalsdienstleistung bestimmten Mannschaft, durch Zeichen kenntlich mache, um auf sie sodann ein besonderes Augenmerk richten zu können. — Sie sollen daher eigene Zeichen am Arme tragen.

Damit ihnen jedoch der Genuss der Bewegung in freier Luft gewähret sei, sollte man täglich eine Anzahl derselben, unter Aufsicht eines Unter-Officieres, ausführen; im Gegentheile aber jeden einzelnen und geheimen Ausgang strenge untersagen, so wie Dienstaufträge ausser dem Spitale möglichst vermeiden.

Wie wichtig es übrigens zur Erhaltung der Gesundheit für diese Leute sei, sowohl in Hinsicht des Körpers, als der Wäsche und Montur, die möglichste Reinlichkeit zu beobachten, wurde schon im fünften Hauptstücke, §. 46, S. 90 bis 101 dieses Bandes erwähnet, und es wird

hier bloss desshalb wiederhohlt bemerket, weil in Vernachlässigung dieser Obsorge ein Anlass mehr zu allgemeiner Krankheitsverbreitung gegeben ist.

Werden die Wärter, nach Auflösung der Spitäler, entweder durch Transferirung in andere Heilanstalten, oder aus was immer für einer Ursache zum Marsche bestimmet: so sollte vor ihrem Abgange ganz so mit ihnen verfahren werden, wie in Hinsicht der Reinlichkeit bei den Reconvalescenten, S. 220—221 angeführet wurde.

Ihre Kleidungsstücke sind daher vor dem Austritte, nach der angegebenen Art, vollkommen zu reinigen, so wie auch die Säuberung des ganzen Körpers durch Waschen und Baden anzubefehlen ist.

Wenn schon bei Viehseuchen die Dienstleute nicht nur von der Gemeinschaft mit gesundem Viehe, sondern auch von dem Umgange mit den Bewohnern, deren Ställe noch gesund blieben, ganz ausgeschlossen sind, und nur in den dringendsten Fällen ihnen der nähere Verkehr mit ihren Nachbarn, nach vollkommenem Wechsel ihres Anzuges mit frischen Kleidungsstücken, erlaubet ist: wie viel mehr wird die gleiche Vorsicht bei Contagionen unter Menschen wünschenswerth, und sogar Pflicht.

Sehr wichtig wäre es daher in einem solchen Falle, auch ihre Effecten zu untersuchen, diese ebenfalls der Reinigung zu unterwerfen, und jene Gegenstände, welche sich der Wärter von den Kranken oder Verstorbenen angeeignet haben könnte, sogleich zurück zu behalten, damit nicht etwa hierdurch Krankheiten verbreitet würden.

Vor dem Abgange eines Transportes von Krankenwärtern sollten dieselben ebenfalls von dem Arzte in Hinsicht ihres Gesundheitszustandes untersuchet, die Unpässlichen oder Kranken sogleich daraus entfernet, und im Spitale zurück behalten werden.

Ein Officier müsste dieser Untersuchung zu dem Zwecke beiwohnen, um auf die vorgeschriebene Reinlichkeit und gute Bekleidung der Leute zu sehen, und die nöthigen Anstalten sogleich einzuleiten.

Während des Marsches sollte diese Mannschaft nie einzeln bei Bürgern oder Bauern, sondern immer alle zusammen, aber abgesondert von ersteren, einquartieret werden, weil bei so vieler Vorsicht doch noch die Möglichkeit einer durch sie zu vermittelnden Ansteckung bestehet.

[1]) Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen. II. Theil, X. Cap. §. 3.

Dreizehntes Hauptstück.

Obsorge über Selbst-Ranconnirte, Deserteure vom Feinde, und Kriegsgefangene.

§. 110.

Verfahren mit Deserteuren vom Feinde und mit Selbst-Ranconnirten.

Die Kriegsgeschichte lieferte vielfältig den traurigen Beweis, dass die Verpflanzung epidemischer Krankheiten durch Deserteure vom Feinde und Selbst-Rançonnirte an vielen Orten Statt gefunden hat.

Wer den erbarmungswürdigen, nicht selten schreckensvollen Zustand dieser Menschen gesehen hat, und sich vergegenwärtiget, welches Elend sie häufig erlitten, den wird die Besorgniss nicht befremden, mit der die Gesundheits-Polizei diese Individuen beachtet, welche, ausgehungert und fast unbekleidet, oft kaum die erste sichere Ruhestätte erblicken, um, nach gänzlicher Krafterschöpfung, in die gefährlichsten Krankheiten zu verfallen.

Um das, durch diese Leute gefährdete, allgemeine Gesundheitswohl zu sichern, ist es nöthig, das Herumschwärmen derselben von dem Augenblicke an hintan zu halten, als sie das diessseitige Gebieth betreten. Daher haben auch alle Regierungen die nöthige Aufsicht über die Selbst-Rançonnirten und Deserteure vom Feinde zum Gegenstande ihrer Sorge gemacht, und das hofkriegsräthliche Rescript vom 4. Februar 1814, so wie die Verordnung der Nieder-Oesterreichischen Landesregierung vom 6. Februar desselben Jahres, zeuget von der Wichtigkeit und Umsicht, womit man denselben behandelte *).

*) Im Grossherzogthume Baden wurden, auf Ministerial-Verordnung vom 4. Mai 1809, gegen die Deserteure und Selbst-Rançonnirten, welche sich auf Abwegen der öffentlichen Aufsicht entzogen, ordentliche Streifereien angeordnet.

Das für den Schutz des allgemeinen Wohles vorgeschriebene Verfahren wechselt, je nachdem diese Individuen im Bereiche der operirenden Armee, entweder auf den Vorposten, oder bei einer streifenden Abtheilung sich anmelden; oder die Gränzen des Staates bei den Einbruchs-Stationen, oder auf Nebenwegen überschreiten.

Da alle Individuen, welche unmittelbar vom Feinde kommen, ungesäumt im vorgezeichneten Dienstwege in das Haupt-Quartier zu befördern sind: so gilt dieses auch für Ueberläufer und Selbst-Rançonnirte. Diese werden entweder ihren anwesenden Regimentern, oder einem Transporte einverleibet. In jedem Falle wird ein solcher Mann dort, wo er in Zuwachs tritt, ärztlich untersuchet (§. 7, S. 16 dieses Bandes), und, nach Bedarf, entweder körperliche Reinigung, Bekleidung, oder falls sich Spuren von Krankseyn zeigten, Abgabe in ein Spital verfüget.

Selbst-Rançonnirte von alliirten Truppen sind auf gleiche Weise, wie jene vom eigenen Heere, zu behandeln, und das Herumirren solcher Leute kann keinesweges geduldet werden; wesshalb man sie ebenfalls Militär-Transporten einverleibet, damit sie wieder zu ihrer Bestimmung gelangen.

Ueberläufer werden, zur Erlangung von Reisepässen, den politischen Behörden überantwortet. Bevor sie jedoch diese Documente erhalten, muss man sie ärztlich untersuchen, und ihren Gesundheitszustand darin bemerken. — Die Platz-Commandanten, welchen oblieget, die Pässe zu vidiren, würden ganz im Geiste der bestehenden Vorschriften handeln, wenn sie auf den richtigen Vollzug dieser Massregel ein achtsames Auge hätten. — Werden aber solche Leute ohne Pässe betreten; vermögen sie sich über den gemachten Weg nicht auszuweisen, oder widersprechen sie sich in ihren

Aussagen: so sind sie als verdächtig zu betrachten, und in Haft zu nehmen. Dann tritt das gleiche Verfahren ein, wie im §. 119, S. 195 des ersten Bandes, berühret wurde.

Falls Deserteure vom Feinde sich anbiethen, in diessseitige Dienste zu treten: so sind sie von einem Feldarzte, im Beiseyn eines Officieres, gehörig zu visitiren (erster Band, §. 27, S. 52).

Ueberhaupt ist, besonders aber in der Nähe des Kriegsschauplatzes, in Hinsicht auf die Passlosen die strengste Wachsamkeit auszuüben, um die Gefährdung des allgemeinen Gesundheitswohles durch solche Leute zu beseitigen.

Nach den bestehenden Anordnungen ist es keinem Bürger oder Landesbewohner erlaubet, einem **Deserteur** oder **Selbst-Rançonnirten**, es sei aus Mitleid, oder um ihn zu verheimlichen, eine Unterkunft zu geben, ohne unverweilt den Behörden die Anzeige zu machen. — Sowohl die über Nebenwege in das Land eingetretenen Individuen, als auch jene, welche sich bei den Einbruchs-Stationen anmelden, sind sogleich unter Aufsicht zu nehmen, einem Arzte vorzuführen, und von diesem sorgsam zu untersuchen *). — Würde einer als krank befunden: so ist der Selbst-Rançonnirte von der eigenen Armee oder dem Heere der Alliirten unverzüglich in das nächste Militärspital, der feindliche Deserteur aber in eine Civil-Heilanstalt abzugeben [1]).

Da jedoch in mancher Gegend Militärspitäler ziemlich weit von der Gränze entfernt seyn dürften: so wäre es, um die Erkrankten, besonders bei ungünstiger Jahreszeit, nicht durch lange Strecken in das Land hinein führen zu müssen, wünschenswerth, an der Gränze

*) Die Anstellung von Aerzten ist diessfalls auf den Einbruchs-Stationen besonders nöthig.

isolirte Häuser auszuwählen, und diese (wenn ihre Einrichtung, Verpflegung, so wie die Dienstleistung des nöthigen Heil- und Wart-Personales durch das Militär nicht bestritten werden könnte) unter die Oberaufsicht der Kreisämter zu stellen. Solche besondere Heilanstalten ständen unter der Obsorge des Kreisarztes, welcher über deren Zustand dem Kreisamte, und dieses der Regierung Bericht zu erstatten hätte.

Die von dem Arzte als gesund erkannten Individuen, welche aber in körperlicher Reinlichkeit sehr vernachlässiget sind, müsste man sogleich zur Reinigung ihres Körpers anhalten, und dann hätte der Arzt einem jeden ein Zeugniss auszustellen, damit sie bei den Einwohnern bequartieret werden könnten. — Ferner ist durch die Ortsvorsteher die verlässige Escortirung der gesund befundenen Selbst-Rançonnirten, so wie der feindlichen Deserteure, bis zur nächsten Abtheilung des Militär-Gränz-Cordons zu bewerkstelligen; von diesem Posten aber sind sie mit einer Marsch-Route und den ärztlichen Zeugnissen in die Kreisstadt zu transportiren, woselbst man den Deserteuren, welche im Lande verbleiben, nach abermahliger Visitirung durch den Kreisarzt, ihre Aufenthalts- oder Wanderpässe ausfertiget. — Die Selbst-Rançonnirten werden von dem daselbst stationirten Militär-Commando übernommen, und, mit Beobachtung der bereits angeführten Vorschriften (§. 117, S. 89 und 190 des ersten Bandes), mittelst Transporte, den Depots oder Reserven ihrer Truppenkörper in angemessener Bekleidung zugeführet.

Das Verhalten, wenn diese Individuen aus Gegenden kommen, wo die Pest herrschte, oder derselben verdächtige Gebiethe durchschritten, ist bereits im §. 60 des siebenten Hauptstückes dieses Bandes abgehandelt worden.

[1]) Regierungs-Decret vom 10. und 22. Januar 1814.

§. 111.

Aufsicht über Kriegsgefangene.

Das Völkerrecht und die allgemein angenommenen Kriegsgesetze stellen den Kriegsgefangenen unter den Schutz des Siegers. Es ist daher widerrechtlich, den bereits als kriegsgefangen Erkannten zu misshandeln.

Die Entziehung der Freiheit bis zur gegenseitigen Auswechslung, oder bis zum abgeschlossenen Frieden, ist die unmittelbare Folge des im Kriege vorwaltenden Princips: die feindlichen Individuen ausser Stand zu setzen, uns zu schaden.

Die militärische Gesundheits-Polizei sieht sich verpflichtet, nicht nur über die Erhaltung der Gesundheit dieser Individuen zu wachen, sondern auch jede Störung des öffentlichen Wohles durch sie zu verhüthen.

Zur Ehre des humanen Geistes unseres Zeitalters hoffet man, dass die barbarische Härte und das achtungslose Verfahren, womit man die Kriegsgefangenen behandelte, sich nirgends auf den Glauben gestützet haben, das sie, als Feinde, keine schonende Rücksicht verdienten. Man ist vielmehr der Meinung, dass aus dem Wesen der Kriegsgefangenschaft selbst, und aus der Art, wie sie bis jetzt bei allen Nationen Europas gehandhabet wurde, das zahllose Ungemach für diese Unglücklichen hervorging, und dass alle die Gräuelscenen im Gefolge epidemischer Krankheiten sich entwickeln mussten.

Man erwäge den plötzlichen Uebergang von sicherer Vorsorge und Betreuung zur Nacktheit und Noth; von gewohnter Mannszucht und Ordnung zur Herrnlosigkeit und Verwilderung; die grossen Tagesmärsche, welche sie oft bei schlechter Jahreszeit, bei übler Witterung, nicht selten ohne die nöthigste Fussbedeckung, und nur schlecht bekleidet, zu machen gezwungen sind; das Zusammenpressen in ungeräumige Localitäten; ferner die traurige Gemüthsstimmung der Gefangenen und die

Entbehrungen aller Art; füge diesem allen noch die, wohl oft aus Noth und Drang, doch immer zu häufigen Unterlassungen aller Gebothe der Gesundheits-Polizei bei, und urtheile: ob bei so vielen Anlässen bloss absichtliche Härte und böser Wille allein nothwendig waren, um Elend und Jammer durch die bösartigsten Krankheiten herbeizuführen

Die in grösseren Massen sich kriegsgefangen Ergebenden haben nie das harte Schicksal, welches der im offenen Kampfe einzeln Besiegte erleidet: die Wegnahme seiner Habe, die Beraubung seiner Kleider, ja auch Misshandlungen sind meistens das Loos des Letzteren. Auf Sammelplätzen zusammen getrieben, kann selten für sie eher mit einiger Regelmässigkeit gesorget werden, als bis sie beim Armee-General-Commando anlangen. Von diesem Momente beginnet erst die eigentliche Aufsicht über die Kriegsgefangenen. Hier werden sie nahmentlich verzeichnet; ihre Gebühren durch den Feldkriegs-Commissär angewiesen; Officiere von der Mannschaft getrennet; in einzelne Transporte zusammen gestellet, und weiter in das Land zurück gesendet.

Um der chaotischen Unordnung, die gewöhnlich bei den Transporten der Kriegsgefangenen vorherrschte, und welche der Same der hundertfältigen Salubritäts-Uebel war, wirksam zu steuern, sollte man diese Leute unverzüglich militärisch organisiren; sie in Züge und Compagnien eintheilen; diese Körper aber, ohne besondere Gründe, nicht mehr auflösen; denselben aus eigener Mitte Chargen geben, und diese in ihrem Ansehen erhalten. Jeder Compagnie sollte ein kriegsgefangener Officier vorgesetzet werden. — Dann würde es möglich seyn, den inneren Dienst, so wie alle Forderungen der militärischen Gesundheits-Polizei, nach der, bei dem feindlichen Heere modificirten Weise, fortan mit Pünctlichkeit handzuhaben, und alle Besorgnisse für das öffentliche

Gesundheitswohl, gleichwie bei jeder geregelten Truppe, mit Zuversicht entfernen zu können.

Die bei dem Oesterreichischen Heere schon längst bestehende Vorschrift über die Behandlung der Kriegsgefangenen, und der humane Sinn, welcher sich darin aussprach, wurde in dem letzten Befreiungskriege eben so umfassend, als schonungsvoll erneuert.

*) Hofkriegsräthliches Rescript an das Banater General-Commando vom 3. December 1813.

§. 112.

Aerztliche Untersuchung der Kriegsgefangenen.

Um von den Transporten der Kriegsgefangenen die gleiche Beruhigung, wie von jenen des eigenen Heeres, zu haben, dass durch sie kein Krankheitsstoff unter den Einwohnern verbreitet werde, bedinget sich als erste Forderung, dass der Antritt des Marsches nicht eher Statt habe, bis nicht über den Gesundheitszustand jedes einzelnen Mannes die vollste Beruhigung gegeben ist. — Diesem zu Folge müsste der ganze Transport einem Feldarzte vorgestellet, und von diesem Mann für Mann visitiret werden; der Befund der Untersuchung aber wäre auf der Marsch-Route, mit vollständiger Angabe der Zahl der Gesunden, gehörig zu bemerken und zu verfertigen.

Wie wichtig eine solche Untersuchung ist, und welche traurigen Folgen aus ihrer Unterlassung entstehen, zeiget, unter unzähligen anderen Beispielen, eine im Januar-Hefte der Schlesischen Provinzial-Blätter vom Jahre 1813 öffentlich kundgemachte Nachricht, worin es heisst: Unter den Russischen Kriegsgefangenen herrschte, als sie nach Schlesien kamen, ein ansteckendes Nervenfieber, das allenthalben in den Nachtlagern die Ansteckung zurück liess. Die wachhabenden Soldaten und Bürger, jene Personen, welche die Leute von den Wägen hoben, die Krankenwärter und Aerzte wurden von der Ansteckung zuerst ergriffen, und mehrere

sind daran gestorben. — Die Krankheit brach gewöhnlich erst am neunten oder zehnten Tage aus, und die weitere Fortpflanzung von den zuerst Angesteckten auf ihre Umgebung geschah meisten Theils erst nach vier Wochen. — Die strengen und öffentlichen Vorkehrungen, hauptsächlich mineralsaure Räucherungen, setzten dem Uebel bald Schranken.

Doctor *Hodenpyl* erzählet uns ein noch auffallenderes Beispiel: In Greifswalde soll eine bösartige Epidemie durch die Kriegsgefangenen entstanden seyn, und, ohne dass diese Leute selbst an ansteckenden Krankheiten litten, wurde doch jeder, der mit ihnen Verkehr pflegte, vom Typhus befallen. In Doctor *Wilhelm Friedrich Stark's* pathologischen Fragmenten (Weimar 1824, S. 346) finden sich unter der Aufschrift: »Ansteckung durch Gesunde« sehr viele, ganz gleiche Fälle aufgeführet, und in unseren Staaten wurde im Dorfe Roth-Thal und in der Stadt Litschau V. U. M. B. im Jahre 1814 durch einen einzigen, aus Mitleid aufgenommenen, französischen Deserteur der *Typhus contagiosus* allgemein verbreitet.

Wo es die Umstände erlauben, würde es dem Gesundheitswohle der Kriegsgefangenen und der öffentlichen Sicherheit sehr entprechen, wenn sie, vor Antritt des Marsches, zur Sommerszeit durch Baden sich reinigen könnten; falls es aber durchaus unerlässlich seyn sollte, wird es das ärztliche Erkenntniss nach der Visitation aussprechen.

§. 113.

Gute Bekleidung der Kriegsgefangenen.

Wenn, nach der Untersuchung durch den Arzt, die Beruhigung gegeben ist, dass die zum Transporte bestimmten Kriegsgefangenen nur aus gesunden Leuten bestehen: so tritt, nach dem Allerhöchsten Befehle vom 19. November 1813, und nach dem hofkriegsräthlichen Rescripte vom 4. December desselben Jahres,

die Forderung ein, diese Leute nie in Marsch zu setzen, bevor sie gehörig und der Jahreszeit angemessen bekleidet seien. Nicht selten unterlagen, wegen Vernachlässigung dieser Vorschrift, die kraftvollsten Menschen den Mühseligkeiten der Märsche, wodurch die Militär- und Civil-Heilanstalten mit Kranken überhäufet wurden, und so der erste Anlass zur Erzeugung von Epidemien gegeben ward. — Bei dieser Vertheilung von Kleidungsstücken an die Kriegsgefangenen sollte man in jeder Jahreszeit besonders auf gute Beschuhung, wie nicht minder auf Versorgung mit Leibwäsche, welche den ihrer Habe Beraubten fast durchgängig fehlen wird, sehen, weil die Entbehrung der körperlichen Reinlichkeit, so wie der Marsch mit blossen Füssen, die Leute am geschwindesten dem Spitale zuführet.

§. 114.

Nöthige Voranstalten während des Transportes der Kriegsgefangenen.

Sind die Kriegsgefangenen durch diese Vorkehrungen zum Marsche geeignet: so sollte bei Absendung grösserer Transporte jedes Mahl das beflissenste Einvernehmen mit den politischen Behörden gepflogen werden [1]), damit nicht durch Unkenntniss ihres Eintreffens Unordnungen entstehen, welche nicht nur zum Nachtheile für Unterkunft und Verpflegung gereichen würden, sondern auch durch Ausserachtlassung gesundheitspolizeilicher Massregeln die traurigsten Folgen für das Land haben können [2]).

Die Marschlinie, welche die Transporte der Kriegsgefangenen zu beobachten haben, bestimmet der commandirende General. Man pfleget ihnen gewöhnlich eine, von der Operations- und Etappen-Strasse der Armee abweichende Instradirung zu geben, um alle Stockungen oder Kreutzungen, welche sich dort ereignen könnten, zu beseitigen, weil sonst die Ortschaften zu sehr mit Leuten überfüllet, und dadurch schädliche Einflüsse herbeigeführet werden, wodurch sich Krank-

heiten von einem Orte zum anderen, und nicht selten nach der ganzen Transports-Linie im Lande ausbilden. Auf diese Art verbreitete sich, nach *Larrey's* Bericht, im Jahre 1805 die Epidemie durch Russische Kriegsgefangene aus Mähren bis Frankreich [3]).

Das Armee-General-Commando bestimmet, nach den etwa obwaltenden militärischen oder politischen Rücksichten: ob die Kriegsgefangenen von den Einwohnern isolirt zu halten, oder, gleich anderen Truppenkörpern, auf ihren Märschen zu bequartieren sind? — Die militärische Gesundheits-Polizei kann die letztere Unterkunftsart für das allgemeine Wohl nicht als Gefahr bringend betrachten, wenn alle in den vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Bedingnisse der Vorsorge gehörig in Erfüllung gebracht sind. — Sollte aber, im Drange der Umstände, irgend eine Massregel unterblieben seyn: so muss sie auf der Trennung der Kriegsgefangenen von den Einwohnern in so lange bestehen, bis allen Forderungen Genüge geleistet worden ist.

Die Art der Unterkunft wird in der Marsch-Route ausdrücklich bestimmet, und den Quartiermachern des Transportes desshalb die nöthige Weisung ertheilet. — Geschieht sie mittelst Einquartierung, so wird sich, wie im §. 242 des ersten Bandes gesagt wurde, benommen. — Werden die Kriegsgefangenen aber isolirt untergebracht: so dürfen die Transporte nicht zu gross seyn, und nicht zu schnell auf einander folgen.

Wenn in Hinsicht der Gebäude die Wahl gestattet ist: so müssen solche ausgesuchet werden, die ausserhalb der Ortschaften gegen Norden liegen, auch geräumig und luftig sind, weil sich sonst sehr leicht die schauerliche Geschichte der Kriegsgefangenen im Fort Wilhelm *) erneuern könnte. Jedes Mahl, sagt

*) Zum Beweise, welche schrecklichen Folgen aus übler

Doctor *Laurent*, hat sich bei grösseren Abtheilungen von Kriegsgefangenen die Erfahrung bewähret, dass sich immer, so oft die Mannschaft nach zurückgelegten grossen Märschen in nicht luftige Gebäude zusammengedränget wurde, bei ihr der Keim der Ansteckung, den sie noch unsichtbar mit sich trug, schnell und allgemein entwickelte [4]).

In diesen Stations-Orten wären nun durch die Hülfe und Anstalten des Politicums solche Vorkehrungen und Einleitungen zu treffen und zu unterhalten, dass die Unterkunfts-Localitäten jedes Mahl nach Abgang eines Transportes sogleich sorgfältig gereiniget, gelüftet, das Stroh verbrannt, und die salzsauren Räucherungen zur Verbesserung der Luft angewendet werden. Bestimmet man, wie es gewöhnlich geschieht, Kirchen zur Unterbringung der Kriegsgefangenen: so sollte man, wenn es die Zeit zulässt, Pritschen errichten, und den Leuten Stroh verabfolgen.

Auch ist auf gehörigen Luftzug zu sehen, und zu diesem Zwecke schlägt *Ehrhardt* vor, wagerecht mit

Behandlung der Kriegsgefangenen entstehen, mag die von *Zimmermann* (in seinem Werke über die Erfahrung, II. Theil. IV. Buch. V. Cap.) erzählte Geschichte des im Jahre 1756 Schauder erregenden Unfalles im Fort Wilhelm in Ost-Indien dienen, wo in vier und zwanzig Stunden von hundert sechs und vierzig Englischen Gefangenen hundert drei und zwanzig starben. Selbst unser humanes Zeitalter weiset unter den cultivirtesten Nationen Beispiele auf, die jenem Ereignisse unter den Bengalen den Rang streitig machen. Doctor *Lautard* zu Marseille lieferte in seiner *Notice historique sur les Maladies, qui ont regnées parmi les Autrichiens, Russes, Polonais, Prussiens etc., prisonniers de guerre, à Marseille* 1824, das schauerlichste Beispiel der schlechten Behandlung der Kriegsgefangenen, und der dadurch erzeugten bösartigen Krankheiten.

dem Boden, **Luftlöcher** durch die Mauer zu brechen, weil die untere verdorbene Luft durch die hohen Kirchenfenster nicht hinlänglich erneuert wird. Diese in der Mauer angebrachten Oeffnungen müssen auf jeder Seite gegenüber sich entsprechen. — Wo keine Kirchen oder anderen isolirten Gebäude zur Unterkunft der Kriegsgefangenen vorhanden sind, sollten, wenn es die Umstände erlauben, **Baraken** für sie errichtet werden [5]).

Zu den nöthigsten Vorkehrungen für solche **Transporte** gehören vorzüglich die Anordnungen in Hinsicht auf **Subsistenz**; denn ohne diese werden die vom Marsche und von den früheren Mühseligkeiten erschöpften Leute bald in Menge dem Spitale übergeben werden müssen.

[1]) Hofkriegsräthliche Verordnung an sämmtliche General-Commanden vom 14. Januar 1814.

[2]) Doctor *Rust* sagt (in einer Anmerkung zum II. Hefte des V. Bandes seines Magazines über die Militär-Medicamenten-Einrichtung im Königreiche Preussen): man verweigerte den freien Abzug einiger Tausende mit Kriegspest imprägnirten Capitulanten, um den Feind durch sie nicht zu verstärken, sondern sie als Gefangene in die vaterländischen Staaten zu transportieren, wo sie auf ihrem Marsche, den Tod im Leibe tragend, an siebzigtausend Unterthanen ansteckten, von denen mehr als Tausend in Kurzem ein Opfer wurden.

[3]) *Larrey's* medicinisch-chirurgische Denkwürdigkeiten aus seinen Feldzügen. Aus dem Französischen übersetzt. Leipzig 1813. S. 285.

[4]) Geschichte der in den Jahren 1813 und 1814 unter der Besatzung von Mainz geherrschten Seuche. Aus den *Annales militaires* in der Oesterreichischen militärischen Zeitschrift. 1821. VI. Heft.

[5]) *Ehrhardt's* Versuch eines Polizei-Gesetzbuches. IV. Band. Nr. 27.

§. 115.

Sorge während des Transportes.

Während des Transportes muss die grösste Ordnung beobachtet, und darauf gesehen werden, dass kein Mann sich entferne, überhaupt, so viel möglich, aller Verkehr mit den Einwohnern, so wie mit begegnenden Truppen, abgeschnitten sei.

Da den Transporten der Kriegsgefangenen nicht immer ein eigener Militär-Arzt beigegeben werden kann, man also weder über ihren allgemeinen Gesundheitszustand während des Marsches hinlängliche Beruhigung hat, weil täglich Leute erkranken können, noch für den ärztlichen Beistand während des Weges gesorget ist: so sollte jedem Kreisarzte die Pflicht auferleget werden, in der ersten Station des Kreisbezirkes entweder die alleinige, oder, in Mitwirkung des Militär-Arztes, die vereinte Untersuchung eines solchen Transportes vorzunehmen, um, wegen unverweilter Abgabe der Kranken in das nächste Spital die nöthigen Verfügungen zu treffen. — Der Befund einer solchen ärztlichen Untersuchung ist in der Marsch-Route zu bemerken [1]).

Ob man gleich voraussetzen kann, dass es bei der, während eines Krieges errichteten, grösseren Anzahl von Feldspitälern, und der für die Selbst-Rançonnirten angetragenen Aufnahms-Krankenhäuser, so wie bei den häufigen Civil-Heilanstalten, selten oder nie an Unterkunft für die während des Marsches erkrankten Kriegsgefangenen fehlen wird: so kann sich in unwirthbaren Gegenden doch der Fall ergeben, dass in einer Entfernung von mehreren Tagreisen sich kein Spital befindet, und eben so wenig eine separirte Unterkunft bei den Landesbewohnern sich ausmitteln liesse. — Hier ist es der Sicherung des allgemeinen Gesundheitswohles entsprechender, wenn man solche Kranke, bis zur möglichen Abgabe, in ein ordentliches

Spital auf Wägen mitführet, als sie bei einzelnen Häusern, oder in den Ortschaften der auszumittelnden Unterbringung des Civiles zu überlassen. — In einem solchen Falle müssten aber von diesem Transporte einige Leute zur Wartung, Pflege, dann Auf- und Abladung ihrer kranken Cameraden bestimmet werden.

Stirbt ein Mann während des Transportes: so muss man strenge verfahren, wie dieses im zehnten Hauptstücke dieses Bandes, S. 209, **über den Transport der Kranken** angegeben ist. Die Kleider und übrigen Effecten des Verstorbenen müssen sogleich verbrannt werden, um sich nicht, bei dem unbedeutenden Werthe derselben, der Gefahr der Ansteckung Preis zu geben.

*) Hofkriegsräthliche Verordnung vom 4. Januar 1814.

§. 116.

Wann eine verdoppelte Aufsicht über Deserteure, Rançonnirte und Kriegsgefangene einzutreten habe?

Die **Wachsamkeit** über die **genaue Befolgung der gesundheits-polizeilichen Vorschriften** muss in dem Falle **verdoppelt** werden, wenn in einem Lande oder unter den Truppen, woher **feindliche Deserteure, Rançonnirte** und **Kriegsgefangene** kommen, epidemische Krankheiten herrschen; oder wenn es bekannt ist, dass jene Armeen sich in Hinsicht der Sanitäts-Anstalten in einem schlechten Zustande befinden; oder endlich, wenn dergleichen Leute aus Festungen oder anderen cernirten Plätzen eintreffen, wo sie lange mit Mühseligkeiten und Entbehrungen zu kämpfen hatten.

Vierzehntes Hauptstück.

Aufsicht über die Todten und deren Beerdigung.

§. 117.

Wichtigkeit der Aufsicht über die Todten.

Häufige Beispiele haben gezeiget, wie leicht durch Verstorbene zur Krankheitsverbreitung Anlass gegeben wird, und nicht selten sind todtgeglaubte Menschen lebend begraben worden. — Diese Ereignisse nehmen die Sorge der Gesundheits-Polizei sowohl für das individuelle, als öffentliche Wohl in Anspruch.

Die in letzterer Beziehung nöthigen Vorkehrungen beruhen auf solchen Kenntnissen, welche Einsicht in die frühere Krankheit und kunstmässige Beurtheilung einer Leiche voraussetzen; sie können daher nur von einem wohl unterrichteten Arzte erwartet werden.

Nach der Instruction für die Spitals-Commandanten vom Jahre 1788, und nach dem Reglement für die k. k. Feld-Chirurgen (II. Theil, X. Cap. §. 23) ist es daher auch, wenn ein Mann stirbt, keinem Ober- oder Unterkrankenwärter, und ausser dem Spitale, keinem Anwesenden erlaubet, einen solchen Verstorbenen von der Stelle, auf welcher er verblichen ist, hinweg zu schaffen, ehe sie nicht den im Dienste stehenden Arzt herbei gerufen haben.

Eben so wenig sollte es aber den Anwesenden gestattet seyn, irgend ein dem Spitale, oder dem Verstorbenen gehöriges Eigenthum, aus was immer für einer angeblichen Ursache, vor der Ankunft des Arztes zu entfernen, weil auch hierüber von ihm erst die nähere Bestimmung einzuhohlen ist.

§. 118.

Benehmen des herbeige-

Der herbeigerufene Arzt lässt dem Spitals-Commandanten von dem Todesfalle die Meldung machen, damit

sogleich ein Officier zur Uebernahme des Bettzeuges und der Kleidungsstücke erscheine, und als Zeuge des ganzen Untersuchungs-Actes diene [1]). rufenen Arztes.

Die Untersuchung der Leiche beginnet damit, dass der Arzt erforsche: ob der Verblichene als wirklich todt erkannt werden müsse; oder ob er vielleicht nur in einer starken Ohnmacht, oder in einem heftig krampfhaften Zustande scheintodt dahin liege? wie dieses bei Epileptischen, Hypochondrischen, Hysterischen und Kataleptischen oft der Fall ist.

Wäre dem Arzte in einem solchen Falle nicht volle Gewissheit gegeben, und würden überhaupt die sprechendsten Zeichen des Todes (erster Band, §. 252) mangeln: so müsste er alle nach Kunstgesetzen vorgeschriebenen Prüfungs- und Wiederbelebungs-Mittel anwenden, wohin vorzüglich das Einblasen von Luft, Frottirung, die Anwendung geistiger Mittel und reitzender Klystiere gehören [2]).

Ist der Kranke plötzlich und an einem Leiden verschieden, welches den Tod nicht so bald erwarten liess: so muss die Aufmerksamkeit des Arztes auch darauf gerichtet seyn: ob keine neuen, äusseren Gewaltthätigkeiten an der Leiche zu entdecken seien, ob sich nicht besondere schwarzbläuliche Flecken auf der Haut, am Rücken und in der Bauchgegend zeigen; ob die Zunge schwärzlich aufgelaufen, oder der Bauch stark aufgetrieben sei, und ob diese Erscheinungen, wenn sie mit der früheren Krankheit in keiner Verbindung stehen, nicht den Verdacht einer Vergiftung erregen?

Finden sich nun solche Zeichen am Körper der Leiche, die sich aus der Natur des vorausgegangenen Leidens nicht erklären lassen: so müsste der auf dem Zimmer die Ordination führende Arzt, so wie der Chef-Arzt des Spitales, herbeigerufen, und die Leiche nochmahls untersuchet werden; worauf es sich sodann ergeben wird:

ob der Fall dem Spitals-Commandanten anzuzeigen, und auf eine förmliche commissionelle Untersuchung zu dringen sei, oder ob sich alle Erscheinungen aus dem gewöhnlichen Verlaufe der Krankheit erklären lassen. Wäre crimineller Verdacht vorhanden: so wird der Leichnam in ein Leintuch gewickelt, mit dem Pettschafte des Arztes und des Officieres versiegelt, und dann bis zur genauen Untersuchung in die Todtenkammer oder in das Sections-Zimmer gebracht.

Nach gepflogener Beschauung der Leiche hat ferner der Arzt die Zeit zu bestimmen: wie lange der Verstorbene unberühret in seinem Bette zu liegen habe? Diese ist gewöhnlich auf zwei Stunden festgesetzet; unterdessen wird das Bett mit einem Schirme umstellet, damit sich die nächsten Kranken nicht vor dem Anblicke des Todten entsetzen.

Ist aber dem Arzte, theils durch die äusseren Merkmahle, theils durch die vorangegangene Krankheit, die Gewissheit von dem wirklichen Tode des Verblichenen gegeben; oder ist der Geruch desselben für das ganze Zimmer schädlich, und kann durch den längeren Aufenthalt, wegen einer vorangegangenen ansteckenden Krankheit, selbst Gelegenheit zu bösen Folgen für die anwesenden Kranken entstehen: so muss eine solche Leiche sogleich nach der Untersuchung aus dem Krankenzimmer gebracht werden.

Nun erst bestimmet der Arzt, was mit der Weisswäsche, den Kleidungsstücken und dem Bettgeräthe des Verstorbenen zu geschehen habe: wie dieselben zu reinigen seien, oder welche davon verbrannt werden müssen [2]).

Auch die Bettstelle soll, wenn der Arzt ihre Austauschung gegen eine andere fordert, aus dem Krankenzimmer entfernet, und nicht selten, nach vorangegangenen, höchst bösartigen, äusserlichen Leiden, bei

welchen durch Eiter oder Jauche der Boden beschmutzet wurde, derselbe in der Gegend des Bettes aufgescheuert und mit Lauge gewaschen werden.

Von allen diesen Anordnungen hat der im Zimmer Inspection haltende Arzt sogleich dem ersten Chef-Arzte des Spitales schriftlichen Rapport zu erstatten [3]).

[1]) Die hofkriegsräthliche Verordnung vom 28. April 1770 bestimmet zur Untersuchung der Leichen einen aufgestellten beeideten Todtenbeschauer.

[2]) Auszug aus dem Sanitäts-Reglement. §. 244.

[3]) Gedruckte Hospitals-Ordnung vom 15. September 1756, und chirurgisches Reglement. II. Theil. IX. Cap. §. 25.

§. 119.

Unterbringung der Verstorbenen in der Todtenkammer. Einrichtung derselben.

Nach Verlauf der vom Arzte bestimmten Zeit wird der mit einem Hemde bekleidete Todte aus dem Bette mittelst der, in einem jeden Spitale nöthigen, mit einem Deckel versehenen Tragbahre in die Todtenkammer gebracht.

Diese Kammer, welche, nach Allerhöchster Entschliessung vom 18. October 1817, in keinem Spitale mangeln darf, soll auf folgende Art eingerichtet werden:

Es ist hierzu ein heitzbares, dem Lichte und der Luft gehörig zugängiges, mit Ventilatoren und einem gebreterten Boden versehenes Zimmer zu bestimmen. — Die Lage desselben muss so gewählet seyn, dass es sich, wo möglich, abgesondert, und nicht zunächst der übrigen bewohnten Gemächer befinde; auch beim Hinwegtragen der Leichen nicht der ganze Spitalsraum durchzogen werde. Ferner muss daselbst eine hölzerne Pritsche angebracht seyn, auf welche die Todten, mit ihren Hemden bedecket, und mit Kopf und Brust erhaben, geleget werden. — Wenn in dieses Zimmer ein Verstorbener hinab gebracht wurde: so muss man zur Nachtzeit eine Lampe anzünden, und im Winter es auch heitzen; denn der Abgelebte darf nie in ein kaltes Locale beigesetzet werden.

Zur Bewerkstelligung dieser Anordnung wird ein eigener, vollkommen verlässlicher Krankenwärter bestellet, über dessen Pflichterfüllung die inspectionirenden Officiere und Aerzte eben so strenge, als sorgfältig, zu wachen haben.

Jeden Verstorbenen muss man durch volle sechs und dreissig Stunden auf der Pritsche lassen, und erst nach Verlauf dieser Zeit auf die Erde legen, zum Zeichen, dass er nun begraben werden könne. Eine vorherige Herablegung von der Pritsche und frühere Beerdigung findet nur in besonderen Fällen, z. B. wegen eingetretener starker Fäulniss, nach ausdrücklichem ärztlichen Erkenntnisse, Statt; daher der Aufseher über die Todtenkammer, bei gebothener Nothwendigkeit eines früheren Begräbnisses, immer vorher dem Chef-Arzte hiervon die Meldung machen muss. Nie soll jedoch ein Todter unmittelbar von der Pritsche hinweg getragen werden dürfen. — Endlich muss das Schloss an der Thür, sowohl von Aussen, als von Innen, leicht zu öffnen seyn.

Sobald die Leiche nach dem Friedhofe abgeführet worden ist, sollte die Luft in der Todtenkammer durch Oeffnung aller Luftzugänge erneuert, und mehrmahl salzsaure Räucherung darin veranstaltet werden.

§. 120.

Ueberbringung der Todten auf den Leichenacker.

Nach allen diesen Vorgängen, und nachdem der Todte den bestehenden Kirchengebräuchen gemäss eingesegnet ist, wird die Leiche zur Erde bestattet [1]). — Bei diesen Beerdigungen sollte, um jedem möglichen Anlasse zur Ansteckung auszuweichen, festgesetzet werden, dass, ohne Bewilligung und schriftlich ausgestellte Erlaubniss des Arztes, jede Art Leichenbegleitung durch Freunde, Anverwandte, oder Cameraden verbothen, und ausser den vorschriftmässig hierzu bestimmten Individuen niemand der Leiche folgen dürfe; indem

nicht selten von den Leichnamen Jauche ausfliesset, welche den Sarg durchdringet, und auf die Träger herab träufelt, wodurch dieselben erkranken können *). Dieser Verboth würde aus dem Erkenntnisse hervorgehen, dass der Verstorbene an einer ansteckenden Krankheit: an Pocken, Masern, Krebsschäden, am Scharlach-, Petechial- und Faulfieber, an dem Spitalsbrande, oder an der Ruhr u. s. w. gelitten habe [2]).

Wenn aber eine Epidemie herrschet: so sollten die sogenannten Leichenzüge, ohne Ausnahme, verbothen seyn [3]).

Da in jedem grösseren Spitale zum Zwecke der Beerdigung ein zweispänniger, truhenartiger Wagen zur Abführung der Leichen auf den Friedhof vorhanden seyn sollte: so werden die Leichname nur dann auf den Todtenacker getragen, wenn die Zahl der Verstorbenen sich bloss auf einen, höchstens auf zwei beläuft, oder wenn, wie bei kleineren Spitälern, kein eigener Wagen hierzu vorräthig ist.

Jedes öffentliche Begräbniss, mit Begleitung der Leiche, muss aber immer erst Abends, im Sommer zwischen acht bis neun, im Winter zwischen fünf bis sechs Uhr, angeordnet, und demselben, ausser den nöthigen Todtenwärtern oder Gehülfen zum Auf- und Abladen, noch ein Unter-Officier beigegeben werden [4]).

*) Im Junius-Hefte der in Berlin 1811 herausgekommenen Zeitschrift Asclepiaion findet sich ein vortrefflicher Aufsatz, welcher gegen die Gefahr der Leichenbegängnisse warnet, und allgemein zur Benützung von Fuhren anträgt. — Auch die k. k. medicinisch-chirurgische Josephs-Akademie hat, als permanente Feld-Sanitäts-Commission, dem Hofkriegsrathe unter dem 12. Junius 1819 ihre Bedenklichkeiten gegen den häufigen Missbrauch der öffentlichen Beerdigung vom Feldwebel abwärts unterleget.

[1]) Auszug aus dem Sanitäts-Reglement. §§. 244 und 246.

[2]) Verordnung des Guberniums im Königreiche Sachsen vom 13. Februar 1801.

[3]) Beim Civile ist, nach der Regierungs-Verordnung vom 15. Januar 1817, während Epidemien die Beerdigung durch junge Leute verbothen.

[4]) Allerhöchste Entschliessung vom 30. August 1793 und Regierungs-Decret vom 28. October 1807.

§. 121.

Beerdigung der Todten.

Da die Bereitung der Gräber an bestimmte Vorschriften gebunden ist: so müssen die Todtengräber wenigstens zwölf Stunden vor dem Begräbnisse wegen Vorrichtung derselben unterrichtet werden. — Man sollte sie im Sommer in den frühesten Morgenstunden machen, und darauf sehen, dass jedes sechs Schuh tief, vier Schuh breit und sechs Schuh lang, dann in der Reihenfolge eines von dem anderen einen Fuss entfernet und mit einem Erdhügel bedecket sei. Von dieser Reihenfolge darf nie abgewichen, und vor der gesetzlich bestimmten Zeit dürfen neue Gräber nie an Stellen gegraben werden, wo schon Todte beerdiget sind.

Wenn aber die Menge der Todten grössere Gruben, oder Schluchten nöthig machet: so müssen diese noch um zwei bis drei Schuh tiefer gegraben, die Leichen nie mehr als in zwei Schichten, und nicht in grösserer Anzahl, als zu vier bis fünf geleget werden [2]). Jede Schichte muss einen halben Fuss hoch mit Kalk *) und

*) Man hat gegen das Bestreuen der Leichen mit Kalk den Einwurf gemacht, dass er die Fäulniss zu schnell befördere, und dadurch die Atmosphäre eher verdorben werde; dagegen gab man der Kohle den Vorzug; da es nun bei gehöriger Aufsicht in Spitälern nie an Kohlen mangeln wird, so sollten diese benützet werden. Wären weder Kalk noch Kohlen in hinlänglicher Quantität zu erhalten: so müsste man die Gräber tiefer machen.

etwas Erde überdecket, endlich die ganze Schlucht mit vier bis fünf Schuh Erde fest angefüllet werden [3]).

Der zu dem Leichenzuge beorderte Unter-Officier sollte sich stets überzeugen, ob die Gräber diesen aufgestellten Bestimmungen entsprechen, und von seinem Befunde dem Spitals-Commandanten sodann den Rapport erstatten.

Wenn aber, wie es in Kriegszeiten, bei grossen Feldspitälern und bösartig herrschenden Epidemien öfter der Fall ist, die Sterblichkeit sehr einreisset: so sollte der Spitals-Commandant einen Officier bestimmen, der alle Wochen wenigstens zwei Mahl unverhofft die militärischen Leichenäcker besuchet, und nachsieht: ob die gemachten Gruben die gehörige Tiefe haben; ob die Beerdigten gut bedecket sind; ob nicht Stücke von Leichen herumliegen, oder die Gräber aufgewühlet, und so vom Regen abgespühlet sind, dass Theile derselben heraussehen.

Wo das Militär für beständig eigene Leichenäcker und Todtengräber hat, muss man auch darauf sehen, dass die schon mit Leichnamen gefüllten Gräber nicht wieder zu früh eröffnet werden, und hierzu könnte man im Durchschnitte, ohne Hinsicht auf die Beschaffenheit des Bodens, einen Zeitraum von fünfzehn Jahren bestimmen.

In Friedenszeiten, überhaupt bei Garnisons-Spitälern, wird die Verfertigung der Gräber gewöhnlich gegen ein jährliches Pausch-Quantum von dem Civil-Todtengräber besorget, welcher sodann in Hinsicht der medicinisch-polizeilischen Vorschriften unter dem Einflusse der politischen Behörden stehet, und an welche sich nun auch das Spitals-Commando bei vorschriftswidrigem Verfahren zu wenden hat.

[1]) Decret der Nieder-Oesterreichischen Landesregierung dd. 16. Februar 1807, über die reihenweise Beerdigung der Leichen.

[2]) Auszug aus dem Sanitäts-Reglement. §. 245.
[3]) Hofkriegsräthliche Vrrordnung an die Truppen-Corps-Commanden in Syrmien, im Banat und in Galizien, vom 7. Mai 1789.

§. 122.

Sanitätsgemässe Bestimmung in Hinsicht auf Leichenäcker.

Wird aber auch alles gethan, was die Gesundheits-Polizei in Hinsicht auf gute Beerdigung zur Sicherung des allgemeinen Wohles fordert: so wird man diesen Zweck doch nie ganz erreichen, wenn bei Auswahl des Todtenackers die Salubritäts-Gesetze übergangen werden. — In dieser Hinsicht muss man besonders darauf sehen, dass sich derselbe nie in der Nähe mehrerer bewohnten Gebäude, noch viel weniger in der des Spitales, oder grosser Ortschaften befinde, sondern immer wenigstens zweitausend Schritt vom Orte oder Spitale entfernet, gegen Mitternacht oder Morgen, wo möglich an erhabenen Orten, frei von Mauern oder vielen Bäumen, die den Luftzug hindern, und niemahls am Abhange von Anhöhen, oder nahe an Strassen, und auf niedrigem, oder sehr feuchtem Boden liege. — Wo man die schon bestehenden Leichenäcker für das Militär nicht verwenden kann, werden öde Plätze oder Haiden, wenn sie auch etwas weit entlegen sind, am besten hierzu taugen.

Eben so wenig dürfen Begräbnissplätze auf sumpfigem Boden, oder auf so genanntem Seegrunde gewählet werden, weil hier die Verwesung gehindert, und die faulichte Ausdünstung vermehret wird. Auch solchen Grundstücken, die von vorbeiströmendem Wasser bespühlet werden, und Ueberschwemmungen leiden, muss man ausweichen; im Gegentheile aber sand- oder kalkartigen Boden wählen, denn in diesem verwesen die Leichen ohne Faulung.

Noch besser ist Thon- und Dammerde, denn darin gehet die Verwesung schneller vor sich; die hierbei ge-

bildete Feuchtigkeit wird leichter eingesogen, und tritt ohne schädliche Ausdünstung in die Vegetation der Pflanzen. Aus dieser Ursache wurden letztere Grundarten von *Schraut* (Geschichte der Pest) vorgeschlagen.

Hat man unter mehreren, dem Zwecke übrigens entsprechenden Plätzen die Wahl: so ist es gut, jene zu benützen, wo die in der Gegend herrschenden Winde nicht über den Leichenacker gegen das Spital oder die nahen Ortschaften wehen. — Wo das Spital seinen eigenen Begräbnissplatz hat, sollten, zur Abhaltung der über die Gräber streichenden Winde, nach dem Orte zu, Pappeln, Platanen oder Weiden gepflanzet werden.

Sollte aus was immer für einer Ursache die Erde über den Gräbern sich so vermindern, dass die Leichen nicht hinlänglich bedecket wären: so müssen die Todtenäcker mit einer neuen Erdlage überbreitet werden.

Um das Ausscharren der Leichen durch Schweine oder wilde Thiere zu verhindern, muss man die Leichenäcker gut einzäunen, und den Zugang mit einem zu schliessenden Thore verwahren. Diese Einfassung der Kirchhöfe kann, ohne grosse Unkosten, durch Steine mit Lehm verbunden, oder, noch zweckmässiger, durch geflochtene Zäune geschehen.

Nahmen - und Sach - Register.

(Die römische Ziffer bedeutet den Band; — die arabische die Seite.)

A.

Aaronswurzel II, 76.
Abbrechen der Mauern II, 50.
Abgabe des Brotes I, 280.
Abgang, unwillkührlicher, des Kothes I, 32, 122; — des Urines I, 32, 44, 92, 122.
Abgezehrtheit I, 90, 93.
Abhülsung des Getreides I, 246.
Abkratzeisen I, 148.
Abkühlung, schnelle, I, 219, 226.
Ablösung der Wache I, 468.
Abmagerung I, 119.
Abrichtung des Soldaten I, 457.
Absätze, hohe, I, 211.
Abschickung der Kranken in das Spital II, 20; — der Ordonnanzen I, 494.
Abschied, Einsicht desselben I, 14.
Abschneiden der Nägel I, 68.
Absonderung der Kranken II, 158; — der Venerischen II, 13.
Abspeisung auf Märschen I, 484.
Abspeisungsgeschirre auf Schiffen I, 543.
Abspitzung des Getreides I, 246.
Abstufungen der Schuhe I, 211.
Abtheilung (Stufen) der Invalidität I, 110; — (Wohnungs-) für Reconvalescenten II, 219.
Abtritte in Casernen I, 145; — bewegliche, geruchlose I, 147.
Abweichungen, organische, I, 28, 93, 116.
Abzehrung I, 115; — II, 172; — der Thiere I, 310.
Abzugsgräben bei Wachhäusern I, 467.
Achselhöhle, Drüsen in der, I, 27, 28, 120.
Acidum hydrocianicum II, 77.
Aconitum napellus I, 413; — II, 76.
Aderpressen I, 501.
Adjustirung der Recruten I, 73.
Aethusa cynapium I, 413.
Affection, rheumatische I, 91.
After, Fisteln I, 27, 122; — Vorfall I, 27, 32, 55, 82, 95, 122.
Afterspinne, Biss II, 71, 74.
Agaricus bulbosus II, 79; — clypeatus II, 79; — emeticus II, 79; — fimetarius II, 79; — graveolens II, 79; — gymnopus I, 411; — gymnopus alliatus I, 411; — gymnopus russula I, 411; — integer II, 79; — lactifluus deliciosus I, 412; — lactifluus ruber I, 411; — lactifluus venenatus II, 79; — lepiota caudicinus I, 411; — lepiota polymyces I, 411; — muscarius II, 79; — mycena esculentus I, 411; — necator II, 79; — piperatus II, 79; — pleuropus ostreatus I, 412; pustulatus II, 79 — radicosus II, 79; — sanguinolentus II, 79; — stypticus II, 79; — viridescens II, 79; — viscidus II, 79.

Agrostema githago I, 241.
Alaun im Branntweine I, 392; — Brote I, 277; — Weine I, 379.
Alcohol I, 374, 389.
Alcoholometer I, 390.
Alexander der Grosse I, 177, 226, 368, 475.
Alisma plantago II, 76.
Alkalien, ätzende II, 82, 85.
Alter, hohes, I, 112; — für Recruten I, 8, 14; — des Schlachtviehes I, 304; — für Zöglinge I, 84.
Amaurosis I, 41.
Amblyopie I, 117.
Ambulances volantes I, 503.
Ammian I, 282.
Ammonium II, 85.
Amygdalae amarae II, 77.
Anamnesis I, 41.
Anemonen II, 76.
Anfeuchten des Mehles I, 252.
Anlässe zur Krankenverschlimmerung II, 201.
Anlegung der Baraken I, 169; — der Spitäler II, 149.
Ankern der Schiffe I, 545.
Anobium paniceum I, 286.
Anschwellung, scirrhöse, der Drüsen I, 28.
Ansteckung durch Bettzeug II, 167; — Deserteure vom Feinde II, 232; — Geräthe II, 164; — Kleidung oder Montur I, 222; — II, 165; — Kranke II, 90, 193; — Kriegsgefangene II, 237, 238; — Selbst-Rançonnirte II, 232; — Wäsche II, 164, 167.
Ansteckungsstoff, Sicherung gegen, II, 90, 92, 93.
Anstrich, wetterfester I, 141.
Antrittszeit zum Marsche I, 474.
Aphthen I, 91.
Apparat zur Räucherung II, 188.
Approvisionnirung einer Festung I, 431; — Artikel I, 435; — Commission I, 445; — auf Schiffen I, 530.
Aequivalent für Brot I, 289; — des Zwiebackes I, 282.
Arbitrirungs - Commission I, 102, 104, 112.
Arbitrium I, 100, 101.
Armatur, Putzen I, 149; — von Krätzigen, II, 11.
Arm, Verlust I, 115.
Arme, ungleiche I, 55.
Armspindel, unvereinte I, 20.
Arrak (Rak) I, 531.
Arrest, siehe: Gefängnisse.
Arrestanten I, 194; — Bett I, 195; — Eisen I, 196; — Leibwäsche I, 196; — Pritschen I, 197; — Protokoll I, 195; — Stroh I, 196; — Visitation I, 198, 550.
Arrest-Strafe I, 552.
Arsenik II, 83.
Arten der Dienstleistung I, 126; — der Vipern II, 72; — des Zwiebackes I, 287.
Artikel, für Marketender I, 414. — Siehe auch Nahrungsmittel.
Aerzte, beim Exerciren I, 463; — in Feldspitälern, Subsistenz-Verbesserung II, 95; — bei Kranken - Transporten II, 203; — während des Marsches I, 487; — bei Reconvalescenten - Transporten II, 221, 223, 225, 226; — auf Schiffen I, 537, 542, 543; — bei grösseren Transporten I, 190; — in Transports - Häusern I, 189, 190; — deren Verantwortlichkeit bei Recrutirung I, 33, 85.
Arum maculatum II, 76.
Arums-Wurzel II, 76.
Asche im Brote I, 276.
100, 101.
Asclepiaion II, 251.
Assentirung I, 66.
Asthma I, 33.
Athem, stinkender I, 30, 94, 114.

Athmen, gehindertes I, 30, 93; — schweres I, 27, 121.
Atropa Belladonna II, 78.
Atrophia I, 32.
Attelabus frumentarius I, 242.
Aetzstein II, 85.
Aufbewahrung stark riechender Nahrungsmittel I, 150, 193; — des Wassers auf Schiffen in eisernen Kisten I, 545.
Aufblähen des Viehes I, 330.
Auffindung der Quellen I, 361.
Aufgedunsenheit der Gelenkknorpeln I, 27, 95, 121.
Aufnahme, aller Militärkranken in Spitäler II, 154; — Neuankommender auf Schiffe I, 519.
Aufnahms-Protokoll im Erziehungs-Institute I, 96.
Aufnahmsspital I, 566.
Aufnahmszimmer in Transports-Häusern I, 186.
Aufsicht, ärztliche, über Gefängnisse I, 198.
Aufsicht über Deserteure vom Feinde II, 232; — Getränke I, 372; — Kriegsgefangene II, 236, 245; — Marketender I, 414; — Nahrungsmittel I, 407, 438, 445; — Selbst-Rançonnirte II, 232; — Traiteurs I, 414.
Aufsichts-Personal auf Krankenschiffen II, 213.
Auftreibung der Knochen I, 28.
Auftriebsplätze des Schlachtviehes I, 341.
Augenbraunen, falsche I, 53.
Augendeckel, Eiterung I, 26, 91, 121; — Umstülpung I, 91; — Verhärtung I, 91.
Augenentzündung I, 26, 39, 91; — chronische I, 121; — habituelle I, 30.
Augenlieder, Entzündung I, 26; — Herabhängen I, 49; — Lähmung I, 23, 91; — Umkehrung I, 29; — Verhärtung I, 23; — krankhafte Wucherung I, 26; — Zittern I, 49.
Augen, Schielen der I, 23, 49; — Verlust der, I, 23.
Augenschirme I, 204.
Augenwassersucht I, 29.
Augenwimper, fehlerhafte I, 26.
Auges, Blindheit eines, I, 23, 29, 94, 117; — Verlust des linken I, 23.
Auripigmentum II, 83.
Ausdehnung des Bauches I, 45; — der Blutadern I, 116.
Ausdünstung, ekelhafte I, 29.
Ausfliessen des Harnes I, 24, 32, 33, 44, 90, 91, 122.
Ausfluss aus den Ohren I, 53, 94.
Ausgüsse in Casernen I, 145.
Aushauung des Fleisches I, 331.
Auskeimen des Getreides I, 244.
Ausklopfen der Kleider I, 149.
Auskneten des Teiges I, 270.
Auslüftung des Fleisches I, 334.
Ausmass der Nahrungsmittel in Festungen I, 447; — des Salzes I, 448.
Ausquartierung bei Epidemien II, 113.
Aussatz der Schweine I, 327.
Ausschanksgeräthe I, 417.
Ausschläge der Haut I, 26, 27, 90, 120; — des Kopfes I, 90.
Ausschrotungsort I, 352.
Aussehen, krankes I, 49; — II, 20.
Ausspeisung der Mannschaft I, 188.
Auswachsen des Getreides I, 244.
Auswahl der Leichenäcker II, 254; mineralsaurer Räucherungen II, 182.
Auswüchse des Brustblattes I, 114, 118; — der Haut I, 26, 120; — Hornhaut I, 29, 94, 114; — Nase I, 26; — Rippen I, 114, 118; — des Rückgrathes I, 114, 118.
Autenrieth I, 529, 530, 535.

B.

Bacheracht, Doctor I, 519, 520, 531, 536, 539.
Bäckerbursche I, 269.
Backöfen, Reinigung I, 271.
Backstuben I, 271.
Baden der Krankenwärter II, 229; — der Kriegsgefangenen II, 239; — der Mannschaft I, 226; — II, 147.
Badeplätze I, 226.
Bäder, allgemeine I, 482.
Badewannen auf Schiffen I, 525.
Bahnen verschneiter Wege II, 51.
Balggeschwülste I, 26, 28, 91, 93, 120.
Ballast der k. k. Kriegsfahrzeuge I, 523.
Baltz, Doctor II, 168.
Baraken, Anlegung I, 170; — für Kriegsgefangene II, 243; — Lage I, 170; — reine Luft I, 172; — Stallungen I, 316; — zur Wohnung I, 169, 547.
Barbarossa Friedrich, Kaiser I, 226.
Bärentatze, gemeine und röthliche I, 412.
Bassompierre, de, Marschall I, 472.
Bau, körperlich dauerhafter, I, 16; — der Magazine I, 233.
Bauart der Casernen I, 137.
Bauchflüsse der Thiere I, 330.
Bauchhöhle, Fisteln I, 28; — Verhärtungen I, 24, 115, 121.
Beaumé I, 386, 390.
Becken, ungestaltetes, I, 31, 95, 118.
Bedarf an Schlachtvieh I, 349.
Beeinträchtigung der Sinnenwerkzeuge I, 94.
Beerdigung der Verstorbenen II, 250; — bei Belagerungen I, 514; — an Blattern II, 29; — nach Gefechten I, 507, 510; — öffentliche II, 251; — an der Wuth II, 43; — Zeitbestimmung II, 251. — Siehe auch: Leichen.
Begleitung, ärztliche, der Kranken in das Spital II, 21; — der Leichen II, 250, 251.
Begräbniss, siehe: Beerdigung und Leichen.
Begräbnissplätze im Lager I, 176. — Siehe auch Leichenäcker.
Begünstigungen für Recruten I, 69.
Beheitzung I, 151. — Siehe auch: Heitzung.
Behexungen I, 50.
Beimischungen zum Biere I, 395.
Beinbrüche I, 25, 27, 32, 89, 92, 113, 116, 121. — Siehe auch: Brüche.
Beinbruchkästchen von Petit I, 503.
Beinfrass I, 27, 28, 92, 94, 113, 121; — der Nasenknochen I, 23, 30; II, 172.
Beinkleider I, 208, 215, 219.
v. Beinl I, 438.
Bein-Substanz, fehlende I, 29, 94, 117.
Beistellung des Schlachtviehes I, 339.
Bekleidung, im Allgemeinen I, 200; — zu enge I, 203; — gute, im Bivouac I, 181, 183; — Mangel an I, 223; — Qualität der I, 215; — Stoff der I, 201; — Zweckmässigkeit der I, 202. — Siehe auch: Kleidung; — Montur; — Uniformirung.
Beköstigung der Kranken auf Schiffen I, 540; — der Recruten I, 69. Siehe auch: Einquartierung; — Etappen; — Kost; — Menage; — Schiffskost.
Belag der Casematten I, 185.
Belagerungsdienst I, 510.
Belai-Langey I, 8.
Belehrung über Wuth II, 44.
Beleuchtung durch Rübesamen-Oehl I, 150.
Belladonna I, 41.
Belohnung für Tödtung wüthiger Hunde II, 35.

Benetzen des Getreides I, 252.
Beque de Presle I, 179.
Bereitung der Gräber II, 252.
Berichte, ärztliche, über, Gefängnisse I, 198.
Bernt I, 50; — II, 148.
Beschneiden der Haare I, 68.
Bestreuen der Leichen II, 252.
Besuch des Schlachtfeldes I, 509.
Betäubung I, 120.
Betrunkene (Scheintodte) II, 52.
Betten, für Arrestanten I, 195; — doppelte I, 151, 188; — einfache (einschläferige) I, 143, 188; — bei Einquartierung I, 118; — für Kranke auf Schiffen I, 540; — der Krätzigen II, 11; — Reinigung I, 152; — der Verstorbenen II, 248; — für Weibspersonen in Gefängnissen I, 197.
Bett-Fournituren in Casernen I, 152; — für Recruten I, 7; — in Sammelhäusern I, 188; — auf Schiffen I, 528.
Bettschrägen I, 172.
Bettsorten, Räucherung II, 181; — Reinigungsart II, 171, 175; — Verkauf II, 175.
Bettstroh I, 188; — von Kranken, Verbrennung II, 168.
Bettstatt, doppelte, Grösse I, 151.
Bettstellen, einschläferige, in Sammelhäusern I, 188.
Bettzeug von Kranken II, 167; — Verstorbenen II, 195.
Beulen bei Thieren I, 330.
Beurlaubte, siehe: Urlauber.
Beurtheilung des Getreides I, 237; — des Schlachtviehes I, 309.
Bewegung in freier Luft II, 94, 96; — körperliche, auf Schiffen I, 529.
Bienen, Stich von II, 72, 75.
Bier I, 299, 372, 393; — Beimischungen I, 395; — Hefen I, 395; Verfälschungen I, 394, 396.
Bieressig I, 404.
Bildungsanstalten, militärische I, 84.
Bilsenkraut I, 413; — II, 77.
Biss der Afterspinne II; 71, 74; — anderer Insecten II, 72, 74; — des Scorpions II, 71, 74; — der Viper II, 71; — wüthiger Thiere II, 31 u. f.
Bivouac-Plätze I, 180; — Vorschriften I, 181; — Stroh I, 181.
Blähhals I, 54, 117.
Blane, Doctor I, 518, 524, 546, 547, 548.
Blase, Vereiterung I, 115.
Blasensteine I, 33, 115, 123.
Blattern, natürliche II, 28, 167, 172; — der Schafe I, 326.
Blätterschwamm, blatteriger II, 79; — bewurzelter II, 79; — kleberiger II, 79; — stinkender II, 79.
Blausäure II, 77.
Bleichsucht I, 33.
Blei im Essige I, 405.
Blei-Extract II, 98.
Bleigefässe I, 418; — Untersagung derselben I, 423.
Bleiglasur I, 419.
Bleiglätte II, 84.
Bleikalk im Weine I, 379.
Bleivergiftungen II, 84.
Bleiweiss II, 84; — im Brote I, 277.
Bleizucker im Weine I, 379.
Blessirte, siehe: Verwundete.
Blick, falscher I, 89.
Blindheit I, 33, 41, 91, 94, 121; — eines Auges I, 23, 29, 91, 94, 117.
Blitzstrahl-Getroffene II, 86.
Blödsinn I, 49, 85.
Blutader, Ausdehnung I, 43, 115.
Blutadern, grosse, ausgedehnte und ausgebreitete I, 113.
Blutaderknoten I, 116.
Blutaderkröpfe I, 26, 95, 120.
Blutbrechen I, 45.
Blutharnen I, 33; — der Thiere I, 324.
Bluthusten I, 33, 45, 114, 121.

Blutspeien I, 33, 45.
Blutstaupe I, 324.
Bluttäubling II, 79.
Boerhave I, 371.
Bofist, gemeiner II, 79; — sternförmiger II, 79; — warziger II, 79.
Bohnenmehl I, 247.
Boletus albidus I, 412; — edulis I, 412; — elegans II, 79; — frondosus I, 412; — hepaticus I, 412; — polycephalus I, 412; — subtomentosus I, 412; — versicolor II, 79.
Borges I, 147.
Borie, Doctor I, 143.
Botlerei I, 530.
Brand II, 172; — des Getreides I, 239, 241; — der Schiffe II, 210.
Branntwein I, 372, 374, 386; — bei Gefechten I, 497; — Grade I, 386, 390; — Prüfung I, 389; — Saufens, Laster des I, 387; — auf Schiffen I, 531; — Verfälschungen I, 391; im Weine I, 381, 382.
Bräune des Schlachtviehes I, 323, 325.
Brätlinge, auch Breitlinge I, 411; — wilde, braune II, 79.
Brechnuss II, 78.
Bremsen, Stich II, 72.
Brenkenhoff I, 191.
Brennen des Oehles I, 150, 193.
Brennwurz II, 76.
Bromus secalinus I, 241; — II, 78.
Brot I, 231, 266, 278, 426; Abgabe I, 280; — Aequivalent I, 282, 289; — Breter I, 148; — Form I, 273; — Gewicht I, 252, 273; — Mehl I, 247; — Qualität I, 274; — Transport I, 278; — Untersuchung I, 274; — Verbesserung des verdorbenen I, 281; — Verfälschung I, 276; — Wagen I, 278. — Siehe auch: Teig.
Brtogeld I, 289.
Brotgewicht im Lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien I, 252.
Brotkäfer I, 286.
Brotkammern I, 272.
Brotkästen I, 281.
Brown I, 20.
Bruchband II, 8.
Brüche der Eingeweide I, 115; — des Unterleibes I, 24, 91, 122. — Siehe auch: Beinbrüche; — Fleischbruch; — Leistenbruch; — Luftröhrenbruch; — Mittelfleischbruch; — Nabelbruch; — Schenkelbruch; — Wasserbruch.
Bruchus pisi I, 413.
Brühl-Cramer I, 387.
Brunnen I, 165, 175; — schlechte I, 366; — verschüttete I, 365; — Zug- I, 366.
Brust, ausgestopfte, I, 207; — höhere I, 24; — Untersuchung I, 19.
Brustbein, Auswüchse I, 114.
Brustblatt, Auswüchse I, 118; — Erhöhung I, 95; — Verbiegungen I, 118; — Vertiefung I, 95.
Brustdampf I, 114.
Brustdrüsen I, 28.
Brusthöhle, Fisteln I, 28; — Verhärtung I, 95.
Brustkasten, abnormer I, 31.
Brustkrankheiten I, 557.
Brusttuch I, 520.
Brustwassersucht I, 33, 114; — der Thiere I, 325.
Bryonia alba II, 76.
Bryonie, weisse II, 76.
Bucher A. C. I, 179.
Buchholz I, 541.
Buonaparte Napoleon I, 472, 491.

C.

Cadet de Vaux I, 168, 239, 443.
Calandra granaria I, 242.
Callisen, Doctor I, 519, 536, 539.
Camaschen I, 209, 215.
Camper, Doctor I, 212, 214.
Campogia gutta II, 76.
Canäle, unterirdische, in Casernen I, 146.
Capelläne II, 95.
Casematten I, 184; — Arreste in denselben I, 197; — Belag I, 185; — Heitzung I, 198; — Sauberkeit I, 184; — Unterkunft I, 185.
Casernen, Bauart, I, 136; — Beheitzung I, 151; — Beleuchtung I, 150, 151; — Canäle und Senkgruben I, 146; — Fassungsraum I, 142; — Lage I, 137; — Luft, eingeschlossene I, 141; — Luft, frische I, 145; — Luftzutritt, freier I, 137; — von Contagium reinigen I, 140; — Plätze, Gänge und Zimmer reinigen I, 148; — zu Spitälern verwendete I, 139; — überfüllte I, 144; — Ungeziefer vertilgen I, 149.
Casernirung I, 136.
Cassiodorus I, 360.
Cassollettes de salubrité II, 178.
Cataracta I, 41.
Caustica I, 47.
Chaerophyllum bulbosum et temulentum I, 413.
Champignons I, 411.
Chapmann Georg I, 48.
Chelidonium majus II, 76.
Chenopodium bybridum II, 77.
Chlorine II, 185.
Chlorkalk I, 147; — II, 163.
Cicer arietinum, und Cicera I, 413.
Cicuta aquatica, seu virosa, I, 413; — II, 78.
Cider I, 299, 372, 385; — Verfälschungen I, 386.
Cirsocele I, 93.
Citronensaft I, 537.
Civil, Voranstalten zur Recrutirung I, 8.
Clathaus II, 79.
Clavaria flava et botrytis I, 412.
Clematis flamula II, 76; — vitalba II, 76.
Colchicum autumnale II, 76.
Colombier, Doctor I, 206, 361, 459, 460, 479, 512.
Coloquinthen II, 76.
Commandant des Kranken-Transportes II, 205; — Transports-Hauses I, 189.
Commandirte, einrückende II, 16.
Commission, Approvisionnirungs- I, 446; — Arbitrirungs- I, 100, 102, 112; — bei Epidemien II, 110, 114; — wegen Essiges I, 405; — Getränke I, 373, 383, 394, 397, 405; — bei der Pest II, 122; — Recrutirungs- I, 4; Spitäler-Revisions- II, 170; — Superabitrirungs- I, 100, 112; — Untersuchungs-, in Casernen I, 155; — des Mehles I, 262; — über Todte II, 22; — bei Viehseuchen I, 348; — über Victualien I, 264, 266; — über an Wuth Verstorbene II, 42.
Compagnie-Strafe I, 552, 557.
Conium maculatum I, 413; — II, 78.
Conscribirte I, 3, 15.
Conscriptions-Tabelle I, 10.
Conservation der Frucht I, 238; — der Mannschaft I, 133; des Mehles I, 254.
Consignation, ärztliche II, 22.
Contagium in Casernen I, 139.
Contagium fixum II, 165.
Contractilität der Pupille I, 41.
Contractions-Plätze wegen der Pest II, 124.
Contractur I, 32, 43; — der Muskeln I, 93.

Contre-Marsch I, 563.
Controlle über den Arzt I, 190.
Contumaz-Anstalt II, 127, 130, 148 u. f.; — Protokoll II, 132; — für das Schlachtvieh I, 340; — Zeit II, 133.
Convulsionen I, 33, 46.
Corridors I, 137.
Cretinismus I, 93.
Cucumis Colocynthis II, 76.
Curculio frumentarius et granarius I, 242.
Curs der Ordonnanzen I, 493.
Curtius I, 177.
Cur-Zeit für Kranke I, 129.

D.

Dachs- und Jagdhunde I, 282.
Dampf I, 93, 114; — des Getreides I, 244.
Dämpfe, Essig-, I, 148; — oxygenirt-salzsaure II, 176, 177, 183; salpetersaure II, 176, 182; — salzsaure II, 177, 183; — Schwefel II, 190.
Dampfgläser II, 178.
Daphne mezereum II, 76.
Darcet I, 443.
Darmwürmer bei Thieren I, 330.
Datura stramonium I, 413; — II, 77.
Daumen, Mangel, I, 116; — siehe auch Finger.
Decandolle II, 78.
Decken I, 152; — Reinigung II, 174.
De Haen I, 371.
Delemare, Doctor I, 219.
Delivet I, 549.
Delphinium staphisagria II, 78.
Depot des Schlachtviehes I, 344, 345, 346.
Deserteure vom Feinde, Aufsicht, II, 279; — Untersuchung II, 16, 234; — Zeugniss, II, 235.
Desgenettes II, 185.
Destruction der Mandeln I, 30, 114; — Mundhöhle I, 30, 114; — des Zäpfchens I, 30, 114; — der Zunge I, 30, 114.
Diarrhöen I, 123.
Diebitsch, General, I, 459, 460.
Dienst I, 450; — bei Belagerungen I, 510; — Correspondenz I, 495; — in Festungen I, 514; — auf Schiffen I, 517.
Dienstleistung, deren Art zu bestimmen I, 126.
Dienstuntauglichkeit, vollkommene I, 110.
Digitalis purpurea II, 78.
Dipsomanie I, 387.
Dispensa I, 530.
Döbreiner II, 161.
Dollmann I, 215.
Donkin I, 541.
Doppelsehen I, 29.
Dörren der Frucht I, 238.
Drehen der Schafe I, 329.
Drehling I, 412.
Drüsen in der Achselhöhle I, 27, 28, 120; — an der Brust I, 28; — Entartung I, 28; — am Halse I, 24; — in den Leisten I, 27, 28, 120; — in den Ohren I, 27, 120; verhärtete I, 94, 120.

E.

Ehe, Untaugliche hierzu, I, 35.
v. Ehrhardt I, 81, 153, 227, 234, 273, 288, 368, 369, 401, 444; — II, 62, 148, 154, 210, 242, 243, 445.
Eiben-Taxbaum II, 77.
Eichhase I, 412.
Eidechsen, Erbrechen I, 50.
Eierpulver I, 438.
Einbarkirung I, 519, 621.
Einbrennmehl I, 253.

Einbrennsuppe für Verwundete I, 503.
Eindrücke des Hirnschedels I, 23, 29, 89, 94, 113.
Einfluss des Mondes I, 50; — der Spitäler II, 151.
Eingenommenheit des Kopfes I, 117.
Eingeweide, Brüche, I, 115; — Verhärtungen I, 31; — bei Thieren I, 330.
Einkauf der Menage-Artikel I, 425; — Nahrungsmittel I, 407, 425.
Einlaufen der Schiffe I, 545.
Einlaufsplätze II, 141.
Einpöckelung des Fleisches I, 440.
Einquartierung I, 156; — Betten I, 118; — zu gedrängte I, 158; — der Kranken II, 192; — der Reconvalescenten II, 224; — Recruten I, 76.
Einreibung des Oehles bei Kälte I, 221; — bei der Pest II, 135.
Einrücken von Commandirung II, 16; — vom Exerciren I, 463; — nach dem Marsche I, 484, 486; — von daher, wo die Pest herrschte, II, 136, 146, 235; — der Reconvalescenten II, 225.
Einschiffung I, 519.
Eintheilung der Gifte II, 71; — der Kranken II, 159; — verunreinigter Gegenstände II, 171.
Eintreten des Mehles I, 256.
Eintritt in Erziehungsanstalten I, 95.
Einwärtsdrehen der Füsse I, 49.
Eisen, Anlegung der I, 553; — für Arrestanten I, 196, 553; — Gewicht I, 553; — Länge I, 553. — Siehe auch Ketten.
Eisengefässe I, 419, 543.
Eisenhütchen I, 413; — II, 76.
Eisenvitriol im Weine I, 379.
Eiswasser I, 365.
Eiterauge I, 23, 91, 94.
Eiterung der Augendeckel I, 26, 91, 94; — Harnblase I, 33; — innerliche II, 172.
Elbogenröhre, unvereinte, I, 20.
Empfindlichkeit der Pupille I, 29, 94.
Endemien I, 375.
Eneholm I, 147, 153, 219, 258, 288, 369, 444, 445, 512.
Engström, Doctor, I, 532.
Englische Krankheit I, 93.
Engbrüstigkeit, I, 93, 121.
Entartung der Drüsen I, 23; — des Getreides I, 214; — der Hoden I, 95, 122; — des Samenstranges I, 95; — der Vorstehedrüse I, 115.
Entfernung Gebrechlicher aus Erziehungsanstalten I, 97.
Enthaltung von Speise u. Trank I, 33.
Entkleidung beim Schlafengehen auf Schiffen I, 529.
Entkräftung, I, 215.
Entlassung der Recruten I, 25.
Entzündung der Augen I, 26, 39, 91; — der Augenlieder I, 26; — des Getreides I, 244; — des Mundes I, 91; — des Rachens I, 91.
Enzian-Branntwein I, 533.
Epidemien I, 375; — II, 110.
Epilepsie I, 33, 39, 85, 113, 122.
Epileptische II, 53.
Erbrechen von Eidechsen, Kröten, Schlangen I, 50; — freiwilliges I, 46; — bei der Seekrankheit I, 535.
Erbsen, schädliche I, 413.
Erbsenkäfer I, 413.
Erbsenmehl I, 247.
Erdäpfel I, 412.
Erdarten für Leichenäcker, II, 254.
Erdbohrer I, 362.
Erfrieren, Vorbeugung I, 467, 473, 477.
Erfrorene II, 63.
Erhabenheiten des Hirnschedels I, 23, 89.
Erhängte II, 66.
Erhöhung des Brustblattes I, 95; — der Rückenwirbelsäule I, 95.

Erkenntniss, rechtliches I, 665.
Erkranken in Casematten I, 186; — in Casernen I, 155; — bei Einquartierung I, 168; — häufiges II, 105, 109; — im Lager I, 178; auf Märschen I, 488; — der Recruten I, 82; — auf Schiffen I, 537.
Erleichterung des Kampfes I, 496; — der Quartiersträger I, 160.
Ernährung, zurückgesetzte I, 122.
Erschlaffung der Gelenkbänder I, 116; — der Kapselbänder I, 32, 95.
Erstickte II, 53.
Ertrunkene II, 56.
Ervila lathyrus I, 413.
Erwürgte II, 66.
Erziehungsanstalten, militärische I, 84; — Eintritt I, 96; — Entfernung I, 97.
Eselsgurke II, 76.
Essen für Arrestanten I, 195; — der Wachmannschaft I, 468.
Essig I, 398; — auf Märschen I, 478; — schlechte Arten I, 404; — Untersuchung I, 405; — Verfälschungen I, 402 u. f.
Etappen-Kost I, 297; — Verpflegung I, 294; — für Kranke II, 204.
Essigdämpfe I, 148.
Essigräucherungen II, 162.
Euphorbia II, 76.
Euphorbiumsaft I, 45.
Exerciren I, 456; — Arzt dabei I, 465; — Beobachtungen nach demselben I, 463; — im Feuer I, 460; — in Zimmern I, 149.
Extremitäten, unverhältnissmässige, I, 64; — Verkrümmung I, 95.

F.

Fahrzeug, Untersuchung I, 522. — Siehe auch Schiffe.
Fallsucht I, 14. — Siehe Epilepsie.
Faraday II, 184.
Farbe, weisse, für Montur I, 222.
Färbung der Weine I, 381.
Farrenkraut I, 149.
Fässer, Mehl-, I, 256; — Wasser-, auf Schiffen zu reinigen I, 544.
Fassung des Schlachtviehes I, 349.
Fassungsraum der Casernen I, 142; — der Schiffe I, 522.
Faulfieber II, 167, 172; — der Thiere I, 325.
Fäulungsseuche der Schafe I, 324.
Fäustlinge I, 215, 218.
Faxe I, 532.
Federwagen I, 503.
Feigwarzen I, 20.
Feldbäckerei I, 269, 439; — Personale I, 269, 439; — Untersuchung I, 271, 272.
Feldmusik I, 479.
Feld-Pestspital II, 143.
Feldrettig I, 241.
Feldspitäler, Ueberfüllung II, 153. — Siehe Spitäler.
Feld-Tourniquets I, 501.
Ferro, Doctor I, 167.
Festung, Approvisionnirung der I, 431; — Vertheidigungs-Dienst I, 514; — Magazine I, 438; — Nahrung in blockirter, I, 430, 447; — lebendes Schlachtvieh I, 445; Verpflegung I, 431.
Feuer, wildes, der Schweine I, 324.
Fieber, gelbes II, 119; — hitzige und rheumatische II, 172; — Kranke, in das Spital zu schicken II, 20.
Filial-Uebernahms-Depot I, 345, 346.
Filtrirungs-Kästen I, 367.
Finger, fehlende, I, 24; — gebogene I, 118; — steife I, 118; — Ueberzahl I, 24; — Unbeweg-

lichkeit I, 24. — Siehe auch: Daumen.
Fingerhut, rother II, 78.
Finnen der Schweine I, 327.
Fisteln I, 20; — des Afters I, 27, 122; — der Bauchhöhle I, 28; — der Brusthöhle I, 28; — Hämorrhoidal-, I, 27; — der Harnröhre I, 27, 95, 122; — des Hodensackes I, 27, 95, 122; — der Luftröhre I, 28, 30, 94, 118; — des Mittelfleisches I, 27, 31, 95, 122.
Flecken II, 172; — der Hornhaut I, 91.
Fleckenschierling I, 413; — II, 78.
Fleisch, Aushauung I, 331; — Auslüftung I, 334; — Einpöckelung I, 440; — frisches I, 426; — Gebühr I, 336; — gekochtes I, 353; — kaltes I, 74; — kochen I, 427; — Nahrung I, 300; — Pferde I, 357; — Pulver I, 442; — Regie I, 344, 347; — Schnellräucherung I, 435; — zum Theil geniessbares I, 328; — ungeniessbares I, 311; unschädliches I, 330; — Untersuchung I, 332, 337; — Verpflegswesen I, 302; — vertilgen I, 350; — Vorrath I, 352; — Wesen im Kriege I, 338, 344; — Zuwage I, 351.
Fleischbruch I, 27, 91, 122.
Fleischgeschwülste I, 26, 28, 91, 93.
Fleischhacker-Niederlage zu untersuchen I, 356.
Fleischschwamm I, 412.
Fliederzweige I, 243.
Fliegen I, 149; — Stich II, 72.
Fliegengift II, 83.
Fliegenschwamm II, 79.
Flittner, Chr. G. II, 41, 66.
Flöhe I, 149.
Flor, Gesichts-, I, 473, 479; — Halsbinden I, 207, 215.
Flüssen, Pestaufsicht an II, 141.
Flusswasser I, 365.
Fodére II, 166.
Fontanellen I, 94; — am Hirnschedel I, 29.
Form des Brotes I, 273; — des Zwiebackes I, 284.
Forster I, 365.
Fragen bei Recruten-Visitation I, 14.
Frank Peter, Doctor I, 164.
Freilager, siehe: Bivouac.
Freiwillige Recruten I, 3, 11, 15.
Freude, Apotheker, I, 320.
Friedhof, siehe Leichenäcker.
Friedrich der II., I, 228, 475.
Friesel, weisser, II, 167, 172.
Fritillaria imperialis II, 76.
Froriep II, 184.
Fröschleinsgeschwulst I, 26, 91, 121.
Frucht, siehe Getreide.
Frühlingsschwamm II, 79.
Frühmärsche bei gelinden Frösten I, 475; — grosser Hitze I, 479; — starker Kälte I, 473; — der Recruten I, 73.
Fussbäder I, 482; — Bedeckung I, 210, 214; — Geschwüre I, 39; Lappen I, 214, 221; — Umhüllung I, 214, 467, 473.
Füsse, breite, I, 32; — Einwärtsdrehen I, 49; — Erfrieren, Vorbeugung gegen, I, 467, 473; — ungleiche I, 55; — Verkürzung I, 25; — Verlust I, 115.
Futter-Stationen für das Vieh I, 341, 342.
Fütterung des Schlachtviehes I, 307.

G.

Gährungsmittel, schlechte, I, 293.
Galenus I, 39.
Gallenfieber II, 172.
Gallerte, thierische I, 443.
Gälsen I, 362.
Gänge kehren I, 148.

Gänsefuss II, 77.
Gänsehafer I, 241; II, 78.
Gassenlaufen I, 560.
Gatien I, 215, 218.
Gaumen, durchlöcherter I, 23; — fehlender I, 30, 94, 114; — Geschwüre I, 91; — gespaltener I, 30, 94.
Gebäude, für Recruten I, 9, 76; — steinerne I, 137.
Gebrechen bei bedingter Tauglichkeit I, 22; — heilbare I, 25; — untauglich machende I, 28; — verstellte I, 35; — verheimlichte I, 50, 52. — Siehe auch: Krankheiten.
Gebrechliche, Entfernung aus Erziehungsanstalten I, 97.
Gebühr, Brot-, I, 273; — Fleisch- I, 336.
Geburtstheile, Geschwüre I, 95.
Gefallene (Scheintodte) II, 52.
Gefangene, siehe: Arrestanten und Kriegsgefangene.
Gefängniss I, 195; — Arzt I, 198, 199; — in Casematten I, 197; — Heitzung I, 198; — Visitation I, 199; — Wachposten I, 469.
Gefässe, von Messing I, 418; — metallene I, 417, 543; — von Weissblech I, 418.
Gefechte, Beerdigung nach dem I, 507; — mit dem Feinde I, 496, 548; — zur See I, 548; — Verbandplatz I, 498; — Voranstalten I, 498.
Gegenanstalten wider die Krätze II, 10.
Gegenden, ungesunde I, 161, 469, 474.
Gegenstände, giftfangende II, 133; nicht giftfangende II, 133; — pestverdächtige II, 133, 137; — verunreinigte, Eintheilung II, 171.
Gehör, schwaches I, 122.
Gehörgang, verengerter I, 121.
Gehörlosigkeit I, 30, 39, 42, 94, 114, 117; — periodische I, 122.
Geistesschwäche I, 85, 122.
Geistesverrücktheit I, 85.
Gelbsucht I, 33.
Geld, statt Brotes I, 289.
Gelenkbänder-Erschlaffung I, 116.
Gelenke, Steifheit I, 33, 43, 120.
Gelenkknorpel, aufgedunsene I, 27, 95, 121.
Gelenksteifigkeit I, 32, 43, 120.
Gelenkwassersucht I, 32.
Gemächer, Reinigungsart angesteckter II, 171; — Untersuchung derselben I, 167.
Gemüthsbeschaffenheit bei dem Krankendienste II, 94.
Genesene auf Schiffen I, 542.
Genuss der freien Luft I, 199.
Georg der II., König, I, 387.
Geräthe, Verbreitung der Krankheiten durch II, 164.
Gerste I, 246; — Mehl I, 248, 288.
Geruch aus dem Munde I, 53; — aus der Nase, stinkender I, 30, 94; — widriger I, 150. — Siehe auch: Gestank.
Geschwollene Gliedmassen I, 47.
Geschwüre, neu entstandene I, 26; — alte I, 26, 28, 89, 120, 121; des Gaumens I, 91; — der Geburtstheile I, 95; — am Halse, künstliche I, 45; — der Hornhaut I, 26, 91, 121; — des Kopfes I, 26, 90; — krebshafte I, 93, 113; — der Lippen I, 26; — der Mandeln I, 26, 91; — des Mundes I, 26, 121; — der Nase I, 30, 53; — des Rachens I, 26, 91, 121; — der Zunge I, 26, 91, 121.
Geschwülste, Balg-, Fleisch- und Lymph- I, 26, 28, 91, 93, 120; — Fröschleins- I, 26, 91, 121; — am Halse I, 114; — Knochen- I, 28; — krebshafte I, 93, 113; — Pulsader- I, 28, 95, 113, 120.

Gesicht, schwaches I, 23; — Untersuchung I, 19.
Gesichtsflor I, 473, 479.
Gestank aus der Nase I, 94, 114; — aus den Ohren I, 53. — Siehe auch: Geruch.
Gesundheit, feste I, 16; — schwächliche I, 16.
Gesundheitszustand, tabellarische Uebersicht I, 11.
Getränke I, 359; — antiscorbutisches I, 537; — bei Belagerungen I, 512; — geistige I, 372; — Gratis-Portion I, 372; — beim Krankendienste II, 94; — auf Schiffen I, 535, 536, 537; — Untersuchung I, 372; — für Verwundete I, 506.
Getreide, Abhülsung I, 246; — Abspitzung I, 246; — Auskeimen I, 244; — Auswachsen I, 244; — Beurtheilung I, 237; — Conservation I, 238; — Dampf I, 244; — Dörren I, 238; — Entartung I, 244; — Entzündung I, 244; — Insecten I, 242, 257, 258; — Kennzeichen I, 236; — Koppen I, 246; — Ladung, siehe: Ladung; — Magazine I, 233; — Nahrung I, 231; — Qualität I, 235 u. f.; — Rösten I, 238; — Samenarten, schädliche I, 241; — Transport I, 244 u. f.; — unreines I, 239; — Vermahlung I, 238; — Vorrath I, 247.
Gewächse, grössere I, 117.
Gewehre, Untersuchung I, 462.
Gewicht des Brotes I, 275; — Fleisches I, 337; — Mehles I, 256, 259.
Gewichtsprobe des Mehles I, 249.
Gewitter, Vorsichten beim II, 87.
Gewürme im Wasser I, 367.
Gicht I, 33, 122.
Gichtschwamm II, 79.
Gifte, Eintheilung II, 71; — Mineral- II, 82; — Pflanzen- II, 75; — thierische II, 71.
Giftlattich II, 77.
Giftpflanzen, betäubende II, 76; — reitzend-scharfe II, 75; — scharfe und betäubende II, 78.
Giftschwämme II, 79.
Gilbert, Chemiker, II, 180, 185.
Gitterschwamm II, 79.
Glatteis, Beobachtung hierbei I, 150.
Glied, männliches, Verlust I, 118.
Gliedes, Unbrauchbarkeit eines I, 117.
Gliederschwäche I, 92.
Gliedmassen, geschwollene I, 47; — Kraftlosigkeit, I, 116; — Lähmung I, 95, 116; — Schwund I, 95, 116; — Steifigkeit I, 95; — Untersuchung I, 20; — Verkürzung I, 32; — Verlängerung I, 32.
Gliedschwamm I, 32.
Goerke I, 504.
Goldaderknoten I, 20, 89, 92; — nachgebildete trügerische I, 45.
Gottesacker, siehe: Leichenäcker.
Gottesgnadenkraut II, 76.
Gräben I, 174, 178; — um das Wachhaus I, 467.
Gräber II, 252.
Gradmesser (Alcoholometer) I, 390.
Gräfe, Doctor II, 185.
Gratiola officinalis II, 76.
Gratis-Getränke-Portion I, 373.
Graupe I, 246.
Gries I, 253.
Grind I, 26, 90; — künstlicher I, 45.
Grog, Getränk I, 386.
Gruben im Bivouac I, 183; — zur Nothdurft I, 171, 175; — von Sand I, 146; — für Todte I, 509; — II, 252.
Grundbuch, Anmerkung der Krankheiten im I, 558; — Eintragen der Reconvalescenten II, 226.

Gründe, unerwiesene oder ganz falsche, der Tauglichkeit I, 97.
Grünspan II, 83.
Gummigut II, 76.
Gyps im Brote I, 276; — Mehle I, 251.

H.

Haare, Beschneiden der I, 68.
Haar-Touren I, 52.
Habichtschwamm I, 412.
Habitus apoplecticus I, 554; — haemoptyicus I, 23, 93, 114; — pterygoideus I, 557; — scrophulosus I, 28, 48, 93.
Habseligkeiten Verstorbener II, 195; — an der Hundswuth II, 42; — Kriegsgefangener II, 245.
Haemoptye I, 93.
Hahnemann's Weinprobe I, 380, 381, 405, 424.
Hahnenfuss II, 76.
Halbfrucht I, 268.
Halb-Invaliden I, 115.
Halb-Invalidität I, 111.
Halbstiefel I, 212, 215.
Hales I, 239, 258.
Hallemarsche oder Hallimasche I, 411.
Hals, dicker I, 24, 94, 114, 117; — Drüsen I, 24; — Geschwülste I, 114; — krummer I, 30, 94; — kurzer I, 114; — schiefer I, 27, 121; — steifer I, 30, 94; — Untersuchung I, 19; — Zusammenschnüren I, 121.
Halsbinden I, 207, 215, 219.
Halsflor I, 207, 215.
Hamilko, Carthaginensischer Heerführer I, 162.
Hamilton I, 79, 564.
Hämorrhoidal - Fisteln I, 27; — Knoten I, 27, 89, 92, 122.
Hämorrhoiden I, 557.
Hand, Verlust einer I, 115.
Handmühlen I, 293.
Handschuhe I, 215; — zu verbrennen II, 43.
Hängematten I, 528.
Harke, Doctor, I, 68.
Harles I, 245.
Harn, Abgang oder Ausfliessen I, 27, 32, 33, 44, 90, 91, 122; — Fisteln I, 31; — gefärbter I, 49; Verhaltung I, 33.
Harnblase, Eiterung I, 33, 123; — Steine I, 123.
Harnen, Blut- I, 33.
Harnröhre, Fisteln I, 27, 95, 122.
Härte der Strafen I, 551.
Hartmann, Doctor II, 221.
Hasenauge I, 29.
Hasenscharten I, 23, 26, 91; — grosse, complicirte I, 30.
Hauptspital nicht zu überhäufen I, 506.
Hauptes, Eindrücke des I, 29; — Unbeweglichkeit I, 28; — Untersuchung I, 17.
Haus für Reconvalescenten II, 219.
Hauskalender, Celtischer I, 251.
Hausmann I, 443.
Hautausschläge I, 26, 27, 90, 120.
Hautauswüchse I, 26, 29, 91, 120.
Hautbeulen des Bisswurmes I, 329.
Hautgeschwüre bei Thieren I, 330.
Hautreinigungsanstalt I, 226.
Heckenrebe, kleine II, 76.
Hecker, Doctor, I, 191, 214, 235.
Hefen zum Biere I, 395; — gute zum Brote I, 275.
Heimweh I, 77, 470.
Heiserkeit I, 27, 30, 91, 93, 121.
Heitzung I, 151; — in Casematten I, 197; — in Todtenkammern II, 249. — Siehe auch: Beheitzung.
Heitzungs-Methode, Meissner'sche II, 92.
Helbing I, 50.

Helleborus albus I, 48; — niger II, 76.
Helvella esculenta I, 412.
Hemden I, 205, 215, 218, 220, 221.
Hempel, Doctor I, 30, 41, 143, 212, 387.
Hennen I, 50.
Henning, Doctor I, 533, 536, 549.
Herbst, Doctor II, 73.
Herde I, 150.
Hermbstädt I, 443.
Herpes rudens I, 32.
Herrenpilz I, 412.
Herumschwärmen der Deserteure, Rançonnirten und Kriegsgefangenen II, 232.
Herzklopfen I, 31, 33, 114.
Herz, Pulsiren, starkes I, 31.
v. Hildenbrand, Doctor II, 156, 165.
Hinfälligkeit des Körpers I, 112.
Hinken, freiwilliges I, 40, 95, 123; — verjährtes I, 116.
Hippokras, Carthag. Heerführer I, 162.
Hirnschedel, Eindrücke I, 23, 29, 89, 94, 113; — Erhabenheiten I, 23, 89, 113; — Fontanellen I, 29, 94.
Hitze, grosse I, 467, 489.
Hoden, Abgang I, 24, 91, 118; — aufgedunsene oder verhärtete I, 27, 91, 122; — Entartung I, 31, 95; — krebshafte I, 122; — Verlust I, 24, 118. — Siehe auch Wasserbruch.
Hodenpyl, Doctor II, 239.
Hodensack, fehlender I, 24, 118; — Fisteln I, 27, 95, 122.
Hodensackbrüche, nachgemachte I, 45.
Hohlunderzweige I, 243.
Holzer, Rittmeister I, 364.
Holzmütze I, 215, 218.
Honigtäubling I, 411.
Hopfen I, 395.
Hornhaut, Auswüchse I, 29, 94, 114, 117; — Flecken I, 91; — Geschwüre I, 26, 91, 121; — Narben I, 29, 89, 94, 114, 117.
Hornvieh, siehe Schlachtvieh.
Hosen, siehe Beinkleider.
Hosenlatz I, 208.
Hosenträger I, 208.
Hufeland I, 387, 388, 530.
Hülfe bei Gebissenen II, 44; — bei verschiedenen Scheintodtarten II, 52; — bei Vergiftungen II, 73, 80, 82.
Hülsenfrüchte beim Mehle I, 249; — weich zu kochen I, 447.
Humboldt I, 466.
Hunczovsky I, 79.
Hunde, beissige II, 36; — Verminderung II, 31; — getödtete, wüthige, zu vergraben II, 36.
Hundspetersilie I, 413.
Hundswuth II, 31; — Anordnungen dagegen II, 34; — Kennzeichen II, 37.
Hummeln, Stich II, 72, 75.
Hunter I, 456, 546, 547.
Husten I, 91.
Hutchinson I, 24, 43, 44, 46, 50.
Hütten, hölzerne I, 547.
Hydnum coralloides I, 412; — erinaceus I, 412; — imbricatum I, 412.
Hyoscyamus niger I, 413; — II, 77.
Hypochondrie I, 33.

I, J.

Jacquin Joseph Freiherr von I, 214.
Jäger, Doctor I, 20, 70, 387.
Jahreszeit zur Recruten - Abschickung I, 71, 72.
Jansan Wolfgang I, 435.
Ichthyosis I, 32.
Igelschwamm I, 412.
Impf-Protokoll II, 25, 28.

Impfstoff II, 27.
Impfung II, 3, 24; — Oberleitung II, 27; — Rapport II, 27.
Individualität, körperliche, für den Dienst I, 63, 451.
Insecten, in Casernen I, 149; — im Getreide I, 242, 257; — Stich II, 72, 74; — im Wasser I, 367.
Instrumenten-Kästen auf Schiffen I, 539.
Invaliden I, 99; — Classificirung der I, 110; — Halb- I, 111, 115; — Real- I, 110, 111; — Untersuchung der I, 110; — verstellte I, 131; — zeitliche I, 111, 118.
Invalidisirung I, 99.
Invalidität, Abtheilung der I, 110; — Halb- I, 111, 115; — Real- I, 111, 115; — zeitliche I, 111, 118.
John I, 40.
Johnson I, 364.
Ittner II, 78.
Juniperus sabina II, 76.

K.

Kahlköpfige I, 52.
Kaiserkrone II, 76.
Kälberkropf I, 413.
Kali, caustisches II, 85.
Kalk, I, 41, 47; — zur Bestreuung der Leichen II, 252; — im Brote I, 276; — lebendiger II, 85; — im Mehle I, 251; — im Weine I, 379.
Kalkwasser II, 162.
Kalmuswurzel I, 370.
Kälte, grosse I, 465, 467, 473, 477.
Kampf-Erleichterung I, 496.
Kapselbänder, Erschlappung I, 32, 95.
Käse I, 74, 150, 436, 440.
Kästen zum Brote I, 181.
Katarrh, chronischer I, 122.
Kehren in Casernen I, 148.
Kehricht in Casernen I, 145.
Kennzeichen des Getreides I, 236; — der Insecten darin I, 242, 257; — der Hundswuth II, 37; — des guten Mehles I, 254; — des guten Schlachtviehes I, 302; — der Wuth grösserer Thiere II, 39.
Kerbelkraut I, 413.
Kerkhoff I, 413.
Kerner, Doctor I, 357.
Ketten für Arrestanten I, 196, 533; — Schliessen in I, 533, 535. — Siehe auch Eisen.
Kichern I, 413.
Kieser II, 161.
Kindbettfieber II, 172.
Kinder, Untersuchung I, 86, 87; — Tauglichkeit I, 87; — Untauglichkeit I, 87.
Kinnband I, 479.
Kinnlade, Verlust I, 114.
Kinsky, Graf I, 168, 180, 225, 227, 451, 467.
Kirchhöfe, siehe Leichenäcker.
Kirschlorbeer II, 77; — im Branntweine I, 302.
Kisten, eiserne I, 545.
Kittel I, 215.
Klapperschwamm I, 412.
Klauenspaltung I, 330.
Kleiderausklopfen I, 149.
Kleiderrechen I, 148.
Kleidung I, 200; — Anstecken durch I, 222, 466; — II, 135, 164, 207, 221; — bei Belagerungen I, 512; — beim Krankendienste II, 101; — auf Märschen I, 70, 480; — Räucherung II, 181; — der Recruten I, 7; — Reinigung II, 166, 171; — Trocknen I, 192, 221; — Verbrennen mit Wuthgift befleckter II, 48; — Wechsel für Schiffsbesatzung I, 520. — Siehe auch: Bekleidung; — Montur; — Uniformirung.

Kleidungszustand I, 74, 217.
Kleien I, 252, 255.
Klima zu berücksichtigen bei Anlegung von Casernen I, 137; — Bekleidung I, 201, 521; — beim Exerciren I, 459; — auf Märschen I, 471, 491.
Klumpfüsse I, 32, 95.
Knaben, siehe Kinder.
Kniebohrer I, 24.
Knoblauch I, 150.
Knochen, Auftreibung der I, 28; — Geschwülste I, 28; — Verkürzung I, 93; — Weichheit I, 32.
Knochen-Gallerte I, 443.
Knochenmehl im Brote I, 276.
Knollen (Zwieback) I, 284.
Knoppern im Mehle I, 250, 262.
Koch der Menage I, 427.
Kochen I, 150; — des Fleisches I, 427; — der Hülsenfrüchte I, 447; — der Schwämme mit Zwiebeln II, 80.
Kochgeschirre I, 417, 424; — der Officiere I, 419; — auf Schiffen I, 542. — Siehe auch: Gefässe.
Kochmehl I, 248.
Kochöfen I, 150.
Koch-Spar-Oefen I, 150.
Kohlen, zur Bestreuung der Leichen II, 252; — brennende I, 151.
Kohlenpulver II, 161.
Koke I, 230.
Kook, Capitän I, 365, 521.
Kopf, Ausschläge I, 90; — Bedeckung I, 204, 219; — Eingenommenheit I, 117; — Geschwüre I, 90; — Grind I, 26, 29; — Schmerzen I, 29, 94, 122; — Unbeweglichkeit I, 94; — Verletzungen I, 117. — Siehe auch: Haupt und Hirnschedel.
Kopfpolster I, 152.
Kopp, Doctor, II, 209, 218, 219, 320.
Koppen des Getreides I, 246.
Korallenschwamm I, 412.
Korassy, Hauptmann I, 440.
Korn, siehe Getreide.
Kornböden I, 242.
Kornmotte I, 242, 257.
Kornwurm, rother, schwarzer und weisser I, 242, 257.
Körper, Abmagerung I, 89, 119; — Abgezehrtheit I, 90; — Reinhaltung I, 224; — Reinigung I, 68; — Schwächlichkeit I, 23, 89, 90, 112, 119; — Untersuchung I, 18.
Körperbau, langer, starker I, 11, 452.
Kost auf Schiffen I, 530, 531, 534.
Kostgeld auf Schiffen I, 530.
Koth, Abgang I, 32, 122.
Kotze I, 152.
Kotzebue Otto von I, 541.
Kraftlosigkeit der Gliedmassen I, 116.
Krampfaderknoten I, 32.
Krampfzufälle I, 90, 120.
Kranke, Abschickung in das Spital II, 20; — Absonderung II, 158; — Anlässe zur Verschlimmerung II, 201; — Begleitung II, 21; — Beköstigung auf Schiffen I, 540; — Betten auf Schiffen I, 540; — chronische I, 119; — Cur-Zeit I, 129; — Eintheilung II, 159; — Einquartierung II, 192; — im Lager I, 178; — Medicamente auf Schiffen für I, 539; — Pritschen II, 157; — in Quartieren I, 168; — II, 192; — Raum für II, 157; — Reconvalescenten II, 225; — auf Schiffen I, 538; — bei der Truppe II, 20; — Ueberfüllung der Länder II, 169; — Umgang verbothen II, 163; — Unterkunft I, 157; — zu viele I, 155; — oder zeitlich Dienstuntaugliche I, 111, 119. — Siehe auch: Kranken-Transport.
Krankenabtheilungen auf Schiffen I, 539. — Siehe auch: Lazareth-Schiff und Schiffe.

Krankendienst, dabei angestellte II, 90; — Bewegung in freier Luft II, 94, 96; — Gemüth, heiteres II, 94; — Getränke, geistige II, 94; — Kleidung II, 101; — Mässigkeit II, 94; — Reinlichkeit II, 94, 97; — Subsistenz, bessere II, 95.

Krankenschiffe, siehe: Lazareth-Schiff und Schiffe.

Krankenwärter II, 95, 98, 228; — Dienst II, 217; — Kleidung II, 101; — Zeichen II, 229.

Kranken-Transport II, 157, 197, 210; — Arzt II, 203; — Beköstigung II, 204; — Commandant II, 203; — Geeignete zum II, 199; — Kleidung II, 207; — Tagereise zu Wasser II, 212; — Verbreiten der Krankheiten II, 207; — Verstorbene dabei II, 208.

Kranken-Transports-Wagen I, 503, 504.

Krankenzimmer, Lüftung II, 92; — Räucherung II, 182.

Krankheiten, anzumerken im Grundbuche I, 558; — ansteckende II, 193; — Englische I, 93; — fieberhafte II, 154; — innere I, 34; — langwierige I, 127; — nachgeahmte I, 39; — des Samenstranges I, 24, 91; — des Schlachtviehes I, 310; — zur See I, 532; — der Thränenwege I, 26, 91, 121; — verheimlichte I, 50, 52, 86; — vorgeschützte I, 36, 131; — zweifelhafte I, 34.

Krankheitsgeschichte ist zu verfassen I, 105.

Krankheits-Tabelle I, 29.

Krankheitsverbreitung, durch Bettzeug II, 167; — Geräthe und Kleidung II, 164, 165; — Kranken-Transporte II, 207; — Reconvalescenten II, 220; Umgang mit Kranken II, 163; — Verstorbene II, 246; — Wäsche II, 164, 167.

Krankheitsverhüthung II, 3, 102.

Krantz, Doctor I, 485; — II, 200.

Krätze I, 27, 466; — II, 9, 173; — Gegenanstalten wider dieselbe II, 10; — Siehe auch: Ausschlag.

Krätzigen, Absonderung der II, 11; — Bettzeug II, 11; — Montur II, 11; — ungewöhnlich viele II, 12; — Zimmer II, 12.

Krebs I, 93, 113, 120; — II, 172; — der Lippen I, 26, 94, 121.

Kreide im Mehle I, 250; — im Weine I, 379.

Kreutzweiseschliessen I, 553.

Kriebel, Doctor II, 166, 168.

Kriegsgefangene, Aufsicht II, 236, 245; — Bekleidung II, 239; — Ordnung während des Transportes II, 244; — zur Pestzeit II, 132, 137; — Subsistenz II, 243; — Transport II, 239, 244; — Unterkunft II, 241; — Untersuchung II, 16, 238; — Verstorbene II, 245.

Kriegsvorrath an Frucht und Mehl I, 237.

Kröpfe I, 30, 94, 117; — kleine I, 24, 91. — Siehe auch: Blutaderkröpfe.

Kröten, Erbrechen I, 50.

Kroy, Pastor I, 358.

Krummschliessen I, 553.

Krümmung des Armes I, 24; — der untern Extremitäten I, 95; — Rippen I, 95; — Rückenwirbelsäule I, 94; — Schulterblätter I, 95; — der Zehen I, 25.

Krusenstern Ritter von, Seefahrer I, 541.

Küche, fahrende Kurofzkische II, 205.

Küchengeräthe I, 417.

Kuckenmucken I, 411.
Kuhpilzling I, 412.
Kuhpocke I, 14, 84.
Kuhpockenstoff II, 6, 24. — Siehe auch: Impfung.
Kunstmittel gegen morbi dubii I, 34; — gegen Verstellung I, 38, 39 u. f.
Kupfer im Branntweine I, 391; — im Essige I, 404.
Kupfergeschirr I, 417; — Verzinnung I, 418, 419, 420, 421, 422.
Kupfermünze I, 48.
Kupfervergiftung II, 83.
Kürasse, erhitzte I, 467.
Kurofzkische Küche II, 205.
Kurzathmigkeit I, 122.
Kurzschliessen I, 554.
Kurzsichtigkeit I, 30, 94, 114, 117.

L.

Labung für Verwundete I, 499, 505, 506.
Lactuca virosa I, 413; — II, 77.
Ladung, Getreide- alla rinfusa I, 245; — in Säcken I, 245.
Lage der Baraken I, 171; — der Casernen I, 137; — Magazine I, 233; — der Spitäler II, 151, 152.
Lager I, 173; — stehende I, 179.
Lagerstätte, trockene, im Bivouac I, 182; — auf Märschen I, 484; — auf Schiffen I, 523, 528.
Lagerplätze, Wahl I, 173, 179; — II, 138.
Lähmung I, 33, 43, 113; — der Augenlieder I, 23, 49, 91; — Gliedmassen I, 95, 116; — der Speiseröhre I, 30.
Lämmer, Krankheiten I, 324.
Lampen in Casernen I, 150.
Lancisi I, 165.
Länder, Ueberfüllung mit Kranken II, 169.
Landfuhren I, 505.
Landtruppen zur See I, 517.
Landungsplätze II, 141.
Lanzen, für die Sanitäts-Compagnie I, 499.
Lanzen-Tragbahren I, 499.
Larrey I, 367, 490, 521, 525, 540; — II, 15, 241, 243.
Lattich I, 413.
Lauchschwamm I, 411.
Lauge, geschärfte II, 174.
Laurent, Doctor II, 164, 192, 195, 242.
Lautard, Doctor II, 242.
Laviren I, 546.
Lazareth-Schiffe I, 540.
Lebensmittel, frische, auf Schiffen I, 532. — Siehe auch: Nahrungsmittel.
Lederlappen I, 205.
Ledum palustre I, 149, 258; — II, 76.
Legitimations-Urkunde I, 71, 75.
Leibel I, 215, 219; — auf Schiffen I, 521.
Leibwäsche, für Arrestanten I, 196; — Reinigen II, 174; — des Soldaten I, 201. — Siehe auch: Leinwäsche und Wäsche.
Leichdörner II, 9.
Leichen, Abführung auf den Friedhof II, 250; — Begleitung II, 250, 251; — Bestreuen II, 252; — Tragen in die Todtenkammer II, 249; — Untersuchung II, 247; — Wagen II, 251; — Züge II, 251.
Leichenäcker II, 253; — Auswahl II, 254; — nach Pestfällen II, 140; — Untersuchung II, 253. — Siehe auch: Todtenäcker.
Leichname der an Wuth Verstorbenen II, 43.
Leiden vorausgegangene, allgemei-

neI, 32. — Siehe: Gebrechen und Krankheiten.
Leintücher I, 152.
Leinwäsche, Wechsel auf Schiffen I, 525.
Leistenbrüche I, 31, 54; — nachgemachte I, 45; — II, 8.
Leistendrüsen I, 27, 28, 120.
Leo, Kaiser I, 497.
Lepra I, 32.
Levantinische Pest II, 119.
Levaseur's Abtritte I, 147.
Lieferung des Schlachtviehes I, 339; — zur Verpflegung I, 292.
Lind, Doctor I, 536.
Linien (Wagen) I, 503.
Lippengeschwüre I, 26, 94, 121; — Krebs I, 26, 94, 121.
Livius I, 162.
Lloyd, General I, 107, 453, 456, 480.
Löcherschwamm, bunter II, 79; — zierlicher II, 79.
Lolium temulentum I, 241.
Löserdürre I, 310.
Lowitz I, 368.
Luft, reine, in Baraken I, 172; — eingeschlossene in Casernen I, 141; — frische I, 145; — II, 92; — grüne salzsaure II, 177, 185; — gute auf Schiffen I, 522, 524, 527; — Reinigung in Spitälern II, 161.
Luftlöcher I, 522; — II, 243.
Luftröhren, Bruch I, 31; — Fisteln I, 28, 30, 94, 118.
Luftröhren auf Schiffen I, 522.
Lüftung der Arreste I, 195; — der Krankenzimmer II, 92; — der Todtenkammer II, 250.
Luftzutritt, freier, für Casernen I, 137. — Siehe auch: Luft.
Lungenentzündung der Thiere I, 324.
Lungenfäule der Thiere I, 325.
Lungenleiden I, 357.
Lungenseuche I, 324, 325.
Lungensucht I, 33, 85; — II, 167, 172.
Lustseuche I, 27; — II, 13, 172; — der Thiere I, 328.
Luxationen I, 32, 95, 116.
Lycoperdon Bovista II, 79; — stellatum II, 79; — verucosum II, 79.
Lycosa tarantula II, 74.
Lymphgeschwülste I, 26, 28, 90, 93, 120.
Lysimachus I, 363.

M.

Mädchen, siehe: Kinder.
Magazine, Bau I, 234; — in Festungen I, 438; — zum Getreide I, 233; — Lage I, 233; — Untersuchung I, 233.
Magazins-Mehl I, 247.
Magenwürmer bei Thieren I, 330.
Magerkeit des Körpers I, 89.
Maischwäche I, 330.
Malz I, 394.
Mandeln, angelaufene I, 91; — bittere II, 77; — Destruction I, 30, 114; — Geschwüre I, 26, 91.
Mandsley I, 368.
Mangel an Bekleidung I, 223; — der Finger I, 116; — der Hoden I, 91; — der Phalangen I, 117; — an Trinkwasser I, 360; — der Zehen I, 117.
Mantel bei Belagerungen I, 513; — im Bivouac I, 183; — des Soldaten I, 201, 215, 218; — auf den Wachposten I, 220, 465.
Marand I, 214.
Marasmus I, 32.
Marcard I, 209.
Marine-Corps, Recruten I, 8.

Marketender, Aufsicht über I, 414; — Untersuchung I, 356.
Maroden-Ställe für das Vieh I, 345.
Marodiren II, 7.
Marschall I, 19.
Märsche, Abspeisung I, 484; — Antrittszeit I, 474; — Aerzte, Eintheilung I, 487; — Berücksichtigungen I, 476, 492; — doppelte I, 472; — Erkranken I, 82, 488; — erste I, 470; — forcirte I, 472; — Glatteis I, 474; — grosse Hitze I, 489; — grosse Kälte I, 473, 477; — Kleidung I, 480; — Klima I, 491; — Lagerstätte I, 484; — Musik I, 480; — Nacht- I, 475; — Nahrung I, 482; — Reconvalescenten II, 221; — Recruten I, 70, 72; — Ruhe, nächtliche I, 475; — Staub I, 479; — Trinken I, 478; — Unterkunft I, 482; — im Winter I, 473, 477.
Marsch-Stationen I, 74, 470, 471.
Masern II, 172.
Mass der Recruten I, 12.
Mässigkeit beim Krankendienste II, 94.
Massstab der Krankenzahl für ein Spital II, 152.
Material-Bedarf zu Räucherungen II, 186.
Matratzen, Reinigung II, 174.
Matrosen I, 519.
Mauern, Abbrechen oder Sprengen II, 50.
Maulseuche I, 323, 327.
Maurachen I, 411.
Maurichau-Beaupré I, 29.
Mäusepfeffer II, 76.
Maxillar-Drüsen I, 91.
Mederer I, 130.
Medicamenten-Kästen auf Schiffen I, 539.
Mehl I, 247; — Beimischung I, 249, 250, 251; — Conservation I, 254; — dumpfiges I, 259; — Eintreten I, 255; — in Fässer I, 256; — Fehler I, 247; — Kennzeichen I, 254; — Kriegsvorrath I, 237; — Proben I, 249, 250; — Untersuchung I, 258, 259, 262; — Verderben I, 255, 259; — Verpackung I, 256; — zum Zwiebacke I, 283.
Mehlbohrer I, 259.
Mehlgerichte oder Speise I, 231, 426.
Mehlgewicht I, 256, 259.
Mehlkammer I, 255, 257.
Mehlknoppern I, 260, 262.
Meidinger, Freiherr I, 254.
Meinungen, getheilte der Aerzte I, 97.
Meissner'sche Heitzungs-Methode II, 92.
Melampyrum arvense I, 241.
Menage I, 296, 425; — Artikel I, 425, 435, 436, 437; — Cameradschaft I, 425; — Commandant I, 425; — Geld I, 425; — Koch I, 427; — auf Schiffen I, 530.
Mennig II, 84.
Menschen, gebissene II, 41.
Mentonnière I, 479.
Merkmahle zur Krankheitsunterscheidung I, 39 u. f.
Merat I, 147.
Mertens II, 148.
Messinggefässe I, 418.
Mestelkäfer I, 413.
Metallgifte II, 82.
Methomanie I, 387.
Metzger I, 50.
Mezeray I, 479, 480.
Milben I, 257.
Milch gebissener Thiere II, 40.
Militär-Bäcker und Bäckerei, siehe: Feldbäckerei.
Militär-Scheue I, 78.
Militär, Voranstalten zur Recrutirung I, 6.
Milzbrand I, 321.
Milzseuche I, 321.

Minderer I, 202.
Minen, Sprengen II, 51.
Mineral-Säuren I, 47; — im Branntweine I, 391; — im Essige I, 402; — Räucherung II, 181.
Mist in Casernen I, 145; — gebissener Thiere II, 40.
Mistschwamm II, 79.
Mittel gegen Insecten I, 242, 258; — Ungeziefer I, 149; — verdorbenes Mehl I, 259; — zur Erhaltung der Gesundheit auf Schiffen I, 535.
Mittelfleisch, Brüche I, 31; — Fisteln I, 27, 31, 95, 122.
Mittelsalze im Branntweine I, 392.
Mohn, Orientalischer II, 77.
Mohnsaft II, 77.
Moissard I, 208.
Momordica elaterium II, 76.
Mondes-Einfluss I, 50.
Monoculus pulex I, 367.
Monro I, 159, 179, 564.
Montecuculi I, 228.
Montur, Bedarf für Recruten I, 7, 68; — für den Soldaten I, 216; — für Urlauber I, 218.
Montur, Conservirung I, 217; — Ersatz I, 216; — Farbe I, 222; — Räuchern der Krätzigen II, 11; — Reinigen der Kranken II, 166; — der Krankenwärter II, 230; der Reconvalescenten II, 221. — Siehe auch: Bekleidung; — Kleidung, — Uniformirung.
Morbi dubii I, 34.
Morcheln I, 411.
Mordschwamm II, 79.
Morin I, 291, 472, 474.
Moses I, 176.
Mouton, Doctor I, 39.
Mühlen, Reinlichkeit I, 253.
Mühlsteine, weiche I, 251.
Mund, Geruch ekelnder I, 53; — Untersuchung I, 18.
Mundentzündungen I, 91.
Mundfäule der Schweine I, 327.
Mundgeschwüre I, 26.
Mundhöhle, Destruction I, 30, 114.
Mundmehl I, 248.
Murray II, 78.
Musculus cremaster I, 24; — gastrognemius I, 47; — soleus I, 47.
Musik auf Märschen I, 480.
Muskel-Contracturen I, 93.
Mustermehl I, 249.
Mutterkorn I, 240, 241; II, 78.
Muttermähler I, 23, 89.
Myopie I, 117.

N.

Nabelbruch I, 31, 54.
Nachbildung, trügerische, der Goldaderknoten I, 45.
Nachsicht des Kostenersatzes I, 86.
Nachtblindheit I, 122.
Nachtmärsche I, 481.
Nachtnebel I, 178.
Nacht-Quartiere I, 481.
Nachtrieb des Schlachtviehes I, 341.
Nachtschatten II, 77.
Nacht-Stationen für das Vieh I, 341, 342.
Nachttöpfe I, 149.
Nachtwandel I, 33, 49, 79.
Nägel, Abschneiden I, 68; — verwachsene II, 7.
Nahrung bei Belagerungen I, 511; — in Festungen I, 430, 515; — während des Marsches I, 482; — auf Schiffen I, 530, 532, 534; — des Soldaten I, 228.
Nahrungs-Artikel, Unterbringung I, 232.
Nahrungsmittel, Abgabe in Festungen I, 447; — Approvisionnirung I, 431; — Aufsicht I, 407, 438,

445; — Ausmass I, 447; — Einkauf I, 407, 425; — nicht erlaubte für die Menage I, 427; — für Festungen I, 435, 436; — frische auf Schiffen I, 547; — schädliche I, 74; — schlechte I, 299; — stark riechende I, 150, 193.
Napoleon Buonaparte I, 472, 491.
Narben I, 23, 29, 89, 94, 115; — am Halse I, 19; — künstliche, am Halse I, 45; — der Hornhaut I, 29, 89, 94, 114, 117.
Narcissus Pseudo - Narcissus II, 76.
Narzisse, unechte II, 76.
Nase, Geruch aus der I, 94, 114; — Untersuchung I, 18; — Verlust I, 114.
Nasenbeine, fehlende I, 30, 94.
Nasengeschwüre I, 30, 53.
Nasenknochen, Beinfrass I, 23.
Nasenlöcher, krankhafte I, 26, 121.
Nasen - Polypen I, 26, 91, 121.
Naturalien, statt Brotes I, 289.
Nees v. Esenbeck I., 410.
Neu-Assentirte, Behandlung I, 66, 67.
Nicotiana tabacum II, 78.
Nervenfieber II, 167, 172.
Nierensteine I, 33.
Nieren - Vereiterung I, 33, 115, 123.
Niesewurz, weisse I, 49; — schwarze II, 76.
Noel I, 388.
Norm, Qualifications-, für Zöglinge I, 84.
Normal - Alter für Zöglinge I, 84.
Normal - Mass der Recruten I, 12.
Nothdurft, Gruben zur I, 171.
Nothkästen I, 540; — II, 50.
Nothmühlen I, 293.
Nux vomica II, 78.
Nyctalopie I, 117.

O.

Oberbäcker I, 269.
Oberdecke I, 152.
Oberlechner, Doctor I, 261.
Obst, unreifes I, 74.
Obstessig I, 404.
Obstmost, oder Obstwein I, 299.
Ofen I, 150.
Oehlbrennen I, 150, 192.
Oehleinreibung bei Kälte I, 221; — bei der Pest II, 135.
Ohnmachten I, 50.
Ohnmächtige II, 53.
Ohren, Ausfluss I, 53, 94; — Beschirmung I, 205; — Untersuchung I, 18; — Verlust I, 23, 94.
Ohrendrüsen I, 27, 120.
Ohrenlappen I, 205.
Ohrenmorchel I, 412.
Ohren - Polypen I, 121.
Oken, Doctor I, 200, 243.
Onofrio II, 134.
Operateur bei Gefechten I, 498.
Opium I, 43, 44, 45.
Ordonanz, Abschicken I, 494; — Curs I, 493; — Posten I, 493; — Protokoll I, 495; — Station I, 493; — Verwendung I, 494.
Orfila II, 80.
Orientalische Pest II, 119.
Ort der Ausschrotung I, 352.
Ortskrankheiten I, 375.
Osmazome I, 442.
Ozaena I, 53.

P.

Palladius I, 360.
Panatica I, 530.
Papaver somniferum II, 77.
Pasta von ätzendem Kalke I, 45.
Pastinaca campestris II, 76.
Pastinake, wilde II, 76.

Pastinakwurzel I, 413.
Percy, Doctor I, 43, 499, 504.
Perinet I, 544.
Personen beim Arbitrium I, 100, 101, 102.
Pest II, 118—148; — Anstalten wider II, 123, 124, 130, 141; — Arten II, 119; — Aufsicht I, 141; — Contractions-Plätze II, 124; — Contumaz II, 127; — Erkenntniss II, 119; — Kranke II, 123, 143; — Sanitäts-Commission II, 130, 141; — Spital II, 143; — Todtenäcker II, 140; — Verhüthung II, 134, 138, 144, 146.
Petechien II, 167, 172.
Petersilienkraut I, 413.
Petit'sche Beinbruchkästchen I, 504.
Pfefferschwamm II, 79.
Pfefferstaub I, 40.
Pfennigkraut I, 241.
Pferdefleisch I, 375.
Pferde, todte, verscharren I, 509.
Pflanzengifte II, 75.
Pflanzentheile, scharfe, im Branntweine I, 391; — im Essige I, 403.
Pflasterkäfer-Stich II, 72.
Pflege der Pestkranken II, 123; — des Schlachtviehes I, 305.
Pflicht der Stabsärzte I, 155.
Phalangen, Mangel I, 117.
Phallus II, 79.
Phthysis I, 93.
Piccart von Grünthal, F. M. L. I, 504.
Pilzlinge I, 411.
Pipot, Admiral I, 425.
Pläre des Rindviehes I, 323.
Platterbse I, 413.
Plattfüsse I, 32, 95.
Plattner I, 165.
Platz zum Putzen der Montur I, 137.
Plätze, Kehren I, 148, 168; — zum Bivouac I, 180; — zu Zelten I, 177.
Plutarch I, 363.
Pocken der Schafe I, 326.
Pollmehl I, 247, 253.
Polybius I, 497.
Polygonum hydropiper II, 76.
Polypen der Nase I, 26, 121; — Nasenhöhle I, 91, 121; — Ohren I, 121.
Posca I, 398.
Posten der Ordonnanzen I, 493; — zur Dienst-Correspondenz I, 495.
Postenausstellung im Rücken der Gefechte für Verwundete I, 499.
Pratella campestris I, 411; — edulis I, 411.
Pringle, Doctor I, 178, 179, 180, 181, 219, 220, 292, 521; — II, 157, 160, 165.
Prisen I, 548.
Pritschen I, 161, 172, 197; — II, 157, 242, 249.
Probevermahlung I, 249.
Proben des Mehles I, 249.
Probeverbackung I, 259.
Profoss, Pflicht in Gefängnissen I, 195.
Protokoll, Arrestanten- I, 195; — Aufnahms- I, 96; — Contumaz- II, 132; — Impf- II, 25, 28; — Ordonnanz- I, 495; — Recrutirungs- I, 34, 58; — Sanitäts- II, 114; — Pestverstorbener II, 145; — wegen schlechter Nahrungsmittel I, 300; — über Wuthkranke II, 42.
Prunus padus — Lauro-Cerasus II, 77.
Psoriasis I, 32.
Puisards I, 174.
Pulsadergeschwülste I, 26, 28, 113, 120.
Pulsiren, starkes, des Herzens I, 31, 114.
Pulver aus Eiern I, 438; — Fleisch I, 441, 442.
Pumpbrunnen I, 366.
Punsch I, 512.

Pupille, zu empfindliche I, 29, 94; — Verschliessung I, 29.
Putzen der Armatur I, 149.
Puysegur I, 232.

Q.

Qualification, physische, der Recruten I, 9, 16; — der Zöglinge I, 84.
Qualität des Brotes I, 247; — des Getreides I, 235.
Quarrier, Doctor I, 48.
Quartiere, Anweisung, oder Bolleten I, 485; — bei Epidemien II, 113; — über Nacht I, 481; — Ueberschwemmung I, 165; — Untersuchung I, 168.
Quartiermacher I, 75, 76, 482; — II, 240.
Quartiersträger, Erleichterung I, 160.
Quasi-Casernen I, 145.
Quatremère-Disjonval I, 371.
Quellen I, 361 u. f.; — Quellwasser I, 363.
Quersent I, 320.
Quintus Curtius I, 177.

R.

Rachenentzündung I, 91.
Rachengeschwüre I, 26.
Rachenseuche I, 323.
Raden I, 241.
Rançonnirte, siehe: Selbst-Rançonnirte.
Ranunculi II, 76.
Raphanus raphanistrum I, 241.
Rapport über Leichenzüge II, 253; — Verstorbene II, 249; — zeitlich Untaugliche I, 129.
Rasslinge I, 411.
Rastelle II, 128.
Rasttage I, 470, 482.
Räucherung, der Bett-Sorten II, 181; — Casernen I, 140; — mit Essig II, 162; — der Kleidung II, 181; — Krankenzimmer II, 182; — Krankenschiffe II, 213; — Material-Bedarf II, 186; — mineralsaure II, 161, 181, 182; — salzsaure II, 175; — auf Schiffen I, 523, 527; — mit Schwefel II, 190; — der Todtenkammern II, 250; — Wäsche II, 181; — Zimmer II, 182.
Räucherungs-Apparat II, 188; — Tonnen II, 187.
Räude I, 327.
Raum zwischen jedem Bette I, 42; — für Kranke II, 157; — auf Schiffen I, 522.
Realgar II, 83.
Real-Invalidität I, 110, 111, 112.
Rearbitrirung der Kinder I, 92.
Rearbitrium I, 60, 62.
Rechtlichkeit der Aerzte I, 110.
Reconvalescenten II, 215; — Absonderung II, 219; — Abtheilung II, 219; — Arzt II, 223; — Einrücken II, 225; — Einquartierung II, 224; — Haus II, 219; — Kranke II, 225; — Krankheitsverbreitung II, 220; — Marsch II, 222; — Montur II, 221; — Reinigung II, 220, 226; — Schein für I, 558; — Schwäche I, 26; — Transport II, 221; — Transports-Commandant II, 223; — Untersuchung II, 218; — Verstorbene II, 225.
Reconvalescenz II, 215, u. f.
Reconvalescirung II, 216; — Termin II, 218.
Recruten, Adjustirung I, 73; — Alter I, 8, 14; — Begünstigungen

I, 69; — Behandlung I, 66, 67; — Beköstigung I, 69; — conscribirte I, 3, 14, 62; — Einquartierung I, 75; — Eintheilung I, 3, 12, 63; — freiwillige I, 3, 11, 15, 16, 62; — Entlassung I, 25; — Frühmärsche I, 73; — Gebäude für I, 9; — grosse I, 12; — Jahrszeit zur Abschickung I, 70; — Individualität für den Dienst I, 451; — kleine I, 12; — kranke auf dem Marsche I, 82; — für das Marine-Corps I, 8; — mittelmässige I, 12; — Marsch I, 70, 72; — Mass I, 11, 12; — Montur I, 7, 68, 69; — physische Qualification I, 9; — Sammelhaus I, 7, 67; — Sanitäts-Rücksichten I, 23; — Schonung auf dem Marsche I, 72; — Stellung vor dem Arzte I, 26; — stellvertretende I, 4, 14; — Tauglichkeit I, 4, 21; — Transport I, 70, 71, 97; — Untauglichkeit I, 13, 28; — Unterkunft I, 75; — Untersuchung I, 15, 71, 74; — Verpflegung I, 295; — Verstellung I, 34, 36, 38; — Zeugnisse I, 5, 22, 25, 27.

Recrutirung I, 3; — Uebersehen bei I, 60; — Voranstalten I, 6.

Recrutirungs-Act I, 3, 59; — Commission I, 3, 59; — Protokoll I, 34, 58.

Regenwasser I, 365.

Regiments-Strafe I, 553, 558, 560, 561.

Reil, Professor I, 251.

Reinhaltung der Plätze I, 168; — Strassen I, 168; — Tranports-Häuser I, 187.

Reinigung der Armatur I, 149; — Backöfen I, 271; — Bett-Sorten II, 171; — Casernen I, 140; — Fässer auf Schiffen I, 544; — Gemächer II, 171; — Kleidung II, 171; — des Körpers I, 68, 149; — der Luft in Spitälern II, 161; — Matratzen II, 174; — Pestverdächtiger Gegenstände II, 133, 137, 138; — Reconvalescenten II, 220, 226; — Schiffe I, 522; Schiffsbesatzung I, 519; — des Schlachtviehes I, 306; — der Wachstuben I, 192; — Leibwäsche II, 174; — durch Waschen II, 173; — des Wassers I, 367; — der Winterdecken II, 114; — wollenen Decken II, 174.

Reinlichkeit, körperliche, des Soldaten I, 224; — beim Krankendienste II, 94, 97; — auf Krankenschiffen II, 213; — in Mühlen I, 253; — öffentliche II, 145; — der Schlachtbank I, 335; — der Schlachtplätze I, 351.

Reissfelder I, 162.

Reissker I, 412.

Reitzke I, 412.

Remer, Doctor I, 164, 421.

Resch I, 441.

Retzius I, 80.

Rettungskästen zur Belebung Scheintodter II, 50; — auf Schiffen I, 540.

Rhachitis I, 32.

Rheumatismus I, 91.

Rhum I, 531.

Richelieu, Marschall I, 387.

Richter, Doctor II, 153, 185.

Ricinus communis II, 76.

Rinderpest I, 310.

Rippen, abnorme I, 31; — Auswüchse I, 114, 118; — Krümmung I, 95; — Verbiegungen I, 118.

Ristelhuber I, 474.

Ritter I, 141, 208, 214, 225, 227, 261, 440.

Röckel I, 215, 219.

Rocken I, 238.

Rockenbrot I, 267, 268.

Rocktaschen I, 207.

Rödlich I, 504.
Röhren I, 48; — zur Ableitung des Dachwassers I, 143.
Rollkäfer I, 242.
Roquellor I, 215.
Rosmarin, wilder I, 149, 258; — II, 76.
Rost I, 240.
Rösten der Frucht I, 238.
Rübesamen-Oehl I, 150.
Rubigo I, 240.
Rücken, höherer I, 24.
Rückgrath, Auswüchse I, 114, 118; — krummer I, 31; — Verbiegungen I, 118.
Rückenwirbelsäule, Erhöhung, oder Krümmung I, 94; — Untersuchung I, 19.
Rücksicht bei Bestimmung des Alters der Recruten I, 8.
Rudolph der II. I, 388.
Rudtorffer, Professor II, 55.
Ruhe, nächtliche I, 475.
Ruhr II, 167, 172; — der Thiere I, 321, 325.
Rumford I, 288; — Suppe I, 444.
Russh, Doctor I, 180.
Rust, Doctor I, 32, 50, 147, 487; — II, 156, 168, 190, 221, 243.

S.

Säbenbaum II, 76.
Salat I, 413.
Sallustius I, 294.
Salmiak-Geist II, 85.
Salpetergas I, 139.
Salpetersäure II, 84; — im Essige I, 402.
Salpuga, galeodes, araneodes II, 74.
Salzausmass I, 448.
Salzsäuren I, 149; — II, 84; — im Essige I, 402, 403.
Samenarten, schädliche I, 241.
Samenstrang, Entartung I, 31, 95; — Krankheiten I, 24, 91.
Sammelhaus für Recruten I, 7, 67; — Soldaten I, 186.
Sand im Brote I, 276; — im Mehle I, 251.
Sander, Doctor II, 156, 221.
Sanitäts-Commission bei Pest II, 122, 130, 141.
Sanitäts-Compagnie I, 499.
Sanitäts-Curatoren II, 136.
Sanitäts-Protokoll II, 114.
Sanitäts-Revisions-Plätze des Schlachtviehes I, 339, 344.
Sanitäts-Rücksichten wegen Recruten I, 83.
Sanitäts-Wagen I, 504.
Sauerkohl, getrockneter I, 444, 445.
Sauerteig I, 270.
Säuren, concentrirte mineralische II, 82, 84.
Saxe, Marschall de I, 8, 162, 200, 202, 209, 480.
Sbieten (Getränk) I, 536.
Schafe, Krankheiten der I, 321, 324, 326, 329, 330.
Schafblattern I, 326.
Schafeiterl I, 412.
Schafpocken I, 326.
Schamtheile I, 87.
Schanzarbeiter I, 196, 197.
Scharbock der Thiere I, 324.
Scharlach II, 167, 172.
Schedel, Bein-Substanz-Verlust I, 117.
Scheidewasser II, 84; — im Branntweine I, 392.
Schein für Reconvalescenten I, 558.
Scheintodte I, 507; — II, 49, u. f.
Schellkraut II, 76.
Schenkelbruch I, 31, 54.
Schichten in Gräbern II, 252.
Schielen I, 23, 49, 89, 91, 117.
Schienbeine, eingebogene I, 25.

Schierling I, 413.
Schiff, Ankern I, 545, 546; — Beköstigung I, 530, 531, 534; — Betten I, 528; — Einlaufen I, 545; — Getränke I, 531, 536, 537; — Laviren I, 546; — Lagerstätten I, 523, 528; — Luft I, 522, 524, 527; — pestverdächtiges II, 142; — Raum I, 522; — Reinigung I, 523, 524, 526; — zum Transporte der Kranken II, 210 u. f.; — Untersuchung II, 212.
Schiffsärzte I, 537, 542, 543.
Schiffs-Approvisionnirung mit Zwieback I, 253.
Schiffsbesatzung, Reinlichkeit I, 519, 524; — Schwimmen I, 525; — Untersuchung I, 519.
Schiffsbrand II, 210.
Schiffsdienst I, 517.
Schiffs-Equipage I, 530.
Schiffsjungen I, 518.
Schiffskost I, 530, 531, 534.
Schiffskostgeld I, 530.
Schilderhäuser I, 465; — Abzugsgräben um I, 467.
Schildfloh I, 367.
Schildwachen I, 465; — an Seen I, 466; — bei grosser Hitze I, 467; — grosser Kälte I, 465, 467; — entbehrliche I, 465; — Mantel für I, 465.
Schilfgras I, 361.
Schinz II, 75.
Schirme für die Augen I, 204; — Ohren I, 205.
Schirme, hölzerne I, 146.
Schlachtbank I, 335.
Schlachtfeld, Besuch I, 509.
Schlachtplätze I, 351.
Schlachtvieh, Alter I, 304; — aufgebrochenes I, 332; — Auftriebsplätze I, 341, 342; — Baraken-Stallungen I, 316; — Bedarf I, 349; — Beurtheilung I, 309; — vom Blitze erschlagenes I, 330; — Contumazen I, 340; — Fassung I, 349; — Futter-Stationen I, 341, 342; — Fütterung I, 307, 342; — gutes I, 302; — Krankheiten, schädliche I, 310, 328; — unschädliche I, 330; — lebendes I, 445; — Lieferung I, 339; — Marode-Ställe I, 345; — Nachtrieb I, 341; — Nacht-Stationen I, 341, 342; — Pflege I, 305; — Reinigung I, 306, 307; Sanitäts-Revision I, 339, 344; — Schupfen I, 316, 345; — Schwemmen I, 308; — Seuchen I, 309; — Tränkung I, 308, 342; — Treiben I, 308; — Uebernahms-Depot I, 344, 345; — Uebernahms-Stationen I, 346, 347; — Uebertreibung I, 341; — Untersuchung I, 344; — Vertheilungs-Depots I, 346, 347; — Weide I, 307.
Schlachtung des Viehes I, 331, 350.
Schlaf auf Schiffen I, 529, 554.
Schlafen im Freien I, 193.
Schlaffheit I, 93.
Schlangen, Erbrechen I, 50; — giftige II, 72; — nicht giftige II, 72.
Schleimfieber II, 172.
Schliessen in Ketten I, 553, 555.
Schlingen, erschwertes I, 121.
Schlötzer I, 387.
Schluchten für Todte I, 509; — II, 252.
Schlupper I, 235, 237.
Schmerzen, verschiedene I, 50.
Schmidt Ferd. I, 291, 474.
Schmitt Wilhelm I, 31.
Schmucker I, 490.
Schnaken I, 361.
Schneeblindheit I, 473.
Schneewasser I, 365.
Schneidezähne, Verlust I, 117.
Schnellräucherung des Fleisches I, 435.

Schnupftabak I, 42.
Schonung auf dem Marsche I, 72.
Schöpflöcher I, 174.
Schraut II, 148, 255.
Schröder I, 388.
Schuhe I, 211, 215, 221; — Abstufungen I, 211; — abgerundete I, 211; — Absatz I, 211; — bei Belagerungen I, 513; — für Kriegsgefangene II, 240.
Schultern und Schulterblätter, ungleiche I, 54, 95.
Schupfen für Schlachtvieh I, 316, 345.
Schutzfläschchen II, 178.
Schwäche, allgemeine I, 26; — eines Gliedes I, 27, 92; — des Körpers I, 112.
Schwächlichkeit des Körpers I, 23, 89, 90, 119.
Schwämme, essbare I, 411, 412; — giftige II, 79; — Kennzeichen der giftigen I, 410, 411.
Schwarzkümmel I, 413.
Schwefel-Arsenik II, 83.
Schwefelblau II, 84.
Schwefeldämpfe II, 190.
Schwefelräucherung I, 258; — II, 190.
Schwefelsäure II, 84; — im Essige I, 402.
Schweine, Bräune der I, 324; — Aussatz I, 327; — wildes Feuer I, 324; — Finnen I, 327.
Schweinmehl I, 253.
Schwemme für das Schlachtvieh I, 308.
Schwielen II, 9.
Schwindel I, 33, 113, 117, 120; — der Schafe I, 329.
Schwindsucht I, 114; — II, 167, 172.
Schwund I, 25, 32, 95, 116.
Scirrhus I, 28, 31.
Sclerotium II, 78.
Scontrirung I, 264.
Scorbut I, 27, 122, — II, 167, 172.
Scorpion, Biss II, 71, 74.
Scropheln I, 28.
Scrophelsucht I, 93.
Secale cornutum I, 240; — II, 78.
Seedienst I, 517.
Seegefechte I, 548.
Seekrankheit I, 534.
Seen, Pestaufsicht an II, 141; — Wachen an I, 466.
Seewasser I, 365.
Seezwieback I, 285.
Segelzelte I, 521.
Seglerkrankheit I, 329.
Sehen, geschwächtes oder gestörtes I, 91.
Seidelbast II, 76.
Seifensiederlauge II, 85.
Seitenstich der Thiere I, 325.
Selbsterhängte II, 66.
Selbsterwürgte II, 66.
Selbst-Ranςonnirte II, 232; — Aufsicht II, 232, 245; — von alliirten Truppen II, 233; — Untersuchung II, 234; — Zeugniss II, 235.
Selbstverletzer I, 56.
Selbstverstümmler I, 56, 57.
Senkgruben in Casernen I, 146.
Seuchen I, 115.
Sicherung gegen Ansteckungsstoff II, 90, 93, 94.
Sick, Professor I, 320; — II, 148.
Siechthum des Körpers I, 93.
Simulanten, siehe: Verstellung.
Sinnenwerkzeuge, Beeinträchtigung I, 94, 113.
Sinnestäuschung I, 120.
Soda, caustische II, 85.
Solanum II, 77.
Soldaten, Conservation I, 133; — Einquartierung I, 156; — Lagerstätte I, 161; — Sammelhaus I, 186; — Subsistenz, bessere I, 160; — Wohnung I, 156.

Sommerseuche I, 321.
Sonnenstich I, 467.
Spanische Fliegen, Stich II, 72.
Sparöfen I, 150.
Speichelfistel, veraltete I, 30.
Speisen, Enthaltung I, 534; — Zubereitung I, 427.
Speiseröhre, Lähmung I, 30.
Speitäubling II, 79.
Spelz I, 246.
Sperre bei Epidemien II, 114.
Sperrungslinie wegen der Pest II, 124.
Spione II, 137.
Spitäler, Anstrich wetterfester I, 141; — Anlegung II, 149; — Aufnahme aller Kranken II, 154; — Einfluss II, 151; — Luftreinigung II, 161; — Massstab II, 153; — Ortslage II, 151; — Revisions-Commission II, 170; — Ueberfüllung II, 155; — Vermehrung II, 169.
Spitalsbrand II, 167, 172.
Spitalsgeräthe, Krankheitsverbreitung durch II, 164.
Spitalsgeistliche II, 90, 95.
Spitals-Personale II, 90, 95.
Sprache, lallende I, 30, 93, 121.
Sprengen der Mauern II, 50; — der Minen II, 51.
Sprengwasser II, 180.
Springgurke II, 76.
Spruch, kriegsrechtlicher I, 561.
Spuckkästchen I, 148; — in Schiffen I, 526.
Staar, schwarzer I, 114.
Stachys sylvatica II, 76.
Stadtgräben I, 164.
Stadtmauern, hohe I, 164.
Stallungen (Baraken-) I, 316; — Maroden- I, 345.
Stangen, horizontale I, 146.
Stark W. Fr., Doctor II, 239.
Starrsucht I, 33, 46.
Stationen, Ablagerungs- II, 197; — Marsch- I, 74, 470; — Ordonnanz- I, 493; — Umladungs- II, 197.
Statur, kleine, der Recruten I, 12. — Siehe auch: Recruten.
Staub in Lagern I, 177; — auf Märschen I, 479.
Stechapfel I, 413; — II, 77.
Stehendschliessen I, 555.
Steifheit der Gelenke I, 32, 43, 120; — der Gliedmassen I, 95; — einzelner Theile I, 116.
Steine, siehe: Blasen- und Nierensteine.
Steinkohlen I, 151.
Steinsalz I, 323, 367.
Steinsprengen II, 50.
Stellvertreter der Recruten I, 4, 14.
Stephanskörner II, 78.
Sterndahl, Freiherr I, 151.
Stich der Insecten, siehe: Biss.
Stiefel I, 212, 215, 221.
Stimmlosigkeit I, 114.
Stirn, Untersuchung I, 18.
Stirnwürmer bei Thieren I, 330.
Stockmorchel I, 412.
Stockschwamm I, 411.
Stockstreiche I, 555.
Stoff der Bekleidung I, 201.
Storch I, 66.
Strafe bei fehlerhafter Visitation I, 61.
Strafen der Soldaten I, 550 u. f.
Strafwachen I, 551.
Strassen, Reinhaltung I, 168.
Stritzel (Zwieback) I, 284.
Stroh für Arrestanten I, 196; — Betten I, 188; — im Bivouac I, 181; — Casernen I, 151; — in Lagern I, 177; — auf Märschen I, 484, 485; — Verbrennen I, 175; — II, 138, 168; — in Zelten I, 177.
Strohsäcke I, 152; — auf Märschen I, 485; — Reinigung II, 174.
Stroy, Districts-Physicus II, 192.
Strümpfe I, 214.
Strychnos Nux vomica II, 78.

Stumme I, 42, 43.
Stummheit I, 33, 93.
Sublimat-Vergiftung II, 83.
Subsistenz, bessere, des Soldaten I, 160; — des Spitals-Personales II, 95; — für Kriegsgefangene II, 243.
Suchten I, 115.
Sucht, fallende, siehe: Epilepsie.
Suilli I, 411.
Sumpfausdünstungen I, 474.
Sumpfwasser I, 365.
Superarbitrium und Superarbitrirung I, 56, 57, 62, 99, 123, 124, 125; — Commission I, 125, 126, 127, 130; — Urtheil I, 131; — Verantwortlichkeit I, 131; — Zeugniss I, 130.
Suppe I, 427; — Rumford'sche I, 444.
Suppenkräuter I, 413.
Suppentafeln II, 205.
Suspensorien I, 209.
Sustentations-Zeugnisse der Obrigkeiten I, 127.
Syphilis, siehe Lustseuche.

T.

Tabak II, 78.
Tabakasche I, 41, 47.
Tabakrauchen I, 534.
Tabelle, Conscriptions- I, 10; — Krankheits- I, 29; — Recrutirungs- I, 58.
Tabes I, 32.
Tagblindheit I, 122.
Tagereise Kranker zu Wasser II, 212.
Tarantel II, 74.
Taube I, 299.
Taubheit I, 33, 121.
Täubling, gelber II, 79; — lackrother II, 79; — schildförmiger II, 79; — zusammenschnürender II, 79.
Taubstumme I, 42, 43.
Tauglichkeit der Kinder I, 87; — der Recruten I, 4; — bedingte I, 22; — vollkommene I, 21.
Taxus baccata II, 77.
Teichwasser I, 365.
Teig, Auskneten I, 270; — Bereitung I, 268; — Sauerteig I, 270; — Schwere I, 273.
Termin zur Reconvalescirung II, 218.
Thenard I, 442.
Terpenthinöhl I, 40.
Thibauth II, 34.
Thiere, gebissene, tödten II, 39; — wüthige II, 31, 39.
Thilow I, 153.
Thlaspi arvense I, 241.
Thränenfisteln übler Art I, 40
Thränenwege, Krankheiten I, 26, 91, 121.
Tinea granella I, 242.
Titus Livius I, 162.
Todesfälle bei der Truppe II, 22.
Todesstrafe I, 565.
Todte, Beerdigung nach dem Gefechte I, 507; — Gruben für I, 509; — Schluchten I, 509; — II, 252. — Siehe auch: Verstorbene.
Todtenäcker, siehe: Leichenäcker.
Todtenbeschauer wegen Pest II, 145.
Todtengräber II, 252.
Todtenkammer II, 249; — Heitzung II, 249; — Lüftung II, 250; — Räucherung II, 250.
Todten-Protokoll II, 22.
Todtenwärter I, 251.
Tollbeere II, 78.
Tollkirsche II, 78.
Tonnen zur Räucherung II, 187.
Töpfergeschirr I, 423; — Glasur I, 423.

Total-Impfungs-Rapport II, 27.
Total-Rapport bei Epidemien II, 116.
Tourniquets I, 501.
Trabreiten auf Schiffen I, 535.
Tragbahre für Todte II, 249; — für Verwundete I, 499, 504.
Tragbeutel I, 209.
Traiteurs, Aufsicht über I, 414.
Trank, Enthaltung I, 33.
Tränkung des Schlachtviehes I, 308.
Transferirung I, 454.
Transport der Blessirten auf Schubkarren I, 504; — des Brotes I, 278; — des Getreides I, 244; — der Kranken II, 157, 197, 209, 210; — der Krankenwärter II, 230; — der Kriegsgefangenen II, 239, 243; — Reconvalescenten II, 221; — der Recruten I, 70; — Selbst-Rançonnirten II, 235; — Verbundenen I, 499; Verwundeten I, 502; — Victualien I, 263; — der Wiederbelebten II, 58.
Transports-Commandant bei Kranken II, 205.
Transports-Haus I, 188, 296; — Arzt I, 189; — Aufnahmszimmer I, 189; — Commandant I, 189. — Siehe auch: Sammelhaus.
Transports-Wagen I, 503, 504.
Trattinick I, 410.
Trebse I, 241; — II, 78.
Treiben des Schlachtviehes I, 808.
Trespe I, 241; — II, 78.
Trichter I, 418.
Trinken auf Märschen I, 73, 478.
Trinkwasser, siehe: Wasser.
Trocknen der Kleidungsstücke I, 149, 192, 241; — der Wäsche I, 149.
Trommelsucht der Thiere I, 330.
Trüffeln I, 411.
Trunk, Enthaltung I, 33.
Trunksucht I, 387.
Truppenvorsteher, Aufmerksamkeit auf Getreide I, 236.
Tuber album et cibarium I, 411.
Tübinger Blätter I, 356.
Tuchhose I, 215.
Tümmelkerbel I, 413.
Typhus, siehe: Ansteckung; — Krankheiten; — Verbreitung.
Typhus contagiosus II, 239.

U.

Ueberfuhren, militärische II, 52.
Ueberfüllung der Spitäler II, 155.
Ueberheitzen I, 193.
Ueberläufer II, 137, 233; — Aufsicht II, 232, 234, 245; — Untersuchung II, 234; — Zeugniss II, 235.
Uebernahms-Depot des Schlachtviehes I, 344, 345, 403.
Ueberschwemmung der Quartiere I, 165.
Uebersehen bei Recrutirung I, 60.
Uebersicht, tabellarische, des Gesundheitszustandes I, 11. — Siehe auch: Protokoll; — Rapport und Total.
Uebertreibung des Viehes I, 341.
Ueberzahl der Finger I, 24; — Zehen I, 24.
Ueberziehhose I, 215.
Umgang mit Kranken verbothen II, 163.
Umhüllung des Fusses I, 214.
Umkehrung der Augenlieder I, 29.
Umladungs-Stationen II, 197.
Umstülpung der Augendeckel I, 91.
Unaufhaltsamkeit des Harnes I, 32, 33, 44; — des Kothes I, 122.
Unbeweglichkeit der Finger I, 24; — einzelner Theile I, 116; — des Kopfes I, 28, 94.
Unbrauchbarkeit eines Gliedes I, 117.

Ungeziefer, Mittel dagegen I, 149, 243, 258.
Ungleichheit der Schulterblätter I, 54; — der Schultern I, 54.
Uniformirung I, 200. — Siehe auch: Bekleidung; — Kleidung; — Montur.
Untaugliche zur Ehe I, 35.
Untauglichkeit der Kinder I, 87, 93; — zeitliche I, 90; — der Recruten I, 13, 28, 30.
Unterbringung der Nahrungs-Artikel I, 232.
Unterkunft in Baraken I, 169; — im Bivouac I, 180; — in Casematten I, 184; — Casernen I, 136; — durch Einquartierung I, 156; — der Kriegsgefangenen II, 137, 241; — auf Märschen I, 482; — für Reconvalescenten II, 219; — der Recruten I, 75; — in Sammel- oder Transports-Häusern I, 186; — auf Wachstuben I, 191.
Unterkunft der Arrestanten in Gefängnissen I, 194.
Unterkunftsorte für Kranke I, 157.
Unterlagsspital I, 506.
Unterleib, Brüche I, 24, 91, 122; — Untersuchung I, 19.
Unterscheidung der nachgeahmten Krankheiten I, 39 u. f.
Untersuchung der Approvisionnirungs-Artikel I, 439; — der Arrestanten I, 556; — der Brust I, 19; — des Brotes I, 274; — der Commandirten II, 16; — Deserteurs II, 17, 234; — Fahrzeuge I, 521; — Feldbäckereien I, 272; — des Fleisches I, 332; — der Fleischer I, 356; — des Gesichtes I, 18; — der Gemächer I, 167; — der Gewehre I, 462; — Gliedmassen I, 20; — des Halses I, 19; — Hauptes I, 17; — der Invaliden I, 110; — Kinder I, 86, 92, 95, 96; — des Körpers I, 17; der Kriegsgefangenen II, 17, 238; — bei Mädchen I, 87; — Magazine I, 233, 234; — Mannschaft II, 5, 7, 9, 16, 17, 20, 112; — Marketender I, 356; — des Mehles I, 259, 262; — Nahrungsmittel, schlechter I, 299; — des Mundes I, 18; — der Nase I, 18; — Ohren I, 18; — der Quartiere I, 168; — II, 113; — der Reconvalescenten II, 225; — Recruten I, 71, 74; — Rückensäule I, 19; — der Sammel- und Transports-Häuser I, 190; — Schiffsbesatzung I, 519; — der Schiffe I, 521; — des Schlachtviehes I, 344; — der Schlachtvieh-Depots I, 347; — Selbst-Rançonnirten II, 234; — Stirn I, 18; — Todten bei Pest II, 122, 145; — des Unterleibes I, 19; — der Urlauber II, 16, 17; — Victualien I, 264, 266; — Wachstuben I, 193; — des Wirbelbeines I, 19; — der Zeugungstheile I, 20; — des Zwiebackes I, 286.
Untersuchungs-Commission der Casernen I, 155; — des Mehles I, 262; — der Verstorbenen II, 22; — der Victualien I, 264, 266; — wegen Viehseuchen I, 348.
Unzer, Doctor I, 366.
Urin I, 41, 47. — Siehe: Harn.
Urin-Fisteln I, 31.
Urinröhre, siehe: Harnröhre.
Urlauber, erkrankte II, 17; — Montur I, 218; — Untersuchung ärztliche II, 16, 17.
Urtheil, arbitrarisches I, 101.
Ustilago I, 240, 241.

V.

Vaccination, siehe: Impfung.
Vannoti I, 504.
Van Swieten, Doctor I, 78, 214, 371, 433.
Varices I, 113.
Vegetius I, 8, 12, 16, 179, 452, 456, 457, 460, 497.
Veits-Tanz I, 33, 122.
Venerie, siehe: Lustseuche.
Venerische, abzusondern II, 13.
Ventilatoren in Casernen I, 147; — in Krankenzimmern II, 91; — auf Schiffen I, 527.
Venturini I, 287.
Verantwortlichkeit des Arztes I, 33, 85.
Veräusserung der Mehlknoppern I, 262.
Verbackung zur Probe I, 259.
Verband, leichter, des Auges I, 42.
Verbandplätze I, 498, 499, 513.
Verbesserung des Brotes I, 281; — des Mehles I, 259; — des Wassers I, 367 u. f.
Verbiegungen des Brustblattes I, 118; — der Rippen I, 118; — des Rückgrathes I, 118.
Verbreitung von Krankheiten durch Bettzeug II, 167; — Geräthe und Kleidung II, 164; — Kranken-Transporte II, 207; — Reconvalescenten II, 220; — Umgang mit Kranken II, 163; — Verstorbene II, 246; — Wäsche II, 164, 166.
Verbrennung des Bett- und Lagerstrohes I, 175; — II, 138, 168; — der mit Wuthgift befleckten Kleidungsstücke II, 43, 48. — Siehe auch: Vertilgung.
Verdauung, fehlerhafte I, 122.
Verdecke, Raum I, 522.
Verderben der Blessirten I, 499.
Verderbniss des Brotes I, 280; — des Mehles I, 259; — des Zwiebackes I, 283.
Vereiterung der Harnblase I, 33, 115; — der Nieren I, 33, 115, 123.
Verfälschungen des Bieres I, 394; des Branntweines I, 391; — des Brotes I, 276; — des Ciders I, 385; — des Essiges I, 402 u. f.; — des Weines I, 378.
Vergiftete II, 70.
Vergiftung, siehe: Gifte.
Vergrabung wüthiger Hunde II, 36.
Verhaltungs - Vorschriften für die Wachstuben I, 194.
Verhärtung an einem Auge I, 23; — der Augendeckel I, 91; — Augenlieder I, 23; — Bauchhöhle I, 24, 115, 121; — Brusthöhle I, 95; — Drüsen I, 94; — Eingeweide I, 31; — der Eingeweide bei Thieren I, 330.
Verheimlichte Krankheiten I, 50.
Verhüthung der Krankheiten II, 3, 102; — der Pest II, 124, 134, 138, 144, 145.
Verkrümmung der untern Extremitäten I, 95.
Verkürzung des Fusses I, 25; — der Knochen I, 93.
Verlauf der Krankheit I, 105.
Verlust eines Armes I, 115; — Auges I, 23, 94, 117; — Fusses I, 115; — des Gaumens I, 114; — Gehöres I, 117; — einer Hand I, 115; — der Hoden I, 118; — des Hodensackes I, 118; — der Kinnlade I, 114; — des männlichen Gliedes I, 118; — der Nase I, 114; — der Ohren I, 23, 94; — Zähne I, 117; — der grossen Zehe I, 25.
Vermahlung I, 247.
Vermehrung, schädliche, der Spitäler II, 169.

Vermeidung der Anlässe zur Krankenverschlimmerung II, 201.
Verminderung der Hunde II, 31.
Vernus Buillard II, 79.
Verpackung des Mehles I, 256; — Verpflegs-Magazine einer Festung I, 438. — Siehe auch: Magazine.
Verpflegung I, 228; — durch Etappen I, 294; — einer Festung I, 431; — durch Lieferung I, 292; — für Recruten I, 295.
Verrenkungen I, 27, 92, 121.
Verrücktheit I, 85.
Verschleifen des Mehles I, 247.
Verschliessung der Pupille I, 29.
Verstellung, Fälle I, 36; — Mittel dagegen I, 35, 38, 39 u. f.
Verstopfung, hartnäckige I, 122.
Verstorbene, Anzeige II, 195; — Aufsicht über II, 246; — Beerdigung II, 250; — Bettzeug, Kleidung, Wäsche etc. II, 195; — bei Kranken-Transporten II, 208; — Krankheitsverbreitung II, 246; — Kriegsgefangene II, 245; — Pestverdächtige II, 144; — Reconvalescenten II, 225; — Unterbringung in die Todtenkammer II, 249; — Untersuchung II, 247. — Siehe auch: Todte.
Vertheilungs-Depots I, 306.
Vertiefung des Brustblattes I, 95.
Vertilgung des Bettzeuges von Kranken II, 167, 168; — der Habseligkeiten von Kriegsgefangenen II, 245; — Kleidung II, 168; — des Strohes I, 175; — II. 138, 168. — Siehe auch: Verbrennung.
Verunglückte II, 49 u. f.
Verwachsung der Pupille I, 29.
Verwahrung eines kranken Gliedes I, 48.
Verwahrungsort, sicherer I, 195.
Verwendung der Ordonnanzen I, 494.
Verwundete in Feindes Landen I, 499; — Labung I, 499, 505, 506; — auf Schiffen I, 548; — Tragbahren I, 499; — Transport I, 502, 505; — II, 198. — Siehe auch: Kranke.
Verwundungen I, 116.
Verzeichniss der Artikel für Marketender etc. I, 415.
Victualien, Transport I, 263, 264, 265, 266.
Vieh, siehe: Schlachtvieh.
Viehseuchen I, 309 u. f.
Vino piccolo I, 384.
Vipern, Arten II, 72; — Biss II, 71.
Visitation I, 4, 5, 14, 15, 17, 20, 59, 62; — Aerzte hierzu I, 4, 9, 14, 15, 59, 62; — der Arrestanten I, 198; — Casernen I, 154; — fehlerhafte I, 60. — Siehe auch: Untersuchung.
Vitriol, blauer II, 83; — im Branntweine I, 392.
Vitriolöhl II, 84.
Vitruvius I, 360.
Volkskrankheiten I, 375.
Vollcasernen I, 184.
Voranstalten bei Gefechten I, 498; — zur Recrutirung I, 6, 8.
Vorderzähne, fehlende I, 23, 89.
Vorfall des Afters I, 20, 27, 32, 55, 92, 95.
Vorschrift über die Invaliditäts-Erklärung der Officiere I, 105 — 109.
Vorschussmehl I, 247, 248.
Vorsichten beim Gewitter II, 87, 88, — Trinken I, 73.
Vorstehedrüse, Entartung I, 115.

W.

Wachablösung I, 468.
Wach-Commandant I, 192.
Wachdienst I, 464; — bei grosser Hitze I, 467; — Kälte I, 465, 467; — an Seen I, 466.
Wachen als Strafe I, 551.
Wachhaus I, 465; — Abzugsgräben I, 467.
Wachholder I, 148.
Wachmannschaft I, 192; — Essen I, 468.
Wachmäntel I, 465, 466.
Wachposten, entbehrliche I, 465; — vor Gefängnissen I, 469; — ungesunde I, 467, 469; — weite Entfernung I, 468. — Siehe auch: Wachdienst.
Wachstaffet I, 182.
Wachstuben I, 191, 468; — Reinigung I, 192; — Untersuchung I, 193; — Verhaltungsvorschriften I, 194.
Wachtelweitzen I, 241.
Waffenübungen I, 456.
Wagen zum Brote I, 278; — für Leichen II, 251; — Reconvalescenten II, 223; — Verwundete I, 503, 504.
Wagner, Doctor II, 73, 75.
Wahnsinn I, 33, 49, 112, 122.
Wahrscheinlichkeit für die Nähe einer Quelle I, 282.
Waldameisen I, 258.
Waldrebe II, 76.
Wandbreter I, 148.
Wanzen I, 149; — Stich II, 72.
Warnung gegen Hundswuth II, 43.
Wart-Personal auf Krankenschiffen II, 213.
Warzen I, 26, 91, 120.
Wäsche, Räucherung II, 181; — Reinigung von Kranken II, 165; — von Verstorbenen II, 195, 248. Siehe auch: Leib- und Leinwäsche.
Waschen I, 149; — der Füsse I, 226; — als Reinigungsmittel II, 173.
Wasser, Filtrirungs-Kästen I, 367; — gutes I, 171, 174; — auf Schiffen I, 531, 543; — stehendes I, 365; — Verbesserung I, 367, 544. — Siehe auch: Brunnen-, — Fluss-, — Quell-, — Regenwasser.
Wasserarbeiten II, 52.
Wasserbruch I, 27, 91, 122.
Wasser-Kranken-Transport II, 210, 211; — Tagreise II, 212.
Wassermücken I, 361.
Wasserpfeffer II, 76.
Wasserscheue II, 167, 172; — der Hunde II, 31; — der Thiere überhaupt I, 327.
Wasserschierling II, 78.
Wassersucht I, 32; des Auges I, 29; — der Brust I, 33; — der Gelenke I, 32.
Wasserwegerich II, 76.
Wege, verschneite II, 51.
Wehklagende I, 489.
Weibspersonen, angesteckte II, 13, 14; — im Arreste I, 117; — liederliche II, 14.
Weichsel- oder Wichtelzopf I, 26, 90, 113, 121.
Weichheit der Knochen I, 32.
Weide des Schlachtviehes I, 307.
Wein I, 299, 372, 374, 376; — Gebühr I, 376; — gefärbter I, 381; — bei Gefechten I, 497; — geschwefelter I, 377; — gewässerter I, 377; — auf Schiffen I, 331; — Untersuchung I, 383; — verfälschter I, 383.
Weinessig I, 401.
Weinfasspippen I, 418.
Weinprobe I, 380, 381.
Weisswäsche, siehe: Wäsche.
Weitzen I, 238; — Brot I; 267; — Mehl I, 248, 283.

Wendt I, 504.
Wespen, Stich II, 72.
West-Indische Pest II, 119.
Wichmann, Doctor I, 521.
Wickenmehl I, 249.
Widmungsrolle I, 58, 63.
Wiederbelebung der Scheintodten II, 49.
Wiederbelebte II, 58.
Wildberg I, 167, 270, 378.
Windschläuche I, 527.
Windzugöfen I, 527.
Winterdecken, Reinigung II, 174.
Wintermärsche I, 473, 477.
Wirbelbein, Untersuchung I, 19.
Wirkung, antiscorbutische, einer Art Getränke auf Schiffen I, 537.
Wirthe, militärische I, 415.
Wittmann, Doctor I, 162, 433, 434, 512.
Wohnung in Baraken I, 169; — feuchte I, 166; — des Soldaten I, 156. — Siehe auch: Einquartierung und Unterkunft.
Wolf, Doctor I, 209, 219, 512.
Wolfsmilch II, 76.
Wrede, Fürst I, 473.
Wucherung der Augenlieder-Bindehaut I, 26.
Wunden I, 26, 120; — kleine I, 89.
Wunderbaum II, 76.
Wunsch, Kreis-Physicus I, 326.
Wurmblasen I, 330.
Wurst (Wagen) I, 604.
Würste I, 356.
Wurzer, Doctor I, 443.
Wuth der Hunde II, 31; — Anordnungen dagegen II, 34 u. f.; — grösserer Thiere II, 39; — Merkmahle II, 37, 38; — Kranke II, 41; — Warnung dagegen II, 43.
Wütherich (Kraut) II, 78.
Wuthschierling II, 78.

X.

Xenophon I, 473, 474.

Z.

Zähne, falsche I, 53; — fehlende oder Verlust I, 23, 89, 117.
Zangerl, Doctor I, 79.
Zäpfchen, Destruction I, 30, 114.
Zaunrebe (Zaunrübe) II, 76.
Zecken, Stich II, 72.
Zehen, gebogene I, 95, 118; — grosse, Verlust I, 25; — Krümmung I, 25; — Mangel I, 116; — steife I, 118; — Ueberzahl I, 24.
Zeichen für Krankenwärter II, 229.
Zeigefinger, siehe: Finger.
Zeit der Märsche in sumpfigen Gegenden I, 474.
Zeitlose II, 76.
Zelte I, 173, 177.
Zeltenstroh I, 177.
Zeltplätze I, 177.
Zerstörung des Gaumens I, 117; — der Nase I, 117.
Zeugen der Untersuchung I, 87.
Zeugniss, arbitrarisches I, 104; — ärztliches I, 87, 90, 92, 95, 103, 127; — für Deserteure etc. II, 235; — bei der Superarbitrirung I, 126—130; — über physische Tauglichkeit I, 86.
Zeugungstheile, Untersuchung I, 20.
Ziegelöfen I, 192.
Zimmer, Kehren I, 148; — Lüftung II, 91; — Räucherungen II, 182; — Reinigung der, von Krätzigen II, 12. — Siehe auch:

Casernen; — Krankenzimmer; — Spitäler.
Zimmermann II, 242.
Zinngefässe I, 418, 422.
Zittern I, 33, 120; — der Augenlieder I, 49.
Zöglinge, siehe: Erziehungsanstalten.
Zubereitung der Speisen I, 427.
Zuchthaussträflinge I, 197.
Züchtigung, körperliche I, 550.
Zucker im Weine I, 379.
Zuckungen der Glieder I, 120.
Zufälle, krampfhafte I, 26.
Zugbrunnen I, 366.
Zugemüse I, 426.
Zulage zur Anschaffung von Wein I, 189.
Zunge, Destruction I, 30, 114; — Geschwüre I, 26, 91.
Zungenkrebs des Viehes I, 323.
Zusammenschnüren des Halses I, 121; — des Unterleibes durch den Hosenbund und Schmachtriemen I, 31.
Zustände, convulsivische, siehe: Convulsionen.
Zwang I, 122.
Zwieback I, 282; — Aequivalent I, 282; — Arten I, 287; — Form I, 284; — Knollen I, 284; — Mehl I, 252, 283; — See- I, 285; — Stritzel I, 285; — Untersuchung I, 286; — verdorbenes I, 283; — Vorrath I, 282.
Zwiebeln, Kochen der Schwämme damit II, 80.
Zwirlein, Doctor I, 164.

Druckfehler.

I. Band. Statt der Seitenzahl 146 soll 149 stehen.
» » Seite 530, Zeile 16 von unten, lese man Botlerei statt Rotlerei.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Isfordink, Johann Nepomuk

Militärische Gesundheits-Polizey

Bd.: 2.

Wien 1827

Bamberg, Staatsbibliothek -- M.for.o.143(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11737848-2